ZEITUNGEN FÜR RECHTSGELEHRTE: 1788

Digitized by Google

Zeitungen
225
Jur. is. 226 – 1788

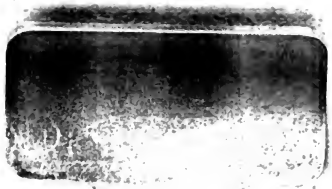

Digitized by Google

<36607902440013

<36607902440013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte
vom
Jahre 1788.

Lemgo,
in Commission der Meyerschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Alphabetisches Verzeichnis der in diesem Jahrgange in 142 Artikeln recensirten Werke.

(Die erste Zahl bedeutet das Stük, die andere die Seite.)

Abhandlung von der weiblichen Erstgeburt, in der Sayn-Hachenburgschen Erbfolgesache. 25. 193.

Actenmäßige Vorstellung in Sachen Baden wider Speyer. 13. 101.

Algemeine Anmerkungen über Berichte. 31. 244.

Algemeines bürgerliches Gesezbuch. 30. 232.

Algemeines Gesez über Verbrechen und deren Bestrafung. 30. 232.

Anchers dänisches Lehnsrecht. 52. 409.

Ausführung der Beschwerden in Sachen der Stadt Fürstenau wider die Regierung zu Osnabrük. 14. 107.

Bedenken, eines vornehmen Staatsmannes, über die Materie von ungleichen Ehen und Misheirathen eines Reichsstandes. 40. 318.

Beiträge zur Geschichte der teutschen Justizpflege. Num. 1 und 2. 25. 199.

Beleuchtung der Speyerschen Recurs-Vorstellung gegen Baden. 44. 351.

Bemerkungen, freimühtige, über das Verbrechen und die Strafe des Garde-Obristlieutenant Szekely. 6. 47.

Beschaffenheit des im Februar 1787 mit Hessischen Kriegsvölkern geschehenen Ueberzugs der Grafschaft Schaumburg Lippischen Anteils. 12. 94.

Bewährung der Gerechtsame des hochgräflichen Hauses Lippe auf die Herrschaft Sternberg. 14. 105.

Biener, Antistius Labeo juris civilis novator. 26. 206.

- - Commentar. de origine & progressu legum juriumque Germanicorum. P. I. 28. 217.

Boerner. de origine Civitatum. 19. 78.

von Bostells, kurzer Abris der neuesten kammergerichtlichen Verfassung. 3. 17.

- - Beiträge zur kammergerichtlichen Litteratur und Praxis. 16. 121.

Cella, über Verbrechen und Strafen in Unzuchtsfällen. 19. 149.

Criminal-Gesezbuch für das Grosherzogthum Toskana. 36. 281.
Darlegung der Ursachen der hessischen Besitznehmung der Grafschaft Schaumburg. 18. 137.
Deutschlands Erwartungen vom Fürstenbunde. 36. 286.
Entwiklung, gründliche, der Dispens- und Nunciatur-Streitigkeiten. 39. 305.
Entwurf einer Bibliothek des deutschen peinlichen und Lehnrechts. 48. 381.
Entwurf eines algemeinen Gesezbuchs für die preußischen Staaten. I. Teils erste und zweite Abteil. 4. 25.
— — II. Teil. 14. 111.
Entwurf eines geistlichen Staats- und Privatrechts für das katholische Deutschland. 27. 213.
Eschenbach, de dolo indirecto delinquentium. 23. 178.
— — von den Einteilungen und Quellen des Criminalprocesses. 32. 252.
Etwas über das römische Recht, und besonders die Ausflucht des nicht empfangenen Geldes. 21. 167.
Fabricii, Policey-Schriften. I. Teil. 27. 209.
Gesezbuch, das römische. 1. 2.
Geschichtserzählung und rechtliches Bedenken für die Herren Tourton und Ravel. 1. 7.
a Globig, de rebus dubiis in jure feudali praesertim Saxonico. 40. 313.
— — Betrachtung bei dem Entwurf eines Criminal-Gesezbuches für die preußischen Staaten. 43. 342.
Gräben, Darstellung der ungleichen Ehen zwischen Personen des hohen und niedern Adels. 15. 117.
— — de exceptionibus sub & obreptionis earumque probatione. 38. 297.
Grundsäze der Finanz-Administration und des Rechnungswesens in Reichsstädten. 35. 275.
von Günderrode, Sämtliche Werke. I. Band. 35. 273.
Günther, europäisches Völkerrecht in Friedens-Zeiten. I. Teil. 26. 203.
Hageman, de feudo injurato. 14. 110.
— — Analecta juris feudalis Brunsvico-Luneburgici. Tom. I. 17. 132.
— — Einleitung in die gemeine in Teutschland übliche Lehnrechtsgelehrsamkeit. 20. 159.
Hallacher, de praescriptione criminali. 40. 361.
Hannikel, oder die zu Sulz am Neckar justificirte Räuber- und Mörderbande. 18. 143.
Hartleben Bibliothek der neuesten juristischen Litteratur. I Band I. Stük. 9. 71.

Digitized by Google

Haſelberg, de pactis confraternitatis prolusio. 23. 177.
- - juriſtiſche Bibliothek. 46. 367.
Hauſen, von den Prälaten-Rechten und Rang der Univerſitäten in Deutſchland. 29. 230.
Hegelmaier, de matrimoniis inaequalibus. 11. 86.
Heldbachs Bibliothek für Rechtsgelehrte. I. Teil. 7. 58.
Hellfeld, Jurisprud. For. Edit. Oelzii. 4. 31.
Hennings Kleine ökonomiſche und cameraliſtiſche Schriften. I und II Samlung. 32. 249.
Herrich, Samlung aller Concluſorum, Schreiben und Verhandlungen des Corporis Evangelicorum von 1753 bis 1786. 29. 227.
Heun, über Vererbungen und Vererbpachtungen. 35. 279.
Heydenreich, Erörterung des Pütterſchen Bedenkens gegen des Verf. Diſſertation de jure apanagii comitum S. R. J. mediatorum in Saxonia conturbata re familiari. 48. 383.
Hochſtetter, über die Natur der Erſtgeburtsfolge. 10. 76.
Hodermann, Doctrina practica de actionibus & exceptionibus. 53. 417.
Hurlebuſch, ob den verſchiedenen Religionsparteien den Reichsgeſezen nach der öffentliche Gottesdienſt verſtattet werden dürfe? 16. 127.
Jäger, von dem Rechtsmittel der Reviſion und Actenverſendung. 47. 369.
Kaiſerliches Reſcript, Kammergerichtliches Juſtizweſen betreffend. 45. 358.
Keck, Abhandlungen und Beobachtungen aus der practiſchen und gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft. 27. 215.
Kerners Staatsrecht der Reichsritterſchaft. I. Teil. 34. 265.
- - II. Teil. 49. 385.
Kindlinger, Beiträge zur Geſchichte Teutſchlands, hauptſächlich Weſtphalens. 11. 81.
Kleins, Annalen der Geſezgebung und Rechtsgelehrſamkeit in den preußiſchen Staaten. I. Band. 45. 353.
Klüber, de pictura coniumel. 5. 38.
- - Kleine juriſtiſche Bibliothek. I bis X. Stük. 20. 157.
Koch, über die künftige Sayn-Hachenburgiſche Erbfolge. 19. 145.
- - Erſtes Poſtſcript zu dieſer Abhandlung. 22. 172.
Ledderhoſe, Kleine Schriften. I. Band. 6. 41.
von Lynker, Samlung einiger Gelegenheitsreden. 33. 261.
- - Ueber die Wiederbeſezung der erledigten neunten Churwürde. 33. 262.
Martens, Verſuch über die Exiſtenz eines poſitiven Völkerrechts. 47. 375.

Martin, Topographisch-statistische Nachrichten von Niederhessen. I Band I Heft. 53. 420.
Martini, Einfälle über die Gerechtsame des Landmannes und des Volks. 22. 176.
Meyer, de jurejurando & tortura caute decernendis. 41. 327.
Mohl, Bemerkungen über die neueste Geschichte der deutschkatholischen Kirche und besonders über die Frage: in wie fern die Basler Decrete heut zu Tag noch gültig seyn? 40. 314.
von Moser, über die Regierung der geistlichen Staaten in Teutschland. 20. 153.
Müller, Observ. pract. ad Leyser. Medit. ad Dig. Tom. I. Fasc. I. 3. 20.
- - Fasc. II. 18. 140.
- - Tom. II. Fasc. I. 50. 393.
Müller, Promtuarium juris novum. Tom. VII & VIII. 45. 357.
Münter, de matrimonio confarreato. 17. 136.
Myläus, vom Rechte, Freymeister zu ernennen. 10. 73.
Nettelbladts Geschichte des hallischen Universitäts-Kanzellariats und Directorats. 36. 283.
von Omeda, Betrachtungen über die Materie der Senate des kaiserlichen und Reichskammergerichts. 17. 129.
Pfeifers Privatrecht des teutschen Reichsadels. I. Teil. 6. 46.
- - II. Teil. 29. 228.
Pistor, de testatore testibus testamentariis incognito. 37. 295.
Posse, über Grundherrschaft und Wahlcapitulationen der deutschen Domcapitel. 22. 175.
Privat-Gedanken über die Einteilung der Senate beim Reichskammergerichte. 19. 151.
Proceß über den Verdacht des heimlichen Katholicismus zwischen D. Starken und den Herausgebern der Berliner Monatsschrift. 43. 337.
Pufendorf, de jurisdictione germanica. 9. 65.
Pyls Aufsätze und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. 52. 412.
Recurs an den Reichstag in Sachen Speyer gegen Molitor. 31. 247.
Reichstagsschriften über die Verbesserung des Reichskammergerichts. 31. 245.
38. 302.
Reuß, teutsche Staatskanzlei. XIV. Teil. 2. 9.
- - XV. Teil. 9. 66.
- - XVI. Teil. 37. 289.

von Römer, Staatsrecht und Statistik des Churfürstentuhms Sachsen. I. Teil. 24. 185.
von Römer, Einleitung in die Grundsäze über die Gesandschaften und die ihnen zukommenden Rechte. 33. 257.
von Sartori, statistische Abhandlung über die Mängel der Regierungs-Verfassung der geistlichen Wahlstaaten. 38. 299.
Schlegel, Collect. opusc. select. ad medic. for. spect. Tom. I. 5. 33.
Tom. II. 21. 161.
Schlettweins Rechte der Menschheit. 51. 407.
Schmalz, über die ältesten Spuren der Lehne. 13. 103.
Schmidt, Erwerb des Pfandrechts durch die Verjährung. 13. 100.
Schmidts Beleuchtung der unmasgeblichen Gedanken des Hrn. Geheimen Justizrahts Pütter über die von der osnabrükschen Stadt Fürstenau wegen des daselbst einzuführenden Simultaneums auch anderer vorhabenden Neuerungen geführten Beschwerden. 37. 294.
Schmidt, Abhandlung von Separatisten in geistlichen und weltlichen Sachen. 48. 377.
Schmidt, in tit. Dig. de negotiis gestis. 50. 400.
Schmidt, de usu juris romani dotalis in foris Hamburg. 51. 401.
Schnauberts Staatsrecht der gesamten Reichslande. 7. 49.
Schnaubert, über des Freih. v. Moser Vorschläge zur Verbesserung der geistlichen Staaten in Deutschland. 41. 321.
Schott, Bibliothek der neuesten juristischen Litteratur für 1787. I. Teil 17. 134.
Schraders Handbuch der vaterländischen Rechte in den Herzogtühmern Schleswig und Holstein. 8. 63.
Schwabens Unterricht für Hofpfalzgrafen und Notarien. 51. 403.
von Selchow, neue Rechtsfälle. I. Band. 22. 169.
— II. Band. 44. 345.
de Selchow, Elem. jur germ. priv. Ed. VII. 50. 397.
Siegman, über die Rechte des Kaisers bei Streitigkeiten der Reichsstände. 26. 201.
Sportuln-Taxe, neue preußische. 19. 147.
von Steck, Abmüssignungen. 35. 276.
Tafinger, über den Zwek des teutschen Polizei- und Cameralrechts. 52. 415.
Ter-

Terlinden, Vorbereitung zu der heutigen positiven in Teutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit. 25. 193.
Treuer Herr, treuer Knecht, oder wahrhafte Darstellung des Betragens der gräflich Schaumburg-Lippischen Regierung und Dienerschaft. 34. 268.
Ueber den Einfluß, der dem teutschen Reich bei Stillung der Brabantschen Unruhen zustehet. 5. 40.
Ueber die europäische Republik. 17. 135.
Ueber die Frage: ob ein Blinder bei Testamenten Zeuge seyn könne? 50. 402.
Uetrechter Union. 14. 119.
Umfang der Oberlandesherrschaft und des derselben anklebenden Reformationsrechts gegen die Stadt Fürstenau. 41. 325.
Untersuchungs-Acten in der Sayn-Hachenburgschen Erbfolge-Streitigkeit. 40. 319.
Vergleichung des kaiserlich-königlichen und großherzoglich-toscanischen peinlichen Gesezbuches. 44. 350.
Versuch über die wahren Verhältnisse des R. Cammergerichts zu Ihro Kais. Maj. und den hohen Ständen des Reichs, bei Gelegenheit der Streitigkeit wegen der Präbende Hansinne. 27. 211.
Vorschläge zu Abkürzung der Processe. 26. 205.
Vorschläge zur Verbesserung der Referirmethode am K. und Reichskammergericht. 47. 372.
Waldeck, Institutiones juris civilis. 30. 239.
Wasmuth, de privilegiorum natura. 15. 113.
Webers Systematische Entwickelung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit und deren gerichtlichen Wirkung. 31. 241.
Wem steht in der catholischen Kirche das Recht zu, in geistlichen Sachen zu dispensiren? 23. 183.
Westphals, System des römischen Rechts über die Arten der Sachen, Besiz, Eigenthum und Verjährung. 30. 237.
Wörtlicher Ausdruk der in den Jahren 1773, 1774, 1775 und 1777 obgewesenen Reichstagshandlungen in der Kammergerichts-Sache, die Einteilung der Senate betreffend. 20. 159.
Zahn, de fictionibus juris romani. 42. 336.
von Zangen, Beiträge zum teutschen Recht. 46. 365.
Zepernick, Repertorium juris feudalis theoretico-practicum. 2. 15.

Digitized by Google

Zeitungen für Rechtsgelehrte.

I. Stük.

Lemgo den 1ten Jenner 1788.

Lemgo.

Es sind zwar gelehrte Zeitungen in Teutschland genug, unter denen sich auch einige, als die Göttinger, Jenaer, Gothaer u. a. m. vorzüglich auszeichnen. Sie kommen aber alle darin überein, daß sie sich über sämtliche Zweige der Wissenschaften verbreiten. Dies hat die Unbequemlichkeit für den Leser, der kein Polyhistor seyn wil, daß er vieles lesen und bezahlen mus, was nicht in sein Fach gehört. Solte es vielleicht nicht besser seyn, für jede Wissenschaft eine besondere gelehrte Zeitung zu haben? zumal wenn man sich hinzudenkt, daß das Bücherschreiben täglich zunimt, und es daher nicht möglich ist, alle Bücher aus allen Wissenschaften in einer einzigen Zeitung anzuzeigen? Nach dieser Idee sind diese **Zeitungen für Rechtsgelehrte** entstanden. Die Zeit wird es lehren, ob sie gefallen, und in andern Wissenschaften Nachfolger finden werden. Ihr Verdienst wird seyn: Anzeige, wo möglich, aller in Teutschland herauskommenden juristischen Bücher und Abhandlungen, getreue Darstellung ihres Inhalts, kurze Beurteilung ihres Werts, besonders in wie fern die Rechtskunde

dadurch Zuwachs gewint, allerlei Neuigkeiten, die einem Juriſten nüzlich und angenehm ſind. Bei den Beurteilungen der Werke wird man gleich weit von unverdienter Schmeichelei und bitrem Tadel entfernt ſeyn. Schlechte Schriften werden nur angezeiget werden, um ſich mit denſelben nicht zu belaſten. In jeder Woche wird ein halber Bogen herauskommen. — Der Jahrgang koſtet hier auf der Stelle einen Tahler Conventionsmünze, und kan auf allen Poſtämtern gegen billige Expeditionsgebühren Beſtellung geſchehen. Briefe und Bücher, die anzuzeigen verlangt werden, erbittet man ſich Poſtfrei unter der Addreſſe: An die Verfaſſer der Zeitungen für Rechtsgelehrte zu Lemgo.

Frankfurt und Leipzig.

Das römiſche Geſezbuch. Mit Anmerkungen. 8. 1787. 427 Seiten, ohne das Regiſter. (1 rthlr. 8 ggr.)

Man ſolte aus dem Titel dieſes Werks nichts anders ſchließen, als daß es wenigſtens eine Ueberſetzung des Corpus Juris ſei. Das iſt es aber nicht. Es iſt ein mühſamer Auszug aus dem großen Bullarium, in welchem die päbſtlichen Bullen, Briefe, Verordnungen, Privilegien und Excommunicationen von Pabſt Leo I. das iſt vom J. 440 bis zum Benedict XIV. enthalten ſind, das aus 30 Bänden in Großfolio beſteht, und worin ſich mehr als 9000 Bullen befinden. Der erſte Verfaſſer dieſes ungeheuren Werks war Cäſar Matzuletus, der aber nur 723 Konſtituzionen zuſammentrug. Die Fortſetzer deſſelben waren Lanezius Cherubinus, ein römiſcher Rechtsgelehrter, Angelus Maria Cherubinus, ſein Sohn und Mönch auf dem Berge Kaſſin, Angelus a Latuska, und Johan Paul von Rom,

aus

aus dem seraphischen Orden, und hauptsächlich Carl Cocquelinos im J. 1753, auf Kosten des römischen Verlegers Malnard, der jeden Teil einem besondern Cardinal gewidmet, und die Excommunication in grossem Format für alle Nachdrucker erwürket hat. Dieser Ausgabe hat sich der Verfasser bedienet. — Es ist zum Erstaunen, durch was für dumme und lächerliche, zugleich aber auch entsezlich verwegene und arglistige Mittel sich der römische Hof auf den höchsten Gipfel des geistlichen Despotismus geschwungen, den bisher noch nichts, als die Schreibfeder Luthers und der Scepter des großen Josephs zu erschüttern vermogt hat! Die meisten Bullen betreffen Mönche, Nonnen und Klöster, diese vornehmsten Stüzen des päbstlichen Throns. Aber weislich zerstört Joseph diese Wohnsitze der Dumheit, des Aberglaubens und des Müssigganges. Er verstopfet allen Bullen, die seine landesherrliche Einwilligung nicht haben, den Zugang in seine Staaten. „Himmel!" sagt der Verf. am Schlusse dieses Bandes, (denn es wird noch ein zweiter folgen) „welch' ein Greuel für die Vernunft! „welch' eine Sklaverey der Menschen! welch' ein Ver„derben der Staaten! welch' eine Entheiligung der „Religion! Und gleichwol giebt es Leute, die sich „über das k. k. Dekret de placito regio ärgern, welches „doch das einzige Mittel ist, die Aussichten und Ent„würfe des römischen Hofes zu vereiteln." — Uebrigens hat die eigentliche Rechtsgelehrsamkeit von diesem Werke wenigen Gewin. Zwar lernen wir daraus, daß der Pabst Klemens VI. im J. 1347 den heil. Ivo, einen Advocaten, kanonisirt habe, damit, sagt der Verf. die Leute nicht etwa glauben, daß alle Advocaten des Teufels sind. Aber das ist nur ein Trost für christkatholische Juristen. Auf uns arme Protestanten wird dieser heilige Stümper wol kein Gnadentröpflein seiner Vorbitten fallen lassen. Um jedoch unsere

Leſer in etwas ſchadlos zu halten, wollen wir ihnen daraus die Geſchichte und gerechte päbſtliche Entſcheidungen zweier der — wichtigſten Prozeſſe, die jemals geführt worden ſind, erzehlen, welches zugleich als eine Probe der launigten Schreibart des unbekanten Verf. dienen kan. Nachdem der Pabſt Urban VIII. (erw. 1624) ſeine Familie ganz gut verſorgt hatte, wand er ſeine übrigen Sorgen auf die Polizey, die zu ſeiner Zeit gänzlich zerfallen war. Dem zu Folge verordnete er, daß die Franciſkaner keine Sandalien tragen ſollen. Dieſe Verordnung ſcheint zwar Anfangs lächerlich zu ſeyn. Aber wenn man die Sache recht einſieht, iſt ſie ein augenſcheinlicher Beweis der tiefen Einſicht und Weisheit dieſes Pabſtes. Man vernehme nur den ganzen Hergang dieſer Sache. Die Franciſkaner der ſtrengen Obſervanz trugen Kalepodien, das iſt, dicke Holzſchuhe mit ſo hohen Abſätzen, daß ſie auch ein Myops von ferne ſehen muſte. Allein vieler Unbequemlichkeiten wegen ſchaften ſie die Kalepodien ab, und bedienten ſich der Sandalien, wie die Kapuziner, welches zu einer heftigen Zwiſtigkeit Anlas gab. Die Kapuziner wolten die Sandalien privative ad omnes als eine Originalerfindung ihres kunſtreichen Stifters Mathäus de Baſſa, und als ein ſignum characteriſticum ihres erbaulichen Ordens tragen, die Obſervanten hingegen als Franzens Söhne, und in vim communicationis privilegiorum. Der Prozes kam von einem Richterſtuhl zum andern bis nach Rom. Der Pabſt wolte ſich mit den Obſervanten nicht verfeinden, ſondern lies die Sache zur Entſcheidung den Cardinälen über. Aber auch dieſe wolten nichts entſcheiden, mithin muſte eine förmliche Congregation niedergeſezt, und die Sache in Gegenwart des Pabſtes entſchieden werden. Um aber das Geſchäft, welches üble Folgen nach ſich ziehen könte, nicht zu übereilen, wurden zuerſt beide Parteien juramen-

mentaliter verhört, ihre Gründe pro & contra auf der Wagschale der Gerechtigkeit abgewogen, und endlich erfolgte der Ausspruch, und zwar de Consilio Cardinalium, daß die Sandalien blos allein den Kapuzinern zukämen, worauf den Franciskanern kein Anspruch gebühre, mithin musten die guten Franciskaner (ich kan mich der Trähnen kaum enthalten) ihre Kalepodien sub poena excommunicationis latae sententiae noch ferner tragen. Mit den Kapuzinern läst sich nicht scherzen. Aber nicht genug. Jezt komt erst die Schwierigkeit. Sequitur declaratio superdictae constitutionis. Ad perpetuam rei memoriam. Einige Franciskaner machten eine neue Vorstellung, daß sie die Kalepodien hohen Alters und Gesundheits wegen unmöglich tragen könten. Was war zu tuhn? Erlaubt man ihnen die Sandalien, und erfahren es die Kapuziner, so giebt es neue Zänkereien. Erlaubt man es ihnen nicht, so werden sie sich aller Orten über Rom beschweren. Da zeigt sich die Schwierigkeit. Was tuht nun der h. Vater? Er ergreift den Mittelweg, und spricht so: Diejenigen, welche aus oben angeführten Ursachen die Kalepodien nicht tragen können, sollen gleichwol in Gottes Namen der Sandalien sich bedienen, doch nur zu Hause in ihren Klöstern; diejenigen aber, welche in Städtchen und Dörfern wohnen, dürfen durchaus keine Sandalien tragen. Abermal unvergleichlich. Aber was dann endlich mit solchen, die in Kraft des h. Gehorsams von einem Kloster zum andern herumreisen müssen? Diese, wenn sie beweisen können, daß sie eine ganze Tagreise mit Kalepodien nicht machen können, dürfen ebenfals Sandalien tragen, aber mit Absätzen, und nur einem Riemen, nicht mit zween, wie die Kapuziner haben. Ein Ausspruch, der den Ruhm Urbans verewigt! — Die Franciskaner, die man die Recollecten heist, trugen eine spitzige Kaputze, fast auf die Art, wie die W. W.

E. E. Väter Kapuziner sie zu tragen belieben. An dieser Kapuze war ihnen nun gewaltig viel gelegen, und niemand machte ihnen deswegen die geringste Ungelegenheit. Ja sie würden bis zur Stunde keine gehabt haben, wenn nicht die Kapuziner gewesen wären. Diese machten die Sache sogar beim päbstlichen Stuhle anhängig. Pabst Urban VIII, vor dessen Trohn dieser Kapuzen-Proceß im J. 1632 kam, deputirte zum Schiedsrichter den einsichtsvollen Kardinal Bentivoglio, der, wie sehr er sich das Geschäft angelegen seyn lies, mit folgendem Ausspruch an den Tag legte. Definitiv-Sentenz Sr. Eminenz des Hrn, Kardinal Bentivoglio Tit. S. Prudentianae in Sachen des seraphischen Kapuzenspitzes. Nach angerufenem Namen Christi saßen wir zu Gerichte, hatten Gott allein vor Augen, verhörten beide Parteien, sowol mündlich als schriftlich, und nach reifer Ueberlegung, nachdem wir uns mit berühmten Rechtsgelehrten, mit dem päbstlichen Nuncius in Frankreich, mit dem Kardinal de la Rochefoucault, ja mit dem Sanctissimo selbst, berahtschlaget haben, erklären, sprechen, und sentenziren wir, daß die Franciskaner die spizige Kapuze ablegen, und eine runde tragen müssen, und zu größerer Vorsorge haben wir drei Copien der vorgeschriebenen Kapuze auf Pergament abzeichnen lassen, und eine davon mit eigener Unterschrift unterzeichnet, und mit unserm Sigill verpetschirt, den Franciskanern, die andere den Kapuzinern in Gegenwart eines Notarius und anderer Zeugen übergeben; wobei wir nicht verbieten, daß die Franciskaner nach Beschaffenheit ihrer Leibesgröße eine weitere Kapuze, als das Maas anzeiget, tragen dürfen, wenn sie nur nicht spitzig ist. Anmerkung des Verf. Weltlich gesinte, irdische Menschen, diese Kinder vom Fleisch und Blut, welchen himlische Dinge nicht gefallen wollen, die verlachen zwar solche Handlungen

als Geburten eines schwachen Kopfes und einer erhizten Einbildungskraft; aber für solche Flattergeister schreibe ich nicht. — Diesem Bande ist ein 67 Seiten starker alphabetischer Inhalt angehängt. Es wäre aber besser gewesen, dasselbe bis zum zweiten Bande auszusetzen, damit das ganze Werk ein gemeinschaftliches Register bekommen hätte.

Hamburg.

Geschichtserzählung und rechtliches Bedenken für die Herren Tourton und Ravel, Acceptanten, wie auch Vertheidigungsschrift der sämtlichen Einhaber der von den Herren Tourton und Ravel auch Galet de Santerre, Banquiers zu Paris, acceptirten Wechsel. Aus dem Französischen übersezt. 8. 1787. 101 Seiten, bei Benj. Gotl. Hoffmann. (5 ggr.)

Tourton und Ravel acceptirten im September und October 1786 für das Haus Simon Bellaney und Compagnie für 1,407,200 Livres Wechsel. Als sie präsentiret wurden, betrugen sie eine Million Livres mehr, und es fand sich, daß die mehrsten der einzeln von 400 bis 19000 Livres ausgestellten Wechsel Theils durch Veränderung des Worts cent in mille, Theils dadurch, daß die vorher künstlich darnach eingerichtete Wechsel zur rechten Seite, wo das Wort cent stund, nebst den übrigen Worten abgeschnitten, und alles eben so, nur stat cent das Wort mille, vornan zur linken Seite wieder übertragen worden war, verfälschet waren. Sie hatten am 30ten November 1786 schon für 24100 Livres ausgezahlet, ehe sie diesen Betrug

trug merkten, hörten aber gleich zu zahlen auf, und wandten sich nebst Galet de Santerre, der auf eben die Art eine Partie Wechsel von 307,615 Livres acceptirt, und bei der Präsentation eine Verfälschung und Erhöhung derselben auf 848,615 Livres wahrgenommen hätte, an den König, der die Sache vorm großen Raht (Chatelet) untersuchen lies. Die Verteidigungsschrift der Inhaber der Wechsel ist, nach Art der französischen Streitschriften, eine blumenreiche, weitschweifige Declamation, fast mehr Verteidigung des Gesezes und Gesezgebers, als Anwendung des Gesezes auf vorliegenden Fal. Ein teutscher Sachführer würde den Rechtssaz, quod cambiale negotium paratissimam producat executionem, ita ut acceptans, remotis omnibus exceptionibus in continenti haud liquidis, solutionem praestare, aut carcerem ingredi teneatur, zum Grunde gelegt und gezeiget haben, daß die vorgegebene Verfälschung illiquid, und wenn sie auch erwiesen werden könte, der Acceptant seinen Regres wider die Verfälscher oder Aussteller der Wechsel zu nehmen habe. Denn auch in Frankreich ist obiger Rechtssaz durch eine königliche Verordnung von 1673 gesezlich geworden, und Pothier im Traité du Contrat de Change hat darüber weitläuftig commentirt. Den 2ten April 1787 ist diese Sache von der Commission des Chatelet so entschieden, daß die Banquiers, die in der Taht bei Acceptation der Wechsel nicht genug Vorsicht gebraucht hatten, condemnirt worden sind, den ganzen Betrag der Wechselbriefe, und zwar mit den Kosten zu bezahlen. Diese Entscheidung hat algemeinen Beifal gefunden. Am Ende ist ein Abdruk von einem auf oberzählte Art verfälschten Wechsel angehangen.

Digitized by Google

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

II. Stük.

Lemgo den 8ten Jenner 1788.

Ulm.

Teutsche Staatskanzley. Von D. Johan August Reuß, Herzoglich Würtembergischen Hofraht und Lehrer des teutschen Staatsrechts an der Karlshohenschule zu Stutgardt. XIV Theil. 8. 1787. 428 Seiten, auf Kosten der Stettinschen Handlung (12 ggr.)

Diese Samlung teutscher Staatsschriften und Urkunden trat im J. 1783 in die Stelle der neuen europäischen Staatskanzley, die sich in besagtem Jahre mit dem 55ten Teil endigte. Sie unterscheidet sich aber von dieser zu ihrem Vorteil darin, daß sie sich nur über teutsche Staatshändel erstrecket, daß sie von weitläuftigen Staatsverhandlungen manchmal nur Auszüge liefert, und daß sie sich auch über wichtige Processe bei den beiden höchsten Reichsgerichten sowol als über die Literatur des teutschen Staatsrechts verbreitet. Der Inhalt der bis 1786 herausgekommenen 13 Teile ist dem Publicum aus andern Schriften schon bekant,

Digitized by Google

und ohnehin zum Teil nicht mehr interessant. Wir machen also mit der Anzeige des im vorigen Jahr herausgekommenen 14ten Teils den Anfang, und werden mit den folgenden Teilen immer so früh als möglich fortfahren. Leser, die keine weitläuftige Bibliotheken halten können, sollen dadurch in den Stand gesezt werden, von den wichtigsten teutschen Staatshändeln einen kurzen, aber deutlichen und gewissen Begrif zu erlangen. — Dieser Teil enthält 15 Abschnitte. I. Von den Churpfälzischen und Witgensteinschen Ansprüchen auf die Grafschaft Sayn. Die Grafschaft Sayn-Hachenburg wird schon seit 1606 von der weiblichen Nachkommenschaft der alten Grafen von Sayn und Witgenstein besessen. Die Grafen von Witgenstein haben solche nebst Churpfalz als Pfälzisches Lehn in Anspruch genommen. Die weibliche Linie ist aber vom Kaiserlichen Reichshofraht schon 1661 in possessorio geschüzt, und Churpfalz nebst den Agnaten ins petitorium verwiesen worden. Diese gründen ihren Anspruch auf den alten Lehnbrief von 1273. Darin wird die Grafschaft Sayn zwar nicht ausdrüklich ein Mannlehn genant. Aber, sagen die Prätendenten, damals konte kein Weib gegen Kriegesdienste Lehne erwerben, auch war es algemeine teutsche Gewohnheit, daß so wenig in Lehn- als Stamgüter und deren Zubehörungen Weiber vor Abgang des Mansstammes succediren konten. Im petitorischen Verfahren hat dies viel Grund. Da der jezige Besizer der Grafschaft Sayn-Hachenburg, der Hr. Burggraf zu Kirchberg, wahrscheinlich ohne Leibeserben versterben wird, auch von der weiblichen Seite mehrere Competenten vorhanden sind, so werden wir noch oft Gelegenheit haben, von diesem wichtigen Rechtsstreite in unsern Blättern zu reden. II. Von den Streitigkeiten zwischen dem Fürstbischof und dem Domkapitel zu Speier, besonders über dessen Rechte bei erledig-

ledigtem Stuhle. In dieser Streitigkeit, deren eigentliche Beschaffenheit wir bei einer andern Gelegenheit erzehlen wollen, ist unterm 28. August 1786 ein völlig bestätigendes Reichshofrahtsconclusum ergangen. III. Von den Ansprüchen des Nassaulschen Prätendenten an das Fürstentuhm Siegen und die Hälfte der Fürstentühmer Hadamar und Dillenburg. Eine gewisse Marquise de Mailly war die Gemalin des Prinzen Immanuels von Nassau. Sie trenten sich aber und führten seit 1716 bis an den Tod des Prinzen, der im Jahr 1735 erfolgte, zu Paris einen Separations-Proces, während welchem die Marquise ihrer ehebrecherischen Aufführung wegen zweimal in die Bastille kam. Nach gedachtem Tode des Prinzen gab sie vor, von demselben im Jahr 1722 bei einer vorgegangenen Aussöhnung einen Sohn empfangen und den 1. Nov. dieses Jahrs gebohren zu haben. Dieser machte seit dem Jahr 1744 beim Kaiserlichen Reichshofraht unter dem Namen Maximilian Wilhelm, als ein Prinz von Nassau, Anspruch auf das Fürstentuhm Siegen, und die Hälfte der Fürstentühmer Hadamar und Dillenburg, wurde aber durch das Reichshofrahts-Conclusum vom 3. Oct. 1746 gänzlich abgewiesen. Dies Conclusum wurde rechtskräftig. Demungeachtet trat des Prätendenten Sohn Carl Heinrich Nicolaus Otto im Jahr 1774 wieder auf, und suchte dagegen die Restitution nach. Dies blieb ohne Resolution liegen bis 1785, da der Reichshofraht dem Fürstlichen Hause Nassau-Oranien mit Verwerfung der gegen die Restitutionsformalien gemachten Einreden aufgab, sich über die Materialien des Restitutionsgesuchs binnen 2 Monaten einzulassen. Gegen dies Conclusum vom 6. Merz 1786 hat Nassau-Oranien die Revision ergriffen, und den Revisionslibel übergeben. Dies ist die Lage, worin dieser wichtige Rechtsstreit bisher geblieben ist. IV. Fortsezung der Sam-

lung der wichtigsten Privatschriften über den Bairischen Ländertausch, und den teutschen Fürstenbund. Enthält unter Num. 4. Betrachtung über das berüchtigte Gleichgewicht von Europa und Teutschland in Rükſicht auf den Umtausch von Baiern. Frankfurt und Leipzig 1785. Unter Num. 5. Blicke über Bairens politische Lage. Jene ist ein Auszug von dieser, worin Baierns Politik bei den lezten Erbfolge- und Tausch-Streitigkeiten gerechtfertiget wird. V. Von Einführung des Erstgeburtsrechts in der Gräflich Carlschen Linie des Hauses Löwenstein-Wertheim. VI. Von dem Gräflich-Püklerschen Vormundschaftsstreite. Der Graf Pükler wolte die vom Reichskammergericht angeordnete Mitvormundschaft über seine Gräfin Tochter erster Ehe, Caroline Sophie Louise, als Erbin eines Teils der Grafschaft Limburg-Spekfeld, in der Person des Grafen Friedrich Ludewig zu Löwenstein-Wertheim, den sich die Tochter dazu selbst erbehten hatte, aus noch nicht genug aufgeklärten Ursachen nicht anerkennen. Dieser Streit aber hat sich durch den vor kurzem erfolgten Tod gedachter Curandin von selbst geendiget, und wird nun zu andern Streitigkeiten über die Erbfolge ihrer Hinterlassenschaft eine wichtige Scene eröfnen. VII. Beispiel einer nachdrüklichen Ahndung des Misbrauchs der Landeshoheit wider den Grafen zu Sayn-Witgenstein. Der Graf Johan Ludewig zu Sayn-Witgenstein läst einen seiner Untertahnen seiner Erbleihe gewalttährig entsezen, und dies Verfahren beim Kammergericht damit entschuldigen, daß die Landeshoheit an die Form der Contracte nicht gebunden sei, und ein allenfalsiges Versehen bei der Ausfertigung den Herrschaftlichen Gerechtsamen nicht präjudiciren könne. Aber das Kammergericht befiehlt unterm 2. Jun. 1786 per paritoriam plenam die völlige Wiedereinsezung des Entsezten, die Erstattung der Kosten, und verurteilt den Grafen, seiner in

die-

dieser Sache geäuserten und in wirkliche Ausübung gebrachten, unanständigen, einen landesverderblichen Misbrauch involvirenden Grundsäze halber, in eine Strafe von 5 Mark löhtigen Goldes. VIII. Von den Beschwerden der evangelischen Gemeinde zu Gumbsheim gegen Churmainz. IX. Von den Beschwerden der evangelischen Untertahnen der Gräflich-Sickingischen Herrschaft Landstuhl in Westreich. X. Von den Religionsbeschwerden der reformirten Geistlichen in der untern Pfalz. Traurige Beweise von der noch immer fortdaurenden Intoleranz katholischer Landesherren gegen ihre evangelische Untertahnen! Welch ein elend Ding ist es um die liebe Justizpflege, wenn sich Religionshas oder andere Leidenschaften drein mengen! XI. Von dem Rangstreit der alternirenden altweltfürstlichen Häuser mit den evangelischen Bischöfen. Können sich noch nicht vereinigen. XII. Von den durch Auflegung einer neuen Steuer veranlaßten Unruhen in der Reichsstadt Nürnberg. Der Magistrat oder der sogenante innere Raht schrieb im Jahr 1786 eine Extra- oder Personal-Steuer aus. Der größere Raht widersprach derselben, und behauptete, daß ihm in Steuersachen ein votum decisivum, und nicht blos consultativum, wie ihm der Magistrat nur einräumet, zustehe. Allein durch ein Reichshofrahts-Conclusum vom 14. Dec. 1786 ist die Behauptung des größern Rahts verworfen, und die neue Steueranlage des Magistrats für stathaft erkant, doch sol durch eine Kaiserliche Commission unter andern auch die Notwendigkeit und zwekmäßige Verwendung dieser Steuer untersuchet werden. Die Reichsstadt Nürnberg stekt in einer königlichen Schuldenlast (an 2 Millionen Gulden), und kein Untertahn weder in den übrigen Reichsstädten noch andern teutschen Reichslanden hat so viel Abgaben zu entrichten, als der Nürnberger. XIII. Von den innerlichen Unruhen der Reichsstadt

Aachen. Hiervon sol künftig nähere Nachricht gegeben werden. XIV. Von den Beschwerden der Gräfin von Harrach als Hohenemsischen Erbtochter gegen das Haus Oesterreich. Nach Erlöschung des reichsgräflich Hohenemsischen Mannstammes erhielt das Haus Oesterreich die Reichsgrafschaft Hohenems als ein Reichslehn, die Gräflich-Hohenemsische Erbtochter, verwitwete Reichsgräfin von Harrach, aber nebst andern Allodialstücken den Reichshof Lustenau mit aller Herrlichkeit und Gerichtsbarkeit. Da nun hiernächst von Seiten der vorderösterreichischen Landesstellen hierin verschiedene Eingriffe geschehen, und das Archiv zurükgehalten ward: so wurde schon durch das Reichshofrahts-Conclusum vom 24. Jan. 1786 deren Abstellung und die gemeinschaftliche Eröfnung des Archivs erkant, und solches, da die Eingriffe immer ärger wurden, durch das R. H. R. Conclusum vom 4. Dec. 1786 mit den nachdrüklichen Worten, daß man deren unverzügliche Abstellung um so gewisser gewärtige, als man im widrigen Fal deshalb bei Sr. Majestät ohnmittelbar die gerechte Beschwerde anzubringen vermüssiget seyn würde, wiederholet. Ob dies was geholfen habe, werden wir in der Folge sehen. XV. Von dem Rechtsstreit des Freiherrn von Moser wider seinen gewesenen Landesherrn, den Landgrafen zu Hessen-Darmstadt. Der Hr. von Moser hat seiner beim Reichshofrahte wider den Hrn. Landgrafen zu Hessen-Darmstadt angestellten Injurienklage gerichtlich entsagt, mithin auch aller Genugthuung und Entschädigung. Demungeachtet ist der auf sein Vermögen zu Darmstadt gelegte Arrest nicht wieder aufgehoben, sondern auch auf die Kaufgelder seines verkauften Hauses erstrecket. Hierüber und wegen einer angeblich verbreiteten Diffamation, daß er dem Hrn. Landgrafen 50000 fl. schuldig geblieben sei, hat er beim Reichshofraht unterm 26. August 1786 von neuem Klage erhoben.

Halle.

Digitized by Google

Halle.

Repertorium juris feudalis theoretico-practicum. Digeſſit D. Carolus Fridericus *Zepernick* Regium cauſarum civilium judicii Halenſis Director, Civitatis Scultetus, ac comes rerum ſalinarium, ut & regii ſcabinatus Aſſeſſor. 8. Sumtibus Rengerianis. 1787. 416 Seiten. (20 ggr.)

Wer hier einen alphabetiſchen Auszug der Lehnrechtsmaterien aus größern Werken und den Lehnsgeſezen ſelbſt ſuchen wolte, würde ſich ſehr irren. Es iſt blos ein Zuſammentrag der Rubriken ſolcher Abhandlungen aus den Lehnsrechten, die in weitläuftigen Samlungen von Deciſionen, Obſervationen, Gutachten, Beiträgen, Beluſtigungen ꝛc. hin und wieder zerſtreuet enthalten ſind, nach alphabetiſcher Ordnung, hat alſo mit der Lippeniſchen juriſtiſchen Bibliothek einerlei Einrichtung. So mühſam die Arbeit des Verfaſſers auch iſt, ſo wenig kan ſie doch einem practiſchen Rechtsgelehrten erheblichen Nuzen ſchaffen. Denn wer die großen Samlungen ſelbſt beſizet, kan leicht in den Regiſtern derſelben mit mehr Vergnügen und Nuzen über diejenigen Materien, worüber er arbeiten will, nachſchlagen, als in dieſem Repertorium. Beſizt er ſie nicht, was hilfts ihm denn, blos zu wiſſen, wo von einer Rechtslehre gehandelt, nicht aber was davon gehandelt wird? Er darf nicht einmal ſeinen Leſer mit Sicherheit auf die in dieſem Repertorium benante Abhandlungen verweiſen, zumal wir verſchiedene Drukfehler im Anführen bemerket haben. Am häufigſten hat der Verfaſſer die von ihm ſelbſt herausgegebenen Samlungen, Miſcellaneen und analecta des Lehnrechts

rechts angeführt. Das Werk würde um die Helfte kleiner geworden seyn, wenn es etwas sparsamer gedrukt, und viele Abhandlungen nicht so oft wiederholet worden wären. Doch wir wollen ihm alle Brauchbarkeit nicht ganz absprechen, noch des Verfassers sonst bewiesene Gelehrsamkeit und Verdienst um das Lehnsrecht miskennen.

Göttingen.

Bei der funfzigjährigen Jubelfeier der hiesigen Universität am 17. Sept. v. J. sind der Hr. Hofrichter von Berlepsch, Hr. Geheime Justizraht uud Canzleidirector Falke, Hr. Hofraht und Geheime Canzleisecretär Brandes, Hr. Hofraht, Consistorialraht und Burgermeister Falke, und Hr. Hofrahr, Consistorialraht und geheime Secretär Nieper, insgesamt von Hannover, imgleichen die Candidaten, Hr. Haselberg aus Schwedisch-Pommern, Hr. Oelrichs aus Hannover und Hr. Thomas aus Braunschweig, zu Doctoren der Rechte ernant worden.

Drukfehler.

Im ersten Stük d. Z. Seite 3. Zeile 2. lies: **Cocquelines.**

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

III. Stük.

Lemgo den 15ten Jenner 1788.

Lemgo.

Dr. Friedr. Jacob Dieterich von Bostells, des kaiserlichen Reichs-Kammergerichts Advocatens und Procurators, kurzer Abris der neuesten kammergerichtlichen Verfassung. 1787. 8. 72 Seiten, in der Meyerschen Buchhandlung. (4 ggr.)

Nach dem bekanten Reichsschlusse von 1775 tahten sich noch verschiedene Schwierigkeiten wider die wirkliche Einführung der darin vorgeschriebenen neuen Einrichtung des Kammergerichts hervor, und erst am 16. Jenner 1782 erfolgte die würkliche Einberufung der 8 neuen Assessoren, und die Anordnung dreier beständiger Senate. Inzwischen erstattete nicht nur das Kammergericht verschiedene gutachtliche Berichte an den Reichstag, sondern machte auch viele gute provisorische Verordnungen sowol für das hohe Gericht selbst, als für die Sachwalter und Parteien. So beschlos es z. B. daß jeden Dienstag die drei beständigen Senate, zur Vornahme der sich sehr gehäuften Extrajudicialien der Mittelbaren, in sechs Senate verteilt

werden solten, daß nach erfolgter Abschlagung der Appellationsprocesse der appellantische Procurator bei Strafe der Desertion binnen 10 Tagen (warum Tägen?) um Frist bitten mus, die auf 3 Monat angesezt wird, nach abermals erfolgter Abschlagung aber dem Befinden nach Parteien und Anwälde ernstlich bestraft werden sollen, und wenn demungeachtet eine weitere Beschwerden-Ausführung vorgebracht werden solte, dazu nur ein monatlicher Termin verstattet werden dürfe, und wenn auch dann die Processe abgeschlagen würden, die Strafe zu erhöhen, eine dritte neue Supplication aber gänzlich verboten sey, daß ferner bei gedachter zweiten neuen Vorstellung der Regel nach kein effectus suspensivus Plaz habe, daß jedoch beim weitern Suppliciren nach erfolgter Abschlagung der Appellations-Processe um Bestellung eines Correferenten und Vermehrung des Senats nachgesuchet werden könne, und dies bewilliget werden müsse. Ferner hat das Kammergericht die gefreieten Rechtssachen von den gemeinen Sachen abgesondert, und jede provisorisch in 2 Klassen, jede unter 12 Rubriken classificiret, sich von den Procuratoren ein Verzeichnis ihrer unter Händen habenden Sachen und deren Beschaffenheit, auch welche davon verglichen oder von den Parteien liegen gelassen worden, geben lassen, und vorgeschrieben, wie solche nicht nur zu distribuiren, sondern auch, welche von den sollicitirten Sachen, als die dringendsten, hochwichtigsten, privilegiirtesten und ältesten, nach der Referenten und des Directoriums Bestimmung, würklich in Arbeit zu nehmen und in Vortrag zu bringen seien. Alles dies, und die jezige innere Einrichtung des Kammergerichts hat der durch mehrere den Kameral-Proces betreffende Schriften berühmte Herr Verfasser ordentlich und gründlich vorgetragen, und dadurch nicht nur den beim Kammergericht gegenwärtigen Personen, sondern auch vornemlich auswärtigen Gelehrten, denen es schwer fält, sich von der jezigen

zigen Verfassung des Kammergerichts einen richtigen Begrif zu machen, einen wesentlichen Dienst geleistet.

Hiermit verbinden wir die Anzeige eines nach obigem Werke ferner ergangenen provisorischen Kammergerichts-Schlusses.

Wezlar.

Hier ergieng in Consilio pleno den 4. Junii 1787 folgender gemeine Bescheid:

Demnach man bisher verschiedentlich wahrgenommen hat, daß dieses K. K. G. Prokuratoren in Appellations-Sachen

1mo. wenn auf ihre Supplikationen und Prozesse zuvörderst Schreiben um Bericht erkant wird, statt die Expedition und Insinuation solcher Berichtschreiben, auch nachher die Requisition und Auslösung der Berichte selbst schuldigst zu betreiben, und zu dem Ende das gesezliche Quadrimestre jedesmal behörig zu salviren, vielmehr öfters ganze Jahre ohne weitere Anzeige verfließen lassen; dahingegen

2do. in wirklich zum Spruch reifen einige Zeit stillgelegenen Sachen, wenn sie etwan Namens der Appellaten Citationem ad reassumendum ausgebracht, und die Appellanten hierauf nicht erschienen, lediglich Absolutionem a Citatione nachzusuchen pflegen.

Als wird denselben zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung bekant gemacht, daß

ad 1. künftig bei Erkennung der Schreiben um Berichte allemal zugleich das fatale zu wirklicher Einbringung des gefoderten Berichts nohtdürftig erstrekt, von Ihnen aber hiernächst dieser angesezte Terminus zu bloßer Expedition und Insinuation des Berichts-Schreibens keineswegs ausgewartet, sondern vielmehr solche Expedition und Insinuation sub praejudicio desertionis dergestalt zeitig besorgt, oder neue Proroga-

rogation dazu ausgebracht werden solle, damit jedesmal noch binnen dem per Decretum angesezten Termino der Bericht selbst exhibirt, oder doch Contumacia Judicis non informantis cum effectu gebührend accusirt werden möge.

ad 2dum Sind gemeldte dieses K. K. G. Procuratores, fals der Appellant post litem contestatam, nach hinlänglich instruirter Sache, contumax wäre, nicht mehr Absolution von ausgegangener Ladung, sondern nach Vorschrift O. C. P. 3. Tit. 42. §. 3. Entscheidung der Hauptsache und allenfals Verdammung des ungehorsamen Appellanten in die Kosten zu bitten, hiermit angewiesen.

Leipzig.

Observationum practicarum ad Leyseri Meditationum ad Digesta opus Tomi I Fasciculus I. Auctore Joanne Ernesto Justo *Müller*, Advocato Regiminis electoralis Hennebergici. 8. 1786. Bei Caspar Fritsch. 400 Seiten ohne die Vorrede (20 ggr.)

Es ist nicht ohne, daß die für den practischen Rechtsgelehrten so brauchbaren Leyserschen Meditationen über die Pandecten viel sonderbare Meinungen, Irtühmer und Fehler enthalten. Sie sind schon längst von mehrern juristischen Schriftstellern bemerket und verbessert worden. Da dies aber teils in größern Werken, teils in kleinen Abhandlungen nur zerstreut anzutreffen ist, auch die Verbesserer oft selbst neue Irtühmer veranlasset, oder den großen Leyser zuweilen unrecht verstanden und ihm Fehler angedichtet haben, wo keine sind: so hat es Herr Müller unternommen, alle diese Bemerkungen zu samlen, die verschiedenen Meinungen zu vereinigen, die Irtühmer zu widerlegen, und Ley-

Leyfern da, wo er mit Unrecht getadelt wird, zu verteidigen. Der practischen Rechtskunde, besonders den Sachführern *), geschiehet dadurch ein großer Dienst. Sie können hier gleich alles zusammen finden, was über die Leyserschen Meinungen, die in den Gerichtsstuben großes Ansehen haben, und fast in allen Streitschriften angeführet werden, zu sagen ist, und mancher Proces, der blos durch Fehlschlüsse aus Leysers Meditationen unterstüzet wird, kan dadurch in der Geburt ersticket werden. — Der Verf. hat aber auch eigenes Verdienst. Er hat manche Rechtsmaterien in ein neues Licht gesezt, bei den streitigen Meinungen Gründe und Gegengründe gegen einander abgewogen, und gröstenteils die richtigsten gewählet. Wir wollen einige Proben hiervon geben, und Herrn M. ermuntern, sein Unternehmen fleißig fortzusezen und bald zu Ende zu bringen. Dieser Fascikel enthält 108 Observationen. In der 22ten Observation wird die Lehre von Statuten, besonders Stadtgesezen, vorgetragen, und überaus deutlich und gründlich aus einander gesezt. Von Reichsstädten ist hier nicht die Rede. Diese haben vermöge der Landeshoheit das Recht, Gesezze zu geben. Landstädte erlangen das Privilegium, Statuten zu machen entweder durch ausdrükliche oder stillschweigende Einwilligung des Landesherrn, oder durch die Verjährung. In beiden Fällen errichten sie Statuten selbst wider Landesgesezze und das gemeine Recht, ohne dazu die Bestätigung des Landesherrn nöhtig zu haben, nur dürfen sie nicht in die Landeshoheitsrechte eingreifen, oder den guten Sitten oder der gemeinen Wolfart entgegen laufen. Landstädte aber, die dies Privilegium nicht haben, können nur über Gegen-

*) Sachführer scheint das beste teutsche Wort für Advocaten, und Sachwalter oder Anwald für Procurator zu seyn. Wir werden sie künftig so gebrauchen.

stände, die zur niedern Policei gehören, gemeinnüzige Anordnungen machen, über Rechte und Befugnisse hingegen nur in so weit, als es dem gemeinen Rechte nicht entgegen ist, blos den Bürger betrift, und von der gesamten Bürgerschaft eingewilliget wird, disponiren. Der Verf. behauptet mit Riccius, daß durch eine algemeine Bestätigung des Landesherrn, z. B. wir confirmiren auch alle Privilegien, Rechte, gute Gewohnheiten und Statute ꝛc. alle gemachte Statuten, wenn sie auch nicht jede besonders confirmirt worden, ihre Rechtsgültigkeit erhalten. Das Sprichwort, Wilkühr bricht Stadtrecht, wil so viel sagen, als landesherrlich bestätigte oder sonst befugter Weise errichtete Statuten heben die gemeinen Stadtrechte auf. Nach der 23ten Observation ist die in dem römischen Rechte vorgeschriebene Art und Weise, Statuten zu errichten, daß nemlich alle Mitglieder der Gemeine dazu berufen, wenigstens zwei Drittel davon erscheinen, und von diesen die meisten einwilligen müssen, nur da nöhtig, wo es nicht hergebracht ist, daß die ganze Gemeine durch gewisse Vorsteher repräsentiret werde. Es ist also nach Obs. 27. offenbar irrig, wenn Leyser sagt, daß der Stadtraht nie allein Statuten machen könne. Die landesherrliche Bestätigung macht alle Solennitäten überflüssig. Obs. 32. Leyser, und viele andere mit ihm, nennen unvernünftige Gewohnheiten, die dem natürlichen und positiven göttlichen Rechte widerstreiten. Diese Erklärung ist unbestimt und unrichtig. Unvernünftige Gewohnheiten sind solche, die entweder den guten Sitten entgegen laufen, oder durch Irtuhm eingeschlichen sind, oder der eingeführten Verfassung und der gemeinen Wohlfart widerstreiten. Obs. 40. Privilegien, die einer ganzen Gemeinheit (universitas) erteilt sind, können von jedem einzelnen Mitgliede derselben nur dann verfochten oder bestritten werden, wenn das Privilegium von jedem einzelnen Mitgliede, oder nur von der Gemeinheit im

Gan-

Ganzen, ausgeübet wird. Obs. 42. Ein Privilegium ist weder ausdehnend noch einschränkend gegen den Verleiher überhaupt, sondern allemal so zu erklären, damit der Privilegiirte nach der Absicht des Verleihers und der geschehenen Erklärung sich der Wirkung des Privilegiums zu erfreuen haben möge. Hierdurch fallen alle irrige Meinungen, die Leyser, Hartleben und andere über die Erklärung eines Privilegiums hegen, von selbst weg. Obs. 51. So wie unser Verf. Leysern hier mit Recht tadelt, daß er ein Privilegium, welches für sich und seine Nachkommen lautet, blos von Kindern und Descendenten verstehen wil: so irret er hingegen noch mehr, wenn er ein Privilegium, das für sich und seine Erben verliehen worden, mit Pufendorf für kein dingliches Privilegium halten, sondern nur allein auf Descendenten, das Wort Nachkommen aber auch auf die übrigen Intestaterben erstrecken wil. Unserer Meinung nach ist das Wort Erben, so lange aus den deutlichen Worten des Privilegiums nicht ein anders erhellet, sowol von Nachkommen und Intestat-Erben, als von Testaments-Erben zu verstehen, und kan, nach Art eines Erblehns, feudi mere hereditarii, das gleichfals für sich und seine Erben verliehen wird, sowol durch Testament hinterlassen, als auf jede andere Art an einen Dritten übertragen werden, ist also ein wahres erbliches, oder wie es Pufendorf und andere ausdrücken, dingliches Privilegium, welcher Ausdruk aber nicht recht passend ist, und daher zu den vielen Widersprüchen Anlas gegeben hat. Obs. 52. Hingegen hat unser Verf. ganz recht, wenn er der Meinung des Leysers, daß ein persönliches Privilegium, welches an ein gewisses Grundstük verbunden ist, mit Veräußerung des Grundstüks nicht mit übergehe, noch auch ruhe, so lange noch Descendenten des Privilegiirten leben, sondern gänzlich erlösche, weil durch die Veräußerung des Grundstüks die Bedingung, unter welcher das Privilegium besessen wor-

worden, aufhört. Ein anders aber ist, wenn mit dem Grundstük kein blos persönliches, sondern ein erbliches, für sich und seine Erben erteiltes Privilegium verknüpft gewesen ist. Obs. 57. Der Verf. behauptet wider die gemeine Meinung, die auch Leyser heget, daß bejahende Privilegien, das heist solche, die ein Recht geben, etwas zu thun, was die nicht Privilegirte nicht thun dürfen, nicht in 30, sondern in 10 Jahren durch den Nichtgebrauch, dafern nur zu deren Ausübung binnen der Zeit Gelegenheit vorhanden gewesen, gleich den Servituten verloren gehen. Seine Gründe können uns aber nicht überzeugen. Privilegien sind Rechte. Diese werden der Regel nach, und wo die Gesezе keine ausdrükliche Ausnahme machen, wie mit dem Privilegium der Jahrmärkte geschehen ist, nur in 30 Jahren verjähret. Obs. 81. Leyser sagt, eine geschwängerte verlobte Braut habe die Vermuhtung wider sich, daß sie vom Bräutigam geschwängert worden, weil der frühzeitige Beischlaf nach unsern Rechten ein Verbrechen sey, Verbrechen aber nicht vermuhtet werden. Hr. M. tadelt ihn hierin mit Recht. Denn der Beischlaf der Braut mit einem andern, als ihrem Bräutigam, ist auch ein Verbrechen, und wegen der hinzukommenden Untreue gegen leztern ein doppeltes Verbrechen. Die Umstände verändern aber allerdings die Sache. Obs. 93. Die Mutter hat bei Verheirahtung ihrer Kinder eben das Recht zu widersprechen, wie der Vater, weil nach teutschen Rechten die Kinder nicht blos unter väterlicher, sondern auch unter mütterlicher Gewalt stehen, und bei verschiednen Meinungen ist diejenige vorzuziehen, welche die meisten Gründe der Vernunft für sich hat. Obs. 97. enthält ein weitläuftiges Gutachten des Verf. über verschiedene den jezigen Gebrauch der römischen Adoptionen betreffende Fragen. — Wir wollen den 2ten Fascikel dieses Werks gleichfals nächstens anzeigen.

Digitized by Google

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

IV. Stük.

Lemgo den 22ten Jenner 1788.

Berlin und Leipzig.

Entwurf eines algemeinen Gesezbuchs für die Preußischen Staaten. Erster Teil. 8. 1784. 315 Seiten mit der Vorrede. (20 ggr.) Zweite Abteilung 1785. 536 Seiten, bei Georg Jacob Decker. (1 rthlr. 10 ggr.)

Es gehöret mit in den Plan unserer Zeitungen, von solchen Werken, die in unsern Tagen noch fortgesezt werden, auch die ersten Teile kürzlich mit anzuzeigen. Das große Unternehmen des verewigten Königs von Preußen, Friedrichs II, und seines erhabenen Justizministers, Hrn. von Carmers, ein algemeines Gesezbuch in den Preußischen Staaten einzuführen, und alle fremde Rechte darin gänzlich abzuschaffen, ist der gelehrten Welt schon viel zu bekant, als daß es unsers Lobes noch bedürfte. Und welche weise Vorsichtigkeit bezeuget es, daß nicht gleich mit dem Gesezbuch selbst, sondern zuerst mit einem Entwurf dazu hervorgerücket, und das ganze Publicum sogar durch Prämien dazu aufgefordert wird, denselben

ben zu prüfen, und seine Erinnerungen entweder über das Ganze oder auch einzelne Teile desselben abzugeben! Es ist unsere Absicht nicht, diese Aufforderung zu nuzen. Das würde auch für diese Blätter nicht nur zu weitläuftig, sondern auch schon zu spät seyn. Denn wir vernehmen, daß bei Verteilung der Preise die große Preismedaille von 50 Ducaten dem Geheimenrahte und Magistratsdirector Hippel zu Königsberg in Preußen, dessen Abhandlung sich über den ganzen Umfang der dritten Abteilung des Personenrechts erstrekt, der zweite Preis dem Appellationsrahte von Globig zu Dresden, und das Accessit dem Professor Eggers zu Kopenhagen zuerkant worden sei. Es sei uns nur erlaubt, unsern Lesern den Inhalt dieses Werks volständig anzuzeigen, und nebenher einige allgemeine Bemerkungen einzustreuen. Gewis ist es, daß, wenn dies Unternehmen zu Stande komt, die Preußischen Staaten einen großen Vorzug vor allen andern teutschen Ländern haben werden. Aber es wird auch einen großen Einflus auf den Zustand der Rechtsgelehrsamkeit in ganz Teutschland bewürken. In den Preußischen Staaten wird das römische, kanonische und übrige fremde Recht mit der Zeit ganz vergessen werden und gar keinen Nuzen mehr haben, als für den Liebhaber der Rechtsgeschichte, und für denjenigen, der bei den Reichsgerichten und andern fremden Gerichtshöfen Geschäfte zu führen hat. Auf Preußischen Universitäten wird dereinst keiner mehr darüber lesen. Sie werden also von ausländischen Rechtsgelehrten, die ihr Absehen nicht auf Preußische Dienste gerichtet haben, nicht mehr besuchet, und keine Acten mehr an sie verschicket werden. — Die beiden Abteilungen dieses ersten Teils enthalten das Personenrecht. Einleitung: Von den Gesezen überhaupt und den algemeinen Grundsäzen des Rechts. Erste Abteilung: Von den Rechten und Pflichten des

Haus-

Hausstandes. Erster Titel: Von der Ehe. Erster Abschnit: Von den Erfordernissen einer gültigen Ehe. Es sollen keine eheliche Verbindungen wegen Verwandschaft verboten sein, als in auf- und absteigender Linie, zwischen Geschwistern und Stief- oder Schwiegereltern mit ihren angeheirahteten Kindern. Unnöhtige Dispensations-Gesuche bestehen nicht mit dem Zwecke der Erleichterung und Beförderung der Heirahten. Zweiter Abschnit: Von Ehegelöbnissen. Dritter Abschnit: Von Volziehung einer volgültigen Ehe. Vierter Abschnit: Von den Rechten und Pflichten der Eheleute, in Beziehung auf ihre Person. Fünfter Abschnit: Von den Rechten und Pflichten der Eheleute, in Beziehung auf ihr Vermögen. Sechster Abschnit: Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten. Siebenter Abschnit: Von der Trennung der Ehe durch den Tod. Warum sol die lästige und kostbare Ceremonie der Trauer noch beibehalten, und sogar zum Gesez gemacht werden, da sie doch schon in vielen andern Ländern mit so vielem Beifal abgeschaft worden? Achter Abschnit: Von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch. Neunter Abschnit: Von der Ehe zur linken Hand. Dieser Vorschlag hat bisher am meisten die Aufmerksamkeit des Publicums auf sich gezogen. Wenigstens scheint er dem Zweck, der dadurch erreichet werden sol, sehr angemessen zu sein. Es sol dem Uebel vorgebeuget werden, das aus der jezt so gewönlichen Abneigung zum Heirahten bei denjenigen Personen entsteht, die sich für den damit verknüpften Aufwand fürchten. Aber warum ist denn die Ehe zur linken Hand, wenn dieser Zweck ganz erreicht werden sol, nur blos auf Personen von Adel und Rähte eingeschränkt worden, und noch dazu nur solche, die Kinder aus voriger Ehe, oder nicht Vermögen genug zum standesmäßigen Unterhalt haben? Reist die Abneigung zum Heirahten nicht auch genug

bei Personen niedrigern Standes und geringerer Staats-Bedienungen ein? Sollen diese allein genöhtiget sein, ihren Beitrag zur Bevölkerung entweder zu unterdrücken, oder an feile Dirnen zu verschoenden, oder den Frieden fremder Ehen zu stöhren, oder sich mit Maitressen zu behelfen? Und findet dies nicht eben so häufig bei Rähten und Adlichen Stat, wenn sie auch gleich keine Kinder haben, und reich genug sind, eine Frau zu unterhalten? Warum sol nur eine gewisse Klasse von Personen ohne Rükſicht ihrer besondern Würdigkeit einer so ausgezeichneten Libertät und behaglichen Ausnahme von der algemeinen Regel teilhaftig sein? Auch finden wir keinen Grund, warum die Ehe zur linken Hand nicht eben so gut, als eine volgültige durch priesterliche Copulation solte volzogen werden müssen. Zehnter Abschnit: Von ungültigen und unverbindlichen Ehen. Elfter Abschnit: Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs. So interessant dieser Abschnit für die Gesezgebung, besonders in Hinsicht auf die Verhütung des Kindermordes ist, so dünket uns doch, daß es noch näher zum Zwek führen könne, wenn die geschwächte Person, wenigstens das verführte Mädchen, so bald sie ein lebendiges Kind zur Welt brächte, alle Rechte, die im neunten Abschnit einer sogenanten Hausfrau in der Ehe zur linken Hand beigelegt werden, erhielte, und die Abfindung etwa auf den vierten Teil des Mannes Vermögens festgesezt würde. — Zweiter Titel: Von den wechselseitigen Pflichten der Eltern und Kinder. Erster Abschnit: Von den in rechtmäßiger Ehe erzeugten Kindern. Zweiter Abschnit: Von den Rechten und Pflichten der Eltern und der aus volgültiger Ehe erzeugten Kinder, so lange die leztern unter väterlicher Gewalt stehen. Dritter Abschnit: Von dem eigentümlichen Vermögen der Kinder. Vierter Abschnit: Von Aufhebung der väterlichen Gewalt. Fünfter

Ab-

Abschnit: Von der Erbfolge der Kinder und anderer Verwanten in absteigender Linie. Sechster Abschnit: Von der Erbfolge der Eltern und anderer Verwanten in aufsteigender Linie. Siebenter Abschnit: Von der Pupillar-Substitution. Achter Abschnit: Von den Kindern aus einer Ehe zur linken Hand. Neunter Abschnit: Von den aus unehelichem Beischlaf erzeugten Kindern. Zehnter Abschnit: Von der Annahme an Kindes Stat. Elfter Abschnit: Von der Einkindschaft. Zwölfter Abschnit: Von Pflegekindern. Dritter Titel: Von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder der Familie. Vierter Titel: Von gemeinschaftlichen Familienrechten. Erster Abschnit: Von Familienstiftungen und Fideicommissen. Zweiter Abschnit: Von der Successionsordnung in Familienfideicommisse. Dritter Abschnit: Von der Auseinandersezung zwischen den Fideicommißfolgern und den Erben des lezten Besizers. Vierter Abschnit: Von dem Näherrechte auf Familiengüter. Fünfter Titel: Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes. Erster Abschnit: Vom gemeinen Gesinde. Zweiter Abschnit: Von Hausofficianten. Dritter Abschnit: Von Sklaven. Dieser ganze fünfte Titel ist ein Muster einer guten Gesindeordnung. — Zweite Abteilung: Von den Rechten und Pflichten der verschiedenen Stände des Staats. Erster Titel: Von den Rechten und Pflichten der Gesellschaften überhaupt. Zweiter Titel: Vom Baurenstande. Erster Abschnit: Vom Baurenstand überhaupt. Zweiter Abschnit: Von Dorfgemeinen. Dritter Abschnit: Von den untertähnigen Landeseinwohnern und deren Verhältnis gegen ihre Herrschaften. Vierter Abschnit: Von den persönlichen Pflichten und Rechten der Untertahnen. (So werden hier die gutsherrlichen Dienstleute genant.) Fünfter Abschnit: Von den Pflichten und Rechten der Untertah-

nen in Ansehung ihres Vermögens. Sechster Abschnit: Von den Diensten der Untertahnen. Siebenter Abschnit: Von den Zinsen und Abgaben der Untertahnen. Achter Abschnit: Von der Entlassung aus der Untertähnigkeit. Dritter Titel: Vom Bürgerstande. Erster Abschnit: Vom Bürgerstand überhaupt. Zweiter Abschnit: Von Städten und Stadtgemeinen. Dritter Abschnit: Von Zünften und Handwerkern. Vierter Abschnit: Von Fabricanten. Fünfter Abschnit: Von Kaufleuten. Sechster Abschnit: Von Wechseln. Siebenter Abschnit: Von Assignationen. Achter Abschnit: Von Mäklern. Neunter Abschnit: Von Rehdern, Schiffern und Befrachtern. Zehnter Abschnit: Von der Bodmerei. Elfter Abschnit: Von der Haverei und Seeschäden. Diese drei Abschnitte sind, so wie mehr andere, ganz aus bekanten Preußischen Landesverordnungen genommen, und nur hin und wieder bestimmet. Zwölfter Abschnit: Von Versicherungen (Assecuranzen). Dreizehnter Abschnit: Von Fuhrleuten. Vierzehnter Abschnit: Von Gastwirten. Vierter Titel: Von den Rechten und Pflichten des Adelstandes. Ob nicht die demühtigenden Erniedrigungen des bürgerlichen Besizers adlicher Güter gegen einen adlichen Besizer, daß er z. B. die Ausübung der Jagdgerechtigkeit seinem adlichen Nachbar überlassen müsse, u. d. m. für den Staat nicht nachteilige Folgen haben könne, würde doch noch näher zu überlegen sein. Fünfter Titel: Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats. Sechster Titel: Von den Rechten und Pflichten der Religionsgesellschaften. Ist in folgende zwanzig Abschnitte eingeteilet: Von Kirchengesellschaften überhaupt. Von den Mitgliedern der Kirchengesellschaften. Von den Obern und Vorgesezten der K. G. Von den Gütern und dem Vermögen der K. G. Von Parochien. Von dem Pfarrer, dessen Rechten und Pflichten. Von den weltlichen

lichen Kirchenbedienten. Von Kirchenpatronen. Von Verwaltung der Güter und des Vermögens der Parochialkirchen. Von Pfarrgütern und Einkünften. Von Zehenten und andern Pfarrabgaben. Von geistlichen Gesellschaften überhaupt. Von Domstiftern und Capiteln. Von Collegiatstiftern. Von Klostergesellschaften. Von geistlichen Ritterorden. Von Canonicis. Von Mönchen und Ordensleuten. Von den Mitgliedern der geistlichen Ritterorden. Von protestantischen Stiftern, Klöstern, geistlichen Ritterorden und deren Mitgliedern. Siebenter Titel: Von höhern und niedern Schulen. — Unsere Leser können hieraus den Plan und die schöne Ordnung dieses wichtigen Werks übersehen. Ueberal sind die Spizfindigkeiten des römischen Rechts vermieden, und an deren Stat die billigsten und deutlichsten Grundsäze angegeben. Auch ist es zu rühmen, daß der Verf. sich durchgehends einer reinen Schreibart beflissen, und die aus den fremden Rechten entlehnte Kunstwörter in reines Teutsch übertragen hat. Die erste Abteilung des zweiten Teils ist auch schon herausgekommen, und sol nächstens angezeigt werden.

Jena.

Jo Aug. *Hellfeld* — Jurisprudentia forensis secundum Pandectarum ordinem in usum auditorii proposita, editio novissima cura G. Eusеb. *Oeltze* — in officio Croeckeriana 1787. gr. 8. 850 Seiten. (1 rthlr. 16 ggr.)

Diese siebente Ausgabe des so vielen Beifal erhaltenen Hellfeldischen Pandekten-Lehrbuchs, dessen Verfasser dennoch vor einigen Jahren ein gewisser Recensent

sent (Allgemeine T. Bibliothek XL. B. S. 75.) der augenscheinlichen guten Aufnahme fast aller urteilsfähiger Rechtsgelehrten entgegen, gesunde Philosophie, Genauigkeit im Ausdruk und tiefe Einsichten abzusprechen sich erlauben konte, hat freilich vor den vorigen Ausgaben mancherlei Vorzüge. Des verstorbenen Verfassers Schwiegersohn, Herr Hofraht und Ordinarius Oelze zu Helmstädt, hat das Buch nämlich nicht nur von verschiedenen in den ältern Ausgaben sich noch vorgefundenen Irtühmern gereiniget, und die unrichtigen Anführungen der Gesezstellen und Schriftsteller, wie auch die fälschliche Paragraphenverweisung (obwol nicht sämtlich, denn z. B. mus es S. 729. Z. 27. stat §. 683. heißen 573.) verbessert, sondern auch die fehlenden Gesezstellen, und neuere besonders paktische auch controverse Schriftsteller (doch auch nicht volständig und mit durchgängiger Auswahl) nachgetragen; überdies über jeden Titel jene entsprechende Geseze aus den Institutionen, aus dem Coder, und aus dem Corpore juris can. drüber geschrieben, seine eigene Noten durch Sternchen oder Parentheſen von den Hellfeldischen (doch auch nicht allezeit) unterschieden, und das Regiſter der Volständigkeit näher gebracht.

H. ch.

Von diesen Zeitungen für Rechtsgelehrte erscheinet wöchentlich ein halber Bogen. Der Jahrgang kostet hier auf der Stelle einen Tahler Conventionsmünze, und kan auf allen Postämtern gegen billig zu vereinbarende Expeditionsgebühren Bestellung geschehen. Briefe und Bücher, die anzuzeigen verlanget werden, erbittet man sich Postfrei unter der Addresse: An die Verfasser der Zeitungen für Rechtsgelehrte zu Lemgo.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

V. Stük.

Lemgo den 29ten Jenner 1788.

Leipzig.

Collectio opuſculorum ſelectorum ad medicinam forenſem ſpectantium. Curante Dr. Joan. Chriſt. Traugott *Schlegel*, Medico apud Longo-Saliſſenſes. Bei Carl Friedrich Schneider, 1784. 8. 286 Seiten. (12 ggr.)

Da von dieſer nüzlichen und wohlgewählten Samlung im vorigen Jahre ſchon der 2te Band erſchienen iſt, ſo wollen wir um der Vollſtändigkeit willen zuerſt den Inhalt des erſten anzeigen, und den zweiten nächſtens nachholen. In dieſem erſten Bande ſtehen ſieben Abhandlungen. I. El. Friederici Heiſteri Diſſertatio de principum cura circa ſanitatem ſubditorum. Helmſtad. 1738. Sie iſt in drei Abſchnitte geteilt. Der erſte Abſchnit zeigt, wie zu Friedenszeiten die Geſundheit und Stärke der Menſchen zu befördern ſei. Heiſter tuht ſehr gute Vorſchläge, auf welche Art Obrigkeiten zur Geſundheit der Untertahnen für reines Waſſer, geſundes Bier, un-

verfälschte Weine, Abstellung des übermäßigen Branteweintrinkens, für gutes Brod und Vorraht an Lebensmitteln, für reine Luft, saubere Straßen, Verlegung der Kirchhöfe außerhalb der Stadt, Austrocknung schädlicher Sümpfe, hohe und luftige Gebäude, für öffentliche Lustbarkeiten und Leibesübungen, gesittete Schauspiele, gute Wirtshäuser, und dergleichen zu sorgen, hingegen Hurenhäuser und andere die Gesundheit und Sitten zerstörende Ausschweifungen nicht zu dulden habe, welches alles zu unsern Zeiten schon in den meisten wohleingerichteten Staaten ein gewohnter Gegenstand der Policei-Gesezgebung geworden ist. Den Gebrauch des Thees und Kaffees nimt er in seinen Schuz. Er sei den Europäern schon zur andern Natur geworden und ihnen unentbehrlich, er habe das übermäßige Bier- und Branteweintrinken gemildert, und heutiges Tages wären, besonders bei Gelehrten und sizenden Personen, hartnäckige Verstopfungen, bösartige Fieber, Podagra, Stein, Scorbut ꝛc. weit seltener, wie ehemals. Unter die öffentlichen Lustbarkeiten rechnet er auch große Jagden, Löwen-Bären- und Stiergefechte. Warum solche Reize zur Grausamkeit? Im zweiten Abschnitte werden die Hülfsmittel gezeigt, wodurch der Staat den Kranken zu Wiedererlangung ihrer Gesundheit zu Hülfe kommen mus. Sie bestehen in Anstellung geschikter Heilärzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen, Geburtshelfer, wohleingerichteter Krankenhäuser, vorzüglich auf Universitäten, Aufsuchung der Ursachen endemischer oder solcher Krankheiten, die einer Gegend oder einem Volke besonders eigen sind, und Vorbauung gegen das Eindringen der Pest und anderer ansteckenden Seuchen. Der Verfasser wünscht sehr, daß die Wundärzte von den Barbierern unterschieden seyn mögten. Wie sehr fehlt es noch in Teutschland an Erfüllung dieses würklich sehr heilsamen Wunsches! Auch eifert er

sehr

sehr wider das Begraben schwangerer Frauen ohne Absonderung der Leibesfrucht. Endlich empfielt der dritte Abschnit bei Kriegszeiten Vorraht guter Lebensmittel, gesunde Kleidungen, Reinlichkeit, Strenge gegen Unzucht und Trunkenheit, geschikte Aerzte, Apotheker, Wundärzte und wohlversehene Lazarete. — II. Burcard. David. Maucharti Diss. de inspectione & sectione legali, harumque exemplo speciali. Tubingae 1736. Respond. Jo. Mich. Salzer. Die hier gegebenen Regeln, die der Arzt bei Section eines todten Körpers zu beachten habe, scheinen, so viel ein Laie davon urteilen kan, sehr zwekmäßig und volständig zu seyn. Besonders empfielt der Verf. den Leichnam vor der Section wohl zu verwahren, damit nicht unverständige Wundärzte und andere die Wunde mit Instrumenten oder den Fingern zur Unzeit und ungeschikt zu erforschen suchen mögten. Der angehängte Fal betrift eine wesentlich tödliche Verwundung mit einem Messer in die linke Seite durch die Milz in die Niere, woran der Verwundete aller angewanten Mittel ungeachtet den dritten Tag sterben muste. Denn die gar zu starken Blutausleerungen dieser beiden innern Teile des Leibes verursachten eine schleunige und weit ausgebreitete Entzündung, zerstörten den Umlauf des Geblüts, und nahmen dem Herzen seine Kraft. III. Phil. Conr. Fabricii Diss. exhibens praecipuas cautiones in sectionibus & perquisitionibus cadaverum humanorum pro usu fori observandas. Helmstad. 1750. Resp. Urban. Frid. Bened. Bruckmann. Hat mit der vorigen einerlei Zwek, die Wunden seien entweder wesentlich und ohne alle Rettung, oder nur dann, wenn keine gehörige Hülfe angewandt worden, oder nur durch einen hinzugekommenen Zufal tödlich. Alle drei Fälle müsse der Arzt wohl unterscheiden. Nach vorausgeschikter Erzehlung aller Arten von tödlichen Wunden am menschlichen

Körper, werden sehr gute Vorschriften, die ein Zergliederer bei einer gerichtlichen Section in Gegenwart des Richters, zweier Beisizer und des Gerichtsschreibers mit Zuziehung eines oder mehrerer Wundärzte zu beobachten hat, erteilet. IV. Jo. Traugott Adolphi Diss. de infanticidii notis sectione legali detegendis. Helmst. 1764. Resp. & Auct. Henr. Christoph. Dreyer. Die berühmte Lungenprobe giebt nur dann einen sichern Beweis, daß das Kind würklich gelebet und Luft geschöpfet habe, wenn die Lunge in frischem Wasser schwimt, die übrigen Eingeweide aber, als das Herz, die Milz, die Leber ꝛc. niedersinken, nicht aber, wenn diese Teile auch schwimmen; denn alsdann ist eine Fäulnis derselben sowol als der Lunge Ursach am Schwimmen. Diese Bestimtheit haben wir der Erfindung des ehemaligen Professor Röderers zu Göttingen zu danken. Sinkt die Lunge unter, so ist das zwar ein sichers Zeichen, daß das Kind noch keine Luft geschöpft habe, nicht aber auch, daß es kein Leben gehabt hätte. Die ganze Lungenprobe ist außer obiger Bestimmung eine sehr trügliche Sache. V. Laurentii Heisteri Diss. de summe necessaria inspectione cordis vasorumque majorum sub legali infantum sectione. Helmst. 1752. Resp. & Auct. Jo. Dan. Farenholz. Man hat ehemals dafür gehalten, daß die nicht geschehene Unterbindung der abgerissenen oder abgeschnittenen Nabelschnur nohtwendig eine durchaus tödliche Verblutung zur Folge habe. Aber neuere Erfahrungen haben dargetahn, daß dies nicht allemal der Fal sei, sondern das natürliche Zusammenziehen der Nabelschnur-Gefäße oder andere Ursachen oft alle Verblutung verhindern können. Wenn also die Nabelschnur abgerissen oder abgeschnitten, und nicht untergebunden befunden wird; so ist nicht gleich auf eine tödliche Verblutung oder wol gar einen Kindermord zu schließen, sondern

es

es mus vorher das Herz des Kindes und dessen größere Blutgefäße untersucht werden. Finder sich darin noch eine hinlängliche Menge Blut, so ist keine Verblutung vorhanden. Im Gegenteil ist zwar immer eine Verblutung anzunehmen, doch können auch alsdann andere Ursachen ohne Schuld der Mutter dazu Anlas gegeben haben. Daher ist nicht nur auf alle Teile der todten Frucht, soudern auch auf alle Umstände der Geburt sorgfältige Rükſicht zu nehmen. Der Richter aber mus sich ja nicht verleiten lassen, auf das Visum repertum eines unwissenden Arztes, worin blos vom nicht unterbinden einer zerrissenen oder zerschnittenen Nabelschnur auf eine tödliche Verblutung geschlossen wird, ohne dabei zugleich obige Rükſichten genau zu beachten, die unglükliche Gebährerin sogleich einer Mordthat zu beschuldigen, oder sie der Folter zu unterwerfen. VI. Jo. Christoph. Andr. Mayeri Diss. sistens praecipua experimenta de effectibus putredinis in pulmones infantum ante & post partum mortuorum, subjunctis novis quibusdam experimentis circa pulmones infantum ante partum mortuorum institutis. Trajecti ad Viadrum. 1782. Resp. Joan. Godofr. Reimann. Enthält verschiedene erhebliche Versuche über das Schwimmen der in Fäulnis gebrachten Lungen vor der Geburt verstorbener Kinder. Auch in Fäulnis gerahtene Lungen sinken nach Verlauf von 3 bis 4 Wochen, oder wenn sie ausgedrükt werden, wieder unter. — VII. Henr. Frider. Delii Diss. de sugillatione quatenus infanticidii indicium. Erlangae 1751. Resp. M. Ignat. Berger. Sugillationen, blauer Flek, blaues Mahl, unterlaufenes Blut, entstehen durch Schlagen, Kneipen, Stoßen, Drücken ꝛc. nicht anders, als an einem lebendigen Körper. Sie sind also, wenn die Besichtigung zeitig genug vorgenommen wird, ein sicheres Zeichen, daß das Kind le-

bendig zur Welt gekommen sei, aber darum allein noch kein Beweis eines Kindermords.

Erlangen.

De pictura contumelioſa commentationem ſcripſit D. Joan. Ludov. Klüber. 4. 1787. 30 Seiten, bei Joh. Jac. Palm. (5 ggr.)

Schon im Jahr 1733 (nicht 1734, wie hier unrichtig angegeben wird) schrieb der Hofraht und Professor Johan Samuel Brunquell zu Jena eine Dissertation de pictura famosa & de specie juris germanici, pacto nimirum, quo majores nostri, sub pictura famosa, bei Strafe des Schand-Gemähldes, sese obligarunt, die auch 1748 von neuem aufgelegt worden. Hierin ist nun zwar die Lehre von Schandgemählden, als Injurie betrachtet, so wie sie noch heutiges Tages einen Teil des Criminalrechts ausmacht, genugsam erschöpft. Aber von dem Gebrauch unserer Vorfahren, sich bei Strafe der Schandgemählde zur Festhaltung eines errichteten Vertrages verbindlich zu machen, giebt er zwar einige gute Nachrichten von der Art und Weise, nicht aber genug Aufschlüsse von dem Grunde, den Ursachen und dem Ursprunge desselben. Zu leztern liefert also Hr. Prof. Klüber, ohne sich auf diese Materie, als Injurie betrachtet, einzulassen, verschiedene für die Geschichte des teutschen Rechts nicht unbeträchtliche Beiträge. — Bei den alten Teutschen galt nichts höher, als Erfüllung des Versprechens. Sie hielten denjenigen, der es nicht erfülte, für ehrlos. Daher verbanden sie mit ihren Verträgen, als conventiones accessorias, außer den mit dem römischen Recht eingeführten Bürgschaften und

Ver-

Verpfändungen, gewisse Privatstrafen, die besonders den Verlust der Ehre nach sich zogen. Einige derselben fanden blos gegen Adliche und Rittermäßige, andere gegen Bürger und Bauren, und noch andere gegen beide Klassen Stat. Unser Verf. meint, daß Schandgemählde nur allein die erste Klasse betroffen haben, weil die Beschimpfung gemeiniglich gegen Wapen, Schild und Helm ꝛc. gerichtet gewesen sei. Allein wir sehen nicht ein, warum sich nicht auch Bürger und Bauren bei Strafe des Schandgemählde hätten verbindlich machen können? — Schandgemählde wurden *nicht*, wie Quistorp in seinen Beiträgen zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien. T. I. S. 175. dafür hält, in den zu diesem Ende leer gelassenen Raum der Schuldverschreibungen selbst gesezt; denn dadurch würden die Schuldverschreibungen unbrauchbar geworden seyn; sondern sie wurden von besondern Schandschreiben begleitet und denselben beigelegt. Und hiervon bringt Hr. Prof. K. im Anhange dieser Schrift *zwei merkwürdige* Beispiele bei. Eines von 1537, wo die Lippischen Landstände gewisse Edelleute, die sich für den Grafen Gebhard von Mansfeld wegen eines Darlehns von 7000 Goldgulden verbürget, aber nicht bezahlet hatten, mit einem Schandschreiben und beigelegten Schandgemählde, das auch in dieser Abhandlung mit abgebildet ist, verfolgen; das andere von 1545, wo ein gewisser Claus Freitag wider einige nicht benante Edelleute eine ähnliche Operation vornimt. — Die Schandgemählde von dieser Art wurden Anfangs für eine erlaubte Sache gehalten, so, daß selbst das Kammergericht unbedingte Befehle darauf erteilte. Aber sie nahmen zu sehr überhand, und arteten in Misbräuche aus. Daher wurden sie in den Reichsabschieden von 1530, 1548, 1570 und in der Reichspolicei-Ordnung von 1577, auch nach und nach durch Landesherrliche Gesezze in mehrern Reichslanden verboten

boten und gänzlich aufgehoben. — Ein Ueberbleibsel davon scheint noch zu seyn, wenn Criminalstrafen gegen abwesende oder verstorbene Verbrecher im Bildnis volzogen werden, welches aber allein ein Vorrecht der Landesherren ist.

Ohne Drukort (Regensburg).

Ueber den Einflus, der dem teutschen Reich bei Stillung der Brabantischen Unruhen zustehet. G. Monat October 1787. 4. 14 Seiten.

Das Uebriggebliebene der österreichischen Niederlande macht den Burgundischen Kreis des teutschen Reichs aus. Ob sie gleich von der Gerichtsbarkeit desselben ausgenommen sind, so sollen doch nach der zwischen Kaiser Carl V. und den Niederlanden geschlossenen Verbindungsacte von 1548 1) die Lehne derselben, wie vorhin, vom Reich zu Lehn gehen, 2) die Stände und Untertahnen den Kaiserlichen Landfrieden zu halten und zu handhaben schuldig seyn, und 3) sämtliche Provinzen unter des Kaisers und Reiches Schuz stehen. Der Verfasser folgert hieraus, daß nicht nur der Regent sowol als die Untertahnen der Niederlande bei den gegenwärtigen Streitigkeiten die Vermittelung des heiligen römischen Reichs begehren, sondern auch das Reich nach dem Grunde derselben fragen und seine Vermittelung antragen könne. Die joyeuse entrée enthält nur die Freiheiten der Provinzen Braband und Limburg. Die übrigen haben jede ihre besondern Privilegien. Der Verfasser ist Herr Ganz, Königlich Preußischer Legations-Secretär zu Regensburg.

Digitized by Google

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

VI. Stük.

Lemgo den 5ten Februar 1788.

Marburg.

C. W. Ledderhose, Fürstl. Hessischen Rahts, D. O. Lehrers des bürgerlichen und Staatsrechts, wie auch der teutschen Reichsgeschichte am Collegio Carolino, und Regierungs-Archivarius in Cassel, Kleine Schriften. Erster Band. 8. 1787, in der neuen academischen Buchhandlung, 304 Seiten, ohne Vorrede und Register.

Der Hr. Raht Ledderhose hat sich schon durch mehr gute juristische Schriften bekant gemacht. Er wil in diesen Samlungen einzelne Materien des Hessischen Staatsrechts bearbeiten. Und durch diese erste hat er sich um das Hessische Territorialrecht schon so sehr verdient gemacht, daß man die baldige Fortsezung derselben zu wünschen Ursache hat. Sie enthält 1) eine ausführliche Abhandlung von der landschaftlichen Verfassung der Hessen-Casselschen Lande, mit 29 Beilagen; 2) eine Nachricht von der Lehnsverbindlichkeit

der Grafen von Lippe-Detmold gegen das Fürstl. Haus Hessen, und 3) zwei Anhänge, wovon der erste 9 Urkunden zur Hessischen Geschichte, Erdbeschreibung, Landesverfassung ꝛc. Fundationen, Privilegien ꝛc. und die andere 11 Resolutionen, Rescripte ꝛc. gröstenteils streitige Rechtsfragen betreffend, liefert. Wir wollen einiges, was wir als neu oder sonderbar angemerket haben, so kurz als möglich anzeigen. Die landschaftliche Verfassung in den Hessen-Casselschen Landen ist von der in der Grafschaft Schaumburg ganz verschieden. Daher teilt sich die erste Abhandlung in 2 Abschnitte. Die Hessischen Landstände bestehen aus Prälaten, Ritterschaft und Städten. (Dies kan aber nicht, wie der V. tuht, von allen teutschen Reichsländern algemein gesagt werden. Denn in vielen fehlt die Klasse der Prälaten.) In der Einleitung macht er die treffende Bemerkung, daß alle Landstände weit älter gewesen sind, als die Landeshoheit. Diese, sagt er, kam zu jener ältern Verfassung hinzu, und sie würde nie entstanden seyn, wenn nicht jene landschaftliche Glieder eingewilliget hätten. Nie würde sie zur Würklichkeit gediehen seyn, wenn nicht Prälaten, Ritterschaft und Städte sich bei der neuen Territorial-Unterwürfigkeit besser, als unter der alleinigen Oberherrschaft des Kaisers, gestanden hätten. Nur mit Einwilligung jener landschaftlichen Glieder wurde der Erzbischof, Bischof, Graf ꝛc. aus einem kaiserlichen Beamten, Landesherr. Die Prälaten in Hessen-Cassel sind 1) der Landcommendur der teutschen Ordens-Balley Hessen in Marburg, 2) die drei im Hessen-Casselschen wohnenden Obervorsteher der adlichen Stifter Kaufungen und Wetter, 3) der Obervorsteher der hohen Samthospitalien, Haine, Merxhausen, Hofheim und Gronau, 4) die Universität Marburg. Die Ritterschaft wird nach den Strömen, der Fulde, der Diemel, der Schwalm, der Werre

und

und der Lahn in fünf Klassen eingeteilt. Jede Klasse wählt einen Deputirten aus ihren Mitteln, welche Wahl der Bestätigung des Landesherrn nicht bedarf. Das Erbmarschalamt ist bei der Familie von Riedesel erblich. Der Erbmarschal nebst den Deputirten führt das Directorium. Die Städte nent man zusammen genommen die Landschaft. Der V. meint, diese Benennung sei nicht adäquat, und vielleicht nur Hessen eigen. Sie ist aber würklich in mehr Reichsländern Teils noch, Teils vorhin gebräuchlich gewesen, und abgekommen. Der Ursprung dieser Benennung verdiente wol eine gründliche Untersuchung. Die Ritterschaft in Hessen ist in Ansehung ihrer freiadlichen Güter im Besiz der Immunität. Die Steuren in Hessen werden nach Schreckenbergern gehoben. Ein Schreckenberger beträgt 4 Alb. 6 Hlr. von 100 Steuergulden (eben zu 27 Alb.) Steuerkapital. Die Benennung Schreckenberger komt von einer Münze her, die im Bergwerke Schreckenberg in Meißen, das nachher St. Annaberg genant worden, 1498 und 1499 zuerst geprägt worden ist. Ein Schreckenberger vom ganzen Lande wird etwa auf 8000 Tahler angeschlagen. Ohne der Landstände Bewilligung wird in Hessen keine Steuer angelegt. Außerdem aber haben sie keine Concurrenz zur Ausübung eines andern landesherrlichen Rechts. Doch wil sich der Landesherr nicht zuwider seyn lassen, in Sachen, welche Land und Leute betreffen, wenn es die Nothdurft erfordert, mit den Landständen zu communiciren, und sie zu Rahte zu ziehen. Gemeinschaftliche Landtage mit Hessen-Darmstadt sind seit 1628 nicht gehalten worden. Ohne Einwilligung des regierenden Landesfürsten können so wenig die Stände überhaupt, als einzelne Klassen derselben Versamlungen unter sich anstellen. — Die Landstände oder die landschaftliche Verfassung der Grafschaft Schaumburg ist zwischen dem Landgrafen von

Hessen-Cassel und den Grafen von der Lippe-Bückeburg bei der Teilung der Länder gemeinschaftlich geblieben. Sie bestehet gleichfals aus Prälaten, Ritterschaft und Städten. Die Prälaten sind die Stifter Möllenbeck, Fischbeck und Obernkirchen. Das ritterschaftliche Landstandschaftsrecht ist, so wie auch in Hessen, weder ein dingliches, noch ein persönliches, sondern ein gemischtes Recht. Nicht jeder Adlicher ist Landstand, auch kein Bürgerlicher, der landtagsfähige adliche Güter besizt. Die Schaumburgische Ritterschaft hat keine Befreiung von Licent und Accise, wie die Hessische. Zu 6000 rthlr. nach dem Schaumburgschen Matricular-Anschlage zahlt der Hessische Anteil 3588 rthlr. 24 gr. und der Lippische 2411 rthlr. 12 gr. Zur Ausübung der gesezgebenden Gewalt bedarf auch hier der Landesherr der Einwilligung der Stände nicht. Eigenmächtige Zusammenkünfte sind auch hier den Ständen untersagt. Die Landstände haben hier nichts Eigenthümliches, als einen gewissen Anteil an dem sogenanten Scheffelschaz. Dieser wird von den Zinsfrüchten der außerhalb Landes wohnenden Guts- oder Zinsherren entrichtet. Er beträgt von einem Malter Rocken, Gerste oder Haber 6 mgr., und war im Jahr 1784 von der ganzen Grafschaft überhaupt 592 rthlr. 16 mgr. — In der 2ten Abhandlung sind die beiden ältesten Belehnungsbriefe der Grafen zur Lippe, die bisher noch ungedrukt gewesen, beigebracht. Nach dem Inhalt derselben hat Graf Bernhard im Jahr 1449 das Schlos und Stadt Blomenberg oder Blomberg dem Landgrafen Ludewig dem Friedfertigen, und Graf Simon V. im Jahr 1517 die Schlösser Lipperode, Brake und Varenholz dem Landgrafen Philipp dem Grosmühtigen zu Lehn aufgetragen, und die Grafen von der Lippe werden damit noch bis auf diese Stunde beliehen. — Im 2ten Anhange ist in der lezten Nummer die wichtige Frage entschieden: ob die Steuer- und

und Contributions-Freiheit durch Verjährung erlangt werden könne? Da die praescriptio immemorialis eine rechtliche Vermuhtung begründet, daß die Immunität sich auf ein altes privilegium gründe, welches durch die Länge der Zeit verloren gegangen, oder auf eine gewisse Real-Qualität, welche ihrer eigentlichen Beschaffenheit nach ganz in Vergessenheit gerahten, an deren ehemaligen würklichen Existenz um deswegen nicht zu zweifeln ist, weil der effectus privilegii & juris exemtionis, nemlich die Immunität selbst, seit undenklichen Zeiten fortgedauert hat: so kan allerdings die Steuerfreiheit, so wie ein jedes Regal, durch den unvordenklichen ruhigen Besiz verjähret werden. Weil aber, wie in dem Oberappellations-Gerichts-Gutachten vom 20. Febr. 1782 sehr gründlich dargetahn wird, die praescriptio immemorialis nicht als ein modus acquirendi vel amittendi, sondern nur als ein modus justum titulum probandi zu betrachten ist: so findet dies Argument nur da Star, wo schon seit uhralten Zeiten ordentliche Kataster vorhanden gewesen, mithin die Vermuhtung entstehet, daß die ersten Steuerbediente einen titulum justum der Immunität des bisher steuerfrei gebliebenen Guts gefunden, und die Einwohner des Orts andergestalt dabei nicht würden acquiesciret haben, wenn der Besizer eines solchen Guts absque justo titulo und durch etwaige Connivenz derer, welchen eine solche Einrichtung obgelegen, gleichsam de facto sich eximiret hätte. Wenn aber diese Frage in einem Lande vorkomt, wo ehedem die Anlagen blos auf die Köpfe, nicht aber auf die Güter gemacht, und wo also vorhin von Gütern noch kein ordentliches Kataster existiret, sondern erst neuerlich eingeführet worden: so kan die unvordenkliche Verjährung absque justo titulo alda um so weniger vorgeschüzet werden, als derselben memoria possessionis entgegen stehet,

und solchergestalt sich mala fides äuſert. Praescriptio longissimi temporis oder eine Verjährung von 30 Jahren findet in Hessen in Ansehung der Steuerfreiheit alsdann Stat, wenn solche Immunität probabiliter erscheinet, das so viel heißen wil, wenn es ursprünglich Landesherrschaftliche, oder freyadliche, oder Kirchen-Pfarr- und Schulgüter sind, mithin titulus possessionis angegeben werden kan.

Nürnberg und Altdorf.

Versuch eines ausführlichen Privatrechts des teutschen Reichsadels. Erster Theil. Von Christoph Ludwig Pfeiffer, Consulent und Advocat. 8. 1787. 175 Seiten, bei George Peter Monath. (8 ggr.)

Unter diesem Titel werden eigentlich Bruchstücke von der innern Staatsverfassung der Reichsritterschaft in 27 Abschnitten vorgetragen, ohne Belesenheit, ohne Ordnung, in einem weitschweifigen altfränkischen Advocaten-Styl, voller Sprachfehler, verkehrter Interpunctionen und unnöhtiger Wiederholungen. Quellen und Gewährsmänner werden fast gar nicht angeführt. Am meisten sind des Verfassers vor einigen Jahren herausgekommene sogenante Reichsritterschaftliche Staatsrecht und dessen noch ungedrukte Briefe zur Erläuterung des Reichsritterschaftlichen Staats- und Reichsadlichen Privatrechts angezogen. Im 12ten Abschnitte wird die Heiraht eines Reichscavaliers mit einer Bürgertochter, wenn sie auch von angesehenen und characterisirten Eltern abstamme, für eine ungleiche Ehe gehalten und behauptet, daß solche die daraus gebohrne Kinder des Erbfolgerechts in die altväterlichen Stam- Fideikommis- und Lehngüter verlustig

mache, dafern die Mutter nicht vor der Verheirahtung vom Kaiser geadelt worden, und dies wird mit einer Stelle — man denke! — aus Sophiens Reisen, belegt, worin gesagt wird, daß es nur zween Stände unter den Menschen gebe, folglich ein Edelman, der eine Bürgerliche, von der Wohlgebohrnen an bis zur Betlerstochter heirahte, eine Misheiraht begehe. Bei Anführung eines Reichshofrahts-Concluſi vom 1. Febr. 1780, nach welchem ein misgeheirah eter Reichsritter auf die Lehen refutiren, und seine Frau und Kinder sich seines Namens enthalten müssen, desgleichen eines Fals, wo im Gegenteil die Tochter einer an einen Bürgerlichen verheirahtet gewesenen Reichsritterin dennoch zur Regredienterbschaft zugelassen worden, ist er so vorsichtig, die Namen sowol als sonstige Beweistühmer darüber zu verschweigen. Im 22ten Abschnitte mus man ihm auf sein Wort glauben, daß der Kaiser den Reichsadlichen Vasallen den Recurs an die Lehnhöfe in allen Sachen, die nicht das Lehen betreffen, aufs schärfste untersaget habe. Denn wann und wo, wird nicht gesagt. — Ueberhaupt gewint die Rechtskunde durch dies Werk nichts. Man mus erwarten, ob der 2te Teil besser gerahte? Aber schwerlich ist der Verf. durch Kritik zu bessern.

Ohne Drukort.

Freimühtige Bemerkungen über das Verbrechen und die Strafe des Garde-Obristlieutenant Szekely, von einem Freund der Warheit. 1786. 22 Seiten in 8. (2 ggr.)

Szekely, durch dessen Nachläſſigkeit ein Defect in der Gardekasse von 97000 Gulden enstanden war, wurde

wurde nach dem Urtel des Kriegsgerichts zu einer sechsjährigen Gefangenschaft verdammet. Der Hofkriegsraht erhöhte sie auf eine achtjährige. Der Kaiser sezte zwar die Dauer der Gefangenschaft auf vier Jahr herunter, schärfte das Urtel aber wieder dadurch, daß Szekely in Wien drei Tage nach einander zwei Stunden auf der Bühne auf dem hohen Markt ausgestellet werden solle. Der Verfasser obiger Bemerkungen tadelt mit Recht, daß der Kaiser das Urtel des Kriegsgerichts und Hofkriegsrahts, unterm Schein es zu mildern, würklich schärfte. Nie sollen Fürsten die Rechtssprüche ihrer Collegien willkürlich abändern. Entweder erklären sie dadurch ihre Gerichtsbediente für Nichtswürdige, oder verrahten ihren Hang zur Ausübung einer despotischen Gewalt. Daß aber der Kaiser hier aus Has gegen die Freimäurer gehandelt haben solle, wie der Verfasser meint, ist lächerlich. Wenn Joseph die elenden Geheimnisse der Freimäurer kent, so braucht er sie nicht zu hassen. Kent er sie nicht, so hat er Macht genug, eine Gesellschaft aus seinen Staaten zu verbannen, die keine landesherrliche Bestätigung für sich hat.

Digitized by Google

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

VII. Stük.

Lemgo den 12ten Februar 1788.

Jena.

Anfangsgründe des Staatsrechts der gesamten Reichslande, vom Hofraht Schnaubert. 1787. 8. 276 Seiten, in der academischen Buchhandlung. (16 ggr.)

Hr. Hofraht Schnaubert ist einer der geschiktesten jezigen Staatsrechtslehrer. Er ist aus der Göttinger Schule, und befolgt in seinen Lehrbüchern ganz die Methode und die Freimühtigkeit derselben, kan also der Universität Jena, wo das Staatsrecht in einem gewissen Zeitraum gar elend vorgetragen wurde, großen Ruhm erwerben, wenn anders auf derselben eben die vernünftige Freiheit zu denken und zu lehren gestattet wird, deren sich die Universität Göttingen zu erfreuen hat. In der Lehre von einzelnen Hoheitsrechten und Regalien folgt er der Pütterschen Einteilung mit verschiednen wichtigen Zusäzen und Aenderungen. Auch hat er sich in Ansehung der Litteratur fast durchgehends auf die bekante Litteratur-Geschichte des teutschen Staatsrechts des Hrn. Geh. Justizrahts Pütters bezogen. Wir wollen die Ordnung dieser Anfangs-

gründe kürzlich anzeigen, und dabei jedesmal einige Proben von des Verfassers billigen Grundsäzen und Bereicherungen des in diesem Werke vorgetragenen Faches des teutschen Territorial-Staatsrechts ausheben. Jene besteht, außer der Vorbereitung, welche vorzüglich das Staatsrecht des Reichs und das der gesamten Reichslande (congeriem territoriorum) in der Verfassung von beiden sorgfältig zu unterscheiden lehret, aus sieben Büchern. **Erstes Buch**: von der Person des Landesherrn und der Untertahnen in den Reichslanden überhaupt. I. Hauptstük: von der Person des Landesherrn. Die Einrichtung des Hofstaats hängt von jedem Landesherrn ab, seine Pflicht aber ist, sich durch die Nahahmungssucht zum Ruin seiner Kassen und dem Verderben seiner Untertahnen nicht hinreißen zu lassen. II. Hauptst. von den Untertahnen in den Reichslanden überhaupt. Heut zu Tage ist der teutsche Adel entweder der hohe oder niedere; die übrigen Freien bestehen aus dem freien Bürger- und Bauren-Stande. III. Hauptst. von den Landständen insbesondere. Die Benennung **Landschaft** ist ist hie und da nur von einer Gattung, z. B. von den Städten, gebräuchlich, so wie die Benennung Landstände, oder **Stände vom Lande**, zuweilen dem Adel im Gegensaz von den Städten gebraucht wird. In den Fürstlich-Schwarzburgschen Landen ist erst zu Anfang dieses Jahrhunderts ein ordentliches Landschafts-Collegium formirt worden. Aber solten auch Flecken und Aemter irgendwo zu den Landständen gehören, wie im §. 48. gesagt wird? Die Landstände sind, vermöge der teutschen Länder-Verfassung, auch Repräsentanten der gesamten Untertahnen, welche durch sie Rechte und Verbindlichkeiten erwerben können. **Zweites Buch**: von der Landeshoheit überhaupt. I. Hauptst. vom Umfange der Landeshoheitlichen Gerechtsamen überhaupt. Der Umfang der Landeshoheit wird durch das

ge-

gemeine Wohl aller einzelnen Bürger und Einwohner des Staats in so fern bestimt, daß alle Verfügungen und Anstalten, die vermöge derselben gemacht werden, dahin abzwecken müssen, keine zwekwidrig seyn darf. II. Hauptst. von der Subordination der Landeshoheit gegen Kaiser und Reich. Dem Kaiser stehet das sogenante Devolutionsrecht oder die suppletorische Gewalt zu, vermöge deren derselbe dasjenige tuhn, verfügen und zulassen kan, wozu der Landesherr des gemeinen Wohls wegen eine volkommene Verbindlichkeit hat, dazu aber ohne gerechte Ursache, und aller Vorstellungen ohngeachtet, nicht zu bringen ist. Auch die Landesherren können wider ihre ungehorsamen Untertahnen an den Reichsgerichten Klagen erheben, und daselbst die Einwilligung derselben, wenn sie hie und da erforderlich, aber widerrechtlich versagt wird, ergänzen lassen. III. Hauptst. vom Verhältnis der Landeshoheit gegen die Kaiserlichen Reservaten überhaupt. IV. Hauptst. von den Erwerbearten der Landeshoheit. Die Befugnis des Landesherrn, die Landeshoheit einem andern Herrn überlassen zu können, wird von vielen, vornemlich aus Grundsäzen des algemeinen Staatsrechts, bezweifelt. Diese (Grundsäze) sind jedoch höchst ungewis, da die Landeshoheit nicht die alleinige Hoheit über das Land, sondern dieses noch der Reichsmajestät unterworfen ist; auch die Landeshoheit in Teutschland auf diejenige Art nicht aufgekommen und erworben worden, wie man sich die Entstehung eines Staats und der bürgerlichen Oberherrschaft derselben, im algemeinen Staatsrechte gedenkt. (Zumal das würkliche Daseyn eines algemeinen Staatsrechts im eigentlichen Verstande noch nicht ausgemacht ist.) V. Hauptst. von der Gemeinschaft und Teilung der Landeshoheit. VI. Hauptst. von der Unterwürfigkeit der im Lande befindlichen Personen und Sachen gegen die Landeshoheit. Regalien und

Vorrechte, welche von Untertahnen und ganzen Korporibus derselben besessen werden, schränken zwar die Landeshoheit ein, jedoch nur in so fern, daß sie nicht anders, als dieser Rechte ohnbeschadet, über dieselbe ausgeübet werden kan. Die Meinung einiger Staatsrechtsgelehrten, daß es gemischte Städte in Ansehung der Landesuntertähnigkeit in Teutschland gebe, verdient daher keinen Beifal. VII. Hauptst. von Ausdehnung und Einschränkung der Landeshoheit. VIII. Hauptst. vom Verhältnis der Landeshoheit gegen Auswärtige. IX. Hauptst. von den Hoheitsrechten und Regalien der Landsassen und Untertahnen überhaupt. Landsassen und Untertahnen können nicht allein zufällige, sondern auch wesentliche Hoheitsrechte in einzelnen Districten des Landes, vermöge eines rechtmäßigen Titels, besizen. Dieser kan ein älteres Kaiserliches Privilegium, landesherrliche ausdrükliche oder stilschweigende Verleihung, und unvordenkliche Verjährung seyn. Die verliehenen Regalien kommen zwar dem Landsassen ordentlicher Weise allein, und mit Ausschließung der landesherrlichen Koncurrenz (privative, non cumulative) zu. Sie können jedoch nicht anders, als mit Subordination gegen die Landeshoheit ausgeübet werden. X. Hauptst. vom Misbrauch der Landeshoheit. XI. Hauptst. vom Verlust der Landeshoheit. XII. Hauptst. von der Verbindlichkeit des Nachfolgers in der Landeshoheit an den Regierungshandlungen des Vorfahren. **Drittes Buch**: von den Reichslanden überhaupt. Hat acht Hauptstücke: I. verschiedene Gattungen der Reichslande. II. von den Bestandteilen einzelner Reichslande überhaupt. III. von den Gränzen der Reichslande. IV. von den verschiedenen Arten, Reichslande zu erwerben. V. vom Eigentuhm über die Reichslande, und die daraus entspringenden landesherrlichen Gerechtsamen. Der Rott- oder Noval-Zehente gehört

hört an und vor sich und überhaupt nicht zu den landesherrlichen Regalien. Gefundene Schäze, das Wild, die Vögel u. a. sind Niemanden zugehörige Sachen, res nullius. Der Landesherr kan zwar Reichslande und deren Revenüen an andere verpfänden. Aber daß dem Gläubiger zugleich vom Schuldner das Recht eingeräumet werden könne, im Nichtbezahlungsfalle das verschriebene Land eigenmächtig zu okkupiren, läst sich mit hinreichendem Grunde nicht behaupten. VI. von der Vereinigung und Trennung der Reichslande. VII. von der Gemeinschaft und Teilung der Reichslande. VIII. von den verschiedenen Arten, Reichslande zu verlieren. **Viertes Buch**: von der Art und Weise der Landesregierung überhaupt. I. Hauptst. Gemeinsame Art und Weise der Regierung in den Territorien und Reichsstädten. Sollen schon vorhandene Regeln im vorkommenden Falle, nach geschehener Untersuchung, um Läsionen abzuwenden, oder zu ersezen, angewandt werden: so ist die Sache eine Justizsache; außerdem aber eine eigentliche Staats- oder Regierungs-Sache. Diese geht daher in eine Justiz-Sache über, wenn jemand sich über eine Läsion seines erworbenen Rechts beklagt. Ueber den Verkauf der Bedienungen, besonders wenn dabei nur aufs höchste Gebot gesehen wird, können sich Landstände und Untertahnen billig beschweren. Dem Landesherrn steht die Befugnis zu, auch ohne rechtmäßige Ursachen (?) nach geschehener Aufkündigung, den Bedienten zu entlassen, wenn er sich nicht selbst die Hände gebunden oder Schranken gesezt hat. Ob er aber dabei hie und da nicht gegen die Billigkeit und die vollkommenen Pflichten, die er seinem Lande schuldig ist, handle, ist eine andre Frage. Das Recht, ein Archiv zu halten, kömt denen zu, welche befugt sind, dergleichen öffentliche Personen, wie die Archivarien und Regisstratoren sind, zu bestellen. Es ist

daher keine ausschliesliche Landeshoheitsgerechtsame. II. Hauptst. Enthält vier Abschnitte. 1. von der Art und Weise der Landesregierung durch die Person des Landesherrn, untergeordnete Landeskollegien und einzelne landesherrliche Diener. 2. von der Konkurrenz der Landstände zu der Landesregierung, insbesondere von den Landtagen. Eine algemeine Vermuhtung entweder für die Landesherren oder die Landstände kan nicht behauptet werden. Das Koncept des Landtagsabschiedes wird ordentlicher Weise vom Landesherrn aufgesezt, und den Landständen vor der Ausfertigung kommuniciret, oder mit denenselben, wenigstens einer Deputation, in dem geheimen Rahtskollegium koncertirt. (Das ist wol nicht allenthalben so Gebrauch.) 3. von den besondern Rechten der Domkapitel bei der Regierung in geistlichen Reichslanden, insbesondere von der Zwischenregierung derselben während der Sedisvakanz. 4. von der Landesregierung während der Minderjährigkeit und Unvermögenheit des Landesherrn. III. Hauptst. von der reichsstädtischen Regierungsverfassung. **Fünftes Buch**: von den einzelnen Hoheitsrechten und Regalien in Reichslanden. I. Hauptst. von den algemeinen Regierungsrechten. Ist in folgende zehn Abschnitte eingeteilet: 1. vom Rechte der Oberaufsicht und dem damit verbundenen Rechte, Bestätigungen zu erteilen, und dem Verbietungs- und Aufhebungsrechte. Auch Landsassen, Städten ꝛc. können einzelne Gerechtsame der aufsehenden Gewalt, mit Subordination gegen die Landeshoheit, vermöge besonderer Konceſſionen und Observanzen, oder vermöge anderer Gerechtsamen, worin jene begriffen, z. B. der Gerichtsbarkeit, des Rechts der Polizei ꝛc. zustehen. 2. von der Schuz- und Schirm-Gerechtigkeit der Landesherren. 3. von der gesezgebenden Gewalt. Die Konkurrenz der Landstände bei Abfassung der Landesgeseze, die Art und Weise derselben,

die

die Gattungen der Geſeze, wobei ſie Stat hat, oder nicht, u. ſ. f. mus einzig aus der Verfaſſung eines jeden Landes beſtimmet werden. 4. von Privilegien. Mittelbare Obrigkeiten, Gerichtsherren ꝛc. können keine Privilegien verleihen. 5. vom Rechte, öffentliche Aemter und Würden im Lande zu erteilen. 6. vom landesherrlichen Volziehungs- und Zwangsrechte, insbeſondere vom Rechte, Millz und Soldaten zu halten. 7. vom Steuerweſen in Reichslanden. Außer der Kontribution, die zur Unterhaltung der beſtändigen Miliz bezahlt wird, kan den Landesherren kein unbeſchränktes und unbedingtes Beſteurungsrecht, auch wenn die Beiträge zum Wohl des Landes verwendet werden ſollen, eingeräumet werden, ſondern es kömt auf die Verwilligung der Untertahnen dabei an. Wolte man ſo raiſonniren: dieſe, jene Anſtalt, z. B. ein Waiſen-Armenhaus u. dergl. gereicht zum Wohl des Landes, mithin ſind die Untertahnen, auch wider ihren Willen, anzuhalten, Steuren dazu zu entrichten, ſo würden des gemeinen Wohls wegen die Untertahnen bald an den Bettelſtab oder ſelbſt in das Armenhaus ꝛc. gebracht werden. Eine feine Folge des gemeinen Wohls! Die Steuerfreiheit kan auch durch unvordenkliche Verjährung erworben werden. (Auch dann, wenn das ſteuerbare Grundſtük bisher nicht erkundiget worden, und nach der Local-Verfaſſung nicht hat erkundiget werden können? S. *Winkler* praeſcr. immun. a tribut. — impugnata.) 8. vom Rechte des Landesherrn, von ſeinen Untertahnen Dienſte, vermöge der Landeshoheit, zu verlangen. 9. vom landesherrlichen Rechte des Fiskus. Der landesherrliche Fiskus in enger Bedeutung iſt die landesherrliche Kaſſe, wohin diejenigen Gefälle, welche der Landesherr von einzelnen Untertahnen und deren Vermögen, in beſtimten Fällen, zu erheben befugt iſt, fließen. Das Recht des Fiskus ſtehet Landſaſſen, Gerichtsherren, Städten ꝛc.

nicht

nicht anders, als vermöge landesherrlicher Konceſſion oder unvordenklicher Verjährung, zu. 10. von außerordentlichen Rechten der landesherrlichen Machtvollkommenheit. II. Hauptſt. von den beſondern weſentlichen Regierungsrechten. 1. Abſchnit: vom Rechte, neue Untertahnen im Staate aufzunehmen. 2. Abſchn. vom Juſtizweſen. Weil in keinem Reichsgeſeze die Anzahl der Inſtanzen in den Reichslanden vorgeſchrieben worden, ſteht jedem Landesherrn die Vermehrung der Gerichtsinſtanzen frei. Die ſumma appellabilis an die Reichsgerichte zu 400 rthl. beträgt nach dem heutigen 20 fl. Fus $213\frac{67}{201}$ Ducaten oder 592 Thlr. $53\frac{67}{201}$ Kr. (Solte dies nicht ein gewaltiger Rechnungsfehler ſeyn?) 3. Abſchn. von der peinlichen Gewalt. 4. Abſchn. vom Rechte der Polizei. Unter der niedern Polizei wird 1) diejenige, welche aus dem Eigentuhme und Benuzungsrechte fließet, hauptſächlich 2) die vom Landesherrn andern, insbeſondere Städten, in einzelnen Diſtricten des Landes, und mit Subordination gegen die Landeshoheit, verliehene landesherrliche Polizei begriffen. Wegen des Umfangs derſelben kömts auf die in jedem Orte gemachte oder hergebrachte Beſtimmung an. Wenn der Landesherr unter dem Vorwande der Polizei die Landeshoheit misbrauchen, und der Untertahnen erworbene Rechte lädiren wolte, ſo iſt ihnen der Weg, ſich deswegen bei dem höchſten Richter zu beſchweren, keinesweges abgeſchnitten. III. Hauptſt. von zufälligen Regalien. Hat zwei Abſchnitte: 1. von gemeinſamen zufälligen Regalien. 2. von den nicht gemeinſamen zufälligen Regalien. IV. Hauptſt. von den Regalien, welche vom Kaiſer allein ausgeübt werden, oder in deren Ausübung derſelbe mit den Landesherren konkurrirt.

(Der Schlus künftig.)

Digitized by Google

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

VIII. Stük.

Lemgo den 19ten Februar 1788.

(Schlus.)

V. Hauptst. von den landesherrlichen Rechten gegen Auswärtige, insonderheit dem Rechte der Bündnisse, des Krieges und Friedens, und was dazu gehört. Die seit 1785 verbundenen teutschen Fürsten könten auch mit auswärtigen den Bund zu ihrer Sicherheit und Wohlfart, und zur Erhaltung der Reichsverfassung schließen. VI. Hauptst. von einzelnen Regalien, welche außer dem Landesherrn von Andern im Lande besessen werden. Sechstes Buch: von Exemtionen und dem Beweis der Landeshoheit. I. Hauptst. von den Exemtionen und Exemtionsstreitigkeiten überhaupt. Exemtion, Ausziehung, in Rükſicht auf die Unmittelbarkeit, ist, wenn ein Landesherr andere Unmittelbare seiner Landeshoheit unterwirft und landsässig macht. II. Hauptst. vom Beweise der Landeshoheit insbesondere. Der Beweis für die Landeshoheit wird von der Lage des Orts hergenommen, und aus den ursprünglichen oder ältern Bestandteilen des Landes auf die Mittelbarkeit und Landsässigkeit desselben der Schlus gemacht. Siebentes Buch: von der Art und Weise, Rechte und Verbindlichkeiten, im Landesstaatsrechte gegründet, zu verfolgen. Wenn Sachen zwi-

Digitized by Google

schen Herren und Untertahnen streitig, und die Rechte und Verbindlichkeiten würklich zweifelhaft sind, so darf kein Landesherr eigenmächtig und mit Tahthandlungen verfahren, sondern es mus den Untertahnen der Weg Rechtens gestattet oder zugelassen werden. Auch der Landesherr kan wider seine Untertahnen die Kaiserliche und reichsgerichtliche Hülfe nachsuchen. Wenn jedoch die vom Landesherrn behaupteten Rechte in der Landeshoheit unläugbar begriffen sind, und daher der Widerspruch der Untertahnen aus einem offenbaren Ungehorsam und einer bloßen Widersezlichkeit herrührt: so ist den Reichsständen zugelassen und erlaubt, sich nach der Verordnung der Reichskonstitutionen bei ihren hergebrachten und habenden landesfürstlichen juribus selbsten und mit Assistenz der benachbarten Stände wider ihre Untertahnen zu manuteiren, und sie zum Gehorsam zu bringen. — Das ganze Werk ist in 412 Paragraphen abgeteilt. Der Hr. Hofraht tuht wohl, daß er seine Lehrbücher teutsch schreibt. Warum sol man das Staatsrecht in lateinischer Sprache lernen, da alle Aufsäze in Staatssachen, sehr wenige Fälle ausgenommen, teutsch abgefaßt werden?

Erfurt.

Johann Christian Hellbachs, Herzogl. Sächs. Coburg-Meiningischen Commissions-Secretärs, und Fürstl. Schwarzburg-Sondershausischen Regierungs-Advocatens, Entwurf einer auserlesenen Bibliothek für Rechtsgelehrte mit zweckmäßiger Kritik und Ladenpreisen. Erster Theil. 8. 1787. bei Georg Adam Kayser. 288 Seiten,

ten, ohne die Zueignung an den Churfürsten von Maynz und Inhalt. (14 ggr.)

Dieser erste Teil befast die Hauptgegenstände der Rechtsgelahrtheit und ihrer Teile. In zwei bis drei nachfolgenden Teilen sollen die Schriften über einzelne specielle Rechtsgegenstände angegeben werden. Die angezeigten Bücher sind nach den Wissenschaften classificirt; und zwar in diesem ersten Teil nach sechs Hauptabteilungen, als: I. Vorbereitungs- und Hülfs-Wissenschaften. II. Teile, Hermenevtik und Publicität der Rechtsgelahrtheit. III. Practische Rechtsgelahrtheit. IV. Deductions, Rechtsfälle und Controversen. V. Zusammengedrukte Werke und einzelne vermischte Schriften. VI. Alphaberische Lehrbücher. Jede Hauptabteilung hat wieder verschiedene Unterabteilungen. Die Ladenpreise sind von einem Buchhändler hinzugefügt, und also zuverläßig. Die verschiedenen Ausgaben der Werke sind gleichfals sorgfältig angegeben. Diese Bibliothek ist würklich ein nüzliches und ihrem Verfasser, welcher jezt Fürstlich-Schwarzburgischer Raht ist, Ruhm machendes Werk. Ob sie aber im strengen Verstande den Namen einer auserlesenen verdiene, läst man dahin gestelt seyn. Bei verschiedenen Teilen der Rechtswissenschaft, besonders in der vierten und fünften Hauptabteilung, sind alle darüber sich erstreckende Schriften, ohne Auswahl, angeführet. Selbst nach des Verf. Urtel sind viele Werke schlecht, unbrauchbar ꝛc. Wie gehören die aber in eine auserlesene Bibliothek? Wir empfelen ihm also in den folgenden Teilen mehr Rükficht auf den Titel seines Buchs. Die eigenen Urteile des Verf. sind sparsam und kurz. Bei den meisten Büchern beziehet er sich auf fremde Recensionen, nicht sowol bekanter und zuverläßiger gelehrter Zeitungen, (die Jenaer algemeine Litteratur-Zeitung ausgenommen) als

vielmehr verschiedene mehrenteils neuere, besonders die Schottischen periodischen Schriften. Von der Zweckmäßigkeit der hinzugefügten Urtel mögen folgende Proben zeugen. — Schotts unparteiische Kritik über die neuesten juristischen Schriften, hat mit der Selchowischen Bibliothek gleichen innern Wert, besonders die 7 ersten Bände; denn die leztern enthalten mehr andere als Schottische Arbeiten. Juglers Beiträge zur juriſt. Biographie ist das vorzüglichste und zuverlässigste Werk der Art, von dem man auch noch einen siebenten Band zu hoffen hat. (Wird nun, da Hr. Jugler wegen Verlust des Gesichts in Pension gesezt ist, wol ausbleiben.) In Selchows Geschichte der in Teutschland geltenden Rechte ist die des teutschen Privatrechts am besten, und die des römischen Rechts am schlimsten bearbeitet. Ch. L. Reinholds Schriften sind alle zu weitläuftig, und enthalten viele zum Zwek nicht gehörige Sachen. Adelungs Glossarium manuale ad scriptores med. & inf. latin. ist ein vortreflicher Auszug aus du Fresne und Carpentier Glossariis, und man kan damit diese beide größere, zugleich seltene und theure Werke entbehren. Michaelis Mosaisches Recht. Das einzige classische Werk, das wahrscheinlich es alzeit bleiben wird. De Henniges Meditationes ad instrum pac. sind kühn, gelehrt und practisch, vol Scharfsins und Erfahrung; es war aber auch dies Buch der Confiscation und schimpflichen Verbrennung sehr nahe. In Joh. Ch. Majers Schriften wollen die Abteilungen und der gezierte und dunkle Stil keinen Beifal erhalten. Rudlefs Einleitung in die Geschichte der Chur- und Fürstlichen Häuser. Nicht sonderlich wegen vieler Unrichtigkeiten! Strövers Beschreibung der Staaten des teutschen Reichs. Ein elend Werk! Bachmans Pfalz-Zweybrückisches Staatsrecht. Ein ganz vortrefliches Werk, ganz aus Quellen gezogen, und das alle, die in diesem Fach arbeiten wollen,

sich

ſich zum Muſter nehmen ſolten! Groſſing. Jus publicum Hungariae. Der Inhalt entſpricht dem Titel nicht, und iſt als Anleitung ſchlechterdings unbrauchbar. Schnauberts Beiträge zum teutſchen Staats- und Kirchenrechte ſollen eine Nachahmung der Pütterſchen Beiträge zum Staats- und Fürſtenrechte ſeyn, enthalten aber gröſtenteils gemeine, in Compendien abgehandelte Sachen. von Eſpen Comm. in Decr. Grat. Sehr gelehrt und freimühtig, wie von Eſpen überhaupt dies eigen iſt. P. J. a Riegger Inſtit. jurispr. eccleſiaſt. vortreflich, und den Katholiken das, was uns J. H. Böhmer iſt. Carpzov. Jurispr. eccleſ. iſt kein wahres Syſtem, und hat noch viel falſches, das aber ſein Zeitalter entſchuldiget. Eſtors bürgerl. Rechtsgelehrſ. Das beſte praktiſche Syſtem, nur ſind einzelne Materien nicht am beſten geordnet, auch Sachen darin, die nicht hinein gehören. Riccii Entwurf von Stadtgeſezen. Vortrefliche Samlung! Carpzov. Jurispr. for. Hat groſſes Anſehen, und doch vielmal unrichtige Meinung. In ſeiner Pract. rer. crim. hat er ſehr Theodorici Collegium crim. benuzt, daher ſind ſeine Grundſäze zu alt, und noch ſehr hart. Quiſtorps Grundſäze des peinl. Rechts. Das beſte Syſtem, das wir jezt über das peinliche Recht haben; iſt eben ſo gründlich als deutlich! Struvii Jurispr. heroica iſt theoretiſch, aber nicht practiſch, übrigens auch nicht vollſtändig. Neuman in den Inſtitut. ſowol als den Medit. jur. princ. priv. hat nicht aus Quellen geſchöpft, und iſt daher nicht zuverläſſig in Praxi. Eſtors Anleit. zur Ahnenprobe, ein claſſiſches ſehr brauchbares Buch. Ritualgeſeze der Juden ꝛc. (von Moſes Mendelsſohn) Handelt von Erbſchaften, Vormundſchaften, Teſtamenten und Eheſachen. Leſenswert iſt beſonders die Einleitung von den jüdiſchen Geſezen überhaupt. Marquard de jure mercator. iſt claſſiſch, und hat viel Anſehen erhalten. J. G. L.

Kochs algem. europ. Land- und Seekriegsrecht. Ein unbrauchbares Buch. Heineccii Elem. jur. camb. haben in Pohlen im J. 1775 die Kraft eines subsidiarischen Rechts erhalten. Woltärs Grundsäze der Rechtsgelerſ. für diejenigen, welche nicht Juriſten ſind. Nicht ſonderlich zu dieſer Abſicht nach dem Urtel der Kenner. Spieß von Archiven: Kurz, aber ſchön. In den Claprothſchen Werken wären vollſtändige Regiſter und ein bündiger ſyſtematiſcher Vortrag zu wünſchen! Scopps Anweiſung der heutigen Reichsgerichts-Verfaſſung iſt eine buchſtäbliche erbärmliche Ueberſezung von Pütters Introd. in rem jud. imp. In Hanzelys Grundlinien und Anleitung zur Reichshofrahts-Praxis iſt die neue collegialiſche Verfaſſung des Reichshofrahts ganz genau beſchrieben. Von Boſtels prakt. Anleitung, den cammergerichtlichen Proceß zu erlernen, lehrt nur, wie Vorleſungen über den C. G. Proceß angeſtelt werden müſſen (von Boſtels Grundſäze der kammerger. Praxis. I. Teil. Lemgo 1784. hat Hr. H. noch nicht gekant). Facult. jurid. Erford. reſponſ. & ſent. Eine der beſten Samlungen in der Art, empfielt ſich durch Gründlichkeit und Auswahl vor vielen andern. Hertii Conſil. & Reſp. ſind kurze, aber gründliche, wenn ſchon nicht gar gut geordnete Ausführungen aus allen Rechtsteilen. Wellmans Rechtsfälle, nicht beſonders. Von Selchows Rechtsfälle. Schade, daß dieſe Samlung ſo ſehr ohne Auswahl gemacht iſt! (und daß ein Regiſter dabei fehlt!) Herrmans juriſt. Lexicon, iſt nicht viel wert. — Der Verf. hat auch einige wenige Schriften über franzöſiſche und holländiſche Rechtsgelerſamkeit mit angeführt, aber viel zu wenig, wenn dies Werk ſich auch auf ausländiſche juriſtiſche Litteratur ausbreiten ſolte. Doch überhaupt iſt dieſe Bibliothek für junge Rechtsgelehrte und Freunde des Bücherweſens ſehr brauchbar.

Ham-

Hamburg.

Handbuch der vaterländischen Rechte, in den Herzogtühmern Schleswig und Holstein, oder concentrirte und geordnete Samlung der merkwürdigsten Rechtssäze, aus den Verordnungen, Plakaten, Rescripten und Landesgewohnheiten, in den Herzogtühmern Schleswig und Holstein, der Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau, nebst deren nöthigen Erläuterung aus der Geschichte und den Präjudikaten der höchsten Landesgerichte, von L. A. G. Schrader, Regierungs- und Obergerichts-Advokaten in den Herzogtühmern Schleswig und Holstein ꝛc. Zweiter Teil. 1786. 4. 280 Seiten.

Ein jeder Urtellsspruch ist — oder sol vielmehr seyn — ein solcher Schlussaz, dem es nicht an logicalischer Richtigkeit und Zuverlässigkeit mangelt. In selbigem macht das Gesez, welches den Angeklagten verurteilt oder freispricht, Majorem aus. Das zum Grunde liegende Factum ist als der Mittelsaz oder Minor, und die eigentliche Sentenz als die Conclusio anzusehen. Was ist also nohtwendiger, als daß in Hinsicht des, dem ganzen Gebäude zum Grundsteine dienenden Vordersazes, alles außer Zweifel gesezet, und der eigentliche Wille der gesezgebenden Gewalt nicht im Dunkeln gelassen werde? Ist diese Nohtwendigkeit schon, im Allgemeinen genommen, evident: so ist sie, in Hinsicht eines Landes, in welchem sich so mannichfaltige Rechte durchkreuzen, als in den auf dem Titel des vorliegenden Buches bemerkten beiden Herzogtühmern und dazu gehörigen Graf- und Herrschaften, zumalen da sie überdem

dem noch mit einer Menge landesherrlicher Verordnungen und Special-Verfügungen, von denen die eine die andere aufhebt, oder doch wenigstens einzelne Puncte derselben umändert, versehen sind, um so viel einleuchtender. Das Unternehmen des Hrn. Schraders, dessen ganzer Plan der Titel seines Werks zu erkennen giebt, ist also unstreitig in einem sehr hohen Grade schäzbar und alles Dankes wert. Dieses ist es um so mehr, weil es mit derjenigen Sorgfalt, mit derjenigen Beurteilungskraft, mit derjenigen Präcision ausgeführet ist, welche Hrn. Schrader characterisiren, und ihn nicht nur in demjenigen Fache, welchem er sich eigentlich gewidmet hat, rühmlichst bekant, sondern ihm auch in mehrerer Hinsicht die Aufmerksamkeit und Achtung des Publikums erworben, und ihn des Vorzuges würdig gemacht hat, von der naturforschenden Gesellschaft zu Berlin und der Landwirhtschafts-Gesellschaft zu Zelle als Mitglied aufgenommen zu werden. Der erste Teil des von ihm übernommenen mühsamen Werkes erschien im Jahre 1784, und handelte im ersten Abschnitte von den bürgerlichen Verhältnissen der Untertahnen gegen Staat und unter einander, und im zweiten von dem Rechte der Personen, in so fern es aus Familien-Verhältnissen fließet. In diesem zweiten Teile wird das dingliche Recht abgehandelt. Das erste Kapitel ist der Einteilung und Beschaffenheit der zum dinglichen Rechte gehörigen Gegenstände, das zweite Kapitel, dem Eigentuhmsrechte, und das dritte, den verschiedenen Erbschaftsrechten gewidmet. Ein jedes dieser Kapitel zerfält in mehrere Unterabteilungen, die mit vieler Genauigkeit in einander gefügt sind und ein Ganzes ausmachen, dem es so wenig an möglicher Vollständigkeit als an möglicher Eleganz fehlet. Dem Einländer ist dieses Werk, zu dessen Vollendung Recensent dem Hrn. Verf. die Wiederherstellung seiner etwas zerrütteten Gesundheit wünschet, unentbehrlich, und dem Ausländer, der die innere Verfassung der beiden nicht unwichtigen Herzogtühmer Schleswig und Holstein, und deren gleichfals nicht unbedeutenden Pertinenzien, kennen lernen will, mus es gleichfals angenehm und willkommen seyn.

K.

Digitized by Google

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

IX. Stück.

Lemgo den 26ten Februar 1788.

Lemgo.

Frieder. Esaiae Pufendorfii de jurisdictione germanica liber. Editio novissima. 1787. 8. 796 Seiten, ohne Vorrede und Register, in der Meyerschen Buchhandlung. (1 rthlr. 12 ggr.)

Der Wert dieses besonders für das teutsche Privatrecht interessanten Buchs ist schon längst bekant. Die erste Ausgabe erschien 1740, und da solche in den Buchläden nicht mehr zu haben ist, so war es gut, eine neue Ausgabe davon zu veranstalten. Um angehenden Rechtsgelehrten eine nähere Kentnis von diesem Werke zu geben, wollen wir blos den Inhalt desselben hersezen. P. I. Cap. I. de jurisdictionis nomine & variis determinationibus. Cap. II. de principiis in materia jurisdictionis adsumendis. Cap. III. de modo jurisdictionis exercendae apud Germanos. Cap. IV. de potestate universorum judicum. P. II. Sect. I. de jurisdictione territoriali seu principali. Sect. II. Cap. I. de causarum judicialium distinctione. Cap. II. de ju-

Digitized by Google

risdictione alta. Ein reichhaltiges Kapitel. Cap. III. de jurisdictione criminali propria. Sect. II. de jurisdictione libera praesertim civili. Cap. I. de Advocatia inprimis patrimoniali. Ebenfals sehr ausführlich und lehrreich. Cap. II. de jurisdictione libera. Cap. III. de jurisdictione clausa. Sect. IV. de jurisdictione civili vulgari. Sect. V. de vario districtus judiciarii ambitu. P. III. de jurisdictione communitatis. Cap. I. de jurisdictione communitatis generalia. Cap. II. de judiciis lignariis & jurisdictione lignaria. Sect. II. de jurisdictione personali. Cap. I. de jurisdictione personali plena. Cap. II. de jurisdictione militari. Cap. III. de jurisdictione palari. Cap. IV. de jurisdictione Gallorum bassa. Cap. V. de jurisdictione infima germanica. Sect. III. de jurisdictione domini in vasallos & colonos. Cap. I. de jurisdictione feudali. Cap. II. de jurisdictione colonaria feudali. Cap. III. de jurisdictione colonaria simplici. Sect. IV. de jurisdictione Scultetica, vom Schulzen-Gericht.

Ulm.

Teutsche Staatskanzley. Von D. Johann August Reuß, Herzoglich Würtembergischen Hofraht und Lehrer des teutschen Staatsrechts an der Karlshohenschule zu Stutgardt. XV. Teil. 8. 1787. 418 Seiten, auf Kosten der Stettinschen Handlung. (12 ggr.)

Dieser Teil enthält folgende 13 Abschnitte: I. von den Religionsbeschwerden der reformirten Geistlichkeit in der untern Pfalz. Gehört noch zu Num. X. des vori-

vorigen Teils. II. Politische Betrachtungen und Nachrichten. Diese Betrachtungen eines Privatmannes über den Baierschen Ländertausch und die Kaiserliche Wahlcapitulation gehören nicht in eine Samlung von teutschen Staatsurkunden und würklichen Verhandlungen. Ein anders wäre, wenn sie im Namen oder auf Befehl eines teutschen Reichsstandes abgefaßt wären. Sie sind ohnehin voller schiefer Urteile und offenbar parteiisch fürs Haus Oesterreich. Muster einer guten Schreibart sind sie auch nicht. Hr. Hofr. R. wird wohl tuhn, wenn er solche Aufsäze künftig weglässt, und dem eigentlichen Zwek einer teutschen Staatskanzlei getreu bleibt. III. Von der neuen Oesterreichischen Diöcesan-Einrichtung und besonders den mit dem Erzstift Salzburg über diesen Gegenstand errichteten Verträgen. Der Erzbischof von Salzburg hat unterm 19. April 1786 seinen Diöcesan-Rechten der 41 im Oesterreichischen gelegenen Kirchen und deren Filialen und Capellen entsaget. IV. Von dem Gesuch der Reichsgräfl. Familie von Kesselstadt um Siz und Stimme bei der Oberrheinischen Kreis-Versamlung wegen der Herrschaft Lössenich. Die unmittelbare allodiale Reichsherrschaft Lössenich, wozu die Dörfer Lössenich, Baußendorf und Niederoltenbach gehören, liegt zwischen den Ober- und Chur-Rheinischen Kreislanden. Sie hat bisher weder zum Reich, noch zu einem Reichskreise gesteuret, gehört auch nicht zu den Reichsritterschaftlichen Landen. Ihr jeziger Besizer, Reichsgraf von Kesselstadt, Kais. Geh. Rahr, Chur-Trierscher Landhofmeister und Erbkämmer, hat darum nachsuchen lassen, unter die Zahl der Oberrheinischen Kreisstände aufgenommen zu werden, und sich erbohten, zu den Kreislasten und Beiträgen einen verhältnismäßigen Anschlag zu übernehmen. V. Von dem zwischen den Rheingrafen von Grumbach und Rheingrafenstein geschlossenen Erb- und Familien-Vertrage.

Der Wild- und Rheingraf Carl Magnus von Rheingrafenstein oder Greheweiler hat keine männliche Nachkommenschaft, und ist der lezte seiner Linie, auch schon bei Jahren. Er hat daher seine Lande durch einen Erb- und Familienvertrag vom 18. Sept. 1783 an die Wild- und Rheingrafen von Grumbach abgetreten und übertragen, der unterm 5. Julius 1784 vom Kaiser bestätiget worden ist. VI. Von der Vermehrung der Reichsstadt Ulmischen Patriciats und Einschränkung der Anverwandschaften im Raht. Durch die jüngsten Reichshofraths-Conclusa vom 29. Oct. 1784 und 10. Nov. 1785 ist festgesezt, daß zu Ulm künftig nicht mehr und nicht weniger als eilf Patricien-Familien, und unter den daraus zu wählenden 24 Rahtspersonen kein Vater und Sohn, keine zwei Brüder, Brüder- und Schwester-Söhne, Schwäher (Schwiegerväter) und Tochtermänner, zwei Gegenschwäher, zwei leibliche Schwäger und zwei Schwester-Männer seyn sollen. Mit dem leztern Punct wegen der Verwandschaften sind die Patricier sehr unzufrieden. VII. Von dem Streit zwischen dem Haus Oesterreich und dem Schwäbischen Kreis über Einführung der Dominikalsteuer und dessen Beilegung. Im Oesterreichischen werden die Landsassen auch Dominien genant. Daher die Dominikalsteuer oder diejenige Steuer, welche der Adel und die Geistlichkeit von ihren liegenden Gründen sowol als gutsherrlichen Gefällen bezahlen müssen, und 16 von 100 järlicher Einkünfte beträgt. Dieser ist die Rustikalsteuer entgegen gesezt. Die Kaiserin Maria Theresia forderte seit dem Jahr 1765 die Dominikalsteuer von denjenigen Gütern und Einkünften, die Schwäbischen Reichsständen zugehören und im Oesterreichischen gelegen sind. Hierüber entstand ein langwieriger Streit, der im Jahr 1774 dahin beigeleget wurde, daß die Schwäbischen Reichsstände gegen Erlegung einer Summe von 500,000 Gulden

von

von aller Dominikalsteuer, jedoch mit Ausschlus derjenigen Besitzungen und Gefälle, die vor 1765 zu den würklichen Oesterreichischen Dominien gehört und gesteuert haben, losgesprochen worden sind. Diesen Vergleich nebst einigen Nachträgen über einige darüber nachher entstandene, aber auch beigelegte Irrungen hat der Hr. H. R. hier abdrucken zu lassen für gut gefunden. VIII. Von der in dem Herzogtuhm Pfalz-Neuburg eingeführten Dominikalsteuer, und dem deswegen mit dem Herzoglichen Hause Würtemberg entstandenen Streite. Eine Nachahmung der Oesterreichischen Dominikalsteuer. Der Streit mit Würtemberg darüber ist noch nicht beigelegt. IX. Von der Forst- und Jurisdictions-Strittigkeit zwischen der Reichsstadt Wezlar und dem Fürstl. Hause Nassau-Weilburg, auch dem Nassauischen Dorfe Garbenheim. Dieser Streit betrift einen der Stadt Wezlar zugehörigen Wald, die Kühemark genant, worin Garbenheim die Mithude-Gerechtigkeit hat, und ist durch ein Kammergerichtsurtel vom 25. Jan. 1786 dahin entschieden, daß ein durch Vergleich oder durch Forst- und Oeconomie-Verständige ohne Nachteil der Hude zu bestimmender Teil davon geheget werden solle. X. Von den innerlichen Unruhen der Reichsstadt Aachen. Durch das Kammergerichtsurtel vom 21. Merz 1787 sind die Kreisausschreibende Herren Fürsten des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises committirt worden, nicht nur die am 24. und 26. Jun. 1786 vorgefallene Gewalttähtigkeiten und andere Unordnungen, sondern auch die Beschwerden der Bürgerschaft wider den Magistrat zu untersuchen, die eingerissenen Mängel und Gebrechen abzustellen, und das Policei- und Oeconomie-Wesen der Stadt zu verbessern, von dessen Erfolg wir künftig mehr hören werden. XI. Von der Hessencasselschen Besiznehmung des Lippischen Anteils der Grafschaft Schaumburg. Den 13. Febr. 1787

starb der Graf Philip Ernst zu Schaumburg-Lippe mit Hinterlassung einer Witwe, gebohrnen Princessin von Hessen-Philipsthal, und eines zweijährigen Erbgrafen. Einige Tage nachher lies der Hr. Landgraf von Hessen-Cassel dessen hinterlassenen Anteil an der Grafschaft Schaumburg, der von Hessen-Cassel zu Lehn geht, durch ein Corps Truppen in Besiz nehmen. Die Veranlassung dazu war diese, weil von Seiten Hessen-Cassel behauptet wird, daß gedachter Graf Philip Ernst, dessen Mutter eine von Friesenhausen, aus einem stiftsmäßigen alten Hause des niedern Adels war, aus keiner standesmäßigen Ehe gebohren worden, und daher nicht fähig sei, in das Lehn zu succediren. Dieser Streit war schon in den Jahren 1753 und 1754 vom Reichshofraht dahin entschieden, daß der Graf Philip Ernst beim Besiz rechtskräftig geschüzet, dem Landgrafen aber sein Recht in petitorio auszuführen vorbehalten worden. Diesem zu Folge gelangte jener nach Absterben des Grafen Wilhelm zur Lippe-Bückeburg im Jahr 1777 auch würklich zum Besiz dessen Schaumburgischen Länderanteils, und wurde von Hessen-Cassel unweigerlich damit belehnt. Ja, selbst der jezt regierende Hr. Landgraf lies ihn bis an seinen Tod ruhig im Besiz desselben, wiewol ohne Lehnserneuerung. Und nach dessen Absterben lies die Gräfliche Witwe Namens ihres unmündigen Sohns die Landeshuldigung einnehmen. Da also der Besizstand so offenbar gegen den Herrn Landgrafen war, so ließen nicht nur die Kreisausschreibende Fürsten des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises, besonders Preußen, denselben nachdrüklich ermahnen, die Grafschaft wieder zu räumen, sondern es ergieng auch deshalb unterm 2. April 1787 ein sehr merkwürdiges Reichshofrahts-Conclusum, welches auch die Würkung taht, daß der Hr. Landgraf seine Truppen sofort wieder abziehen lies. In einer Note wird irrig gesagt,

daß

daß der verstorbene Graf unter seinem Lippischen Länderanteil auch das Amt Lipperode besessen habe. Dies war schon 1751 an das regierende Haus Lippe oder Lippe-Detmold abgetreten. XII. Von der künftigen Sayn-Hachenburgischen Erbfolge. XIII. Vermischte Nachrichten.

Mainz und Frankfurt.

Allgemeine Bibliothek der neuesten juristischen Litteratur. Ersten Bandes Erstes Stük für das Jahr 1786. Herausgegeben in Gesellschaft mehrerer Rechtsgelehrten von Franz Joseph Hartleben, der Rechte Doktor, Churmainzischem würklichem Hof-Regierungs- auch Revisionsrathe, der Pandekten öffentlichem und ordentlichem Lehrer auf der Universität zu Mainz. 8. 1787. 278 Seiten, in der Hermannischen Buchhandlung.

Dies Stük von 18 Bogen enthält 93 Recensionen grösstenteils von fliegenden Blättern, kleinen Abhandlungen, Dissertationen, Deductionen, selbst bloßen Bruchstücken aus andern periodischen Werken meist katholischer Verfasser, mehr in Rüksicht auf juristische Litteratur, als wahre Bereicherung der Rechtskunde; wenig ausführliche gründliche Beurteilungen, manchmal nichts mehr, als den Titel des Buchs. Die Anzeige des 9ten Toms der französischen Rechtsfälle von des Essarts füllt allein meist 3 Bogen, und hat doch wenig Lehrreiches für den teutschen Rechtsgelehrten. Einige Beurteilungen verrahten den Einflus der Religionsbegriffe des Verf. auf philosophisch-juristische Mei-

nun-

nungen. So ist er z. B. mit Filiangeris Behauptung, daß der Richter kein Recht habe, von dem Schuldigen das Geständnis seines Verbrechens zu verlangen, um deswillen nicht zufrieden, weil der Richter Gottes Stelvertreter sei. Dem Verfasser der Abhandlung über die Einschränkung der erzbischöflichen und bischöflichen Diöcesanrechte in katholischen weltlichen Landen leugnet er es ab, daß Pfalz noch ein protestantisches Land, und das Entscheidejahr das 1618te sei. In einer zu Basel herausgekommenen Abhandlung über die Ehescheidungen werden die Ursachen, die bei den Protestanten eine Ehescheidung veranlassen könten, angegeben. Unsere Herren Recensenten wenden dagegen ein, die Ehen nach seinem (des Verfassers obiger Abhandlung) Begriffe wären aus dem Monde und der Zügellosigkeit würden zur Wilkür durch einschlagende Gefährde Thüre und Thor geöfnet werden, ꝛc. Die Beurteilung der Müllerschen Observationen scheint doch etwas hämisch und völlig ungegründet zu seyn. Wir wollen übrigens diesem Unternehmen des gelehrten und verdienstvollen Hrn. Hofraths Hartleben seinen guten Nuzen nicht absprechen. Es kan allerdings besonders in katholischen Landen viel zur Aufklärung und Beförderung der Gelehrsamkeit beitragen. Auch hat er sich einer reinen teutschen Schreibart beflissen, kan sich jedoch von verschiedenen Provinzialismen und veralterten Ausdrücken, z. B. der Gesezgebern, der Puncten, der Kräften, der Sätzen, die Mönchen, derlei, einsweilen, dahier, dermalen, gabe Stat gab, Burger Stat Bürger, belobt Stat gelobt, Hofrathe Stat Hofraht, dürfen Stat dürfen, vermüssiget Stat genöhtiget, Muse Stat Musse, jene Stat diejenige oder die ꝛc. noch nicht ganz los machen.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

X. Stük.

Lemgo den 4ten Merz 1788.

Gießen.

Vom Rechte, Freymeister zu ernennen, von Johan Daniel Heinrich Musäus, der Weltweisheit und der Rechte Doctor, Fürstlich-Hessischem Regierungsraht und ordentlichem Lehrer der Rechte zu Gießen, der Universität Syndicus, und der Königlichen teutschen Gesellschaft zu Göttingen Mitglied. 8. 1787. 110 Seiten mit der Vorrede, bei Justus Friedrich Krieger dem ältern. (6 ggr.)

Freymeister sind, welche nicht durch die gewöhnliche Mittel, sondern aus landesherrlicher oder obrigkeitlicher besonderer Vergünstigung, mit Befreiung von den Zunftartikeln und der Zunft-Gerichtsbarkeit, die Handwerks-Gerechtigkeit erlangt haben. Hiervon sind die sogenanten Gnadenmeister unterschieden, welche vom Landesherrn aus besonderer Gnade von einer zur Aufnahme erforderlichen Verbindlichkeit, oder ge-

gen den Mangel einer nöhtigen Eigenschaft Dispensation erhalten. Das Recht, Freymeister zu bestellen, gebühret jedem Landesherrn, nicht nur vermöge der landesherrlichen Oberaufsicht und gesezgebenden Gewalt, Kraft welcher sie Aemter und Zünfte errichten, Zunftbriefe erteilen und bestätigen, eingerissene Misbräuche abstellen, und also auch gegen Zunftartikel dispensiren, selbige ändern, aufheben, und wenn sie es für gut befinden, Freymeister bestellen, sondern diese Gewalt wird ihnen auch in ausdrüklichen Reichsgesezen, die einen Teil der Landes-Grundgesezgebung ausmachen, beigelegt. Unter die leztern rechnet der Hr. V. hauptsächlich den §. 13. des bekanten Reichsschlusses von 1731 wider die Handwerksmisbräuche, wo es heist: „immaßen einem jeden Stande ohnedas „unbenommen bleibt, mit einem oder andern guten „Arbeiter und Künstler nach Gelegenheit der Sache „zu dispensiren, und denselben auch wider der Zunft „Willen, noch mehr aber an den Orten, wo so viele Mei„ster, die eine Zunft machen könten, nicht wären, „anzunehmen, und zur Meisterschaft kommen zu las„sen.“ (Aber solte diese Verordnung nicht vielmehr auf das Recht, Gnadenmeister zu bestellen, als auf die Freymeisterschaft, zu deuten seyn? Freymeister werden der Zunft nicht einverleibet und zur würklichen Meisterschaft nicht zugelassen, sondern nur außer der Zunft das Handwerk zu treiben begnadiget. Gnadenmeister aber werden würkliche Amtsmitglieder, und nur gegen gewisse Erfordernisse der Zunftartikel, z. B. wenn sie etwa nicht zünftig gelernet, die Wanderjahre nicht ausgehalten ꝛc. dispensirt.) Außer dem Landesherrn haben auch diejenigen Landstädte, die in dem Besiz der Policei-Verwaltung und des Rechts, Zunftartikel zu erteilen und zu bestätigen, sind, die Befugnis, gegen leztere zu dispensiren, solche nach Erforder-

nis

nis der gemeinen Wohlfart zu verändern, zu verbessern und aufzuheben, zumal wenn sie sich solches in den Zunftbriefen selbst, wie gewöhnlich geschiehet, ausdrüklich vorbehalten haben, mithin auch das Recht, Freymeister und Gnadenmeister gegen der Zunft Willen zu bestellen. (Aber privative oder cumulative mit dem Landesherrn? Diese Frage hat der Hr. V. nicht berührt.) Die Zünfte haben kein Recht, sich gegen landesherrliche oder obrigkeitliche Bestellung eines Freymeisters aufzulehnen. Denn das den Zünften zustehende Verbietungsrecht geht nicht gegen ihre Obrigkeit. Es wäre denn, daß ihnen in ihren Rollen ausdrüklich versichert worden, daß kein anderer zur Ausübung eines solchen Handwerks zugelassen werden solle, oder dem Rechte, Freymeister zu bestellen, ausdrüklich entsaget worden. Außerdem erfordert es die gesunde Vernunft, daß diese Befugnis nicht weiter getrieben werden müsse, als es zum wahren Nuzen des gemeinen Wesens sowol als des Privilegiirten selbst gereichet. Denn wo schon genug Personen, die einerlei Gewerbe treiben, vorhanden sind, würde es nicht rahtsam seyn, noch mehrere anzusezen, und alle zusammen an den Bettelstab zu bringen. — Die Vorrede übergehen wir, als eine unnüze Klopfechterei. Doch sehen wir daraus, daß der Hr. Regierungsraht Musäus einer von den beiden Verfassern der in den Jahren 1780 und 1786 zu Braunschweig und Hildesheim herausgekommenen Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien, worin in der 11ten Meditation des ersten Teils allen Municipalstädten das Recht, Freymeister zu bestellen, geradezu abgesprochen wurde, sey, und also die darin gehegte Meinung rühmlichst abgeändert habe.

Ohne Drukort.

Versuch über die Natur der Erstgeburtsfolge sowol überhaupt, als insbesondre des weiblichen Geschlechts, in einer Erklärung des Sayn-Hachenburgischen Erbvertrags vom Jahr 1675, von D. Johann Heinrich Hochstetter, Herzogl. Würtemberg. Hofraht und öffentl. ordentl. Lehrer der Rechte an der hohen Carlsschule zu Stuttgart. 4. 1787. 342 Seiten. (1 rthlr. 16 ggr.)

Der Verfasser, jezt Syndicus zu Frankfurt am Mayn, ist ein warmer Verfechter der Regredienterbfolge. Er teilt sein Werk in 3 Stücke. Die ersten beiden beschäftigen sich blos mit der Erklärung des Sayn-Hachenburgischen Erbfolgevertrags von 1675. Es führten nemlich die vier gräflichen Schwestern, welche damals die Grafschaft Sayn-Hachenburg geteilt besaßen, unter ihren Nachkommen die Primogenitur-Erbfolge ein. Nur eine von ihnen hinterlies einen Sohn, den Burggrafen Georg Friedrich von Kirchberg. Dieser erhielt also die ganze Grafschaft allein. Er hinterlies 2 Söhne, Wilhelm Ludwig und Johan August, und 2 Töchter, Caroline und Sophie Charlotte. Wilhelm Ludwig war also Primogeniturerbe, nach ihm sein Sohn Wilhelm Georg, und da dieser nur eine Tochter, die noch lebende Burggräfin Louise Isabelle (geb. 1772) hinterlies, nunmehr sein Bruder, der gleichfals noch lebende jezt regierende Graf Johan August (geb. 1714.) Dieser wird ohne Kinder versterben, und mit ihm der Mannsstam ganz ausgehen. Nun frägt sichs, wer wird erben? Die Burggrä-

gräfin Louise Isabelle, die mit dem Erbprinzen von Nassau-Weilburg vermählt ist? Oder des Erblassers auch noch lebende älteste Tochter, Caroline, Gemahlin des regierenden Fürsten zu Neuwied? Unser Verf. ist deswegen für die lezte, weil sie in dem nächsten Verhältnisse zu den Stifterinnen dieses Erbfolgegesezes der Erstgeburt stehe. Das dritte Stük sol nun eigentlich die Natur der Erstgeburtsfolge sowol überhaupt als in Ansehung des weiblichen Geschlechts insonderheit entwikeln. Der Hauptgrund, warum er bei lezterer die Regredient-Erbfolge, das ist, die Erbfolge der nach Abgang des Mannsstams dem ersten Stifter des Erstgeburtsrechts nächsten weiblichen Person, ohne Rükssicht auf die der lezten abgegangenen Mannsperson nächste weibliche Verwandtin zu nehmen, vertheidiget, bestehet darin, daß solches die vermuhtliche Absicht des Stifters gewesen sey, und sonst die in der Natur der Primogenitur-Erbfolge gegründete Lineal-Succession gestöhrt würde. Dies wird nun die ganze 342 Seiten hindurch in einer weitschweifigen philosophisch-juristischen Sprache und mit vieler Spizfindigkeit ausgeführt. Allein wenn man dagegen bedenkt, daß diejenige Successionsordnung, wo beim Abgang des Mannsstams die demselben nächste Frauensperson folget, und diese einen neuen Mannsstam wieder anfängt, bei allen Lehn- und Stamgütern in Teutschland hergebracht sey, daß Primogenitur-Verordnung keine neue Successions-Ordnung machte, sondern nur allemal dem Erstgebohrnen vor den Nachgebohrnen einen Vorzug gebe, daß also im übrigen die sonst bei Lehn- und Stamgütern hergebrachte Erbfolge-Ordnung, wenn nicht der Primogenitur-Stifter ausdrüklich ein anders verordnet, stilschweigend beibehalten werde, daß endlich auch selbst bei der Lineal-Succession der Primogenitur-Erbfolge dem abgehenden

Erblaſſer allemal die demſelben im nächſten Grade verwandte älteſte Mansperſon folge, und daher im Zweifel immer zu vermuhten ſey, der Stifter habe gewolt, daß beim Abgange des Mansſtams an Stat der nun fehlenden nächſten älteſten Mansperſon jezt die nächſte älteſte Frauensperſon eintreten, und mit ihrem älteſten Sohn, oder wenn ihr der fehlt, ihre nächſte älteſte weibliche Verwandtin mit ihrem älteſten Sohn, dem Endzwek der Primogenitur-Ordnung gemäs, nemlich zur Erhaltung und Glanz der Familie und zur Verhütung der ſchädlichen Güter-Teilungen, eine neue Lineal-Folge wieder anfangen ſolle: ſo mögte wol der Ungrund der ſogenanten Regredient-Erbfolge genug am Tage liegen, und des Verf. ſophiſtiſche unverſtändliche Widerlegung der Böhmerſchen Diſſertation de ordine ſuccedendi ex jure primogenitu-rae inter coinveſtitos in feudis imperii ganz überflüſſig ſeyn. Eben ſo überflüſſig als es iſt, der Fürſtin zu Neuwied die Succeſſion in die Sayn-Hachenburgſchen Lande aus dem ohnerfindlichen Grunde einer Regredient-Erbfolge zuzuſchreiben, da es ihr und ihrem Erbprinze ohnehin als nächſten älteſten Verwandten des Erblaſſers, dem die Burggräfin Louiſe Iſabelle einen Grad weiter verwandt iſt, als lezterer, nicht abgeſagt werden mag. Ueberhaupt iſt nicht zu wünſchen, daß des Verf. Art des Vortrags, worin alle Klarheit und Präciſion fehlt, in juriſtiſchen Aufſäzen viele Nachfolger finde.

Breslau.

Specimen politicum de origine Civitatum & de juribus & obligationibus eorum, qui civitatem conſtituunt.

Digitized by Google

tuunt. Occasione homagii Friederico Guilielmo II. Regi Borussorum — Wratislavii praestiti editum auctore Immanuele Carolo Henrico Boerner. 8. 102 Seiten außer der Vorrede, 1786. bei Korn. (6 ggr.)

Cap. I. De causis, quibus ad constituenda imperii homines adaucti fuerunt. Nicht die Noht, noch der natürliche Trieb, noch die gegenseitige Furcht, noch Ueberwältigung, noch die Furcht für den wilden Tieren, noch göttliche Befehle, noch die Religion haben die Menschen in bürgerliche Gesellschaften vereiniget. Die einzigen Ursachen dazu können aus dem Zwek derselben hergenommen werden. Cap. II. De solido veroque regnorum scopo & fini. Der Zwek aller Staaten ist die Erhaltung der äuserlichen Sicherheit oder die algemeine Glükseeligkeit. Der Staat besteht aus drei Ständen, dem Oberherrn, dem Volke und den Untertahnen. Cap. III. De juribus & obligationibus eorum, qui regna constituunt. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Oberherrn gegen das Volk machen das algemeine Staatsrecht, die des Oberherrn gegen die Untertahnen das algemeine bürgerliche Recht aus. Alles, wodurch der Oberherr die algemeine Glükseligkeit seiner Untertahnen befördern kan, gehört zu den Hoheitsrechten oder Regalien. Die Macht desselben ist also unter dieser Bestimmung uneingeschränkt, doch erstrekt sie sich nicht über das Leben, das Vermögen und die Gewissen der Untertahnen, einige Fälle ausgenommen. Das Volk kan dem Oberherrn, der die Gränzen seiner Gewalt überschreitet, widerstehen,

stehen, aber es darf darin nicht zu weit gehen, wie die Engländer mit ihrem Könige Karl I. Alles dies wird in zierlichem Latein und mit vieler Beleſenheit aus ſtatlichen Gründen des ſogenanten Rechts der Natur ausgeführet, iſt aber für den practiſchen Rechtsgelehrten von wenigem Nuzen.

Nachricht.

Obwol unſere Zeitung vom Publicum mit allem Beifal aufgenommen wird: ſo haben doch verſchiedene auswärtige Poſtämter Schwierigkeiten gemacht, ſolche den Liebhabern für den hieſigen Preis des Jahrgangs für 1 Rthlr. Conventionsmünze und billige Expeditionsgebühren wöchentlich poſtfrei zu verſchaffen. Wer alſo hierüber mit ſeines Orts Poſtamt nicht ſchlüſſig werden kan, dem ſchlagen wir den Weg der Vorauszahlung zu 1 Rthr. 16 ggr. Conventionsmünze, oder 1 Rthlr. 18 ggr. preußiſch Courant, oder 3 fl. Reichsgeld vor. Derjenige, der dies Geld poſtfrei unmittelbar an uns einſendet, ſol unſere Zeitungen **vierteljährig** poſtfrei durch ganz Teutſchland zugeſchikt erhalten.

Die Verfaſſer der Zeitungen für Rechtsgelehrte zu Lemgo.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XI. Stük.

Lemgo den 11ten Merz 1788.

Münster.

Venantius Kindlingers Minoriten Münsterische Beiträge zur Geschichte Teutschlands, hauptsächlich Westphalens. Erster Band, welcher Nachrichten von den ehemaligen westphälischen Fehm- und Freigerichten, die Geschichte der Entstehung der Herrlichkeiten im Hochstifte Münster, die Geschichte der Häuser und der Familie von und zu Merfeld, und dabei 150 Urkunden enthält. 8. 1785. 175 Seiten ohne die Vorrede, und 419 Seiten Urkunden. (20 ggr.)

Die teutsche Rechtskunde hat in neuern Zeiten ungemein viel gewonnen, seitdem nämlich die Geschichte sich herabgelassen hat, Hülfswissenschaft der Jurisprudenz zu werden, sich also nicht mehr, wie ehemals, blos auf die Erzählung von Kriegen und Schlachten, Staatsveränderungen und Lebensbeschreibun-

bungen der Großen einschränkt, sondern uns auch über unsere gegenwärtige politische, gerichtliche und bürgerliche Verfassung die nöhtige historische Aufklärung verschaft, ohne welche wir über so viele rechtliche Gegenstände nicht angemessen urteilen können. Hr. K. verdient daher für die Mittheilung seiner Münsterischen Beiträge auch von dem Rechtsgelehrten warmen Dank, weil er durch dieselben die gründliche Kentnis von der ältern Gerichtsverfassung unsers Vaterlandes nicht wenig befördert, welche dem Rechtsgelehrten so ganz unentbehrlich ist, wenn er in nachbarlichen Gränzirrungen, in Streitigkeiten, die aus den Collisionen der mancherlei Arten von Gerichtsbarkeiten, die wir haben, so leicht entstehen können, oder gar über die Mittel- oder Unmittelbarkeit dieses oder jenes Gerichtsbezirks seine rechtliche Meinung eröfnen sol. Die Sachen, welche Hr. K. vorträgt, haben auch darum einen desto größern Wehrt, weil sie nicht aus andern Büchern, sondern unmittelbar aus der ersten Quelle selbst, aus archivalischen Urkunden und Aufsäzen des mitlern Zeitalters geschöpft, und in dem wahren, durch die vortrefliche Osnabrückische Geschichte des Hrn. G. J. R. Mösers bestimten Gesichtspuncte dargestelt worden sind. — Im Jahr 1786 wurde von Seiten der Vormundschaft des Grafen von Brezenheim die Verpachtung der unmittelbaren Herrlichkeit Merfeld in öffentlichen Zeitungen bekant gemacht, von Seiten der Münsterischen Regierung aber dieser Unmittelbarkeit widersprochen. Dies veranlaste Hrn. K. der Sache tiefer nachzudenken, und solche Angaben zu liefern, welche zur Aufklärung der wahren Lage und Beschaffenheit von Merfeld etwas beitragen, und einen jeden in den Stand sezen könten, über den Grund oder Ungrund der behaupteten und widersprochenen Unmittelbarkeit der Herrlichkeit Merfeld richtig zu urteilen. Daraus entstand sein vor uns liegendes Buch, wel-

welchem Hr. K. den etwas algemeinen Titel darum nicht ganz unschiklich gegeben zu haben glaubt, weil darin außer dem, was die Herrlichkeit und Familie Merfeld insonderheit betrift, doch auch manche für die teutsche Geschichte brauchbare Nachricht enthalten ist, und weil in den Bänden, die noch nachfolgen sollen, Urkunden der Unterhandlungen bei verschiedenen Kaiserwahlen von K. Richards Zeiten an, Vereinigungen, Abschiede ꝛc. zwischen den Chur- und andern teutschen Reichsfürsten, und Urkunden mannigfaltigen Inhalts von Kaisern und Fürsten in und außer Westphalen abgedrukt erscheinen werden, wodurch sein Werk für die teutsche Geschichte algemein brauchbar werden wird, wenn auch die kleinen Abhandlungen, die er zugleich mit herausgeben wil, außer Westphalen wenig Interesse haben solten. — Dieser erste Band zerfält in drei Teile. I. Teil. Einleitung zu den Merfeldischen Geschichten aus der ältern Landesgeschichte. Der erste Abschnit dieses Teils S. 1-17 giebt eine kurze Nachricht von der Landesverfassung. Das Land bestand nach dem XII. Jahrhundert noch gutenteils, wie zuvor, aus Höfen, deren die meisten noch Amtshöfe waren, d. i. Haupthöfe mit verschiedenen zu jedem Haupthofe gehörigen Bauergütern oder Erben. Der Vorsteher des Amts hies Amtman, des Haupthofes Schulte, und die Einwohner der zum Haupthofe gehörigen Erben hofhörige Leute. Sie hatten ihre eigene Einrichtung und ihr eigenes Recht. An den Haupthöfen wurde unter dem Vorsize des Amtmans, Stat des Hofherrn und des Schulten zwei bis dreimal im Jahre Gericht gehalten, das man Hofgericht, auch Hofsprache nante. Die Hofhörigen erschienen dabei, beurkundeten ihr Hofrecht, lieferten ihre Abgaben in Naturalfrüchten, halfen mit ihrem Rahte die Amtsgebrechen bessern und mit ihrer Rechtsweisung die Streitigkeiten in Feld- und Hofsachen schlichten. Die

Auswechslungen der hörigen Leute, die Besezungen der ledigen Erben, so wie die Uebergabe derselben vom Vater auf den Sohn wurden daselbst vorgenommen; man untersuchte Maas und Gewicht, wrugte und büßte kleinere Verbrechen. Das Markengericht über die umliegende Mark, Gehölze und Weide war gleichfals mit solchen Amtshöfen verbunden. Der Hofrichter war auch Markenrichter, nur mit dem Unterschiede, daß er als lezterer an der Holzbank in gemeiner Mark dem Gerichte vorsas. Die Markenangelegenheiten gehörten dahin, und die Bestrafung dessen, was wider die Markenverabredung verbrochen ward. Die obern Landgerichte waren das Go- und Freigericht. Diesem stund der Freigraf, jenem der Gograf vor. Sie hielten des Jahres zwei- bis dreimal das Göding und Freiding, wobei alle unter diesen Gerichten gesessene erschienen. Die Appellationen von den Hofgerichten, die Sachen, welche mehrere Amtshöfe betrafen, der Zustand der Heerstraßen, der Leichen- und Kirchenwege, die Generalmusterung gehörten an diese Gerichte, wie auch alle gröbere Verbrechen; ans Gögericht zwar nur allein diejenigen, welche versöhnet, gelöset und gebessert werden konten, ans Freigericht aber die ablöslichen und unablöslichen. Für Sachen, welche keinen Aufschub litten, oder doch nicht die sämtlichen Gerichtseingesessenen betrafen, wurde ein besonders Gericht gehalten. Die Amtshöfe besaßen der Fürst, die Stifter, Klöster und Edelleute. Der Fürst machte aus verschiedenen solcher Höfe Städte, und baute daselbst Burgen oder Schlösser, die er zur Landes-Sicherheit mit einigen von Adel besezte, welche man daher Burgmänner nante. Die Edelleute ahmten dieses nach, und bauten auf ihren Amtshöfen auch dergleichen Burgen, welche noch heut zu Tage den Namen des ehemaligen Hofes tragen. Dadurch wurden die Amtshöfe gröstenteils gesprengt,

oder

oder verloren doch ihre Einrichtung und Rechte. Eine andere Folge war, daß die Edelleute den benachbarten Fürsten und Grafen das Oefnungs-Recht ihrer Schlösser zustanden, woraus dem Stifte in den unruhigen Zeiten des XIV. Jahrhunderts leicht ein großer Nachteil hätte zuwachsen können, wenn es nicht einige tähtige Fürsten gehabt hätte, welche die drohende Gefahr noch abzuwenden vermogten. Der zweite Abschnit S. 18-41. begreift die Nachricht von den ehemaligen westphälischen Fehm- und Freigerichten. Wir theilen unsern Lesern daraus keinen Auszug mit, weil sie nur schon meistens wohl bekante Sachen enthält. Auch wollen wir über diesen Gegenstand zur Zeit noch nicht urteilen. Denn Hr. K. verspricht uns eine, von ihm schon im Jahr 1778 entworfene, ausführlichere Geschichte der Freigerichte, aus welcher die jezt gegebene Nachricht nur vorläufig genommen ist. Wir bitten aber Hrn. K. das Publicum ja nicht lange auf die Erfüllung seines Versprechens warten zu lassen, und sind ihm Bürge, daß er sich damit ein sehr wichtiges Verdienst um den teutschen Rechtsgelehrten erwerben wird. Es ist zwar über die westphälischen Fehm- und Freigerichte schon sehr viel geschrieben worden. Allein was man zur Zeit noch davon hat, interessirt nur den teutschen Geschichts- und Alterthumsforscher, wiewol es auch ihn noch nicht völlig befriediget, und hat für den practischen Rechtsgelehrten wenig oder gar keinen Nuzen. Man hat die Freigerichte noch gar nicht im Zusammenhange mit der ganzen westphälischen Gerichtsverfassung betrachtet, weder das Verhältnis, in welchem sie mit den Landesherren und dem Reichsoberhaupte standen, in das gehörige Licht gesezt, noch die eigentliche Art der ehemaligen Freigerichts-Lehne bestimt, und was in Ansehung derselben noch heut zu Tage Rechtens seyn kan, erörtert, dasjenige ausgenommen, was unlängst der Herr Professor Klüber in

seiner gelehrten Abhandlung von den Gerichts-Lehnen davon hat sagen wollen. Und doch sind das lauter Gegenstände, deren nähere Beleuchtung von großer Wichtigkeit und wahrem practischen Nuzen ist, wie Hr. K. zum Teil schon gezeigt hat, und in seiner ausführlichern Geschichte der Freigerichte gewis noch mehr zeigen wird.

(Die Fortsezung künftig.)

Tübingen.

De matrimoniis inaequalibus Commentatio. Auctore Tobia Godofred. Hegelmaier, Theol. Prof. P. O. in Acad. Tubing. 4. 1786. bei Joh. Georg Cotta, 52 Seiten. (5 ggr.)

Der Verf. der als Theolog über eine eigentlich juristische Materie schreibt, entschuldiget sich damit, daß diese Lehre zugleich auf Grundsäzen des Naturrechts, die ein Theolog sowol als ein Jurist kennen müsse, beruhe. War gleich diese Entschuldigung überflüssig, so lag es ihm doch ob, sich auch um die dabei zum Grunde liegende positive Rechtslehren genauer zu bekümmern. Hierin begeht er aber verschiedne erhebliche Fehler. So teilt er §. 12. die Personen in Ansehung ihres Standes in illustre und nicht illustre ein, und sagt, eine ungleiche Heiraht sey die, wenn sich eine illustre Person mit einer nicht illustren Person vereheliche. Aber wo bleibt denn der niedere Adel in Teutschland? Ist es auch eine ungleiche Heiraht, wenn sich eine Person vom hohen Adel (dies sind eigentlich nur illustre) mit einer vom niedern Adel, oder eine von diesen mit einer Person bürgerlichen oder bäurischen Stan-

Standes verheirahtet? Diese Fragen sind besonders in unsern Tagen äuserst wichtig geworden, erhalten aber hier nicht die mindeste Aufklärung, können auch aus Grundsäzen des sogenanten Naturrechts allein nicht wohl entschieden werden. Daher rührt ferner §. 15. die irrige Erklärung, daß eine Ehe zur linken Hand (ad morganaticam) zwischen einem Prinzen oder Edelman und einer Weibesperson geringern Standes eingegangen werde. Der Verf. misbilliget §. 17. solche Ehen, und glaubt, daß der Zwek, warum selbige geschlossen werden, damit nemlich Fürstensöhne von Ausschweifungen in der Wollust abgehalten, und die Landes-Einkünfte nicht mit zu vielen Apanagien beschweret werden, dadurch besser zu erreichen sey, wenn nachgebohrne Fürstensöhne einen geringern Stand annähmen, aus diesem Stande heirahteten, und einen demselben gemäßern geringern Aufwand machten, welches sie eben so wenig schänden würde, als wenn große Herren auf Reisen einen geringern Stand annehmen. — Die Hauptabsicht gegenwärtiger Abhandlung geht wider die bekanten Säze des Entwurfs zum neuen preußischen Gesezbuche, nach welchen Personen von Adel, oder Nähten, die entweder aus erster Ehe Kinder haben, oder nicht mit so vielem Vermögen versehen sind, daß sie eine standesmäßige Ehe führen und Kinder darnach erziehen können, verstattet seyn solle, eine Person ungleichen Standes zu heirahten. Eine solche Ehe an sich betrachtet, sey nichts sündliches. Sie habe aber viel üble Folgen, und eine gleiche Ehe sey ihr weit vorzuziehen. Man fehle darin schon sehr, daß bei jener die Ehescheidung zu sehr erleichtert werde, und sogar auf beider Teile Einwilligung ohne andere Ursachen Stat finde. Es sey daran zu zweifeln, daß die Bevölkerung dabei gewinne. Befriedigung der Wollust sey mehr, als Erzeugung der Kinder, das Ziel derjenigen, die eine

solche

solche Ehe schlössen. Der Staat stehe sich besser bei weniger wohl erzogenen Kindern, als vielen, die in Dürftigkeit erzogen werden, und sich leicht außerhalb Landes begeben. Der Abneigung zur Ehe wegen des großen Aufwandes werde dadurch am besten vorgebeuget, wenn über die Gesetze wider den Luxus besser gehalten würde. Wer sich scheue, Kinder zu erzeugen, könne eine alte Jungfer, oder eine Witwe, die in voriger Ehe keine Kinder gebohren habe, heirahten. Der Mann einer ungleichen Hausfrau könne diese in keine Gesellschaften von seinem Stande mitnehmen, und müsse tausend reizende Vergnügungen entbehren, die eine gleiche Ehe gewähre. Er könne seinen Stand und Namen nicht auf seine Kinder vererben, sondern müsse sie zum Pöbel in eine andere Familie herabsinken sehen. Die Frau werde weder für den Mann, noch für die Kinder was zu erwerben suchen, da die Gemeinschaft der Güter sowol, als alle Schenkungen für ungültig erkläret werden. Kein rechtschafnes Mädchen werde sich zu einer solchen Heiraht entschließen, u. s. w. — Gründe, die alle Aufmerksamkeit des Gesezgebers verdienen!

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XII. Stük.

Lemgo den 18ten Merz 1788.

(Fortsezung.)

II. Teil. Geschichte der Häuser und Familie von und zu Merfeld. Der erste Abschnit S. 42-64 geht bis zur Teilung im Jahre 1461. Zwei Häuser führen den Namen Merfeld, wovon das eine die freiherrliche Familie von Merode, das andere der Graf von Brezenheim besizt. Jedes hat ansehnliche Zubehörungen an Saatländereien, Wiesen und Holzungen. Die Gerechtsamen der Jagd, Fischerei ꝛc. sind beiden Häusern gemeinschaftlich. Die im Bezirk Merfeld wohnenden Leute sind frei von den ordentlichen Landschazungen und von der Landsolge. Außerordentliche Abgaben entrichten sie, wiewol von Seiten des Brezenheimischen Anteils eine Zeit von Jahren her eine Rechtsverwahrung eingelegt wird. Der Bezirk Merfeld liegt im Kirchspiele und Amte Dülmen. Er beträgt im Durchschnit eine gute Stunde. Die Zahl der darin wohnenden Menschen belief sich vor 6 Jahren beinahe auf 1000, und nimt noch jährlich zu. Vom Geschlechte Merfeld erscheint Heinrich unter dem Namen Merfeld im Jahr 1169 zum erstenmal. Um die Mitte des 14ten Jahrhunderts hatte sich die Familie von Merfeld schon in mehrere Aeste verbreitet, von welchen

M

chen gegenwärtig nur noch eine, nämlich die jezige gräfliche Linie von Merfeld zu Lembek, blühet. Um welche Zeit diese aber vom Hause Merfeld abgegangen ist, kan Hr. K. aus Mangel zusammenhängender Urkunden nicht bestimmen. Hier kömt nur derjenige Ast in Betrachtung, der sich auf dem Hause Merfeld fortgepflanzt hat. Zu diesem gehören Bernd II. und Adolph von Merfeld, welche ihrem Vater Gerd und ihrem Oheim Heinrich II. in den sämtlichen Merfeldischen Gütern nachfolgten, und dieselben im Jahr 1461 unter sich theilten. Da beide sich verheirahteten und Kinder nachließen, die ihnen in den unter sich getheilten Häusern, Gütern und Gerechtsamen folgten, so entstanden die zwei Merfeldischen Linien auf dem Hause Merfeld, die Bernhardinische nämlich und die Adolphinische. Beide sind zwar im männlichen Stamme wieder erloschen, die Absonderung der Häuser und Güter aber dauert noch fort. Der zweite Abschnit S. 64-90. enthält die Geschichte der Bernhardinischen Linie, welche mit Johan II. im Jahr 1567 ausstarb. Die Schwestern und Schwester-Kinder desselben, die von Korf genant Smising, die von Raesfeld und die von Wendt waren seine nächsten Erben. Eine Tochter von Korf genant Schmising, brachte das Haus und Gut Merfeld durch eine Heiraht an die jezigen Beszer, die Familie von Merode. Im dritten Abschnit S. 91-109. kömt die Geschichte der Adolphinischen Linie vor. Diese verblühte im Jahr 1691 mit Friedrich Wilhelm von Merfeld. Seine ganze Verlassenschaft fiel auf dessen einzige Schwester Magdalene Sybille, welche ihr sämtliches Recht an dem Adolphinischen Hause und Gute Merfeld dem Freiherrn von Merode im Jahr 1695 übertrug, darauf sich mit Herman Diederich von der Nek vermählte, und im Jahr 1705 ohne Kinder verstarb. III. Teil. Kurze Geschichte der Entstehung

der

der Merfeldischen sowol, als anderer, teils verschwundener, teils noch bestehender Herrlichkeiten im Hochstifte Münster. Der erste Abschnit S. 110-133. handelt von den Beifängen, Aemtern und Hof- oder Bauergerichten. Alle Herrlichkeiten im Hochstifte Münster sind Unterherrlichkeiten. Dadurch versteht man einen Bezirk, worin jemand eine Art von untergeordneter Gerichtsbarkeit besizt. Einige Herrlichkeiten haben die Erkentnis und Execution über alle bürgerliche und peinliche Sachen, andere nur über erstere und den Angrif solcher Leute, welche Leibesstrafe verdienen. Die Appellationen von diesen Herrlichkeiten gehen an das im Jahr 1571 errichtete Münsterische Hofgericht. Man nent noch jezt verschiedene Herrlichkeiten Beifänge. Geht man in die ältern Zeiten zurük, so ergiebt es sich, daß Beifang einen geschlossenen Bezirk eines Haupthofes und der dazu gehörigen Erben bezeichnen solte. Die ältere Einrichtung der Haupthöfe und ihrer Hofgüter konte nicht lange bestehen. Oft geschah es, daß die um den Haupthof gelegenen Güter gegen weit entlegene vertauscht wurden, und dadurch eine nicht mehr zusammenhängende Lage bekamen. Einzelne Hofgüter wurden versezt, und selten eingelöset, als Lehne ausgetahn, oder gar verkauft. Nur selten kamen die so getrenten Haupthöfe und Hofgüter wieder zusammen. Nach dem Verfalle des Lehndienstes blieben die meisten Edelleute zu Hause, und um nicht ganz müssig zu seyn, nahmen sie die zu ihren Amtshöfen gehörige Hofländereien unter ihren eigenen Bau. Dadurch musten die Beifänge immer offener werden, und endlich gar verschwinden. Das Amt, welches nur in sichern Verrichtungen bestund, hätte bei der Sprengung der Beifänge noch gutenteils bestehen können. Allein der Untergang dieser zog auch die Zerrüttung der Aemter nach sich. Denn als die Hofgüter mit dem Haupt- oder Amtshofe keinen runden

Zusammenhang mehr hatten, konte der Amtman die Gebrechen, welche zwischen seinen entfernten hofhörigen Leuten und den Nachbaren eines andern Amtshofes entstunden, nicht mehr schlichten, der Go- oder Freigraf trat nun ein, und das Hofgericht, die vornehmste Verrichtung des Amtmannes, wurde eingeschränkter. Der Fal der Aemter und Hofgerichte wurde beschleuniget, als mehrere Aemter unter einen Amtman kamen, und dieser zugleich Gograf war. Denn mehrere Aemter und verschiedene Gerichte in einer Hand musten nach und nach so unter einander verflochten werden, daß mit der Zeit nur ein Amt und nur ein Gericht sichtbar bleiben konte. Anfänglich mögen wol beide Go- und Hofgerichte vom Amtmanne gehörig seyn gehalten worden. Allein da man in einer und eben derselben Person nur die höhere Würde, die sie bekleidet, zu beobachten pflegt, so sieht man leicht, wie dem natürlichen Gange der Dinge nach die Gegenstände der Hof- oder Bauergerichte auch almälig der Gegenstand der Gogerichte werden musten. Der zweite Abschnit S. 134-148. giebt uns von der Entstehung der Herrlichkeiten überhaupt, und der Herrlichkeit Merfeld insbesondere Nachricht. Die mit einem Haupthofe verbundenen Gerechtsame machten zusammen schon eine Art von Herrlichkeit aus. Wenn diese stets beobachtet und die Haupthöfe nicht gesprengt worden wären, so würde es jezt eben so viele Herrlichkeiten geben, als einst Amtshöfe waren. Verschiedene Hofherren waren wachsam auf ihre Gerechtsame und ließen die jährlichen Hofsprachen oder Hofgerichte alle Jahre genau halten. Doch gieng das nur bei solchen Amtshöfen an, welche noch wenige Veränderungen erlitten hatten, und deren hofhörige Güter noch gutenteils beisammen lagen. Bekamen solche wachsame Hofherren eine Go- oder Freigrafschaft über den Bezirk, worin ihre Haupthöfe lagen, so muste ihre

Herr-

Herrlichkeit volkommen werden. Merfeld war ein Haupthof mit den gewöhnlichen Gerechtsamen. Seine hofhörigen Erben und Kotten blieben bei ihm, das Hofgericht wurde mehrentells beobachtet, und so muste auch eine Art von Herrlichkeit sich dabei erhalten. Das Glük wolte, daß die Familie von Merfeld, wo nicht früher, doch gegen die Hälfte des 14ten Jahrhunderts diejenige Freigrafschaft an sich brachte, in deren Bezirk der Haupthof Merfeld mit seinen hofhörigen Erben lag. Dadurch erhielt sie eine volkommene Herrlichkeit, und hatte nun in dem ganzen Umfange der Freigrafschaft, wozu der Bezirk Merfeld gerechnet wurde, an den dazu gehörigen Freienstühlen auch das Frei- und Obergericht zu besorgen. Die Freigrafschaft Merfeld erstrekte sich über die Kirchspiele Ledgen, Osterwik, Holtwik, Darfeld, Koesfeld, Billerbek, Notteln, Dorup, Norup, Letre und über einen Theil des Kirchspiel Dülmen. So wie jede Freigrafschaft hatte auch diese mehrere Freistühle, wo das offene sowol als das heimliche Gericht gehalten wurde. Von diesen Freienstühlen versezten die von Merfeld drei an die edlen Herrn von Solms im Jahr 1321, und einen an die Stadt Koesfeld im Jahr 1423. Noch andere verpfändeten sie. Gegen das Ende des 15ten und im Anfange des 16ten Jahrhunderts besaßen sie nur noch den Freienstuhl zu Hastehausen im Kirchspiele Dorup. Auch bei demselben schlichen sich die bekanten Mängel und Unordnungen ein. Als nun die Gografen alles erschöpften, was sonst bei den Freigerichten pflegte abgemacht zu werden, so litte auch das Freigericht zu Hastehausen gleiches Schikſal mit allen übrigen; es verschwand. Die Besizer von Merfeld machten zwar noch einige Wendungen, und verlegten das Freigericht in den Bezirk Merfeld, ja sie nanten es nun sogar ein Gogericht, um, wo nicht mit dem einen, doch mit dem andern oben zu bleiben. Ganz gegen das Ende

machte die Adolphinische Linie noch einige mächtige Bewegungen; es waren aber auch die lezten. Natürlich muste die auf das Hof- und Freigericht gestüzte Herrlichkeit Merfeld zerfallen, als jene zerfielen. Der Fal des Hofgerichts wurde durch die Niederlegung des Haupthofes Merfeld schon vorbereitet. Er erfolgte auch würklich, als das Schlos Merfeld mit seinen Hofsaatsländereien und die Hofhörigen und andere Erben und Leute zum erstenmal im Jahr 1394 und hernach noch einigemal geteilet wurden, und dadurch stat eines Hofherrn mehrere Gutsherren bekamen, die ihre Leute, als eigen behörige, ihr Erbe aber als Sondererbe zu behandeln anfiengen. Damit hörten die Hofsprachen völlig auf. Das Freigericht konte auch nichts zur Erhaltung der Herrlichkeit beitragen, weil im Bezirk Merfeld kein Freistuhl lag, und alle darin vorfallende Freigerichtssachen vor dem Freistuhle zu Hastehausen abgeurteilt wurden. Und da die Herrlichkeit des Bezirkes Merfeld nur noch durch den Freistuhl zu Hastehausen sichtbar war, dieser aber eingieng, so muste jene verschwinden. Man bemühete sich zwar, die Erkentnis über peinliche und sonstige Sachen, welche unter Bauern vorzufallen pflegen, wenigstens im Bezirk Merfeld zu erhalten, legte zu dem Ende den Freistuhl von Hastehausen dahin, richtete Galgen auf und übte den Blutbann aus. Allein da das Hofgericht längst aufgehört hatte, und das Freigericht nie im Bezirk Merfeld war gehalten worden, so lies man auch nicht zu, daß eine Art von Gerichtsbarkeit darin Wurzel fassen, vielweniger eingeführt werden konte.

(Die Schlus künftig.)

Bückeburg.

Eigentliche Beschaffenheit des im Februar 1787 mit Hessischen Kriegsvölkern gesche-

schehenen Ueberzuges der Grafschaft Schaumburg Lippischen Anteils. Gedrukt vom Hofbuchdrucker Johan Friedrich Althans, 67 Seiten in Fol. (12 ggr.)

Wir haben von dieser kriegerischen Begebenheit in hiesiger Gegend schon im 9ten Stücke unserer Zeitungen bei Gelegenheit der Anzeige des 15ten Teils der Reußischen Staatskanzley Nachricht gegeben. Obige Schrift stimt damit völlig überein. Sie sol aus der Feder des Hrn. Geheimen Justizrahts Pütter in Göttingen seyn, der auch in andern Processachen bei den höchsten Reichsgerichten für den verstorbenen Grafen Philip Ernst zu Schaumburg-Lippe geschrieben hat. Er gründet mit Recht das Possessorium des jungen Erbgrafen zu Bückeburg auf die rechtskräftigen Reichshofrahts-Conclusa vom 12. Jul. 1753, 9. Mai 1754, 27. Merz 1756, 11. Merz 1757 und auf das in dem Landfrieden und Westphälischen Friedensschlusse so fest gegründete heiligste Reichsgrundgesez, daß keinem Reichsstande erlaubt seyn solle, sein Recht mit Gewalt der Waffen zu verfolgen, sondern was auch für Streitigkeit schon entstanden seyn oder noch entstehen mögte, ein jeder nur im Wege Rechtens verfahren, oder wenn er anders handle, des Friedensbruchs schuldig seyn solle. Aber auch für das dem Herrn Landgrafen vorbehaltene Petitorium scheint er nicht viel Hofnung einzuräumen, weil die Heiraht eines Reichsgrafen mit einer Person von stiftsmäßigem alten Adel für keine solche unstreitig notorische Misheiraht gehalten werden könne, wie solche hernach in der kaiserlichen Wahlkapitulation vorausgesezt worden, wenn den daraus erzeugten Kindern die Ebenbürtigkeit und Successionsfähigkeit abgesprochen werden solle; denn in Gefolg eines churfürstlichen Collegialschreibens vom 14. Febr. 1742 sey wegen eines eigent-

eigentlichen regulativi der dafür zu haltenden etwa noch zweifelhaft scheinenden Misheirahten erst noch ein algemeiner Reichsschlus zu erwarten — weil ferner in den Casselschen Lehnbriefen von 1729 und 1731 der verstorbene Graf von Bückeburg unter dem Ausdrucke der ehelichen Mann-Leibes-Lehens-Erben, ohne einige Einschränkung beizufügen, schon mit begriffen gewesen, ja derselbe sogar vom Landgrafen Friedrich II. in dem hier ganz beigebrachten wichtigen Lehnbriefe vom 19. Merz 1778 als Hauptbelehnter für sich und seine Mann-Leibes-Lehns-Erben und zugleich für seinen anjezt noch würklich lebenden Bruder und dessen Mann-Leibes-Lehns-Erben die Belehnung erhalten habe, ohne daß irgend einiger weiterer Vorbehalt oder Widerspruch dabei wahrzunehmen gewesen wäre, mithin der jezige Hr. Landgraf nicht nur in der Eigenschaft eines Landesfolgers dasjenige, was unter beiden vorigen Regierungen durch rechtskräftige reichsgerichtliche Erkentnisse (denn auch das Kammergericht habe durch eine wider Lippe-Detmold am 12. Febr. 1773 ergangene sententiam paritoriam des Grafen Philip Ernst Successionsfähigkeit anerkant) oder auch durch unerschlichene Lehn- und Landesherrliche Erklärungen einmal rechtsbeständig bestimmet worden, ferner dafür gelten zu lassen verbunden sey, sondern auch als unbeschränkter Allodialerbe des Vaters und Grosvaters Facta zu prästiren überal sich nicht entledigen könne. — Außer 13 Beilagen ist auch das Reichshofrahts-Conclusum vom 2. April 1787, worin den Niederrheinisch-Westphälischen Kreisausschreibenden Herren Fürsten, den Hrn. Landgrafen in die Schranken eines gehorsamen Reichsstandes nöhtigenfals manu forti zurükzuführen, und die Gräfin zur Lippe-Schaumburg, als Vormünderin ihres unmündigen Sohns, kräftigst zu schüzen, aufgetragen, und der Reichsfiscal, sein Amt zu verrichten, aufgerufen wird, mit angehängt.

Digitized by Google

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XIII. Stük.

Lemgo den 25ten Merz 1788.

(Schlus.)

Der 3te und lezte Abschnit S. 149-175. handelt von der Entstehung der Herrlichkeiten im Amte Ahaus. — Nach dieser etwas ausführlichen Inhalts-Anzeige, aus welcher die Nüzlichkeit dieses ersten Bandes der Münsterischen Beiträge hinlänglich erhellen wird, kan Recensent doch nicht umhin, aufrichtig zu bekennen, daß Hr. K. an ihm seinen Hauptzwek nicht ganz erreicht hat. Er sieht sich nämlich noch nicht völlig in den Stand gesezt, über den Grund oder Ungrund der Brezenheimischer Seits behaupteten, Münsterischer Seits aber widersprochenen Unmittelbarkeit Merfeld richtig urteilen zu können. Denn dazu wäre ihm eine kurze Geschichtserzählung des Streits, so wie auch eine gedrängte Darstellung der Gründe nöhtig gewesen, worauf man Brezenheimischer Seits die Unmittelbarkeit des Merfeldischen Bezirks bauen wil. Darnach sucht man aber im ganzen Buche vergeblich. Ja es erfährt sogar der Leser nicht einmal, wann und wie das eine Haus Merfeld von der Familie von Merode wieder ab und an die Grafen von Brezenheim gekommen ist. Das Stilschweigen über einen in der Geschichte der Herrlichkeit Merfeld so wesentlichen Um-

stand war Rec. um so auffallender, als gerade von Seiten der Grafen von Brezenheim der Streit über die Unmittelbarkeit der Herrlichkeit Merfeld geführet wird. Hr. Kindlinger selbst gründet die Mittelbarkeit der Herrlichkeiten im Stifte Münster darauf, daß die Bischöfe von Münster von der lezten Hälfte des 11ten Jahrhunderts an nach und nach alle Grafschaften und Vogteien in ihrem Sprengel an sich gebracht und ihre Landeshoheit am Ende des 12ten Jahrhunderts so gut wie befestiget hatten, welche sie sodann unter dem Titel der Regalien vom Kaiser zu Lehen empfiengen (S. 6.), daß daher die Go- und Freigrafschaften Ausflüsse der fürstlichen Regalien waren, und nur Pfand- oder Lehnsweise an andere überkamen, mithin auch die durch jene vollkommener gewordenen Herrlichkeiten blos untergeordnete Gerichte bleiben muften (S. 136.). Allein wenn gleich diese, wiewol zur Zeit von Hrn. K. im Allgemeinen noch nicht erwiesene Säze in Ansehung vieler Herrlichkeiten im Stifte Münster ihre gute Richtigkeit haben mögen, so lassen sie sich doch nicht, wie es scheint, auf die Herrlichkeit Merfeld anwenden. Denn die Familie Merfeld empfieng die Freigrafschaft Merfeld nicht von den Bischöfen zu Münster, sondern von den Grafen zu Ravensberg und ihren Nachfolgern, den Herzogen von Jülich, zu Lehen (S. 140.). Und also konnte, nach Hrn. K. eigener Behauptung, wenn ja die auf die Freigrafschaft Merfeld gegründete Herrlichkeit Merfeld mittelbar werden muste, doch nicht das Stift Münster, sondern das Herzogliche Haus Jülich die Superiorität darüber verlangen. Zwar sagt uns Hr. K. die von Merfeld hätten ihre Freigrafschaft nur als ein Afterlehn von den Grafen von Ravensberg besessen, welches diesen von den Bischöfen von Münster nicht verliehen worden wäre. Da er aber zum Beweise davon nichts als die Aufzeichnung eines alten Münsterischen Lehnbuches vom J. 1379 (S. 32.)

bei-

beibringt, und auch in seinem ganzen Werke nicht die geringste Nachricht sich findet, daß die Grafen von Ravensberg und nach ihnen die Herzoge von Jülich und Bergen die Freigrafschaft Merfeld jemals als ein Münsterisches Lehen anerkant und empfangen hätten, so stehet zu vermuhten, daß weder die Familie von Merfeld, noch die Herzoge von Jülich und Grafen von Ravensberg die Münsterische Lehnsverbindlichkeit der Freigrafschaft Merfeld geglaubt und zugegeben haben. Es ist auch der Streit über die Unmittelbarkeit der Herrlichkeit Merfeld zwischen den Besizern derselben und dem Hochstifte Münster nicht erst bei Gelegenheit der angekündigten Verpachtung derselben im Jahr 1786 entstanden, sondern schon sehr lange vorher, wenigstens im Jahr 1508, wie uns Hr. K. selbst erzählt (S. 71.) zum erstenmal ausgebrochen. Als während der Wiedertäuferischen Unruhen von den Münsterischen Beamten im J. 1534 auch die Eingesessenen des Bezirks Merfeld zur Schanzarbeit von Münster aufgebohten wurden, hielten sie die Gevettern Johan und Adolph von Merfeld nicht nur davon zurük, sondern erklärten jenen auch, (S. 276. des Urkundenbuchs) daß die Eingesessenen der Freigrafschaft Merfeld bei Menschen Gedenken weder dem Bischofe zu Münster, noch sonst irgend jemand, sondern nur allein Ihnen selbst zum Dienst und Klockenschlag gefolgt wären. Eben dieselben waren auch in ihren im Jahr 1539 dem Domcapitel und der Stadt Münster übergegebenen Klagschrift (S. 332. des Urkundenbuchs) dem Bischofe von Münster keine Hoheit, Herrlichkeit, Klockenschlag, weder Kummer, noch Besaz in ihrer Herrlichkeit Merfeld geständig. Und aus Joh. Hobelings Beschreibung des Stifts Münster S. 37. ist zu ersehen, daß über die Exemtion des Bezirks Merfeld von der Münsterischen Landeshoheit schon zu seiner Zeit — er schrieb in der Mitte des vorigen

Jahrhunderts — ein Prozes am Reichskammergerichte anhängig war, worinnen der lezte Herzog von Jülich als Lehnherr der Freigrafschaft Merfeld für die Besizer derselben interveniendo eingekommen war, welcher aber nach dem Absterben desselben bei dem über seine Verlassenschaft ausgebrochenen Streite liegen blieb. Daß übrigens das eine Haus Merfeld aus dem falschen Grunde, weil man es für eine Zubehörung der Freigrafschaft Merfeld hielt, eingezogen wurde, und dem andern, welches die Familie von Merode besizt, ein gleiches Schikfal zugedacht war, hätte in einer Merfeldischen Geschichte nicht so nur ganz beiläufig in einer Anmerkung (S. 173. n. h.) berührt, sondern mit Anzeige der nähern Umstände billig erzählt werden müssen, zumal da Hr. K. dadurch Gelegenheit erhalten hätte, zu zeigen, daß die Freigerichtslehne bloße feuda jurisdictionis sine praedio waren. Doch darüber wird er vielleicht in seiner größern Geschichte der Freigerichte einen volständigen Beweis führen. Von den angehängten 150 Urkunden erinnern wir nur, daß sie mit dem Jahre 1231 anfangen, und mit dem Jahre 1571 schließen, mit diplomatischem Fleis abgeschrieben, und hin und wieder mit Anmerkungen versehen sind. Unangenehm ist es, daß sie nicht in chronologischer Ordnung auf einander folgen.

C.

Jena.

Der Erwerb des Pfandrechts durch die Verjährung; erwogen von Ernst Gotfried Schmidt, der Rechten Doctor und des Herzoglich-Sächsischen gemeinen Hofgerichts zu Jena Advocat. 4. in der Cröker-

kerschen Buchhandlung. 1788. 42 Seiten.

Der Verf. ist ein würdiger Sohn des gelehrten Hrn. Prof. Joh. Ludewig Schmidts zu Jena; und diese Abhandlung, die von vielem Scharfsin und ungemein guter Bekantschaft mit den römischen Gesezen zeuget, ist zur Verteidigung desselben wider Hrn. Joh. Bapt. Bern. Wankels Dissertation de pignore usucapto. Giessae 1786. geschrieben. Daß ein Pfandrecht durch die vertilgende Verjährung von 30 oder 40 Jahren erlangt werden könne, wird von keinem der neuern Rechtsgelehrten bezweifelt, obgleich Negusanz, Merlin und Bachov solches ehemals getahn haben. Aber der Verf. beweist durch die triftigsten Gründe, daß es auch durch die Verjährung der langen Zeit von 3, 10 oder 20 Jahren gleich den Servituts- und andern solchen Rechten, womit ein würklicher Besiz der zu verjährenden Sache verknüpfet ist, nach der Analogie der Rechte, und nachdem im neuern römischen Rechte der Unterschied zwischen Usucapion und Präscription aufgehoben worden, müsse können erworben werden. Nur versteht sich von selbst, daß bei dem Pfandgläubiger ein gerechter Titel und guter Glaube vorausgesezt werde. Nach diesen Grundsäzen hat also der Eigentuhmsherr, so bald die Verjährungszeit verstrichen, sein Recht, die Sache ohne Wiedereinlösung zu vindiciren, verlohren, wenn gleich der Pfandschuldner das Eigentuhmsrecht noch nicht daran erlangt hat.

Bruchsal.

Kurze actenmäßige Vorstellung und gesezmäßiger Beweis, daß in Sachen des Herrn Friedrich Karl Marggrafen zu

Baden Durchl. wider Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Speyer, praet. Mand. von dem kaiserl. und Reichskammergerichte in dieser Sache weder die Austrägal-Instanz abgeschnitten, noch auch der eingelegten Revision der effectus suspensivus habe benommen werden können, folglich hierdurch nicht nur Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Speier, sondern auch allen Höchst- und Hohen Herren Reichsständen eine gemeinsame Beschwerde zugefüget worden sey, und dadurch gegenwärtiger Rekurs an die hohe Reichsversamlung reichsgesezmäßig begründet werde. Mit Anlagen 1. 2. 3. 4. 5. 6 und 7. Fol. 1787. 22 Seiten.

Der lange Titel zeigt fast schon den ganzen Inhalt der Schrift an. Speier nahm 1773 die im Speierschen gelegene, zum Jesuiterkloster Ettlingen im Baadenschen gehörige Güter in Besiz. Baaden bewürkte dagegen beim Reichskammergericht einen unbedingten Befehl der Wiedererstattung, und selbst nach entgegengesezten Einreden paritoriam plenam. Speier ergrif dawider die Revision. Diese wurde nun zwar durch die Kammergerichtssentenz vom 16. Merz 1781 angenommen, aber nur quoad effectum devolutivum, und Baaden zur Caution zugelassen. Dies bewog Speier, diesen Rekurs an den Reichstag zu nehmen. Der Verfasser obangezeigter Vorstellung sucht zwei Beschwerden zu rechtfertigen, 1) streite es gegen den 124ten §. des jüngsten Reichsabschiedes von 1654, daß dieser Revision die Suspen-

siv-

sv-Würkung, als welche darin den Revisionen in geistlichen Sachen ausdrüklich vorbehalten worden, entsaget werde, und 2) habe das Kammergericht dadurch nichtig gehandelt, daß es mit Vorbeigehung der Austrägal-Instanz sogleich auf ein unbedingtes Mandat, da doch keine unzurechtfertigende Tahtsache vorhanden sey, erkant habe. Zur Begründung der Rechtmäßigkeit der Rekurse an die Reichsversamlung überhaupt führt er an, daß Kaiser Carl VI. durch die Kaiserliche Principal-Commission zu Regensburg am 14. August 1715 den Reichsständen habe zusichern lassen, auf den Fal, da Allerhöchstdenenselben einige erhebliche Beschwerden wider Dero höchste Reichsgerichte mit rechtem Grund geziemend angebracht würden, darunter den Reichsständen Ziel und Maas oder Einhalt nicht zu geben, sondern Allerhöchstdieselbe keinesweges ermangeln würden, solchen Fals befindenden Umständen nach das Behörige allergnädigst gern zu verfügen. — Die Vorstellung ist mit einem besonders gedrukten Schreiben des Herrn Fürstbischofs an die Reichsversamlung begleitet.

Rinteln.

Etwas über die ältesten Spuren der Lehne, von D. Theodor Schmalz, außerordentlichem Professor der Rechte. 4. 1787. 15 Seiten, bei Anton Henrich Bösendahl, Universitäts-Buchdrucker.

Der Verf. findet die ältesten Spuren der Lehne in der alten Verfassung Teutschlands noch vor der Völkerwanderung, wo die Treue des Gefolgs im Kriegsdienste mit Unterhalt und Geschenk vergolten ward. Zwischen Führer und Gefolge war ein ähnliches Verhält-

hältnis, wie zwischen Lehnherr und Vasallen. Vielleicht gab es, wie Möser sagt, in den Gefolgen Meister, Gesellen und Lehrlinge des Kriegshandwerks, und vielleicht ist das Wort Vasall nichts anders als Gesell nach der gewöhnlichen Verwechselung des G und V in der wälischen Aussprache, z. B. in Guillaume und Wilhelm, Guelf und Welf u. s. f. Als Hlodowig Gallien erobert hatte, gab er seinem Gefolge Grundstücke zur Belohnung. Dies waren die terrae salicae oder francicae, die Allode der Alten. Sie baueten diese Grundstücke, und bekümmerten sich nun um keine Kriegsdienste mehr. Um nun neue Gefolgsleute zu erhalten, gab er ihnen neue Grundstücke unter der Bedingung, ihm im Kriege zu folgen. Und so entstand das Lehn, Anfangs auf Lebenszeit, nachher erblich. Ich weis, sagt der geschikte Verf. daß ich nichts, als eine Hypothese, aufstelle; aber eine wahrscheinliche Hypothese ist da nicht unnüz, wo es unmöglich ist, die Wahrheit zu erforschen.

Nachricht.

Von diesen Zeitungen wird wöchentlich ein halber, auch in der Folge bei vermehrtem Absaz zuweilen ein ganzer Bogen herausgegeben. Wer sie wöchentlich zugeschikt verlangt, bestelt sie bei dem Postamte oder der Zeitungs-Expedition seines Orts, und erfährt von solchen den Preis. Wer aber auf einen Jahrgang zum voraus 1 rthlr. 16 ggr. Conventionsmünze, oder 1 rthlr. 18 ggr. oder 2 rthlr. Reichsgeld an die Verfasser oder an die Meyersche Buchhandlung hieselbst einsendet, bekömt sie Vierteljährig geheftet mit einem blauen Umschlage postfrei durch ganz Teutschland.

Die Verfasser der Zeitungen für Rechtsgelehrte zu Lemgo.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XIV. Stük.

Lemgo den 1ten April 1788.

Ohne Drukort (Lemgo).

Gründliche Bewährung der Gerechtsame des Hochgräflichen Hauses Lippe auf die Herrschaft Sternberg und die übrigen angeblich dazu gehörigen Güter, nebst einer Widerlegung der dagegen gemachten Bischöflich-Paderbornischen Ansprüche. Fol. 1783. 110 Seiten.

Der Kaiserliche Reichshofraht zu Wien erkante nach einem mehr als 140jährigen Processe am 8. Febr. 1782, daß das Gräfliche Haus Lippe 1) das Schloß, Städtlein und Amt Barrentrup cum omnimoda jurisdictione & superioritate territoriali, so wie das dominium privatum von Salzuflen, nebst dessen Gemarkung, und den Hof zu Müddenhorst ans Hochstift Paderborn abzutreten, dabei 2) demselben alle vom Tage des Absterbens des Graf Otto von Schaumburg genossene Früchte zu erstatten, und 3) in Ansehung der hierzu etwa noch gehörigen Stücke und Gerechtsame, so wie insbesondere wegen

der Herrschaft Sternberg, und der in den Lehnbriefen bemerkten Zehenten und Güter, sämtliche in dem Schaumburgischen Archiv befindlich gewesene, einigen Bezug darauf habende Urkunden, praevio juramento edendorum zu ediren schuldig seyn sol. Dies Erkentnis gründet sich auf verschiedene alte von Paderborn beigebrachte Lehnbriefe und Urkunden, nach welchen die Herrschaft Sternberg nebst allen Zubehörungen den ehemaligen Grafen von Sternberg, die mit dem Anfange des 15ten Jahrhunderts ausgestorben sind, sowol als nachher den Grafen zu Schaumburg, die im J. 1640 ausstarben, von Paderborn zu Lehn gegeben worden seyn sollen. Lippe wandte hiergegen die Revision ein. Zu deren Begründung ist diese Deduction geschrieben. Sie ist aus der Feder des Hrn. Geheimen Rahts und Kanzlers von Selchow. Er sucht darin in seiner blühenden und lichtvollen Schreibart darzutuhn, daß die Herrschaft Sternberg und deren Zubehör niemals ein wahres Lehn von Paderborn gewesen, sondern durch Erbrecht aufs Haus Lippe gekommen sey, und dies dieselbe als wahres Eigentuhm besize. Er sucht ferner zu erweisen, daß, wenn auch die Lehnseigenschaft ihre Richtigkeit gehabt hätte, dennoch dem Hochstifte Paderborn die Verjährung, die von Paderborn bestätigte Lippe-Schaumburgische Erbverbrüderung von 1511, die Beschaffenheit der Paderbornschen Stiftslehne und der Westphälische Friede Art. 15. §. 3. entgegen stehe. Zum Glük ist von dieser Ausführung keinen Gebrauch zu machen nöhtig gewesen. Denn die Sache ist zwischen Paderborn und Lippe würklich dahin verglichen, daß dieses die streitigen Stücke von jenem zu Lehne nimt, und wegen der genossenen Früchte eine ansehnliche Summe Geldes bezahlt.

Halle.

Digitized by Google

Halle.

Untertähnigſte nähere Ausführung der Beſchwerden, Erklärung über den projektirten Vergleich und Vorſchläge Seitens des evangeliſchen Stadt-Magiſtrats, und der evangeliſchen Bürgerſchaft der Stadt Fürſtenau im Hochſtifte Osnabrük, wider die jezige evangeliſche Landes-Regierung zu Osnabrük, mit Anlagen A bis O, im Betref des daſelbſt eingeführt werden ſollenden Simultaneums, und anderer vorhabenden Neuerungen, u. ſ. w. 1787. Folio.

In der Vorerinnerung dieſer Ausführung wird bemerket, daß eigentlich dieſelbe nicht zum Druk aufgeſezet worden, und daß nur „die dem Magiſtrat und „der Bürgerſchaft Fürſtenau im Hochſtifte Osnabrük „in verſchiedenen Journalen und öffentlichen Blättern „angeſchuldigte Intoleranz, und weil ein Hochpreisli„ches Corpus Evangelicorum das Promemoria des „Hochfürſtlich-Osnabrückiſchen Herrn Geſandten mit „dem entworfenen Vergleich zur Annahme deſſelben, „oder zur Erklärung darüber **gedrukt** zugefertiget „habe, die Haupturſachen ſeyen, warum der Magi„ſtrat darauf beſtanden, daß dieſe Schrift wörtlich ſo, „wie ſolche zu Regensburg übergeben worden, gedrukt „werden ſollen, damit durch eine deſto geſchwindere „Verbreitung derſelben ein edel denkendes Publikum „von den guten Geſinnungen des Magiſtrats über„zeugt werden möge.“ — Die Stadt Fürſtenau im Hochſtift Osnabrük iſt ſowol nach dem Entſcheidungsjahr 1624, als nach der perpetuirlichen Stiftscapitu-

lation, welche von einem jeden Bischof beschworen wird, bisher evangelisch gewesen. Jezt sol daselbst den Katholiken der öffentliche Gottesdienst eingeräumet werden. Hierwider und über den gemachten Vergleich eines einzuführenden Simultanei beschweret sich die Stadt Fürstenau, und nimt ihren Recurs an das Corpus Evangelicorum. Insbesondere wird darin angeführet, daß sie mit ihren Vorstellungen dagegen bei der Regierung kein Gehör gefunden, und daß die Katholiken von den schuldigen Stolgebühren und von dem sonst zu leistenden Beitrage zur Unterhaltung der Stadt- und Kirchspiels-Kirche und deren Gebäude gänzlich befreiet werden solten. Es sey kein Aequivalent, daß durch die Einführung des simultanei religionis exercitii in Schledehausen und Fürstenau, der Unterricht ihrer Kinder überal durch Privat-Schulmeister gesichert worden, weil sich dieses nach dem Westphälischen Frieden Art. 5. §. 34. von selbst verstehe. Der Magistrat und Bürgerschaft erklären sich S. 27. folg. dahin: „daß sie ihren dasigen katholischen Eingesessenen und Eingepfarrten, ob dieselbe gleich nicht einmal eine Viertelstunde von dort ihren katholischen Gottesdienst bisher in einer Capelle frei und ungestöret ausgeübet haben, ein freies Religions-Exercitium aldort verstatten, und ihnen nachlassen wollen, ihre eigene Kirche mit einem Ausstich oder Laterne, worin eine Glocke hängen könne, zu haben, jedoch mit den Einschränkungen: daß der katholische Geistliche jedesmal ein Weltgeistlicher und kein Ordensgeistlicher seyn müsse; daß derselbe die Actus Ministeriales bei den dasigen katholischen Eingepfarrten, jedoch in der Stille, und ohne alle Feierlichkeit ausüben solle; daß den Katholiken nicht erlaubt seyn solle, öffentliche Processionen mit dem Venerabili zu halten, oder aber das Venerabile öffentlich zu den Kranken zu tragen, und ihre Leichen ritu Catholico zu begra-

ben

ben oder zu begleiten; daß sie mit ihrer Glocke blos allein ein Signal zu ihrem Gottesdienste eine Viertelstunde vor dem Anfange ihres evangelischen Gottesdienstes geben, damit ihre Leichen nicht beläuten, noch vielweniger durch diese Verstattung der evangelischen Geistlichkeit die ihr, ohne Rükſicht der Religion, zustehenden Stolgebühren nehmen, sondern daß sie solche nach als vor an die protestantische Geistlichkeit entrichten, und zur Unterhaltung und Aufbau der evangelischen Kirche und deren Gebäude ihre schuldige Beiträge leisten sollen; daß ferner der evangelische Magistrat und Bürgerschaft nicht verbunden seyn, oder gar gezwungen werden dürfe, die katholische Fest- und Feiertage mit zu feiern; daß der evangelische Gottesdienst von den Katholischen so wenig an den Sonn- und Feiertagen, als an den übrigen Fest- und Behttagen auf keinerlei Weise beunruhiget und gestöret werde, sondern daß vielmehr die Katholischen schuldig seyn müssen, sich an diesen Tagen aller den evangelischen Gottesdienst störenden, Lermen und Geräusch verursachenden Arbeiten zu enthalten; daß die Stadt fernerhin, wie bisher und seit undenklichen Zeiten geschehen, das Recht und die Befugnis behalte, den Magistrat und dessen Glieder, desgleichen die Kirchen- und Armen-Provisoren, auch übrige städtliche Bedienungen zu besezen, die Katholischen aber sich in solche zu dringen, und sich dieselben anzumaßen nicht befugt seyn sollen; daß sowol die städtlichen Einkünfte, als auch die evangelische Kirchen- und Armen-Mittel nach als vor unter Aufsicht und Direction des dasigen evangelischen Magistrats verbleiben, und daß sich darin die Katholischen nicht einmischen noch darüber disponiren sollen; auch daß die dasigen Evangelischen nicht angehalten oder gar gezwungen werden können noch sollen, zu dem Anbau der katholischen Kirche und deren Unterhaltung, desgleichen zur Unterhaltung des

katholischen Geistlichen, Küsters und Schulmeisters und deren Gebäude etwas aus ihren eigenen, Stadt- Kirchen- und Armen-Mitteln herzugeben." — Nach den in dieser Deduction angeführten Tahtsachen kan es der Stadt Fürstenau nicht verdacht werden, daß sie dem immer mehr um sich greifenden Katholicismus gewisse Gränzen vorgeschrieben wissen wil, und nach der geschehenen Erklärung kan man ihr keine Intoleranz beilegen. So sehr Toleranz im Algemeinen zu empfehlen ist: so wenig dürfen hergebrachte Rechte geschmälert werden, und überhaupt ist es äuserst bedenklich, das Entscheidungsziel des Westphälischen Friedens zu verrücken, so lange das alte System der Römischen Kirche bleibt. Die Vorstellung ist durch die Anlagen A bis O und durch zweckmäßige Anmerkungen weiter beglaubiget. Der Verfasser sol dem Vernehmen und der Unterschrift der Vorrede nach ein Rechtsgelehrter zu L — gen seyn.

G.

Helmstädt.

De feudo injurato vulgo Handlehn dicto observationem scripsit D. Theodor *Hagemann*, Jur. Prof. publicus & facultatis juridicae Assessor extraordinarius in academia Helmstadiensi. 4. ex officina M. G. Leuckart & filii. 1788. 15 Seiten.

Lehne, die ohne Lehnseid blos durch einen Handschlag empfangen werden, heißen Handlehne. Dies gründet sich entweder auf ausdrükliche Verträge, oder auf das Herkommen. So empfängt z. B. das Haus Holstein-Gottorp, das Stadt- und Budjadinger-Land vom Gesamthause Braunschweig-Lüneburg, und dieses

ſes hinwieder die Aemter Lutterberg am Bahrenberge, Coldingen und Weſterhof vom Stifte Hildesheim, vermöge darüber errichteter Verträge, ohne Lehnseid durch einen Handſchlag. Von Lehnen, die ein Höherer von einem Geringern empfängt, iſt gemeiniglich ein gleiches hergebracht. Das vornehmſte Beiſpiel davon ſind die Lehne, die der Churfürſt von Sachſen vom Biſchof zu Bamberg empfängt. Da übrigens die Eidesleiſtung nur zu den Naturalien der Lehne gehört, ſo iſt durch deren Erlaſſung auch die Lehnstreue, die zum Weſen eines Lehns gehört, und eben ſo gut durch Handſchlag als durch Eid verſprochen werden kan, nicht aufgehoben. Aber zu den eigentlichen Lehnen können ſolche Lehne nicht mehr gerechnet werden, ſondern zu den uneigentlichen. — Der gelehrte Verfaſſer hat noch im vorigen Jahre Analecta juris feudalis Brunſvico-Luneburgici Tom. I. und eine Einleitung in die gemeine in Teutſchland übliche Lehnrechtsgelehrſamkeit herausgegeben, die nächſtens von uns gleichfals angezeigt werden ſollen.

Berlin und Leipzig.

Entwurf eines algemeinen Geſezbuchs für die Preußiſchen Staaten. Zweiter Teil. 8. 1787. 218 Seiten, bei George Jacob Decker. (16 ggr.)

Der Tod Friedrichs II. hat keine Veränderung dieſes von uns im 4ten Stük unſerer Zeitungen angezeigten großen Unternehmens zuwege gebracht. Der jezige König hat nicht nur die Fortſezung deſſelben anbefohlen, ſondern auch verordnet, daß der erſte Teil mit den eingegangenen Bemerkungen von den Juſtizcollegien und Ständen nochmals geprüfet, und alsdann das würkliche algemeine Geſezbuch bekant gemache

wer-

werden sol. So werden sich Preußens Untertahnen mit Grunde rühmen, daß sie unter Gesezen leben, die von ihnen selbst geprüft und genehmiget worden. Da die Beurteilung einzelner Puncte für unsere Blätter zu weitläuftig ist: so wollen wir unsern Lesern nur den Inhalt dieses Stüks des zweiten Teils anzeigen, und dabei versichern, daß darin eben die Billigkeitsliebe, Ordnung und Scharfsin herrsche, wie im ersten Teile. Allenthalben, wo vom bisherigen gemeinen Recht abgegangen oder streitige Rechtsmaterien bestimmet sind, ist Rükksicht auf Vorbeugung verwickelter Processe genommen. Besonders äusert sich dies bei der schwierigen Lehre von der Verjährung, wo unter andern vorgeschlagen wird, die Verjährung durch unvordenklichen Besiz, da sich kein deutlicher und richtiger Begrif davon fassen lasse, ganz abzuschaffen, und an deren Stat eine funfzigjährige Verjährung einzuführen. Der zweite Teil hat das Sachenrecht zum Gegenstande. Außer der Einleitung, worin algemeine Grundsäze des Sachenrechts vorgetragen werden, handelt der erste Titel von den Quellen der Sachenrechte überhaupt, der zweite von Verträgen, der dritte von den Rechten und Pflichten, die aus unerlaubten Handlungen bestehen, der vierte von Gewahrsam und Besiz, der fünfte vom Eigentuhm, und der sechste von der Erwerbung des Eigentuhms überhaupt und den unmittelbaren Arten derselben insonderheit. Dieser lezte hat folgende neun Abschnitte: 1) von der ursprünglichen Besiznehmung, 2) von der Besiznehmung verlasner und verlohrner Sachen, 3) von gefundenen Schäzen, 4) vom Thierfange, 5) von der Beute, 6) von An- und Zuwüchsen, 7) von Preisgegebenen Sachen und Geldern, 8) von Erwerbung der Erbschaften, 9) von der Verjährung.

Digitized by Google

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XV. Stük.

Lemgo den 8ten April 1788.

Göttingen.

D. Joh. Georg. Frider. *Warmuth.* Tractatio de privilegiorum natura generatim & in ſpecie de modis, quibus finiuntur vel amittuntur. 4. 1787. 82 Seiten, bei Johann Daniel Gothilf Broſen. (10 ggr.)

Die Rechtslehre von Privilegien, Freiheiten, Gnadenbriefen, Handfeſten ꝛc. hat zwar ſchon genug Schriftſteller gefunden, von denen unter den ältern Enenkel Freiherr von Hohenheim (nicht Hoheneck) noch jezt ſeinen practiſchen Wert behält. Da aber dabei noch immer viel ſtreitige Puncte vorkommen, auch das meiſte, was darüber geſchrieben worden, Teils nur zerſtreut und in großen Werken angetroffen wird, ſo hat der Hr. Doct. W. der gelehrten Welt einen angenehmen Dienſt geleiſtet, dieſe Materie in einer bündigen doch volſtändigen Kürze vorzutragen, und über die ſtreitigen Lehren ein nicht gemeines Licht zu verbreiten. Das Werk beſteht aus zwei Kapiteln, und iſt in 33 Paragraphen abgeteilet.

Digitized by Google

Das erste Kapitel handelt von den Eigenschaften der Privilegien, das andere von deren Erlöschung. In §. 2. vermissen wir bei der Einteilung der Privilegien in dingliche und persönliche die dritte Art derselben, die vermischten. Denn es ist doch ohnläugbar, daß z. B. das Privilegium der Landstandschaft, wozu nicht nur der Besiz eines landtagsfähigen Guts, sondern auch der adliche Stand des Besizers erfordert wird, weder ein blos dingliches, noch ein blos persönliches Privilegium genant werden könne. Ueber die Frage, ob ein Reichsstand in seinem Lande Privilegien, die mit den Reichsgesezen im Widerspruch stehen, erteilen könne, wird mit Pütttern behauptet, daß solches der Regel nach zwar nicht seyn solte, die Erfahrung lehre aber das Gegenteil, weil fast kein Reichsgesez vorhanden sey, das nicht in dieser oder jener Provinz eine Veränderung erlitten habe. §. 10. Der Landesherr kan wohl ein und eben dasselbe Privilegium Mehrern erteilen, nur dann nicht, wenn daraus deutlich oder absichtlich (directe vel indirecte) erhellet, daß es ein ausschliesliches Privilegium seyn solle, absichtlich z. B. wenn der ganze Nuzen des Privilegiums durch Erteilung desselben an einen Andern wegfiele. §. 11. Alle Privilegien sind im Zweifel dingliche, und gehen auf die Erben über, weil jeder die Vermuhtung für sich hat, daß er dasjenige, was er durch Verträge erwirbt, auch seinen Erben hinterlassen wolle, L. 7. §. 8. D. de pactis, L. 13. C. de contrah. stipul. es sey denn, daß deutlich das Gegenteil erhelle. §. 13. Ob ein Privilegium ausdehnend oder einschränkend auszulegen sey? läst sich nicht algemein bestimmen, sondern man mus dabei die Person des Privilegiirten, den Gegenstand des Privilegiums, das Herkommen und alte Gebräuche, und endlich die Absicht des Verleihers selbst in Betrachtung ziehen. §. 14. Persönliche Privilegien können an

andere nicht abgetreten werden, außer in dem Falle, da der Cessionarius einer Forderung oder Klage nicht in seinem eigenen, sondern seines Abtreters Namen, qua procurator in rem suam, handelt, als in welchem Fal er auch die Privilegien der leztern für sich anführen kan. §. 21. Ein Privilegium, das auf gewisse Zeit gegeben worden, erlöscht mit dem Tode dieses Privilegiirten vor Ablauf des Privilegiums nicht, sondern geht bis dahin auf die Erben über, es wäre denn, daß der Inhalt des Privilegiums sich offenbar nur auf die Person des Privilegiirten erstrecke. §. 23. Auch ein umsonst erteiltes Privilegium kan der Verleiher nicht nach Wilkühr wieder aufheben. Denn es ist als eine Art von Schenkung anzusehen. §. 24. Der Privilegiirte kan seinem Recht entsagen, und das Privilegium nach seinem Gefallen wieder aufkündigen, es sey denn, daß solches zum Nachteil eines dritten gereichte. §. 25. Privilegien sind keine res merae facultatis. Es hängt nicht von dem Privilegiirten ab, ob und wie er sich derselben bedienen wil. Sie können daher durch den Nichtgebrauch, als eine stilschweigende Entsagung derselben, verlohren gehen, also auch verjähret werden. §. 26. Die Verjährungszeit der Privilegien bestimt der Verf. nach Art der Servituten, wider die gemeine Meinung, auf 10 und 20 Jahr gegen einzelne, auf 30 Jahr gegen moralische Personen, und die sich der Rechte der Minderjährigen zu erfreuen haben, auf 40 Jahr gegen Geistliche. Die Gründe der Gegner widerlegt er mit vielem Scharfsinne, welches aber ausführlich zu prüfen für unsere Blätter zu weitläuftig ist. Die Ausnahmen von der Verjährungszeit verstehen sich von selbst, wo nemlich keine Gelegenheit, das Privilegium auszuüben, sich dargebohten hat, welches z. B. bei der peinlichen Gerichtsbarkeit geschehen kan, oder wenn der Privilegiirte an der Ausübung verhin-

dert wird, wo die Regel gilt: non valenti agere non currit praescriptio; oder wenn dem Privilegium, daß es durch den Nichtgebrauch nicht verloren gehen solle, einverleibet worden, wo es die Natur einer res merae facultatis annimt. §. 27. Bei der Collision der Privilegien verwirft der Verf. mit Recht die von Stryck eingeführte Regel: privilegiatum contra aeque privilegiatum uti jure communi; und sezt dagegen folgende Grundsäze fest. Collidirt ein besondres Privilegium mit einem algemeinen, so geht ersters dem lezten vor. Sind sie beide besondere oder algemein, so hat das ältere vor dem jüngern den Vorzug, ist aber kein Unterschied der Zeit vorhanden, so mus das Privilegium ruhen, oder kein Teil kan sich desselben für diesen Fal bedienen. In Ansehung einzelner Rechtsbegünstigungen wird die gedoppelte der einfachen, die stärkere der schwächern, diejenige, die Schaden verhütet, derjenigen, die zu gewinnen sucht, endlich bei gleichen Umständen von dieser Art der unschuldige Teil dem schuldigen, oder der Beklagte dem Kläger vorgezogen. Wo aber der eine Teil sich des Privilegiums ohne Nachtheil des andern, der mit einem gleichen versehen ist, bedienen kan, da ist keine wahre Collision. §. 29. 30. Kein Landesherr kan die von seinem Vorfahren erteilten Privilegien ohne gerechte Ursachen widerrufen, er mag successor universalis oder singularis seyn. Denn Privilegien werden um des gemeinen Wesens, und nicht um der Person des Landesherrn willen erteilt, gründen sich auf öffentliche Treue und Glauben, und werden im Zweifel für gemeinnüzlich gehalten. §. 31. Nach der gemeinen Regel erlöschen alle blos persönliche und umsonst erteilte Privilegien mit dem Tode des Privilegiirten. Aber auch dieser Meinung trit der Verf. aus Gründen des Rechts und der Billigkeit nicht bei. Es ist nicht richtig, umsonst erteilte Privilegien als precarium

carium anzusehen. Eine unentgeltliche Verleihung ist sowol verbindlich, als eine für Geld erlangte; und oft würde es die gröste Unbilligkeit seyn, den Erben ein dem Erblasser um des gemeinen Nutzens willen verliehenes Privilegium, zu dessen Ausübung große Anlagen und Kosten erfodert worden, wieder zu entziehen. Vernünftig also ist es, obige Regel, wenigstens da, wo die öffentliche Wohlfahrt es erfordert, einzuschränken. §. 33. Eine privilegiirte Sache verliert ihre Befreiung, wenn sie in eine Klasse der nicht privilegiirten zurükfält. Also müssen z. B. geistliche Güter, wenn sie in weltliche Hände kommen, sich den Lasten weltlicher Güter unterwerfen, u. s. w. — Unsere Leser sehen aus diesen Proben die Reichhaltigkeit des angezeigten Werks. Practische Rechtsgelehrte können sich desselben mit vielem Nutzen bedienen. Aber es ist vol von Drukfehlern!

Rinteln.

Kurze Darstellung der ungleichen Ehen zwischen Personen des hohen und niedern Adels. Eine Vorlesung von Carl Otto Gräbe, Doctor und Professor der Rechte. Si qua velis apte nubere, nube pari. *Ovid.* 8. 1787. 38 Seiten, bei Johan Bernhard Müller. (2 ggr.)

Der Hr. Prof. behauptet, daß Ehen zwischen dem hohen und niedern Adel, so lange kein anderes Reichsregulativ durch Comitialschlus angeordnet ist, ungleich und unstandesmäßig, und die Kinder nicht successionsfähig seyen, es auch keinem Reichsstande zu verdenken sey, wenn er diesen Grundsaz im vorkommenden Falle

rechtlich behaupte und geltend zu machen suche, aus folgenden Gründen. Die alten Teutschen haben aus Edlen, Freien und Knechten bestanden. Erstere wären Könige, Fürsten und Reichsherren, der heutige hohe Adel. Der jezige niedere Adel sey nur unter den Freien begriffen gewesen, und habe sich erst etwa vom 14ten Jahrhundert an, Ritter und Edle zu nennen angefangen. Schon von den ältesten Zeiten her habe man in Teutschland bei Ehen auf die Ungleichheit des Standes gesehen, und Kinder aus ungleichen Ehen von der Erbfolge ausgeschlossen. Nach einer Stelle im alten Kaiserrechte sey den ministerialibus imperii, dem hohen Adel, die Ehe mit unebenbürtigen Personen verboten, damit die Kinder die Reichsgüter und Lehne nicht verlieren. Die bekante Stelle in der Wahlcapitulation Kaiser Carls VII. gehe auf die Erhaltung dieser altteutschen Sitte, und daß die darin enthaltene Worte: unstreitig notorische Misheiraht, nichts anders als eine ungleiche Ehe ausdrücke, sey aus den Stimmen der Churfürsten zu ermessen. Prinzessinnen, wenn sie sich mit Personen des niedern Adels verheirahten, verlören Rang und Würde, nicht aber, wenn sie sich mit einem reichsständischen Grafen vermählen. In den alten Häusern seyen die Ehen zwischen dem hohen und niedern Adel von jeher als ungleich angesehen worden. Man habe sich mit Standeserhöhungen zu helfen gesucht, die aber nun nach der Wahlcapitulation nicht mehr Stat fänden. Kein Beispiel sey ohne Widerspruch geblieben, und dann habe blos Nachsicht oder Einwilligung der Agnaten und Interessenten die Sache gehoben. Der niedere Adel sey vielfältig nur der Ehe zur linken Hand gewürdiget worden. Die Politik widerrahte die ungleichen Ehen, weil der Glanz der hohen Häuser darunter leide, wenn solche Personen, von denen sie

bis-

bisher bedienet worden, ihre Schwäger, Onkeln, Vettern u. s. w. würden. Die reichsgerichtlichen Ausspräche könten hierin nichts entscheiden, sondern es gehöre vor die gesezgebende Macht, Kaiser und Reich. Die meisten und geschiktesten Staatsrechtslehrer halten die Kinder aus solchen ungleichen Ehen für nicht successionsfähig. Ehen des hohen Adels mit dem niedern seyen zwar matrimonia rata, aber nicht legitima, die des niedern Adels mit freien bürgerlichen Personen aber rata & legitima, weil leztere beide von den ingenuis abstamten. Daher erhalte ein geistlicher Chur- oder Fürst aus dem niedern Adel niemals das Prädicat: Durchlauchtig, ein Bürgerlicher hingegen könne eben so, wie dieser, geistlicher Reichsfürst werden. Die Meinung einiger neuern Rechtsgelehrten, daß die Ehe des hohen mit dem alten niedern Adel keine wahre Misheiraht sey, bleibe blos Meinung und Hypothese. Daß die Reichsgerichte jemals davon abgehen würden, sey zweifelhaft, weil sie grösstenteils mit Personen vom niedern Adel besezt wären. Es hange aber lediglich von dem hohen Adel, als Gesezgebenden Teil, ab, was er für Grundsätze annehmen, und ob er mehr der Liebe als Politik folgen wolle? — Uns deucht, daß der Verf. so lange noch nicht gesezlich ausgemacht worden, was eine unstreitig notorische Misheiraht sey, Recht habe.

Lübeck.

Die Uetrechter Union. Das erste unverbrüchliche Reichs-Grundgesez der vereinigten Niederlande. Im Original und französisch übersezt. 4. 1788. 92 gebro-

brochene Seiten, bei Christian Gotfried Donatius. (4 ggr.)

Ist ein bloßer nicht sehr correcter Abdruk dieses ältesten auf Betrieb des Prinzens Wilhelm von Oranien zu Stande gekommenen Grundgesezes der vereinigten Niederlande vom 23. Jan. 1579 in holländischer Sprache, nebst einer fehlerhaften französischen Uebersezung, kan jedoch denjenigen, die sich mit der jezigen verwirten Lage der Republik näher bekant machen wollen, wilkommen seyn. Der Hauptinhalt desselben geht dahin, daß die sieben Provinzen sich auf ewig dergestalt verbinden und vereinigen, daß sie nur eine einzige Republik ausmachen, denjenigen, der eine Provinz angreift, für einen gemeinschaftlichen Feind ansehen wollen, die Geschäfte der ganzen Republik durch Mehrheit der Stimmen, Krieg, Frieden und Auflagen aber durch einhellige Stimmen entschieden werden, eine Provinz in die einheimischen Staatsgeschäfte der andern sich nicht mischen, also eine von der andern unabhängig seyn, die Münze in allen Provinzen auf einerlei Fus geschlagen werden, die Streitigkeiten zwischen einzelnen Provinzen durch Vermittelung der übrigen gütlich beigeleget werden sollen, u. s. w.

Digitized by Google

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XVI. Stük.

Lemgo den 15ten April 1788.

Lemgo.

Friedrich Jac. Diet. von Bostells, Herzoglich Sachsen-Meiningischen Hofrahts und des Kaiserlichen Reichskammergerichts Advocats, Beyträge zur Kammergerichtlichen Litteratur und Praxi. Erster Theil. 8. 1780. 327 Seiten. Zweiter Theil. Erstes Stük. 1781. Zweites Stük. 1786. 408 Seiten. Dritter Theil. 1787. 322 Seiten, in der Meyerschen Buchhandlung (jeder Teil 14 ggr.)

Obgleich diese periodische Schrift schon im Jahr 1780 und 1781 angefangen, und erst nach einem fünfjährigen Stillstand wieder fortgesezt worden: so wird es unsern Lesern hoffentlich doch angenehm seyn, wenn wir ihnen von den beiden ersten Teilen wenigstens eine kurze Anzeige ihres Inhalts, von dem im vorigen Jahr herausgekommenen neuesten Teil aber eine etwas ausführlichere Nachricht mitteilen.

Digitized by Google

len. Der erste Teil enthält folgende neun Abschnitte. I. Practische Abhandlung von den präoccupatorischen Vorstellungen beim Kammergericht. Diese nüzliche Abhandlung ist auch besonders abgedrukt, und jedem practischen Rechtsgelehrten bekant. II. Auszüge und Recensionen aus kammergerichtlichen Schriften. III. Merkwürdige Deductionen und andere Processchriften. IV. Von kammergerichtlichen Gesezen. V. Vermischte Bemerkungen. VI. Von den kammergerichtlichen Personen und dem Präsentationswesen. VII. Gerichtsbarkeits- und Präventions-Streitigkeiten des Kammergerichts mit dem Reichshofraht. VIII. Merkwürdige Kammergerichtsurtheile. IX. Nachricht von des Verf. theoretisch-practischen Vorlesungen über die kammergerichtliche Praxin. Der zweite Teil besteht aus acht Abschnitten. I. Vorschläge zur Verbesserung des kammergerichtlichen Justizwesens. Sind im dritten Teile fortgesezt, wo wir das merkwürdigste daraus anzeigen wollen. II. Merkwürdige Kammergerichtsurtheile und Decrete, samt daraus hergeleiteten practischen Bemerkungen. III. Von den kammergerichtlichen Personen. IV. Vom Präsentationswesen. V. Von kammergerichtlichen Gesezen. VI. Von den kammergerichtlichen Personen. VII. Von kammergerichtlichen Gesezen und darzu gehörigen Berichten an Kaiser und Reich. VIII. Nachricht von des Verf. theoretisch-practischen Vorlesungen über die kammergerichtliche Praxin. — Der dritte Teil hat nur drei Abschnitte. I. Von der dermaligen nach dem jüngsten Reichsschlus und einigen darauf erfolgten kammergerichtlichen Verfügungen eingerichteten Verfassung des Kammergerichts. Dies ist der besonders abgedrukte Kurze Abris der neuesten kammergerichtlichen Verfassung, wovon wir im 3ten Stük unserer Zeitungen Anzeige getahn haben. II. Vorschläge zur Verbesserung des kammerge-

richt-

richtlichen Justizwesens. Die lezte Kammergerichts-Visitation hat eine große Menge derselben veranlasset. Der Hr. v. B. hat solche in diesem und dem ersten Abschnit des zweiten Teils gesamlet, und es ist zu wünschen, daß er damit künftig ferner fortfahren möge. Ihrer sind in diesen beiden Abschnitten 55. Viele darunter sind allerdings sehr einleuchtend, und verdienen von der gesezgebenden Macht beherzigt zu werden. Von einigen hat das Kammergericht in den von ihm erteilten gemeinen Bescheiden auch schon würklich guten Gebrauch gemacht. Nach Num. 9 und 10. wäre es freilich gut, wenn den Kammergerichts-Assessoren untersagt würde, auf die Schreiben, die sie von den Parteien empfangen, besonders von Reichsständen, zu antworten, daß solches hingegen nöhtigenfals vom Hrn. Kammerrichter nach den vom ganzen Kammergericht gemachten Beschlüssen geschehe. Num. 13. wird gewünscht, daß die Reichsstände geneigt seyn mögten, dem Kammergericht ihre Landesverordnungen und statuta provincialia, um darnach urteilen zu können, in beglaubter Form einzusenden. Num. 22 und 23. werden wichtige Bedenklichkeiten wider die Ordinationen gemacht. Es ist der Partei oft sehr beschwerlich, daß solche nicht außergerichtlich wieder aufgehoben werden können, sondern die Quästion darüber judicialiter tractirt werden, und mit der Hauptsache fortlaufen mus. Wenn der Unterrichter sie nicht befolgt, so kan kein mandatum de exequendo, noch sonstige executivische Verfügung darauf erkant werden. Sie richten oft eine große Verwirrung in dem Grunde der Sache an, und entziehen dem unschuldigen Appellaten auf einmal alles wieder, was er durch mehrere Instanzen mit unsäglicher Mühe und Kosten erstritten hat. Sie müsten also entweder gänzlich abgeschaft, oder in eine ordentliche Form gebracht werden. In Num. 25

und 26. wird sehr heilsamlich vorgeschlagen, daß der Judicial-Proces unter einer beständigen Direction stehen müsse, und solche entweder dem Extrajudicial-Referenten zu überlassen, oder gleich von Anfang an ein besonderer Referent dazu zu bestellen sey, weil sonst die Parteien ohne Zaum und Zügel den Wagen des Processes bald hin bald her schleppen, und die gröste Verwirrung anrichten. Num. 33. 34 und 35. empfielt die gänzliche Abschaffung der Eide für Gefährde sowol als der Appellations- und Restitutionseide. Der Zwek der Geseze, nemlich gefährliche und frevelmühtige Rechtsstreitigkeiten abzuwenden, wird warlich dadurch nicht erreichet, hingegen Verachtung der Religion eingewurzelt und verbreitet. Noch mehr gilt dies nach Num. 36. von den mit so vielen grausamen Verschwörungen und Vermessungen verknüpften Judeneiden. Num. 42. eifert mit Recht wider die Geheimhaltung der Referenten. Sie ist aus ganz unwiderleglichen Gründen eher ein Hindernis, als ein Beförderungsmittel der unparteiischen Justiz. Nach Num. 43. müsse die Sollicitatur erleichtert, und die Winkel-Sollicitanten abgeschaffet werden. Num. 44 bis 52. betreffen die gar zu weitläuftige Art des Referirens beim Kammergericht. Num. 53. 54 und 55. die bessere Einrichtung der Restitutions- und Revisions-Instanzen. III. Von merkwürdigen beim Kammergericht vorgekommenen Rechtssachen. Dieser ganze Abschnit giebt eine volständige Nachricht von der Stadt-Aachenschen Tumult-Sache und den daraus entstandenen Processen bei beiden höchsten Reichsgerichten. Wir wollen einen kurzen Auszug daraus liefern. Der Schöffe von Lonneux und der jüngere Lic. Denys nebst 15 andern Bürgern suchten sich in den Magistrat und die Verwaltung des gemeinen Wesens zu drängen. Diese 17 Personen übergaben dem Magistrat eine ganze Reihe von Beschwerden,

und

und verlangten, daß solche in Gegenwart eines ihrer Deputirten vor einer Rahts-Commission untersucht und abgetahn würden. Der Magistrat schlug solches als Verfassungswidrig ab, versprach aber, denen die Bürgerschaft repräsentirenden sechs Geschikten der Zunftgaffeln Auskunft über die gemachten Beschwerden zu geben. Von Lonneux und Consorten, damit nicht zufrieden, brachten durch Bestechungen und andere unerlaubte Mittel, eine ganze Menge unruhiger Bürger auf ihre Seite, nöhtigten den Burgermeister Dauven, seine Würde niederzulegen, richteten die am 24. Junius 1786 auf dem Rahthause zur Krämerzunft-Grävenwahl versammelte Magistrats-Personen, die nicht von ihrer Partie waren, mit Prügeln so erbärmlich zu, daß sie mit genauer Noht nach Hause flüchten konten, und verschiedene von ihnen an den Folgen der erhaltenen Schläge und Kränkungen ihren Geist aufgaben. Nun erklärte sich von Lonneux öffentlich zum Burgermeister, Lic. Denys zum Syndicus, Doct. Vossen und die übrigen Verbündeten zu andern Mitgliedern des Magistrats. Der rechtmäßige Magistrat, worunter die Burgermeister von Wylre und Brammerz, und neun andere Rahtspersonen, entfernten sich darauf aus der Stadt, wandten sich an Ihro Kais. Maj. und bahten durch einen Abgeschikten nach Wien und eine von diesem am 31. Julius beim Reichshofraht übergebene Vorstellung um Schuz. Der Reichshofraht erkante unterm 3. August das Verfahren der Aufrührer für nichtig, und verordnete die gehörige Untersuchung dieser peinlichen Tumultsache. Dies Reichshofrahts-Erkentnis wurde am 5 und 7ten August dem gegenteiligen Agenten insinuirt. Inzwischen hatten sich von Lonneux und Cons. bereits unterm 10. Julius ans Reichskammergericht gewendet, und unter der Rubrik des gröſsern und ansehnlichen Teils des Stadtrahts, wie auch der

gesamten Bürgerschaft zu Aachen, wider die ausgetretenen Magistrats-Personen, um ein Mandat, sich ihrer verlassenen Aemter wieder zu unterziehen und mit ihnen den vorgefallenen Aufruhr gemeinschaftlich zu untersuchen, nachgesucht und unterm 28ten desselben Monats würklich ausgebracht, auch solches am 1. August dem Burgermeister von Wylre ordentlich insinuiren lassen. Hierauf gründet sich die Prävention des Kammergerichts, von welchem durch die Sentenz vom 21. Merz 1787 (unverzeihlich ist hier beim Abdruk dieser Sentenz das Datum derselben ausgelassen) den Kreisausschreibenden Herren Fürsten des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises aufgetragen worden ist, nicht nur die am 24 und 26. Junius 1786 vorgefallene Gewalttähtigkeiten und andere Unordnungen, sondern auch die Beschwerden der Bürgerschaft wider den Magistrat zu untersuchen, die eingerissenen Mängel und Gebrechen abzustellen, und das Policey- und Oeconomie-Wesen der Stadt zu verbessern. Würklich ist auch darauf die Commission mit einer Bedeckung von 300 Mann Churpfälzischer Truppen eingerükt, von deren Verrichtung wir bald mehr hören werden. Zu bedauren ist es, daß die gute Stadt Aachen, die gegen 25000 Einwohner und über 100,000 fl. jährlicher Einkünfte hat, sich selbst den Faden zu ihrem Untergange spinnet. Aber wie schwer fält es den Menschen, Freiheit und Reichthum zu ertragen! Wie sehr verdienen sie die Fesseln, die sie sich selbst schmieden! — Wir empfehlen dem Hrn. Hofr. von B. die fleißige Fortsetzung dieser Beiträge, dem Corrector der Verlags-Buchhandlung aber correctern Druk.

Braun-

Braunschweig.

Beitrag zur Erörterung der Frage: Ob den verschiedenen Religions-Parteien den Reichsgesezen nach der öffentliche Gottesdienst verstattet werden dürfe? von D. August Ferdinand Hurlebusch, Fürstl. Braunschw. Lüneb. Hofgerichts- und Klosterrahts-Assessor, auch Kloster-Consulenten. 1787. In der Fürstl. Waisenhaus-Buchhandlung in Commission zu haben. $3\frac{3}{4}$ Bogen in 8.

In der Herbstmesse 1786 erschienen bekantlich vom Herrn Schulraht Campe zwei Fragmente über einige verkante, wenigstens ungenuzte Mittel zur Beförderung der Indústrie, der Bevölkerung und des öffentlichen Wohlstandes. Er äuserte darin verschiedene singuläre Meinungen, und veranlaste dadurch einige scharfe Kritiken. Unter andern hatte er im ersten Fragmente eine volkommene und algemeine Duldung empfolen, und zu zeigen gesucht, daß dieser sein Vorschlag sehr wohl mit den Reichsgesezen bestehen könne. Natürlicher Weise muste er ihnen falsche Wendungen geben, und den ächten Sin derselben verdrehen. Aber Hr. C. trift hier seinen Mann. Hr. D. H. folgt ihm Schrit vor Schrit, und zeigt, daß, wenn gleich einige Reichsstände Juden geduldet, und Quäker, Mennonisten oder Herrnhuter aufgenommen hätten, daraus teils nicht auf Socinianer und Naturalisten geschlossen werden könne, teils aber aus den anmaslichen Tahthandlungen einzelner Reichsstände noch nicht die, mit gemeinschaftlicher Einwilligung aller, geschehene Aufhebung des Gesezes folge (§. 2.); weiset ihn zurecht, daß nicht der

West-

Westphälische Friede bei Gelegenheit des Scheldestreits zwischen dem Kaiser und Holland von ersterm für ein unnatürliches sich selbst aufhebendes Gesez, sondern blos der Münstersche zwischen Spanien und Holland geschlossene Separat-Friede um deswillen für unverbindlich erklärt worden, weil die General-Staaten solchen selbst vielfältig übertreten hätten (§. 3. 4.); erweiset, (doch wer wird außer Hrn. Campen hieran zweifeln,) daß der Westphälische Friede nicht blos die Fürsten, sondern auch die Untertahnen angehe (§. 5-10.); fertigt ihn bei der ihm vermeintlich entgegenstehenden Stelle J. P. O. art. 5. §. 50. worüber Hr. C. so viel Aufsehens gemacht, kurz ab (§. 12.); und schliest endlich mit Widerlegung des Campischen Machtspruchs bei der ihm würklich entgegenstehenden Stelle art. 7. §. 2. (§. 13-17.) — Ueberal zeigt Hr. D. H. einen mit ächtem Patriotismus verbundenen Forschungsgeist, und eine Gründlichkeit, welche mit dem flachen decisiven Tone in den Campischen Fragmenten einen sonderbaren Contrast macht. Wir zweifeln, ob Hr. C. sich nach solchen Zurechtweisungen wiederum außer sein Fach wagen wird.

Digitized by Google

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XVII. Stük.

Lemgo den 22ten April 1788.

Regensburg.

Betrachtungen über die Materie der Senate des Kaiserlichen und Reichskammergerichts. Erstes Stük. 8. bei Joh. Leop. Montags sel. Erben. 1788. 172 Seiten.

Das Reichskammergericht hat dem Kaiser in mehrern Berichten verschiedene Zweifel gegen den Reichsschlus von 1775, in so fern er Verbesserungen des reichskammergerichtlichen Justizwesens enthält, vorgelegt. Diese Berichte sind dem gesamten Reiche zur Berahtschlagung mitgeteilt. Der Verfasser obiger Betrachtungen, der gelehrte und einsichtsvolle Churhannöversche Herr Reichstags-Gesandte von Ompteda, will nach und nach diejenigen Zweifel, die in Ansehung der Senate des Kammergerichts gemacht sind, beleuchten, und er hat dazu in diesem ersten Stücke mit so vieler Geschiklichkeit den Anfang gemacht, daß seine Gründe und Meinungen auf die künftige reichstägige Berahtschlagung gewis den stärksten Einflus haben werden. Er verspricht Betrachtungen 1) über

die Senate in Judicial-Sachen, 2) in Extrajudicial-Sachen der Stände und Unmittelbaren, 3) in Extrajudicial-Sachen der Mittelbaren, 4) über die Bescheid-Tische, 5) über die Adjunctionen bei entstandener Stimmen-Gleichheit, und endlich 6) über die Adjunctionen bei eingewantem Restitutions-Mittel. Gegenwärtiges erstes Stük liefert den 1sten Abschnit von Judicial-Sachen. In mehrgedachtem Reichsschlusse ist unter andern die Vorschrift enthalten, daß die Definitiv-Sachen und Interlocutoriae vim definitivae habentes **nicht anders**, als in Beiseyn der sechs Beisizer abgeurteilt werden sollen. Das Kammergericht legte dies so aus, daß ein Judicial-Senat nicht mehr und nicht weniger als sechs Beisizer haben solte, und hat bisher hiernach auch würklich so verfahren. Daraus entstund die schädliche Folge, daß die Relation durch Hindernisse eines oder mehrerer Beisizer zu oft unterbrochen wird, und daß, da die 25 Beisizer nur in 3 Senate verteilet werden, zu viel für den Bescheidtisch übrig bleiben und keine Beschäftigung finden. Allein der Herr v. O. zeigt, daß diese Auslegung gerade wider die Absicht und Meinung der Gesezgeber streite. Die gesezliche Mehrheit der Reichsstimmen hatte festgesezt, daß die 25 Kammergerichts-Beisizer in 3 beständige Senate, zwei von 8 und einen von 9 Beisizern verteilet, die Judicial-Sachen in den vollen Senaten vorgenommen und mit Referirung derselben **in so lang und viel** fortgefahren werden solte, als nebst dem Kammerrichter oder einem der Präsidenten noch 6 Beisizer anwesend wären. In diesen Ausdrücken war auch der churfürstliche und reichsstädtische Entwurf des Reichsschlusses abgefast. Nur in den Entwurf des fürstlichen Collegiums, das zufälliger Weise bei Abfassung des Reichsschlusses zum Grunde gelegt wurde, war aus einem bloßen Misverständnisse der Ausdruk eingeflossen, daß

die

die Judicial-Sachen nicht anderst als in Beiseyn 6 Beisizer abgeurtelt werden solten. Dies solte zwar die Meinung haben, daß ein Judicial-Senat aus nicht weniger als 6 Beisizern bestehen, aber keinesweges diese, daß in demselben auch nicht mehr gegenwärtig seyn solten. Nichts ist natürlicher und dem kammergerichtlichen Justizwesen zuträglicher, als daß das Kammergericht bei der Vermehrung der Beisizer auf 25 in drei beständige Senate von 8 und 9 Beisizern verteilet, und mit Relation der Judicial-Sachen in so lang und viel noch 6 Beisizer gegenwärtig sind, fortgefahren werde. Die ältern Kammergerichtsordnungen haben ein gleiches verordnet. Die gröſten Staatsmänner und Rechtslehrer, ein von Borrie, ein Brandis, ein Rudlof, ein Pütter, ein Haas, ein Reuß, die meisten ehemaligen Kammergerichts-Beisizer, stimmen darin bei. Nur neuerlich hat der Verfasser der Briefe und Abhandlungen über die jezige Verfassung des Kaiserl. und Reichskammergerichts. Regensb. 1785. 8. zu behaupten gesucht, daß nach Vorschrift des Reichsschlusses von 1775 nicht mehr und nicht weniger als 6 Beisizer Definitiv-Urtel abfassen solten, und daß solches nicht nur der bisherigen Kammergerichts-Praxis gemäs, sondern auch zur geschwindern Justizbeförderung dienlich sey. Allein der Hr. v. O. hat seine Meinung und Gründe so überzeugend widerlegt und aus dem Wege geräumet, daß ein hochpreisliches Reichskammergericht von seiner einseitigen und höchstnachteiligen Auslegung gewis entweder von selbst wieder abgehen, oder durch einen künftigen Reichsschlus dazu gesezmäßig angewiesen werden wird. — Unsere Leser sehen aus dieser kurzen Anzeige die Fruchtbarkeit der Omptedaischen Betrachtungen, daher wir Ursache haben, deren baldige Fortsezung zu wünschen.

Helmstädt.

Analecta juris feudalis Brunsvico-Luneburgici. Tom. I. Edidit D. Theod. *Hagemann* Prof. jur. in Acad. Helmstad. 8. Typis & impensis Jo. Henr. Kuhnlin. 1787. 426 Seiten.

Diese Samlung enthält folgende Abhandlungen: I. Theod. Hagemann Conspectus juris feudalis sigillatim Brunsv. Luneb. War schon das Jahr vorher in Göttingen Behuf der Vorlesungen des Hrn. Herausgebers besonders gedrukt, und dient hier Stat einer Litteraturgeschichte des Braunschweig-Lüneburgischen Lehnrechts. II. Jo. Christ. Reiske de feudis Brunsvicenf. Halae 1716. Ist von keinem sonderlichen Wert, wird aber durch gute Anmerkungen des Hrn. H. berichtiget. III. Sylv. Frider. Wisman de feudis Brunsvic. & Luneburg. Helmst. 1720. Enthält viel Brauchbares, und wird besonders durch die hinzugefügten Zusäze des berühmten Leysers, unter dessen Vorsiz der Verf. darüber disputirt hat, schäzbar, verbreitet sich aber zu sehr über die Geschichte und ganze Staats-Verfassung der Braunschweig-Lüneburgischen Lande. IV. Henr. Christ. Senkenberg Disquif. de feudis Brunsvic. & Luneburg. Göttingae 1738. Hat unstreitig viel Vorzüge vor den beiden vorigen, vornemlich in Rükficht kritischer Gelehrsamkeit, ist jedoch etwas zu weitläuftig, weil sie sich nicht genug auf das Eigentümliche der Braunschweig-Lüneburgischen Lehne einschränket. — Die Braunschweig-Lüneburgischen Lande sind zwar Reichslehne, vererben aber nach Abgang des Mannsstammes auch auf die weibliche Linie. Die beiden hohen Gesamthäuser Hannover und Braunschweig

schweig haben nur die größern Lehne in Gemeinschaft unzerteilt behalten, die kleinern aber demjenigen, in dessen Landen die Lehngüter gelegen sind, zugeeignet. Die Belehnung jener geschiehet von dem jedesmaligen ältesten Regenten, welches jezt der regierende Herzog von Braunschweig ist. V. Henr. Andr. Koch de expectativis augustae domus B. L. Ein unbedeutender Aufsaz aus dessen Tractat. de expectativ. & invest. event. Helmst. 1735. 4. VI. Jac. Rave de simultanea investitura in terris B. L. Aus einer unterm Vorsiz Joh. Aug. Helfelds 1761 zu Jena gehaltenen Disputation. In diesem schönen Aufsaze wird gründlich erwiesen, daß, obgleich in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen das Sachsenrecht durch ausdrükliche Landesverordnungen abgeschaft worden, dennoch bei der Lehnserbfolge dem Herkommen und vielfältigen Entscheidungen gemäs die Mitbelehnschaft, simultanea investitura, durchaus erforderlich sey, und also niemand, als wer in den vorigen Lehnbriefen mit benant worden, er stamme von dem ersten Lehnserwerber ab, oder nicht, ins Lehn succediren könne. VII. Theod. Hagemann. de expectativis feudalibus in terris B. L. Prolus. acad. Helmstad. 1786. 4. Die Herzoge von Braunschweig haben den Ständen im Recesse von 1646 die Versicherung gegeben, keine eröfnete Lehne zu Tafelgütern zu machen, sondern wohlverdiente Leute damit zu belohnen. Es pflegen daher häufig Anwartschaften darauf erteilt zu werden, entweder algemein auf das erste eröfnete Lehn, oder auf ein gewisses Lehn insonderheit, auch entweder mit oder ohne Mitbelehnung. So erhalten auch in den Hannoverschen Landen die Staatsminister eine algemeine Anwartschaft auf das erste eröfnete Lehn. Die Anwartschaften erlöschen aber im Braunschweigischen nach obigem Recesse mit dem Tode des Beanwarteten und

dessen Söhne, wenn sie nicht ausdrüklich weiter erstrekt worden sind. Und dies wird auch bei der Hannöverschen Lehnkammer gleichfals so beobachtet. — Diese Samlung verdient fortgesezt zu werden, aber unangenehm sind die vielen Drukfehler!

Leipzig.

Bibliothek der neuesten juristischen Litteratur für das Jahr 1787. Erster Teil. Von August Friedrich Schott. 1787. bei Caspar Fritsch. 266 Seiten 8. (12 ggr.)

In diesen 17 Bogen sind 454 juristische Werke ohne die Nachrichten von Todesfällen und andern Veränderungen der Rechtsgelehrten, recensirt, also noch weit mehr, als in der im 9ten Stücke d. Z. von uns angezeigten Hartlebenschen Bibliothek. Freilich sind es aber fast lauter kleine Gelegenheitsschriften, Stücke aus andern periodischen Werken und selbst einzelne Landesverordnungen. Auch französische, italienische, englische, holländische, dänische und schwedische Schriften finden darin ihren Plaz. Die Recensionen sind aber so kahl und unbedeutend, daß fast durchgehends nichts als der Titel und etwa ein summarischer Inhalt des Werks oder ein und andere Bemerkung aus der Vorrede angezeiget worden ist. Es ist also schwer zu errahten, worin der eigentliche Nuze dieser Bibliothek bestehen sol, es sei denn etwa für einen Buchhändler oder einen bloßen Liebhaber der juristischen Litteratur-Geschichte, ohne auf die Rechtskunde selbst Rükſicht zu nehmen. Wer eine würklich nüzliche Kentnis von den neuesten juristischen Schriften haben wil, handelt vergebens, diese Bibliothek, dessen Herausgeber wir übrigens seine bekanten Verdienste nicht absprechen, sich anzuschaffen. Eine Unrich-

richtigkeit können wir zu rügen nicht umhin. In der Anzeige der Ledderhosischen kleinen Schriften wird gesagt, daß die in derselben befindliche Abhandlung von der Lehnsverbindlichkeit der Grafen von Lippe-Detmold gegen das fürstliche Haus Hessen zwar nicht in Beziehung auf den gegenwärtigen Lippe-Bückeburgischen Erbfal geschrieben seye, trage aber doch zu dessen Uebersicht etwas bei. Jene Lehnsverbindlichkeit hat mit dem leztgedachten Erbfal oder den Ansprüchen der Landgrafen zu Hessen-Cassel auf die Lippische Hälfte der Grafschaft Schaumburg nicht den mindesten, auch nicht den entferntesten Zusammenhang.

Frankfurt am Mayn.

Ueber die europäische Republik. 8. bei Varrentrap und Wenner 1787. 212 Seiten. (12 ggr.)

Dies ist der erste Teil von einem Werke, das den Geist der jezigen Verfassung der europäischen Staaten und die Verhältnisse derselben gegen einander schildern sol. Es enthält in drei Büchern algemeine Betrachtungen über die Allemannie, oder die älteste bürgerliche Verfassung der Teutschen; die Christenheit unter Carl dem Großen, Alfred, Knud, Theodorich, Wlodimir, und über die europäische Republik in neuern Zeiten. In der Taht verbindet der Verfasser nicht gemeine Kentnisse der europäischen Völkergeschichte mit einer einnehmenden Schreibart und brennenden Eifer für politische Freiheit. Henrich IV, Elisabeth, Gustav Adolph, Peter der Große und Friedrich II sind seine Helden, denen er die Erhaltung der leztern zuschreibt, so wie er Karln V, Philip II, Ferdinand II, Ludwig XIV und Karln XII die Zerstörung derselben beimist. Cathrine und Joseph

seph II sind jezt die überwichtigen Mächte, die der europäischen Staatsverfassung eine andere Gestalt geben können, und gewis geben werden, wenn nicht die glükliche Vereinigung Engellands und Preußens nebst dem teutschen Fürstenbunde ihren Absichten eine für die Ruhe und das Gleichgewicht Europens glükliche Wendung entgegensezt. Möser, Montesquieu und Dohm sind seine Hauptgewährsmänner, und ganze Stellen daraus abgeschrieben. — Unsere Leser werden hieraus abnehmen, daß dies Werk, wenn es mit gleicher Würde fortgesezt wird, auch für den Rechtsgelehrten eine angenehme und nüzliche Lectur sey. Die Rechtschreibung ist so fehlerhaft, wie die der Oberteutschen alle, ſ, ß und ſſ weis er nicht zu unterscheiden, so wenig, wie den Dativ vom Accusativ u. s. w.

Göttingen.

D. Joann. Carol. Erneſt. Münter Tractatio de matrimonio romano in ſpecie de confarreato. 4. 1787. 53 Seiten, bei Johan Daniel Gothilf Broſe. (5 ggr.)

Confarreatio war bei den alten Römern eine Feierlichkeit, da vor dem Pontifex maximus oder auch einer andern Priesterlichen Person in Gegenwart zehn Zeugen geröstet Salz und Mehl nach gewissen Formeln geopfert wurde. Eine mit Anwendung dieses Opfers geschlossene Ehe hies matrimonium confarreatum. Da es aber schwer hielt, eine solche Ehe zu trennen, welches durch eine feierliche Diffarreation geschehen muste, die Römer aber die Ehescheidungen liebten, so kamen diese Art Ehen nach und nach außer Gebrauch, und blieben fast nur noch bei den heidnischen Priestern selbst übrig.

Digitized by Google

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XVIII. Stük.

Lemgo den 29ten April 1788.

Cassel.

Kurzgefaste Darlegung der Ursachen, aus welchen Seine des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Hochfürstliche Durchlaucht den vom verstorbenen Herrn Grafen Philip Ernst besessenen Theil der Grafschaft Schaumburg als eröfnetes Lehn Höchstdero Hochfürstlichen Hauses zu betrachten Sich berechtigt glauben. Gedrukt in der Hofbuchdruckerei 1787. 99 Seiten in Fol. nebst 20 Bogen Beilagen. (1 rthlr. 8 ggr.)

Wir haben schon im 9ten und 12ten Stük unserer Zeitungen von diesem Jahr angezeiget, daß das Possessorium für den verstorbenen Grafen Philip Ernst zu Schaumburg-Lippe-Alverdissen, und dessen noch lebenden Bruder und deren männliche Leibes-Lehnserben schon durch die Reichshofrahtsconclusa von 1753, 1754, 1756 und 1757 rechtskräftig entschieden worden. Der Verfasser dieser Darle-

gung, welches dem Vernehmen nach der Hr. Raht Ledderhose zu Cassel seyn sol, hält dafür, daß die in Ansehung der verstorbenen Landgrafen ergangene Reichshofrahtserkentnisse auch gegen die Person des jeztregierenden Herrn Landgrafen die Rechtskraft nicht beschritten hätten, zumal solche durch einen falschen Stambaum und dadurch geführten unrichtigen Beweis, als ob die Mutter des Grafen Philip Ernst von einer ritterbürtigen stiftsmäßigen Familie abstamme, erschlichen wären. Dieser Stambaum ist ganz mit abgedrukt. Es befindet sich unter den mütterlichen Ahnen eine von Beestenbostel und eine von Posten, welches bürgerliche Familien seyn sollen. Auch sei die Heiraht der von Friesenhausen mit dem Grafen Friedrich Ernst zu Alverdissen an und für sich selbst nichtig und ungültig gewesen, weil sie wider den Willen der Eltern des Grafen und ohne Genehmigung des Landgrafen, in dessen Diensten der Graf Friedrich Ernst gestanden, geschlossen worden. Da also der Hr. Landgraf die Besiznehmung des gräflichen Anteils der Grafschaft Schaumburg nur zur Erhaltung der Rechte des fürstlichen Hauses, die ihm ex pacto & providentia Majorum zukämen, keinesweges aber in der Absicht eines Landfriedenbruchs vornehmen lassen, so finde auch keine Klage wegen gebrochenen Landfriedens Stat. Dennoch wolle er jezt das ihm vorbehaltene Petitorium anstellen, und dazu werden die daseienden Gründe in dieser Ausführung der Welt vor Augen gelegt. Es komme hierbei auf die Frage an: ob die Heiraht eines Churfürsten, Fürsten oder alten Reichsgrafen mit einem Fräulein aus einem alten adlichen Hause für eine Misheiraht anzusehen sey? Dies wird aus folgenden Gründen bejahet. Ursprünglich seyen, außer dem königlichen Hause, nur Fürsten, Grafen und Personen vom alten Herrenstande zum teutschen Adel gerechnet worden. Die

Per-

Personen des heutigen niedrigen Adels hätten ursprünglich Freigeborne und von ihrem Dienst im Felde Ritterbürtige geheißen. Erst im 14ten und 15ten Jahrhundert hätten sie sich den Namen des Adels beigelegt. Der Unterscheid und Abstand zwischen beiden sey augenfällig. Der hohe Adel habe gröstenteils Siz und Stimme bei den Reichsversamlungen, und Personen des niedern Adels als Lehnmänner und Dienstleute in seinem Dienst. Daher sey eine Heiraht zwischen Personen des hohen und niedern Adels in Teutschland jederzeit als eine ungleiche Ehe betrachtet, und Kinder, welche aus einer solchen Ehe erzeuget worden, von der Erbfolge in die väterlichen Länder und Lehne ausgeschlossen, und hätten so gar nicht einmal die väterlichen Titel erlangt, welches durch ein mehr als fünfhundertjähriges Herkommen mit der Elisabeth von Maltiz und Kunigunden von Eisenberg im Hause Meißen, der Philippine Welserin im Hause Oesterreich, der Mechtild von Campen im Hause Lüneburg, der Johanne Elisabeth von Krosigk und Sophie von Ingersleben im Hause Anhalt, und der von Lützau im Hause Hohenzollern bestätiget werde. Das Stilschweigen in einigen fürstlichen und reichsgräflichen Familien könne kein gegenseitiges Herkommen formiren, noch daraus auf die übrigen Familien geschlossen werden. Die Einwilligung der zum Widerspruch berechtigten Interessenten und wahren Nachfolger könne keinen algemeinen Beweis für die Standesmäßigkeit solcher Ehen abgeben, da jene so gar den Ehen mit bürgerlichen Personen alle rechtliche Würkungen beilegen könne; eben so wenig könne ein solcher Beweis aus solchen Fällen hergeleitet werden, da den Nachkommen aus einer unstandesmäßigen Ehe die Succession auf den Fal zugesichert werde, wenn die zum Widerspruch berechtigten Stamsvettern erloschen seyn würden, wie solches der Fal mit

Pfalz-Birkenfeld im Teschner Friedensschlusse sey. Die Erkentnisse der Reichsgerichter könten zum Beweis eines Herkommens nicht hinreichen. Ein streitiges Herkommen müsse nach klarer Vorschrift des westphälischen Friedens und der Reichshofrahtsordnung zur Entscheidung an die algemeine Reichsversamlung gebracht werden. Auch Standeserhöhungen könten den Mangel der Geburt keinesweges heben, noch den Rechten eines dritten nachteilig werden.

Leipzig.

Observationum practicarum ad Leyseri Meditationum ad digesta opus Tomi I. Fasciculus II. Auctore Joanne Ernesto Justo Müller, supremae inspectionis electoralis Hennebergicae in rebus cameralibus Secretarius & Archivarius. 8. 1787. 534 Seiten ohne Vorrede und dem hinten angehängten Verzeichnis der in beiden Fascikeln enthaltenen Observationen. (20 ggr.)

Der erste Fascikel dieses Werks ist im 3ten Stük unserer Zeitungen angezeiget worden. In der Vorrede dieses 2ten Fascikels beklagt sich der Verf. darüber, daß ihm in verschiedenen gelehrten Zeitungen, besonders den Jenaer und Maynzer, vorgeworfen worden sey, sein Werk werde zu weitläuftig, er übernehme auf einmal zu viel, und Leyser habe nur sehr wenig Säze behauptet, die sich nicht rechtfertigen ließen. Er verteidiget sich hiergegen mit gutem Grunde. In der Taht komt es ja bei Beurteilung eines Unternehmens nicht sowol auf dessen Weitläuftigkeit oder

Schwie-

Schwierigkeit, sondern auf die innere Güte und Nuzbarkeit an. Wer wolte aber wol läugnen, daß das gegenwärtige Werk, worin nicht nur die offenbaren Leyserschen Irthümer widerlegt, sondern auch die zweifelhaften erläutert, die abweichende Meinungen gesamlet und geprüfet, ja selbst Leyserische Säze durch neue Gründe noch mehr bestätiget werden, für einen angehenden practischen Rechtsgelehrten von großem Nuzen sey? Vielleicht ist es für einen Universitäts-Gelehrten von Profession von nicht so großem Wert. Wir glauben inzwischen Ursache zu haben, den Verf. zur Fortsezung seines Werks nochmals zu ermuntern, und unsern Lesern von seinen vorzüglichen Bemühungen auch aus diesem Fascikel nur einige wenige kurze Proben zu geben. — Die 140te Observation enthält eine schöne und ausführliche Geschichte des durch den jüngsten Reichsabschied von 1654 abgeschafften articulirten Klaglibels. Nicht der Churfürstlich Sächsische Gesandte Strauch, wie Leyser meint, sondern der Fürstlich Braunschweigsche Gesandte Johan Schwarzkopp hat die vornehmste Veranlassung dazu gegeben. Er erfuhr vielen Widerspruch, und würde mit seiner Behauptung von der Schädlichkeit des articulirten Klaglibels nicht durchgedrungen seyn, wenn er nicht deutlich gezeigt hätte, daß eine Punctsweise abgefaste Klage, als welche allerdings zuzulassen, von einer articulirten und deren schädlichen Folgen sehr weit verschieden sey. Die 164te Observation lehret, wie falsch es sey, wenn Leyser behauptet, daß die Entsagung der Beerbung eines Lebendigen ohne Eid nicht gültig sey, daß der Eid körperlich geleistet werden müsse, und es nicht hinreiche, die Entsagung der Urkunde einzuverleiben, daß die Parteien sich die Notwendigkeit der Eidesleistung durch Uebereinkunft nicht erlassen könten, daß der Adel unter dem Vorwand einer eingeführten entgegengesezten Gewohnheit sich von

dieser Eidesleistung nicht losmachen könne, und daß eine unbeschworne Entsagung durch die nachher hinzukommende Genehmigung des Entsagenden nicht begültiget werde. Denn die Erbverträge und Erbschaftsentsagungen der Teutschen müssen nicht aus dem kanonischen, sondern aus dem altteutschen Gewohnheitsrecht hergeleitet und beurteilet werden. Nach der 166ten Observation könne ein Vergleich, er möge gerichtlich oder außergerichtlich geschlossen seyn, in keinem Falle unter dem Vorwand einer Verlezung über die Hälfte umgestoßen werden. Denn die Geseze verordneten darin klar, L. 78. §. ult. D. ad Sct. Trebell. und die meisten und bewährtesten Rechtsgelehrte stimten dieser Meinung bei. Obs. 252. Der Herr eines emphyteutischen Grundstüks hat das Näherrecht zwar in Ansehung der Verbesserungen, nicht aber in Ansehung des Grundstüks selbst. Der Emphyteute kan also das Grundstük veräusern, nur mus er dazu die Einwilligung des Grundherrn nachsuchen. Dieser mus binnen 2 Monaten sich darüber erklären, und gegründete Ursachen seiner Nichteinwilligung beibringen, sonst ist der Verkauf gültig. Dies liegt deutlich in L. 3. C. de jur. emphyt. Obs. 257. Obgleich nach dem Sin der römischen Geseze, wie besonders Jac. Rave in principiis universae doctrinae de praescriptione adquisitivo & extinctivo. Jen. 1780. mit vielem Scharfsin gezeigt hat, zur Verjährung der servitutum discontinuarum nur die ordentliche Zeit, so wie bei den beständigen Servituten, erfordert werde, so sey doch, nach dem Zeugnis aller Rechtsgelehrten, selbst derjenigen, die obiges behaupten, in der Praxis das Gegenteil, nemlich daß servitutes discontinuae nicht anders, als durch einen unvordenklichen Besiz erworben werden könten, hergebracht. Uns deucht, daß dies auch das vernünftigste und der gemeinen Wohlfart zuträglichste sey.

Denn

Denn man bedenke, wie gemeinschädlich fast alle Servituten, besonders die Hudeservituten, sind, und wie leicht es sey, durch einige heimlich erschlichene Besizausübungen ein Recht zu erschleichen, wenn sie so sehr begünstiget werden? Auch sind wir der Meinung, daß die Römer von den eigentlichen Hudeservituten gar keinen Begrif gehabt haben, und also die Geseze, die über Servituten disponiren, auf die Hudedienstbarkeiten in eines andern Eigentuhm, nicht anders, als durch eine gezwungene Analogie, die doch, wenn das Gleichnis von schädlichern Folgen ist, als dasjenige, wornach es abgemessen wird, billig nicht Stat haben solte, erstrecket werden. — Beide Fascikeln dieses ersten Bandes enthalten 284 Observationen, unter denen freilich manche sehr unerheblich sind. Die eingeschlichenen Fehler wil der Verf. künftig anzeigen.

Tübingen.

Hannikel, oder die Räuber- und Mörderbande, welche zu Sulz am Nekar in Verhaft genommen, und am 17. Jul. 1787 daselbst justificiret worden. Ein warhafter Zigeuner-Roman, ganz aus den Criminalacten gezogen. 8. 144 Seiten, bei Jacob Friedrich Heerbrandt. Nebst einem Anhange von 32 Seiten.

Geschikte Auszüge aus Criminalacten können für die peinliche Gesezgebung und Rechtskunde allerdings von großem Nuzen seyn. Sie geben dem Gesezgeber Winke an die Hand, was die auf peinliche Verbrechen gesezte Strafen bisher für Eindrücke aufs Publicum gemacht haben, und wie sie für die Zukunft zwekmäßiger einzurichten. Sie unterrichten den peinlichen Richter, wie er die Schlupfwinkel des verdorbenen menschlichen

Her-

Herzens auszuspähen, und wie er zu verfahren habe, um so wenig der Menschenliebe, als der Gerechtigkeit zu nahe zu treten. Aber aus diesem Gesichtspuncte dürfen wir den angezeigten Auszug nicht betrachten. Sein Verfasser ist kein Rechtsgelehrter. Er sucht nur durch Erzählung der schändlichen Räubereien und Mordthaten einer elenden Zigeuner-Bande die Verwunderung und das Staunen seiner Leser zu bewürken, und das noch dazu in schlechtem Teütsch, voller Provinzialismen. Wir haben jedoch beim Durchlesen dieses Zigeuner-Romans (so nent ihn der Verfasser, obgleich die Geschichte wahr ist) zwei Bemerkungen gemacht, die unserer Anzeige nicht unwürdig scheinen. Zwei der Haupt-Spizbuben versichern, daß sie dadurch sicher gemacht wären, weil sie gehört hätten, daß in den gegenwärtigen Zeiten selbst Mörder und Räuber am Leben gelassen und blos zum Zuchthause verurteilt würden. Das andere bestätiget die äuserst harte und voreilige französische Justizpflege wider Verbrecher. Hannikel und seine Conserten beraubten im Jahr 1768 einen reichen Juden zu Mittelbronn im Lothringischen mit vielen gewalttähtigen Mishandlungen. Der beraubte Jude glaubte unter den Räubern sieben seiner benachbarten Landsleute bemerkt zu haben. Er denuncirte sie dem Justizrahte zu Pfalzburg. Sie wurden eingezogen, auf die Folter gebracht, sie bekanten nicht und beriefen sich immer auf ihre Unschuld. Demungeachtet wurden vier von ihnen zum Strange, und drei zur ewigen Galeeren-Strafe verurteilet. Das Parlament zu Metz bestätigte dies auf bloße Denunciation des Beraubten sich gründende übereilte Urtel, und lies es den 17. Febr. 1769 würklich volziehen. Hannikel und Consorten versicherten in ihrer Gefangenschaft 18 Jahr nachher, daß diese Leute gänzlich unschuldig gewesen wären, und daß keiner von ihnen jemals auch nur die die geringste Bekantschaft mit ihnen gehabt habe. Die Menschheit mus vor dergleichen Uebereilungen zurükschaudern!

Digitized by Google

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XIX. Stük.

Lemgo den 6ten Mai 1788.

Gießen.

Ueber die künftige Sayn-Hachenburgische Erbfolge. Vom Geheimen Raht und Kanzler Koch. Zweite vermehrte Ausgabe. 1787. Bei Krieger dem ältern, 30 Seiten in Fol. (12 ggr.)

Von dem Grunde des entstandenen Streits über die künftige Sayn-Hachenburgische Erbfolge aus dem Erbfolgevertrage von 1675 haben wir schon im 10ten Stük unserer Zeitungen von diesem Jahr bei Gelegenheit des angezeigten Hochstetterschen Werks Nachricht gegeben. Wir müssen nun noch hinzusezen, daß zwar nur eine der damals paciscirenden vier Schwestern, nemlich die dritte in dem Burggräflich-Kirchbergischen Hause männliche Nachkommen, die zweite und vierte hingegen weder weibliche noch männliche, die erste aber eine Tochter hinterlassen habe, von welcher der jezige Fürst zu Salm, Constantin Alexander Joseph, in gerader Linie abstamt. Diesem Fürsten zu Salm teilt der Hr. Kanzler Koch bei

künftigem kinderlosen Absterben des jezt regierenden Grafen zu Sayn-Hachenburg, Johan Augusts, die eine Helfte, und des leztern Schwester, der Fürstin Caroline zu Neuwied, die andere Helfte dieser Grafschaft zu. Dies zu erweisen macht er einen Unterschied unter Succession der weiblichen Nachkommenschaft nach Recadenz oder solchem Regredienterbschaftrecht, nach Anzahl der Hauptlinien, worin, nach völligem Abgang des Manstammes, sich Weibsstam finde, und zwar diese Succession der weiblichen Nachkommenschaft wieder in einer jeden Hauptlinie nach Primogeniturrecht bestimme — und Succession der weiblichen Nachkommenschaft nach gemeinem Regredienterbschaftsrecht, oder so genanten ledigen Anfal, wo weder die Anzahl der Hauptlinien, noch in einer jeden Hauptlinie das Primogeniturrecht den Entscheidungsgrund abgiebt. Jene Successionsart der weiblichen Nachkommenschaft nent er die besondere, und diese die gemeine Regredienterbschafts-Succession. Aber eine solche besondere Regredienterbfolge ist weder in teutschen Gesezen noch Herkommen gegründet. Primogeniturrecht schliest alle neue Teilung aus, und doch würden durch solche Regredienterbfolgen, wenn noch mehrere Linien weiblicher Nachkommenschaft da sind, neue Teilungen entstehen. Der Hr. Kanzler meint nun zwar, diese besondere Art der Lineal-Regredient-Erbfolge sey aus dem 4. §. des Vertrages von 1675 deutlich und unwiderleglich herzuleiten, weil es darin heiße, daß die Töchter in der Grafschaft Sayn so lang als Mansstam vorhanden, nicht succediren, und schuldig und gehalten seyn sollen, die ganze Erbschaft der Sayniſchen Lande dem erstgebornen männlichen Erben der andern übrigen Linien, so lang dieselbe stehe und währe, ohnwiderruflich abzutreten und zu lassen. Allein es ist offenbar, daß der Vertrag hier nur blos von denjenigen

Fäl-

Fällen disponire, da in ein oder anderer Linie der Mannsstam ausgehen, in einer oder mehr der übrigen aber noch vorhanden seyn würde. An eine Verordnung, wie es auf den Fal, da der Mannsstam sämtlicher Linien ausgehen, und nur noch in einer oder der andern weiblicher Stam vorhanden seyn würde, ist in dem ganzen Vertrage mit keinem Worte gedacht. Hingegen bestimt er ausdrüklich, daß das Primogeniturrecht bei ihren Nachkommen eingeführt seyn, und ihre Posterität solche unverrükt unterhalten und dem nachgegangen werden solte. Ihre Absicht war nicht neue Zerstückelung, sondern Vereinigung und ewige Unzerteilbarkeit der ganzen Grafschaft. Es mus also, da nun der gänzliche Abgang des Mannsstammes bald erfolgen wird, wol natürlich bei der in Teutschland herkomlichen Primogenitur-Erbfolge, vermöge welcher in Ermangelung eines männlichen Verwanten des leztverstorbenen nächste älteste weibliche Verwantin mit ihrer ganzen Nachkommenschaft zur Succession gelanget, sein Verbleiben haben, und es würde unbillig seyn, dem Erbfolge-Vertrage von 1675 eine erkünstelte neue Auslegung anzudichten, woran die Stifterinnen wol niemals gedacht haben mögen. — Ueber ein Postscript zu dieser Abhandlung und die ganze Litteraturgeschichte dieses gelehrten Streits nächstens mehr.

Berlin.

Edict wegen Einführung einer erniedrigten Sporteltaxe in Proces- und andern gerichtlichen Angelegenheiten. De Dato Berlin den 11. August 1787. Fol. Mit der Sporelntaxe 6 Bogen, bei

George Jacob Decker, Königlichem Hofbuchdrucker. (6 ggr.)

Dem verewigten großen König Friedrich II lag die Verbesserung der Justizpflege sehr am Herzen. Er glaubte in einer fast tumultuarischen Abkürzung der Processe, in Abschaffung der Advocaten, und in Abschreckung von der Processucht durch starke Sporteln den rechten Flek getroffen zu haben. Aber die Erfahrung lehret es, daß eine gar zu schnelle Behandlung der Rechtsgeschäfte gefährlich sey, daß ohne Advocaten die Parteien der Wilkühr eines raubgierigen oder eigensinnigen Richters überlassen bleiben, und daß hohe Sporteln die Processucht nicht sowol erstikken, als vielmehr den Unbemittelten ihr Recht zu erlangen erschweren. Des jezigen Königs von Preußen Majestät, dessen edle Uneigennüzigkeit zum Wohl seiner Untertahnen keine Schranken kent, hat nun zwar bei obigem Edict eine erniedrigte Sportelntaxe bekant machen, und dadurch solche auf einen ganz billigen Fus sezen lassen. Aber wir sind der Meinung, daß die Gerechtigkeits-Pflege durch nichts anders auf einen warhaftig gründlichen Fus verbessert werden kan, als durch die gänzliche Abschaffung aller Sporteln. Man bedenke, wie unvernünftig es sey, die Gerechtigkeit, diesen Ausflus der algemeinen göttlichen Menschenliebe, vom Staate mit Gelde erkaufen zu müssen! Man erwege die Ungleichheiten, die dadurch entstehen! Der Unbemittelte mus oft sein Recht nachgeben, weil es ihm an Vermögen fehlt, einen Proces zu führen. Der Reiche erhält dadurch Gelegenheit, gegen den Geringern alles durchzusezen, und durch Ermüdung des Gegenteils dasjenige zu erlangen, was ihm das Recht selbst versagen würde. Man schaffe alle Sporteln ab. Man salarire Richter und Advocaten, selbst Schreiber, Gerichtsdiener und Boten

Digitized by Google

ten als Bediente des Staats. Man lasse einen jeden umsonst so viel Processe führen, als er wil; aber den verlierenden Teil verurteile man nach Beschaffenheit der Sache und Verhältnis seines Vermögens in eine Strafe, und schlage solche zur Salarienkasse. So würde niemanden, der von der Gerechtigkeit seiner Sache überzeuget ist, sein Recht erschweret; so würde der ungerechte Streitsüchtige in beständiger Furcht erhalten und seiner Strafe nicht entgehen; und so würde aller Ungleichheit unter den streitenden Teilen, diesem Gegensaz der Gerechtigkeit, abgeholfen werden!

Zweybrücken und Leipzig.

Johan Jacob Cella über Verbrechen und Strafen in Unzuchtsfällen. Fleischliche Verbrechen entstehen aus dem Misbrauche eines immerwährenden Bedürfnisses, welches der ganzen Natur gemein ist; eines Bedürfnisses, das eher als die Gesellschaft gewesen, wozu es so gar den Grund gelegt hat; dahingegen andere Verbrechen zu der Zerstörung der Gesellschaften abzielen, und vielmehr von der Leidenschaft eines Augenbliks, als von natürlichen Bedürfnissen entspringen. Beccaria. 8. 199 Seiten, 1787. Bei Ludwig Philip Hahn und Kompagnie. (16 ggr.)

Peinliche Verbrechen sind eigenmächtige, vorsezliche und unbefugte Beleidigungen derjenigen eigentümlichen Rechte eines dritten, deren Aufrechthaltung und Sicherung der unmittelbare Zwek der bürgerlichen Gesellschaft des Staats ist, z. B. Diebstahl, Mord, Mordbrand. Hingegen Unzuchtsfälle, — Nothzucht

Digitized by Google

und gewaltsame Entführung ausgenommen — sind keine peinliche Verbrechen. Der Staat mus nur dafür sorgen, daß der zur Unzucht verführten Person und dem dadurch erzeugten Kinde Privat-Genugtuhung verschaft werde. Nie mus der Richter auf geheime fleischliche Sünden peinlich inquiriren, sondern sie nur dann als Polizeivergehungen bestrafen, wenn sie einen öffentlichen schädlichen Einflus auf das Verderben der Sitten äusern. Diese Grundsäze führt der Verf. in seiner bekanten hinreißenden Schreibart durch alle Arten von Unzuchtsfällen aus, und verbreitet dadurch eine nicht geringe Aufklärung gegen Vorurteile, Ungereimtheiten und selbst Grausamkeiten, die sich Teils aus übertriebenem Religionseifer und übel verstandener Vermischung der Sünden wider Gott und wider den Staat, Teils aus unbilligen Vorzügen, die sich bald das männliche, bald das weibliche Geschlecht gegen das andere angemast hat, in die peinliche Gesezgebung eingeschlichen haben; wert, von einem jeden Gesezgeber und peinlichen Richter wohl erwogen zu werden. Die vorgeschlagenen bestimten Strafen, z. B. öffentliche Stokschläge auf den Hintern in Gegenwart der zur Onanie oder andern widernatürlichen Unarten verführten Personen, wollen uns aber nicht alzeit gefallen. Man überlasse die Bestimmung der Strafen dem Ermessen eines vernünftigen Polizei-Richters, nach Beschaffenheit der Personen und Umstände. Geldstrafen, ob sie gleich der Verf. verwirft, tuhn in manchen Fällen herliche Würkung. Die Schreibart ist durch viele Gedankenstriche und Drukfehler, z. B. S. 40. sittlichern Stat südlichern, oft entstelt. Zwischen ſ, ſſ und ß wird der gehörige Unterschied nicht beobachtet; bermalen, alleins u. d. m. sind veralterte Wörter, Hilfe Stat Hülfe, und die Silbenabteilung, als

Be-

Bestraf-ung, Gesezgeb-ung, Aufheb-ung u. s. w. sind wider allen Gebrauch. Doch dies tuht der Vortreflichkeit dieses Werks und seines philosophischen Verfassers keinen Eintrag.

Stadt am Hof.

Privat-Gedanken über die Einteilung der Senate bei dem Kaiserl. und des Reichs Kammergericht. Fol. Gedrukt bei Johan Martin Riepel. 1788. 46 Seiten und eine Tabelle.

Dies ist der schriftliche Aufsaz, den der Churpfälzische Herr Gesandte, Graf von Lerchenfeld, in den Vorbereitungs-Conferenzen zu der bevorstehenden Reichs-Berahtschlagung über das Justizwesen am Reichs-Kammergerichte verlesen hat. Er verteidiget sehr die vom Reichs-Kammergericht angenommene Auslegung des Reichsschlusses von 1775, daß jeder Senat in allen Judicial- und Extrajudicial-Sachen der Unmittelbaren aus nicht mehr und nicht weniger als sechs Beisizern bestehen müsse. Gedachter Reichsschlus sey in diesem Puncte freilich zwar dunkel. Aber nach den Kaiserlichen Commissions-Decreten von 1777, 1783 und 1785 komme es bei der vorseienden Reichs-Berahtschlagung nicht sowol auf die Auslegung dieses Reichsschlusses an, als vielmehr auf die Ausmittelung solcher Vorkehrungen, wodurch das Kammergericht in allen seinen Teilen würklich verbessert werde. Er schlägt daher vor, die 25 Beisizer des Kammergerichts in drei beständige Judicial-Senate zu 8 und 9, und in sechs Extrajudicial-Senate zu 4 bis 5 Beisizern abzuteilen, die Judicial-Definitiv-

tiv-Sachen nicht anders, als von 6 Beisitzern, vorzunehmen, von den also übrig bleibenden 7 Beisitzern noch einen besondern vierten Senat unter Direction des vorsitzenden Assessors zu formiren, der nicht nur ebenfals Judicial-Sachen, und wenn er 3 oder mehr Mitglieder abgeben müsse, Extrajudicial- und Bescheidtisch-Sachen vornehmen, sondern auch in erforderlichen Fällen zur Aushülfe der übrigen Senate dienen könne. Daß es practisch möglich sey, diesen Vorschlag auszuführen, wird durch eine hinzugefügte Tabelle, worin fünf und zwanzig Abwechselungen der Senate mit Beibehaltung der Religions-Gleichheit vorgestellet werden, dargetahn. Es sey offenbar, daß von 4 Senaten mehr gearbeitet werden könne, als von dreien. Die Senate von achten, wovon doch nur sechs zur Vornahme der Sache nöhtig wären, gebe den Beisitzern mehr Gelegenheit, sich zu entschuldigen, und dem Kammerrichter mehr Wilkühr, Urlaub zu erteilen. Die Reichsstände hätten seit anderthalb hundert Jahren nichts dagegen gehabt, daß ihre Sachen von sechs Beisitzern entschieden worden wären. Die Gegengründe werden scharfsinnig genug widerlegt, aber die Schreibart sowol, als der Druk ist sehr vernachlässigt.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XX. Stük.

Lemgo den 13ten Mai 1788.

Frankfurt und Leipzig.

Ueber die Regierung der geistlichen Staaten in Teutschland, von Friedrich Carl Freiherrn v. Moser. Nosce te ipsum. 8. 1787. 220 Seiten. (14 ggr.)

Der gelehrte Hr. Dohm-Capitular und Regierungs-Präsident zu Fulda, Freiherr von Bibra, gab im 12ten Stücke seines Journals von und für Teutschland 1785 folgende Preisfrage auf:

> Da die Staaten der geistlichen Reichsfürsten Wahlstaaten, und über dieses gröstenteils die gesegnetesten Provinzen von ganz Teutschland sind, so solten sie von Rechtswegen auch der weiseſten und glüklichsten Regierung genießen. Sind sie nun nicht so glüklich, als sie seyn solten, so liegt die Schuld nicht sowol an den Regenten, als an der innern Grundverfassung. Welches sind also die eigentlichen Mängel? und wie sind solche zu heben?

Eine so wichtige Frage muste das Herz eines Mannes, der so viel theoretische und practische Kentnis

von der Staatsverfassung Teutschlandes, und einen so patriotischen Eifer für Länderwohlfart und Aufklärung besizt, als Hr. von M. nohtwendig in Wallung sezen. Er schildert die Mängel der geistlichen Staaten in seiner gewohnten phantasiereichen Schreibart oft mit starken Farben, verkent aber auch nicht das Gute, was ihre Einrichtung in einigen Puncten wesentlich mit sich bringt. Der Geist der Hierarchie knüpfet den geistlichen Regenten so fest an das Interesse der Kirche, daß fast alle Vorsorge für das politische Wohl des Landes hintangesezt wird. Sein geistlicher und eheloser Stand isolirt ihn von der Welt, und macht ihn für nichts reizbar, als für seine Ruhe, seine Pflege und zur Noht für seine Verwante. Von der andern Seite legen die unrichtige und übel verstandene Religionsbegriffe des Volks der moralischen sowol als politischen Besserung beharliche Hinderniſſe in den Weg. Der Wahn, daß man alle Sünden und Schlechtigkeiten abbehten, abbüßen, abbeichten, abkaufen, abverdienen könne, ohne innere Besserung des Herzens, erhält das Volk in seiner unmoralischen Stupidität, und macht es immer dummer, fühlloser und schlechter, begünstigt den Müſſiggang der Walfarten, den Zeitverlust geistloser Andachten, die Gaukeleien und betrüglichen Krämereien vorgeblicher Wunderbilder und den ganzen täuschenden Handel mit versöhnen sollenden Opfern, nährt tausend geistliche Tagdiebe, Müſſiggänger und Betler, Saugigel des armen, dummen betrogenen Volks. Der Wahn von Verdienstlichkeit der guten Werke läst in keinem catholischen, am wenigsten in einem geistlichen Lande, an eine vernünftige, zwekmäßige und dauerhafte Armen- und Bettel-Policei denken. Nicht das gemeine Mitleiden mit einem hülfsbedürftigen Menschen, dessen ganzen Zustand man durch Arbeit verbessern könte, sondern der durch Bettelmönche Hohen und Niedern ein-

eingeprägte Wahn, daß jeder einem Bettler gegebene Groſche und Kreuzer im Himmel dem Geber auf Rechnung gut geſchrieben werde, macht, daß aller Polizei-Ordnungen, Wächter und Knechte ohngeachtet, Landſtraßen, Kirchen, Palläſte und Häuſer in catholiſchen Landen von allen Arten von Müſſiggängern wimmeln, und keine obrigkeitliche Macht ſtark genug iſt, dieſem Unfug hinreichend zu ſteuren. — Wenn auch manchmal ein geiſtlicher Fürſt gute Einrichtungen machen wil, ſo wird er oft durch die gar zu große Gewalt der Domkapitel daran gehindert. Zwar kan er mit ziemlicher Gewisheit vorherſehen, daß, wenn er ſein Kapitel beim Reichshofraht verklagt, er im Hauptwerke obſiegen werde, nicht weil er Recht oder mehr Recht hat, ſondern weil er ein Fürſt iſt, und weil der Reichshofraht nach Accommodation einer gefälligen Staatsjuſtiz lieber öfter, und ſo viel als möglich, den Fürſten durchzuhelfen, ihre Gewalt zu begünſtigen und zu erhöhen, und die der Kapitel zu verringern und zu beſchränken ſucht. (Dieſe Behauptung mag der Verf. verantworten.) Ob aber ein ſolcher Fürſt als ein Patriot gegen ſein Stift, als ein dankbarer Man gegen ſeine Wahlfreunde, und überhaupt weislich und wohlmeinend handle, iſt eine Frage, die ſich durch den Anblik der aus dieſer inneren Uneinigkeit noch immer entſtandenen Folgen leicht beantworten läſt. — Dahingegen hat dies Gegengewicht der Regentenmacht auch wiederum ſeinen großen Nuzen. Bei einem ſolchen Herrn verbietet ſichs, ſein Volk durch wilkürliche Auflagen und neu erſonnene Erwerbungskünſte auszumergeln, dem Acker und Handtierungen durch Soldatenzwang die geſündeſten Arbeiter zu entziehen, nach bloßem Belieben Landesinduſtrie und Volksfleis durch widerſinnige Geſeze zu belaſten, Handel und Wandel nach abentheuerlichen Träumereien zu hemmen und zu zer-

stören, hingegen Leib, Blut und Leben seiner Untertahnen an den Meistbietenden zu verhandeln, alles im Lande unter und über sich zu kehren, dem im Schweiße seines Angesichts den dürftigen Unterhalt erarbeitenden Menschen jede frohe Stunde des Lebens, jeden Selbstgenus seiner Existenz zu vergällen und unmöglich zu machen, den Edelman zum Knecht, den Bauer zum Sclaven herabzuwürdigen, die Justizpflege in militarisches Standrecht zu verwandeln, Machtsprüche vor Geseze geltend zu machen, und seinen Willen zur ersten Regel und Richtschnur zu erhöhen. — Und nun! wie sind jene Mängel und Gebrechen geistlicher Staaten zu heben? Allerdings müssen dem Volke vor allen seine Verstandes- und Menschenrechte wieder gegeben werden. Es mus Freiheit zu denken, zu forschen, zu prüfen, zu glauben, zu reden und zu schreiben haben. Der Fürst und Bischof mus von einander getrennet, das hierarchische System mus ganz aufgehoben werden, und die teutschen geistlichen Chur- und Fürsten müssen sich von Rom ganz los machen. Unser tiefdenkende Verf. schlägt dazu folgende Wege vor: Man säculariſire (nicht reformire; sie können immer catholisch bleiben, nur nicht römisch) die geistlichen Staaten Teutschlands, mit Beibehaltung ihrer Wahlverfassung. Man seze die adelichen Familien des Landes fest, aus welchen der jedesmalige Landesfürst vom Staatsraht und Landständen gewählt werden mus. Er mag heirahten, aber die fürstliche Würde erbt nicht auf seine Familien. Man bilde aus dem Domkapitel, doch in verminderter Anzahl, einen stehenden Staatsraht, und lasse ihm seine vorigen Rechte. Man ziehe alle Mönchs- und Nonnenklöster ein, und verwende ihre Einkünfte zum Besten der Kirchen, Schulen und anderer frommen Stiftungen, besonders Frauensstifter, woran es in den meisten teutschen Ländern fehlt. —

Wie

Wie wird der Pabst und die römische Curie, wie wird der hohe und niedere Clerus in Teutschland, und wie der im Aberglauben ersoffene Dumkopf aller Orten den Kopf schütteln!

Erlangen.

Kleine juristische Bibliothek, oder ausführliche Nachrichten von neuen kleinen juristischen, vornemlich akademischen Schriften, mit unparteiischer Prüfung derselben; herausgegeben von D. Joh. Ludw. Klüber. I bis X Stük. 8. Bei J. J. Palm 1785-1787. (2 rthlr. 12 ggr.)

Dieses juristische Journal, welches an die Stelle der im Jahr 1784 abgebrochenen Neuesten jur. Litteratur trit, und mit deren fünf erstern Jahrgängen einerlei Absicht und Einrichtung hat, so daß darinne nur die neuesten kleinern, vornemlich akademischen Schriften, in einem guten und volständigen Auszuge mit beigefügten Bemerkungen also geliefert werden, daß man die rezensirten Schriften (aber doch nicht ganz — wenigstens nicht alle, und wol nur die mittelmäßigen und schlechten) entbehren dürfte; und da neuerlich die Auszüge gedrängter werden, so wird diese Bibliothek nun noch zwekmäßiger ausfallen können. In diesen 10 Stücken, deren 4 einen Band ausmachen, (davon der zweite außer einem eigenen Titelblat, welches jeder Band bekomt, mit einem über die beiden erstern Bände gehenden alphabetischen Namenregister versehen ist) sind 273 kleine juristische (nur gehören wol hierher nicht Nro. XLIX und LXVI. im siebenten Stücke) Schriften, Teils weitläuftig, Teils kurz rezensiret, Teils auch nur (beson-

ders eine Menge Strasburger und Leidener akademischer Schriften) dem Titel nach angegeben. Jene, welche Teils umständlich, Teils kurz ausgezogen und rezensiret werden, bestehen aus 6 Altorfischen, 1 Anspachischen, 1 Bambergischen, 1 Braunschweigischen, 1 Bützowischen, 1 Carlsruhischen, 1 Cölnischen, 1 Darmstädtischen, 1 Eckardtsberger, 6 Erfurter, 12 Erlanger, 1 Frankfurter (am Mayn), 6 Gießener, 14 Göttingischen, 2 Hallischen, 8 Helmstädtischen, 12 Jenaischen, 14 Kiellschen, 15 Leidener, 86 Leipziger, 9 Maynzer, 5 Marburger, 1 Peinaischen, 5 Rintelischen, 2 Rostocker, 1 Salzburger, 32 Strasburger, 1 Stutgardischen, 3 Trierischen, 3 Tübingischen, 7 Wittenberger, und 6 Würzburgischen kleinen juristischen Schriften. Um dieses Werk noch mehr zu unterstüzen, bittet der Verf. Schriften der Art besonders von catholischen Universitäten postfrei entweder an ihn selbst, oder an die Verlagshandlung, imgleichen an deren Commissionärs, die Heinsiusische Buchhandlung in Leipzig, und die Strengische in Frankfurt am Mayn einzuschicken. Von Bonn, Dillingen, Duisburg, Frankfurt an der Oder, Freiburg in Brißgau, Fulda, Greifswalde, Heidelberg, Ingolstadt, Insbruk, Königsberg, Prag, Wien u. a. hat er noch gar nichts erhalten können. Rezensent glaubt, daß es in vielem Betracht besser wäre, wenn dieses juristische Journal blos für die akademische, jährlich sich immer auf anderthalb hundert belaufende, Streit- und Einladungs-Schriften bestimt bliebe, und die andern kleinern Schriften den übrigen jezt gangbaren juristischen Journalen überlassen würden, dagegen aber auch zu wünschen wäre, daß diese Herren Verfasser selbst auf die möglichste Art hierbei Unterstüzung leisteten, und solches in ihren Bibliotheken und Zeitschriften bekant machten.

h — ch.

Braun-

Braunschweig.

Einleitung in die gemeine in Teutschland übliche Lehnrechtsgelehrsamkeit. Zu Vorlesungen über des Herrn geheimen Justizraht Böhmers Principia juris feud. bestimt, von D. Theodor Hageman, Professor in Helmstädt. 8. Im Verlage der Schulbuchhandlung. 1787. 78 Seiten.

Diese Anleitung zu den Vorbereitungskentnissen des Lehnrechts, die so wenig in dem Böhmerschen als andern Lehrbüchern des Lehnrechts volständig genug anzutreffen sind, handelt in vier Hauptstücken, ganz nach der Lehrmethode des Hrn. Geh. Raht Nettelbladts, 1) von dem Begriffe und den Teilen der Lehnrechtsgelehrsamkeit, 2) von den besondern Quellen, 3) von den besondern Hülfsmitteln, und 4) von der besondern Lehrart derselben. Der Nuzen solcher Encyclopedien einzelner Teile der Rechtsgelehrsamkeit ist unstreitig. Die gegenwärtige verdient allen Beifal, und den Pütterschen, Schottischen, Königschen und Glükschen Arbeiten der Art an die Seite gesezt zu werden. Der Hr. Prof. verspricht zwar derselben nach und nach mehr Volkommenheit zu geben. Doch das wird nun, da er die akademische Laufbahn verlassen, und eine ihm angetragene Hofrahts-Stelle bei der Justizkanzlei zu Celle angetreten hat, wol unterbleiben.

Ohne Drukort (Regensburg).

Wörtlicher Ausdruk der in den Jahren 1773. 1774. 1775 und 1777 obgewesenen Reichs-

Reichstags-Handlungen in der Kammergerichts-Sache, die Einteilung der daselbstigen Senate betreffend. Fol. 1788. 36 Seiten.

Aus diesen Auszügen, die der Erzherzoglich-Oesterreichische Herr Gesandte, Freiherr von Borie, herausgegeben hat, besonders aus den des Fürstenrahts-Protocols vom 1. August 1777, ist offenbar zu ersehen, daß 1) der Sin des algemeinen Reichsschlusses von 1775 kein andrer sey, als daß die 25 Beisizer des Kaiserlichen Reichskammergerichts in 3 beständige Senate von 8 und 9 Beisizern verteilet, die Judicial- und Extrajudicial-Sachen in denselben vorgenommen, und mit erstern so lange fortgefahren werden solle, als noch 6 Beisizer beisammen sind, nicht aber daß die Judicial-Senate aus nicht mehr und nicht weniger als 6 Beisizern bestehen, und die überschüssigen zu Extrajudicial-Sachen bestellet werden müsten, daß es ferner 2) gar nicht die Meinung der Stände sey, gegen diesen Reichsschlus eine neue Gesezgebung auszufündigen, sondern daß derselbe zum gänzlichen Volzug zu bringen, und besonders 3) ganz und gar keine besondere Senate zu Extrajudicial-Sachen, wodurch nur der Willkühr des Directoriums Plaz gemacht würde, zugelassen werden solten. Wenn diese Gesinnungen der meisten und wichtigsten Reichsstände bei den vorseienden neuen Reichsberahtschlagungen über diesen Gegenstand noch fortdauren solten: so dürften die Gegengründe der von uns im vorigen Stücke unserer Zeitungen angezeigten Privatgedanken in keine große Betrachtung kommen.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XXI. Stük.

Lemgo den 20ten Mai 1788.

Leipzig.

Collectio opuſculorum ſelectorum ad medicinam forenſem ſpectantium. Curante Dr. Joan. Chriſt. Traugott *Schlegel*, Medico apud Longo-Saliſſenſes. Vol. II. 8. 1787. 284 Seiten, bei Carl Friedr. Schneider. (12 ggr.)

Dieſe zweite Samlung (von der erſten ſiehe das fünfte Stük dieſer Zeitung) enthält unter fortgeſezter Nummer folgende ſechs Abhandlungen: VIII. Laurentii Heiſteri Diſſ. qua partus tredecimeſtris pro legitimo habitus proponitur, & ſimul, partui nullum certum tempus in univerſum tribui poſſe, oſtenditur. Helmſt. 1753. Reſp. auct. Joan. Gerard. Wagner. Die menſchliche Leibesfrucht habe kein gewiſſes Ziel der Geburt. Das hange eines Teils vom Temperament der Mutter, andern Teils aber vom Zuſtande des Kindes ſowol als der Mutter ab. Nicht nur eine ſieben und

Digitized by Google

eilfmonatliche Geburt könne vollständig seyn, sondern auch selbst eine dreizehnmonatliche, wenn solche Umstände dabei einträten, die die Ehrlichkeit der Mutter unverdächtig machten. Hiervon wird ein merkwürdiges Beispiel beigebracht. Ein dreißigjähriges Frauenzimmer in Wolfenbüttel heirahtet einen 59jährigen Man. Dieser stirbt im December eben desselben Jahrs. Die Witwe entdekt sogleich ihrem Arzt, daß sie schwanger sey, gebraucht Aderlässe und Arzeneien für die Erhaltung der Leibesfrucht, empfindet im April darauf die Bewegung derselben, im September erscheinen alle äusere Zeichen der nahen Geburt, dennoch verzögert sich solche bis in den Jenner des folgenden Jahrs, da sie einen schwächlichen Knaben mit ofnen Gehirnfugen schmerzhaft zur Welt bringt. Die Helmstädter medicinische Facultät hat diese Geburt für ächt erklärt, weil die Mutter bei ihrem melancholisch-cholerischen Temperament in ihrem Witwenstande beständig der Traurigkeit nachgehangen und wenige Nahrungsmittel genossen, auch die besten Zeugnisse ihrer guten Aufführung für sich gehabt, wodurch also die Erben ihres Mannes bewogen worden, den auf dessen Vermögen gemachten Anspruch fahren zu lassen. „Es sey billig, sagt der Verf. §. 14. und eines rechtschafnen, verständigen und christlichen Mannes würdig, gegen ehrliebende Leute, die jederzeit ein untadelhaftes Leben geführet haben, wenn sie nicht bei Ausübung einer schändlichen Handlung selbst angetroffen werden, jeden geringen Verdacht nicht gleich gelten zu lassen. Man würde leichtsinnig und unbillig handeln, eine Frauensperson vom besten Ruf, von der man nie was Böses gehört, wegen einer zweifelhaften, ungewissen, ja falschen Hypothese und unschiklichen Voraussezung, als ob die Leibesfrucht nicht anders als im neunten oder zehnten Monat zur Welt gebracht werden könne, gleich für eine unverschämte

schämte Hure zu erklären, und sie mit dem Zeichen eines verlosen Betruges und ausgelassener Geilheit zu brandmarken.“ Sehr menschenliebend gedacht! IX. Rud. Aug. Vogel Diss. de partu serotino valde dubio. Göttingae 1767. Resp. & auct. Joan. Christoph. Harrer. Die menschliche Geburt habe allerdings ihre gewisse bestimte Zeit. Dies sey die vierzigste Woche nach der Empfängnis. Alle verspätete Geburten seyen daher verdächtig, und werden von den erfahrendsten Aerzten entweder zu Gunsten der Ehe, oder wenn glaubhafte Zeugnisse vorhanden sind, daß die Mutter während der Schwangerschaft von einer heftigen Krankheit oder Traurigkeit ergriffen, oder mit einem starken Blutflus befallen worden, und auch in diesen Fällen nicht weiter als zum Anfang des eilften Monats für ächt erklärt. Alsdenn müsse aber auch das Kind größer und stärker seyn, als gewöhnlich. X. Joan. Zachariae Platneri Progr. quo ostenditur, medicos de insanis & furiosis audiendos esse. Lipsiae 1740. Wer wirds leugnen, daß der Arzt besser über die wahre Natur und Eigenschaft des Unsins und der Tolheit urteilen könne, als der Rechtsgelehrte? Hätten vor hundert und mehr Jahren die Rechtsgelehrten Wiers, Websters und anderer Aerzte Meinung befolget, so würden nicht so viel elende alte Mütterchen als Hexen die grausamsten Marter und Todesstrafen auszustehen gehabt haben. XI. Joan. Christoph. Pohlii Progr. de lethalitate vulnerum lienis. Lipsi. 1772. Die Milz ist zur Erhaltung des menschlichen Lebens durchaus nohtwendig. In ihr wird das Blut zur Erzeugung der Galle zubereitet. Ihre Verlezung ist wegen des großen Blutflusses und Zerreißens der vielen zarten Gefäße unheilbar, daher eine Verwundung derselben für sich tödlich. XII. Phil. Conr. Fabricii Diss. de lethalitate vulnerum ventriculi secundum prin-

cipia anatomica & medica expensa. Helmst. 1751. Resp. Aegid. Jungen. Leichte Quetschungen (Contusionen) sowol als leichte Verwundungen an der Oberfläche des Magens sind bei einer guten Natur und geschikten Hülfe sehr wohl zu heilen, und daher nicht für absolut lethal zu erklären. Aber starke Quetschungen, die einen beträchtlichen Teil des Magens einnehmen, und Verwundungen, welche die Substanz des Magens an seinem vordern oder hintern Teile durchdringen, sind nach den vom Verfasser dieser Abhandlung ausgeführten wichtigen anatomischen und medicinischen Gründen, obgleich in Ansehung der Verwundungen die Aerzte verschiedener Meinungen sind, allemal für wesentlich tödlich zu halten, und nur alsdann etwas gelinder zu beurteilen, wenn erhellet, daß der Kranke sich den Tod durch eine unordentliche Lebensart beschleuniget, oder ihm entweder gar keine oder verkehrte Hülfe geleistet worden sey. XIII. Petr. Imman. Hartmanni Diss. sistens medicam tormentorum aestimationem. Helmst. 1762. Resp. & auct. Fridr. Adolph. Detleffsen. Der Richter müsse bei Anwendung der Folter-Werkzeuge nicht nur darauf sehen, daß das Leben und die Gesundheit des Angeklagten keine Gefahr leide, sondern auch der bezielte Zwek erreichet werde. Schon die bloße Territion, besonders wenn sie mit gar zu gefährlichen Umständen und Drohungen der Henkersknechte begleitet, oder wol gar mit würklicher Anlegung der Marter-Instrumente verknüpfet wird, wie in Sachsen gebräuchlich ist, kan die gefährlichsten Folgen nach sich ziehen. Der heftige Schrecken verursacht eine plözliche Erschlaffung der Gefäße, der Haut und äusern Teile des menschlichen Körpers, unterdrükt oder vermindert und zerrüttet die natürlichen Reinigungen desselben, als die Ausdünstung, die güldne Ader, den monatlichen Flus, auch oft den

Urin

Urin und Stuhlgang, bringt ferner einen starken Abfall der Kräfte, ein Zittern und Zucken der Nerven, Herzens-Angst, Herzschlagen, Ohnmachten, fallende Sucht, tiefe Seufzer, Schlagflüsse und zulezt den plözlichen Tod zuwege. Auch nach überstandenem Schrecken entstehen oft übermäßige Blutflüsse durch die Nase, die Lunge, die Gefäße des Magens, die Blutkanäle des Unterleibes, die Mutterscheide und andere ungewöhnliche Wege, die sich mit Abgang der Leibesfrucht und heftigen Verblutungen, manchmal mit Wahnsin, Blindheit, Taubheit, Sprachverlust, Fiebern von aller Art, Gichtschmerzen und vielen andern Uebeln endigen. Ueber die rechtmäßige Einrichtung und Anwendung der Torturinstrumente findet sich in Grupens Observ. juris crimin. de applicatione tormentorum der beste Unterricht. Schon eine jede erlaubte Art derselben mus auf die Gesundheit der Menschen, wenn sie nicht mit äuserster Vorsichtigkeit vorgenommen werden, einen schädlichen Einflus haben. Wie vielmehr ein jeder Misbrauch es sey daß er bei der Einrichtung der Instrumente oder bei ihrer Anwendung vorgehe? Der Verf. führt dies Kürze halber nur durch zwei Arten von Marter-Werkzeugen aus, den Daumschrauben und den Schnüren. Wenn die Stacheln auf dem untern Blate der Daumschrauben zu hoch sind, so durchdringen sie beim unvorsichtigen Zusammenschrauben die Haut und erregen die bösartigsten Geschwüre, und wenn der Knoche angefressen wird, die grausamsten Schmerzen, Zukkungen, Fieber, Raserei, Ohnmacht und zulezt den Krebs und Entzündung des ganzen Arms. Wenn die Daumschraube am vordersten Gliede des Daums, wie nicht seyn sol, angebracht wird, verdirbt sie die Nägel und veranlast den sogenanten Fingerwurm. Der Schade wird noch größer, wenn die Knochen eines jeden Gliedes von den Stacheln der Daumschrau-

ben durchstochen oder verlezet werden. Alle diese übeln Folgen entstehen auch daraus, wenn die Schrauben dieses Instruments ungleich angebracht oder zugeschroben werden. Eben so geht oft durch eine gar zu starke Zusammenpressung und grausamen anhaltenden Gebrauch derselben, wenn auch gleich das Instrument selbst keinen Fehler hat, der Daum des Elenden verloren, oder wird vom kalten Brande angegriffen. Die Schnüre müssen von hanfen Garn, nicht von Pferdehaaren, wie Engau irrig glaubt, und ohne Knoten seyn. Sie müssen nicht immer auf einer Stelle, so daß Sehnen, Gefäße, Nerven und Knochen sich ganz entblößen, angebracht werden. Denn durch einen solchen unbarmherzigen Gebrauch entstehen die heftigsten krampfhaften Bewegungen derselben, Zerrüttung der Nerven, Unbrauchbarkeit des Arms, häufige Verblutungen, und wenn die Schlagader des Arms verlezt wird, oft schleuniger Tod. So viel vom Misbrauche der Folter-Werkzeuge. Es giebt aber auch Fälle, wo der Zustand des Angeklagten gar keine Tortur zuläßig macht. So findet die Territion nicht Stat bei Alten, Wahnsinnigen, Kindern, schwangern Frauen, Gebärenden, Säugenden, Personen, die ihre monatliche Reinigung haben, Fieber-Kranken, Gelbsuchtigen, bei denen, die durch gar zu große Ergießungen des Bluts oder anderer häufigen Flüssigkeiten, oder durch die öftere fallende Sucht und andere krampfhafte Bewegungen geschwächet sind, bei hypochondrischen, hysterischen, blutspeienden Personen, bei solchen, die zum Schwindel und Schlagfluß geneigt sind, die fast beständige Herzensangst empfinden, und überhaupt bei allen, die von einer schweren Krankheit ergriffen sind. Insbesondere sind mit den Daumschrauben Kinder, die noch keine ausgewachsene Gliedmaßen haben, äuserst Geschwächte, scorbutische, an der Lustseuche, Darrsucht, dem Knochenfras, der

Kno-

Knotengicht und dem Fingerwurm Kranke zu verschonen. Eben diese sind auch von der Anlegung der Schnüre, besonders wenn derjenige Teil des Arms, wobei sie gebraucht werden, ungesund, mit Gicht, Schwindung, Blutbeulen behaftet, oder gebrochen gewesen ist, frei zu sprechen. Diese ganze Abhandlung ist überhaupt sehr schön und lehrreich geschrieben. — Der Herausgeber dieser Samlung, Hr. Doct. Schlegel, ist jezt gräflich Schönburgischer Rahr und Leibarzt.

Erlangen.

Etwas über das römische Recht, und besonders über die Ausflucht des nicht empfangenen Geldes für Rechnungs-Beamten, von einem Rechnungsverständigen. 4. 1787. 24 Seiten, in der Palmischen Buchhandlung. (2 ggr.)

Der Verf. hält die römische Rechtslehre der Ausflucht des nicht empfangenen Geldes für ein sehr unkluges Gesez. Dadurch sey Treu und Glauben so weit heruntergesezt worden, daß man niemand mehr auch auf klare Briefe und Siegel trauen dürfe, indem er immer einen Schlupfwinkel behalte, solche unkräftig zu machen, und seinen treuherzigen Gläubiger um sein gutes Geld zu bringen, oder ihn doch wenigstens in einen Proces zu verwickeln, der fast allemal unter die grösten Unglücke zu rechnen sey, die einem redlichen Manne wiederfahren können. Im Allgemeinen wäre es immer besser gewesen, wenn klare Briefe und Siegel für einen unverwerflichen Beweis angenommen, und hingegen diejenigen ihrem Schiksal überlassen worden wären, welche so unvorsichtig gehan-

handelt, Jemand eine Schuldverschreibung einzuhändigen, ehe sie das Anlehen empfangen hätten. Zu den Zeiten der Römer, da die Einwendung des nicht empfangenen Geldes erdacht, und durch die gesezgebende Macht bestätiget worden, müsse List und Betrug sehr gewöhnlich gewesen seyn, aber doch auch Leute von der äuersten Dumheit sich gefunden, oder Tribonian bei Zusammentragung seines Gesezbuches die Absicht gehabt haben, vieles beizuhalten, was eine Quelle von unzehligen Processen ist. Heutiges Tages, da man sich die Menschen auch aus der niedrigsten Klasse nicht mehr so dum vorstellen dürfe, solte man die Einwendung des nicht empfangenen Geldes auf das äuserste einschränken. — Der Revident einer Rechnung habe bei Posten von Wichtigkeit auch auf das Alter der Quitungen und die nöhtigen Post- und Bohtenscheine, wenn der Aussteller an einem entfernten Orte lebe, Rükksicht zu nehmen.

Nachricht.

Von diesen Zeitungen wird wöchentlich ein halber Bogen herausgegeben. Wer sie wöchentlich zugeschikt verlangt, bestelt sie bei dem Postamte oder der Zeitungs-Expedition seines Orts, und erfährt da den Preis. Wer aber für den Jahrgang 1 rthlr. 16 ggr. Conventionsmünze, oder 1 rthlr. 18 ggr. preuß. Cour. oder 3 fl. Reichsgeld an die Verfasser oder die Meyersche Buchhandlung hieselbst einsendet, bekömt sie Vierteljährig postfrei mit einem blauen Umschlage geheftet. Man kan mit jedem Vierteljahre von neuem eintreten.

Die Verfasser der Zeitungen für Rechtsgelehrte zu Lemgo.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XXII. Stük.

Lemgo den 27ten Mai 1788.

Frankfurt und Mainz.

Johan Henrich Christian von Selchow, Hochfürstlich Hessischen Geheimen Rahts und Kanzlers, wie auch ordentlichen Lehrers der Rechte zu Marburg, Neue Rechtsfälle, enthaltend Gutachten und Entscheidungen vorzüglich aus dem Teutschen Staats- und Privatrecht. Erster Band. 4. Bei Varrentrap und Wenner 1787. 314 Seiten ohne die Vorrede. (1 rthlr. 16 ggr.)

Dem Hrn. Geheimen Raht hat es beliebet, seine in der Meyerschen Buchhandlung zu Lemgo in den Jahren 1782-1785 herausgegebene Samlung von Rechtsfällen mit dem vierten Bande zu beschließen, und jezt im Varrentrap- und Wennerschen Verlage zu Frankfurt und Mainz eine neue Samlung anzufangen, von welcher er eine etwas strengere Auswahl der kleinern Rechtsfälle, als es zum Teil in der ersten Samlung geschehen sey, verspricht. In diesem

ersten Bande sind nur zwei Aufsäze enthalten. Der erste ist die vorhin schon besonders gedrukte und im 14ten Stük unserer Zeitungen angezeigte Gründliche Bewährung der Gerechtsame des Hochgräflichen Hauses Lippe auf die Herrschaft Sternberg und die übrigen angeblich dazu gehörigen Güter, nebst einer Widerlegung der dagegen gemachten Bischöflich-Paderbornischen Ansprüche. Der Hr. G. R. versichert, daß ihm nie die Ausarbeitung eines Rechtsfalles mehr Zeit und Arbeit gekostet habe, als diese äuserst verwickelte Rechtsstreitigkeit. Sie breite sich über viele Materien der ganzen Rechtsgelehrsamkeit aus, namentlich über den Beweis der Lehnsbarkeit, die teutschen Pfandschaften und deren Verjährung, die Rechtsgültigkeit der Erbverbrüderungen, bischöfliche Anwartschaften und deren Verbindlichkeit in Ansehung der Nachfolger u. s. f. daher die Bekantmachung derselben der Sache kundigen Lesern nicht unangenehm seyn werde. Der zweite Aufsaz dieses Bandes führt die Aufschrift: Wahre Beschaffenheit der deutschen gutsherrlichen Zinsgerichte oder Meierdinge. Meierdinge, von Ding, Geding, wie im mitlern Alter alle Zusammenkünfte und Verabredungen der Landleute in gemeinschaftlichen Angelegenheiten genant wurden, sind eine Art von Gerichtsbarkeit über Eigenbehörige, Meierdingsleute, majores villicationum, in Meierdings-Sachen und über Meierdingsgüter, die auch bona litonica, von Leute, Lüde, liti, litones, heißen. Ueber die Art und Weise dieser Gerichtsbarkeit ist im Hochstifte Hildesheim zwischen dem Fürstbischof und dem Domkapitel, besonders aber der Dompropstei, ein gewaltiger Streit. Das Domkapitel eignet sich vermöge der an sich gebrachten ehemaligen Advocatien eine ganz uneingeschränkte Gerichtsbarkeit über seine Meierdingsleute und deren Güter zu. Ja es behauptet die gänzliche Inappellabilität davon sowol

an

an die fürstlichen Aemter und Obergerichte, als an die höchsten Reichsgerichte. Seit 1722 haben sich die Meierdingsgerichte auch der Concursprocesse über ihre Meierdingsleute angemaßet, und da ihnen die Regierung solches untersagte, davon ans Reichskammergericht nach Wezlar appellirt, wo diese Sache noch unentschieden liegt, und inzwischen zum gröſten Nachteil der Gerechtigkeit alle über Meierdingsleute entstandene Concurse untähtig macht. Im Jahr 1758 lies das Domkapitel eine vom verstorbenen Hofgerichtsassessor und Domsyndicus Meyer zu Hildesheim verfertigte Deductionem jurisdictionis Meyerdingicae ecclesiae cathedralis Hildesiensis Praepolito & Capitulo competentis &c. drucken, worin diese Anmaßungen der Meierdingsherren aufs höchste getrieben sind. Schon im J. 1775 lies hiergegen die Hildesheimische Regierung über diese Streitigkeit ein Gutachten von der Juristenfacultät zu Göttingen einholen. Auch dies verfertigte der Hr. Geh. Rahr von Selchow, und es steht im 4ten Bande der Lemgoischen Samlung seiner Rechtsfälle abgedrukt. Um jedoch den Eindruk, den obige Deduction beim höchsten Reichsgerichte machen konte, völlig zu heben, lies der Fürstbischof im J. 1778 von unserm Hrn. Verf die hier mitgeteilte Gegenausführung verfertigen. Sie ist von jener in Ausführung und Grundsäzen sehr verschieden. In jener werden die Meierdingsgerichte noch für förmliche Gerichte angesehen, und nur ihre Gränzen bestimt. In dieser hingegen wird zu erweisen gesucht, daß die Meierdinge bloße Ausflüsse der häuslichen Gerichtsbarkeit der Gutsherren über ihre Zinsleute sind, und daher aus der Natur einer auf ausdrüklicher oder stilschweigender Bewilligung der Landesobrigkeit beruhenden ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht beurteilet werden dürfen. Es wird also den Meierdingen zwar nach uhralter Observanz die Ansezung,

Uebergabe und Veräuserungen der Meierdingsgüter, Annehmung neuer Meierdingsleute, Beitreibung gutsherrlicher Gefälle an Halshünern, Erbenzins, Baulebung, (Sterbfal) u. d. gl. und Schlichtung der über den Besiz der Meierdingsgüter, worunter aber weder die Gebäude, Hausgeräthte, Zäune, Hecken, Bäume, Feld- und Vieh-Inventarium, (wolkenflüchtige Güter) noch die auf dem Meierdingslande gewachsene Früchte (Haare) zu rechnen sind, entstandenen Händel zu schlichten zugestanden, keinesweges aber eine Gerichtsbarkeit in ihren übrigen Civil- und Personal-Streitigkeiten eingeräumet wird. Es ist leicht zu erachten, daß der Hr. Geh. Raht dies mit seinem gewohnten Scharfsin und Beleſenheit von einer jeden besondern Art der Gerichtspflege darzutuhn suche. Wir zweifeln aber doch, ob nicht einige Meierdinge ein oder anders davon durch unvordenklichen Besiz unwiederbringlich hergebracht haben?

Gießen.

Erstes Postscript zur Abhandlung über die künftige Sayn-Hachenburgische Erbfolge, vom Geheimen Raht und Kanzler Koch. Bei Krieger dem ältern. 1787. 14 Seiten in Fol.

Schon seit dem Jahr 1777 wurden in dieser berühmten Erbfolgestreitigkeit nach einander verschiedene Gutachten erstattet, von dem verstorbenen Geheimen Rahte Hofman in Tübingen, von den Geheimen Justizräthten Böhmer und Pütter in Göttingen, von den Geheimen Räthen von Göckel zu Eisenach und von Grün zu Hachenburg, von einem Kammergerichts-Assessor vor angetretener Assessorstelle, vielleicht dem Herrn

von

von Neurath, und endlich auch von dem Hofraht und Procurator Haas in Wezlar. Alle diese Gutachten sollen noch nicht gedrukt, aber einige derselben in den nachher gedrukten Abhandlungen benuzt worden seyn. Zuerst erschien im Jahr 1785 Fürstlich Wiedischer Seits: Vorläufige Darstellung des vorzüglichen Erbfolge-Rechts der regierenden Frau Fürstin zu Wied — in die Grafschaft Sayn-Hachenburg nach dem unbeerbten Ableben des regierenden Herrn Burggrafen Johan August von Kirchberg, Folio, welche Abhandlung den ehemaligen Fürstl. Wiedischen Hofraht und nunmehrigen Syndicus der Reichsstadt Frankfurt, Hrn. Ockel, zum Verfasser hat. Zwei Böhmerische Gutachten liegen darin lediglich zum Grunde, so daß diese Schrift jene ganz entbehrlich mache. Hiergegen lies der Herr Hofraht Reuß im XI. Bande seiner Staatscanzlei eine eigene Abhandlung einrücken, deren Gründe fast die nehmlichen seyn sollen, welche in dem Pütterischen Gutachten, das jedoch der Hr. H. Reuß vorher nicht gelesen harte, vorkommen. So weit gieng die Litteratur dieses Erbfolgestreits bis auf die von uns im 19ten Stük d. J. angezeigte Abhandlung des Hrn. Kanzlers Koch. In diesem und vielleicht mehr folgenden Postscripten giebt derselbe über die nachher herauskommenden Schriften sein gewohntes freimühtiges Urtel. Hier werden folgende viere beleuchtet: I. Ueber die künftige Sayn-Hachenburgische Erbfolge, in einem Sendschreiben an den Hrn. v. J — — n über eine denselben Gegenstand betreffende Deduction des Hrn. G. R. und K. Kochs zu Gießen. 1786. 2 Foliobogen. Der Verfasser, Herr Fried. Christ. Schmidt, ehemaliger Zuhörer des Hrn. G. R. Koch, und nunmehriger Juris Practicus in Wezlar, habe deswegen die Feder ergriffen, und dem Salmischen Weibsstamme das Recadenz- und Mitsucceſſionsrecht streitig machen wollen, weil ihm solches

von einigen seiner Gönner, die in die Speichen des Rades, daß es vorwärts gehe, zu greifen versprochen, angerahten worden; daher habe er sich in die Controvers zwischen den beiden Kirchbergischen weiblichen Nebenlinien, der Fürstin Carolina zu Wied und der Burggräfin Louisa Isabella, gar nicht einlassen. II. Acht Paragraphen über Herrn G. R. Kochs Schrift von der Sayn-Hachenburgischen Erbfolge. In Herrn Hofr. Schlözers Staatsanzeigen IX. Band 34. Heft S. 175-184; auch zu Frankfurt in der Hermannischen Buchhandlung besonders abgedrukt. Das Resultat dieser in dem rühmlichsten Tone geschriebenen Abhandlung sey eines Teils, daß der Fürst von Salm gar keinen Anspruch machen könne; andern Teils daß kein Erstgeburtsrecht bei dieser künftigen Erbfolge weiter eintrete, vielmehr nach der gemeinen Successionsordnung die Frau Fürstin Carolina zu Wied, als Schwester; und die Grafen von Stollberg, als Schwester Söhne, jure repraesentationis, dem jeztregierenden Burggrafen dereinst zu succediren berechtiget wären, und zwar mit Ausschlus der Burggräfin Louisa Isabella, weil solche, als Bruders Enkelin, kein jus repraesentationis, wie notorischen Rechtens sey, allegiren könne. III. Versuch einer natürlichen Erklärung des Sayn-Hachenburgischen Erbfolgegesezes vom Jahr 1675, von D. Joh. Henr. Hochstetter, Herz. Würtenb. Hofr. und ord. Lehrer der Rechte an der hohen Carlsschule zu Stutgard. Erstes Stük. 60 S. in 4. 1786. Ein, sagt der Hr. Verf. mit einer dicken Dunstkugel umhülleter Comet, welchen er sich nimmermehr prognosticiren können! Doch sowol von diesem ersten als den nachher herausgekommenen beiden Stücken findet sich bereits im 10ten Stük unserer Zeitungen eine nähere Anzeige. IV. Bisherige Urteile der Recensenten über diesen Successionsfal. Hier hat es der

Hr.

Hr. Verf. für dasmal nur mit einem Tübingischen Recensenten in den Tübinger gelehrten Anzeigen vom Jahr 1786 zu thun, welcher der Reußischen Meinung, daß nemlich die Burggräfin Louisa Isabella die rechtmäßige Prätendentin sey, nur auf den Fal beistimt, wenn dieselbe einen männlichen Erben bekommen solte; weil die Fürstin Carolina schon einen männlichen Erben habe, und auf diesen Umstand in dem Erbvertrage Rükſicht genommen worden sey.

K.

Hannover.

Ueber Grundherrrschaft und Wahlcapitulationen der deutschen Domcapitel, von A. F. H. Posse, der R. D. in Göttingen. 8. Im Verlage der Helwingschen Hofbuchhandlung. 1787. 158 Seiten. (10 ggr.)

Der gelehrte Verfasser zeigt in 2 Abteilungen, wovon jeder 3 Abschnitte hat, aus der Geschichte, den Reichsgesezen, und sowol päbstlichen, als reichsgerichtlichen Erkentnissen, daß den Domcapiteln keine Grundherrschaft oder Miteigentuhm an den stiftischen Landen, und bei entledigtem Stuhle nichts weiter, als die Verwaltung der Einkünfte zum Besten des künftigen Prälaten zustehe, daß sie von jeher die übrigen Landstände von dieser Verwaltung sowol, als von der Wahl des neuen Prälaten unbilliger Weise auszuschließen gesucht haben, und daß sie nicht befugt sind, sich in den Capitulationen mehrere Rechte, als sie bisher gehabt haben, zuzueignen, und die Ausübung der Landeshoheitsrechte des Fürsten gegen klare Reichsgrundgeseze einzuschränken. Am Schlusse sind 4 alte Wahlcapitulationen, als eine Passauische von 1252, eine

eine Eichstettische von 1259, eine Magdeburgische von 1383, und eine Osnabrükſche von 1532 nebſt einer Proteſtation der Osnabrückischen Ritterſchaft bei der Wahl Eitel Friedrichs vom J. 1624 als Beilagen angehängt, die aber doch ſchon anderwärts gedrukt ſind. Die in unſern Zeiten lebhaft gewordene Streitigkeiten verſchiedener Domcapitel mit ihren Prälaten machen dieſe Abhandlung intereſſant.

Hadersleben.

Ferdinands Martini, Königlich Däniſchen Regimentsfeldſchers, freimühtig geäuſerte Einfälle, veranlaſt durch den Schriftſtellerſtreit über die Gerechtſame des Landmannes und des Volks. 8. 1787. Gedrukt bei Henrich Luckander. (8 ggr.)

Der Verfaſſer eifert gar zu heftig wider die Leibeigenſchaft der Bauren, und die Schazungsfreiheit des Adels, ohne jedoch zu zeigen, worin eigentlich das Drückende der Leibeigenſchaft beſtehe, und ohne zu bedenken, daß ein reicher Adel den ſtärkſten Dam wider die Ausſchweifungen einer ſouverainen Gewalt und ihrer treuloſen Miniſter ausmache. Seine Schreibart iſt ungeſchliffen, und ſeine Vorſchläge zu Staatsverbeſſerungen ſind mehr gut gemeinte Projectmacherei, als auf wahre Staatskentnis gegründete Angaben. Doch vielleicht ſind ſie für Dänen brauchbarer, als für den teutſchen Rechtsgelehrten. Wir werden Gelegenheit nehmen, von dem in Dännemark entſtandenen gewaltigen Schriftſtellerſtreit über die Gerechtſame des Landmannes und des Volks unſern Leſern auf ein andermal ausführliche Nachricht zu geben.

Digitized by Google

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XXIII. Stük.

Lemgo den 3ten Jun. 1788.

Göttingen.

Tractatus de pactis confraternitatis prolusio. Auctore Petro *Haſelberg*. J. U. D. 8. Apud Vandenhoek & Ruprecht. 1787. 80 Seiten. (5 ggr.)

Der Hr. D. Haſelberg will die Materie von Erbverbrüderungen in einem ausführlichen Werke erläutern. In dieſer vorläufigen Abhandlung ſezt er in zwei Abteilungen den wahren Begrif der Erbverbrüderungen feſt, entdekt verſchiedene Irtühmer, die von andern dabei begangen werden, erläutert ſolche mit Beiſpielen, und trägt ſodann verſchiedenes über den Urſprung und die Grundſäze derſelben vor. Die Erbverbrüderung iſt ein Vertrag, wodurch zwei oder mehr Familien ſich auf den Fal, wenn eine davon erlöſcht, die wechſelſeitige Erbfolge in ihre Verlaſſenſchaft verſprechen. Wo alſo keine wechſelſeitige Erbfolge, ſondern nur einſeitig, verſprochen wird, da iſt keine eigentliche Erbverbrüderung, und der von einigen, z. B. Pfeffinger, Moſer ꝛc. gemachte Unterſchied zwiſchen wechſelſeitigen und einſeitigen Erbver-

trägen, (pacta confraternitatis bilateralia ſ. reciproca, & unilateria) iſt in der Natur der Sache nicht gegründet. Denn Verbrüderung ſezt gleiche Rechte voraus. Auch iſt das keine Erbverbrüderung, wenn Perſonen oder Familien, die ſich einander ohnehin ſchon beerben, etwas gewiſſes in Anſehung der Art ihrer Erbfolge feſtſezen. Noch auch die ſogenante Ganerbſchaften ſind es. Denn dieſe gründen ſich auf das Samteigentuhm, und bezwecken hauptſächlich die gemeinſame Vertheidigung. Dergleichen und andere ähnliche Verträge ſind bloße Erbfolgeverträge (pacta ſucceſſoria). Noch weniger können Erbvereinigungen und Anwartſchaften mit dem Namen der Erbverbrüderung beleget werden, wie auch von einigen irrig geſchehen iſt. Jene gehen blos auf gegenſeitigen Schuz, dieſe aber ſind ein Vertrag zwiſchen dem Lehnsherrn und einem dritten, der gar nicht von den Beſizern der verſprochenen Güter abhängt. Die berühmteſte und wichtigſte Erbverbrüderung in Teutſchland iſt die zwiſchen Sachſen, Heſſen und Brandenburg, die der Verf. in der Hauptabhandlung zu erläutern verſpricht.

Roſtok.

Jo. Chriſt. *Eſchenbach* programma de dolo indirecto delinquentium inprimis homicidarum. Roſtochii 24 Dec. 1787. 18 Seiten in 4to.

Der gelehrte Herr Verfaſſer, welchem wir ſchon einige gründliche Abhandlungen über die peinliche Jurisprudenz zu verdanken haben, hat in der gegenwärtigen den Begrif des entfernten Vorſazes der Verbrecher deswegen einer genaueren Prüfung würdig geachtet, weil diejenigen berühmten Rechtsgelehrten, welche

che denſelben zu beſtimmen ſich vorzüglich bemühet haben, wohin Carpzov, Leyſer, Böhmer und Nettelbladt gehören, nicht völlig mit einander übereinſtimmen, und ein ungenanter Schriftſteller in dem Kielſchen Magazin für die Geſchichte, Staats-Klugheit und Staaten-Kunde I. B. 3 St. N. 24. dieſen entfernten Vorſaz ſogar für eine juriſtiſche Chimäre ausgegeben und behauptet hat, daß man blos bei dem Unterſchiede zwiſchen einem Verbrechen, welches aus Vorſaz, und demjenigen, welches aus Unachtſamkeit begangen werde, ſtehen bleiben müſſe. In unſern peinlichen Geſezbüchern komt der Name und die Erklärung des doli indirecti nicht vor. Der Hr. Verf. führet in dem §. 3. die Erklärungen an, welche vorgenante Rechtsgelehrten davon angeben, zeigt, daß die Carpzoviſche und Leyſerſche nicht adäquat wären, und ſucht aus der Böhmeriſchen und Nettelbladtiſchen eine beſtimtere abzuleiten. Er nimt zu dem Ende §. 4. drei Stücke bei gedachtem Vorſaz, wenn von einem Todſchlage die Rede ſey, an: 1) daß der Todſchläger ein geringeres Verbrechen mit eigentlichem Vorſaz (dolo directo) unternommen habe, welches ohne deſſen Abſicht die Urſache des erfolgten Todes geweſen, 2) daß die Taht des Verbrechers ſo geartet ſey, daß die Folgen derſelben von dem Handelnden nicht abhangen, und 3) daß jene Taht allein als die Urſache des erfolgten Todes anzuſehen ſey. Oft trage es ſich nemlich zu, daß der Verbrecher einen Teil der Miſſetaht vorſäzlich unternehme, der andere Teil aber wider ſein Vorhaben und Vermuthen erfolge. Ein ſolches Verbrechen könne man nicht ein aus Verſehen begangenes nennen, weil würklich bei dem Handelnden ein Vorſaz anzutreffen ſey, ob zwar derſelbe das Verbrechen in ſeinem ganzen Umfange betrachtet nicht angehe. Dieſes ſey die Urſache, weswegen die Criminaliſten verſchiedene Gattungen des Vorſazes anzunehmen für zwekmäßig

gehalten hätten. In dem bürgerlichen Rechte komme dieser Unterschied gar nicht vor, weil daselbst ein grobes Versehen schon dem Vorsaze gleich geachtet werde. Auch werde er in peinlichen Sachen nicht beobachtet, wenn der hinzukommende Teil des Verbrechens die Strafe nicht vergrößere, wol aber in dem entgegenstehenden Falle. §. 5. zeigt der Hr. Verf. worin die Erklärungen der oben genanten Rechtsgelehrten mit denen von ihm angenommenen drei Erfordernissen übereinkämen, und warum er von denselben abgewichen sey. Hierauf sezt er §. 6. einen aus entferntem Vorsaze begangenen Todschlag darin, wenn dessen Ursache ein geringeres aus eigentlichem Vorsaz verübtes Verbrechen, nach der Beschaffenheit der Taht, deren Folgen von dem Belieben des Handelnden nicht abhiengen, gewesen sey. §. 7. wird jener anonymische Schriftsteller widerlegt, welcher den Todschlag ex dolo indirecto zu den culposis zählet. Sein erster Grund sey dieser, daß der Vorsaz blos demjenigen zu imputiren sey, welcher eine Handlung mit Ueberlegung unternehme, leztere aber nicht behauptet werden könne, wenn der Handelnde die Folgen, wenigstens die nächsten und gewöhnlichen, nicht einsehe. Der zweite, weil der Vorsaz bei einem Verbrechen, wovon man saget, es seye ex dolo indirecto begangen, nicht die ganze Taht, als welche auch die Folgen in sich fasse, sondern nur einen Teil derselben angehe. Der dritte, weil bei demjenigen, von welchem ein solcher entfernter Vorsaz zu tödten behauptet werde, gar keine Absicht zu tödten gehabt habe. Der vierte, weil die Einteilung in den eigentlichen und entfernten Vorsaz in den Gesezen nicht vorkomme. Diese Gründe wären aber unerheblich. Denn ad 1) müsse Vorsaz und Ueberlegung unterschieden werden. Obzwar leztere ohne ersteren nicht seye: so wäre dieser doch zuweilen ohne jene vorhanden, wie der Sprachgebrauch, auch der

137 Art. der H. G. O. ergebe, nach welchem ein im heftigen Zorn, jedoch vorsezlich begangener Todschlag, von dem überlegten unterschieden werde. Ad 2) könne doch ein Verbrechen, welches zum Teil mit Vorsaz verübt worden, nicht culposum genant werden; auch bei einem aus eigentlichem Vorsaz begangenem Todschlage könne zugleich eine Unachtsamkeit des Delinquenten concurriren, wodurch aber die Natur des vorsezlichen Verbrechens nicht verändert werde. Ad 3) ermangele zwar bei einem aus entferntem Vorsaz verübten Todschlag, wenn man sich an die Worte binde, die Absicht zu tödten; sobald man aber, anstat des Ausdruks der entfernten Absicht zu tödten, (animi occidendi indirecti) den algemeineren des entfernten Vorsazes (doli indirecti) gebrauche: so könne dieser Einwurf vermieden werden. Ad 4) wenn man dieses auch einsweilen zugeben wolte, (wovon jedoch unten noch werde gehandelt werden): so gebe es doch viele Lehrsäze des peinlichen Rechts, welche man mit klaren Buchstaben der Geseze zwar nicht beweisen könne, die aber doch aus algemeinen Grundsäzen hergeleitet und durch die Doctrinal-Auslegung gerechtfertiget werden könten. In dem §. 8. redet der Verf. von dem practischen Nuzen jener Einteilung des Vorsazes. Carpzov, Leyser, Böhmer und Nettelbladt lehren, daß der entfernte Vorsaz bei dem Todschlage schon eine Lebensstrafe verdiene, und daß es keiner weitern Untersuchung, keines weitern Beweises und ängstlicher Erforschung des eigentlichen bedürfe. Der Verf. bemerkt jedoch, um diesen wichtigen Punct genauer zu bestimmen, §. 9. daß es ganz etwas anders sey, wenn man in dem angezogenen Falle eine Lebensstrafe, ein anders, wenn man die ordentliche, welche auf den mit eigentlichem Vorsaze begangenen Todschlag festgesezt ist, für gesezmäßig erachte. Auf leztere scheine Carpzovs und Leysers Meinung zu gehen,

hen, erstere behaupte Nettelbladt, welcher bei beiden Gattungen des vorsezlichen Todschlags eine Lebensstrafe, aber nicht die nemliche, billige. Beides vermengten Böhmer und jener ungenante Schriftsteller, wovon jedoch ersterer die Lebensstrafe verteidige; lezterer aber solche verwerfe. Dieser führe zur Unterstüzung seines Sazes an, 1) daß die Lebensstrafe auf den mit entferntem Vorsaz begangenen Todschlag in den Gesezen nicht verordnet worden; allein das Gegenteil erhelle aus dem L. 6. Cod. ad L. Jul. de vi und L. 38. §. 5 ff. de poenis. 2) Seye es dem Zwek der Strafen zuwider, in Ansehung des Grads unterschiedene Verbrechen mit der nemlichen Strafe zu belegen. Herr D. Eschenbach räumt ein, daß ein mit eigentlichem Vorsaz begangener Todschlag größer seye, als der mit entferntem ausgeübte; bemerkt aber dabei, daß dieser Unterschied nicht anders bei lezterem die Lebensstrafe aufhebe, als wenn man behaupten wolte, daß ein mit eigentlichem Vorsaze begangener Todschlag nur mit dem untersten Grade der Lebensstrafe zu belegen sey. Wenn man aber zugebe, daß auf einige mit eigentlichem Vorsaz verübte Todschläge die Strafe des Rads verordnet sey: so könte man auf den nemlichen mit entferntem Vorsaz begangenen Todschlag die Strafe des Schwerds erkennen; und dann seye es auch weder der Vernunft, noch den Gesezen zuwider, zwei dem Grade nach verschiedene Verbrechen mit der nemlichen Strafe zu belegen. Ueberhaupt gebe es mehrere Grade der Verbrechen als der Strafen, und man könne also nicht gänzlich verhüten, daß nicht zuweilen zwei einander nicht volkommen gleiche Verbrechen mit der nemlichen Strafe belegt würden. Das homicidium indirecte dolosum stehe zwischen dem directe doloso und dem aus groben Versehen begangenem, komme jedoch dem ersteren näher, als dem lezteren, weswegen derjenige eben nicht zu tadeln sey, welcher bei ersterem

sterem der Strafe des aus eigentlichem Vorsaz begangenen erwähle, wenn eine mitlere Strafe ermangele. Indessen gefält dem Verf. §. 11. eine gelindere Meinung, und zwar aus folgenden wichtigen Gründen. Die angezogenen Geseze billigten zwar die Lebensstrafe bei dem homicidio indirecte doloso; bestimten aber die Art derselben nicht, begriffen auch nicht alle Arten dieses Todschlags unter einer algemeinen Sanction. Es seye also der Billigkeit gemäs, auf einen solchen Todschlag die Strafe zu erkennen, welche auf diejenige, womit dieses Verbrechen, wenn es aus eigentlichem Vorsaz begangen wäre, gesezt worden, zunächst folge. Stünde z. B. auf lezteres die Strafe des Rads: so würde ersterer mit dem Schwerd zu belegen seyn; und müste lezteres mit dem Schwerde geahndet werden: so seye ersterem eine willkührliche der Lebensstrafe am nächsten kommende zu dictiren. Sodann handelt der Verf. §. 12. von dem Beweise des animi indirecti aus der Beschaffenheit der tödlichen Waffen. Endlich bemerkt er §. 13. daß man seinen Vortrag auf andere schwere Verbrechen außer dem Todschlag anwenden könne. Nur in dem Falle, wenn das Gesez auf den eigentlichen Vorsaz und das grobe Versehen ganz genau eine Strafe verordnet habe, und eine mitlere ermangele, müsse erstere gewählet werden.

B.

Ohne Drukort.

Wem steht in der katholischen Kirche das Recht zu, in geistlichen Sachen zu dispensiren? Ein Versuch von einem Deutschen. 8. 1787. 61 Seiten. (4 ggr.)

Die Päbste haben sich seit Innocentius Zeiten das ausschliesliche Recht angemast, in geistlichen Sachen

der

der katholischen Kirche zu dispensiren. Sie sind auch im unstreitigen Besiz desselben. Die berühmtesten geistlichen Rechtslehrer, selbst Febronius, räumen es ihnen ein. Die Kirchenversamlungen zu Basel und Trident haben es anerkant. Ja die teutschen Bischöfe und Erzbischöfe haben seit 1645 einen Indult, in Ehesachen zu dispensiren, vom Pabst erhalten, und solchen fast immer von 5 zu 5 Jahren erneuert. Dies Recht ist der päbstlichen Schazkammer bisher einträglich gewesen. Man rechnet, daß die drei Nunciaturen zu Cölln, Wien und Lucern jährlich auf 300,000 fl. für Dispensationen nach Rom geschikt haben. Man weis, daß die drei geistlichen Churfürstenhöfe vor einiger Zeit den päbstlichen Nuntien die Ausübung dieses Rechts abgesagt haben. Der Verfasser gegenwärtiger Abhandlung sucht zu erweisen, daß die unumschränkte und ausschliesliche Gewalt des päbstlichen Stuhls in den Dispensationen der heil. Schrift, der Verfassung der ersten und unverfälschten Kirche, und der gesunden Vernunft entgegen sey; und daß, wenn ja Dispensationen nöhtig sind, jeder Bischof in seinem Kirchensprengel sie am besten und rechtmäßigsten ertheilen könne. Uns deucht, es komt hierbei auf die Frage an: ob diejenigen Gesezze, wogegen dispensirt werden sol, vom Pabst, oder von der gesezgebenden Gewalt und Landeshoheit der teutschen Fürsten ihre Gültigkeit haben? Denn vom Gesez dispensiren ist ausschliesliche Befugnis des Gesezgebers, und in lezterm Falle dispensirt der teutsche Bischof nicht als Bischof, sondern als Landesherr. Doch, diese Grundsäze lassen sich auf die hierarchische Verfassung der katholischen Kirche nicht wohl anwenden!

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XXIV. Stük.

Lemgo den 10ten Jun. 1788.

Halle.

Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen und der dabei befindlichen Lande, von Carl Heinrich von Römer, beider Rechte Doktorn, churfürstlich-sächsischen designirten Oberhofgerichtsbeisizzern, und gräflich-schönburg-steinischen Raht. Erster Teil. 8. Verlegt von Joh. Jac. Curts Witwe 1787. Ohne die Vorrede 608 Seiten. (2 rthlr.)

Von den wenigen guten Büchern, die im vorigen Jahre auf dem Felde der Rechtsgelehrsamkeit erschienen sind, ist dies eins der vorzüglichsten und nüzlichsten, daher es unsere besondere Aufmerksamkeit und ausführliche Anzeige verdienet. Dieser erste Teil enthält die churſächsische Landeskunde und das äusere Staatsrecht, d. i. die gesezlichen Verhältnisse des Churfürsten von Sachsen in Absicht seiner sämtlichen Lande gegen Kaiser, Reich und Mitstände, auch ge-

gen auswärtige Mächte. Der zweite Teil ist dem Innern Staatsrechte, d. i. den Verhältnissen des Landesfürsten gegen die Stände und Untertahnen, gewidmet, und der dritte Teil sol die Statistik dieser Lande, oder eine volständige Uebersicht von der innern politischen und ökonomischen Verfassung derselben darstellen. Der erste Teil ist in vier Hauptabteilungen, und diese sind wieder in verschiedene Abschnitte eingeteilet. **Erste Hauptabteilung:** von der nöhtigen Kentnis der sämtlichen churſächsischen Lande. I. Abschn. von den churſächsischen Landen überhaupt und deren Erwerbe. Sie sind der churſächsischen Landeshoheit Teils unmittelbar, Teils mittelbar unterworfen. Jene gehören entweder zum geschlossenen Landesbezirk des Churfürstentuhms Sachsen, als der Ueberrest des alten Herzogtuhms Sachsen, die Pfalzgrafschaft Sachsen, die Landgrafschaft Thüringen, die Markgrafschaft Meißen, das Burggrafthum Meißen, das Burggrafthum Magdeburg, ein Teil des Oster- und Pleißner Landes, des Vogtlandes, der Herrschaft Brene, der Markgrafschaft Landsberg, und eine Menge kleiner Dynastien und ehemaliger Reichsstädte; oder es sind solche Fürstentühmer, Graf- und Herrschaften, welche ihre eigene Verfassung haben, als das Fürstentuhm Querfurt, fünf Zwölftel der gefürsteten Grafschaft Henneberg, die Vogtei und ein Teil der Herrschaft Treffurt, und die beiden Marggrafthümer Oberlausiz und Niederlausiz. Die mittelbaren Lande des Churfürstentuhms haben entweder eigene der Landeshoheit untergeordnete Herren, oder doch besondere untergeordnete Regierungen. Zu leztern gehören die drei Hauptstifter, Meißen, Merseburg und Naumburg, mit ihren beiden Collegiatstiftern Wurzen und Zeiz. Zu erstern die churſächsischen Lehne der Fürsten von Schwarzburg, Ebeleben, Heeringen und Kelbra,

die

die Herrschaften der Grafen von Solms, Sonnenwalde, Baruth und Wildenfels, die Lehne der Grafen von Stolberg nebst dem Amte Stolberg, die ansehnlichen Besitzungen der Grafen, Herren von Schönburg, die Herrschaften der Grafen und Freiherren von Werthern, und die Balley Thüringen des teutschen Ordens. Von allen wird eine kurze, aber gründliche Geschichte und Nachricht, wie sie ans Churhaus Sachsen gekommen, nebst Anführung der besten Quellen, mitgetheilet, und verschiedene Irthümer anderer Schriftsteller verbessert. II. Abschn. von den vereinigten Chur- und Erblanden des Churfürsten von Sachsen insbesondere. III. Abschn. von den übrigen churfächsischen Landen, so den Chur- und alten Erblanden nicht einverleibet sind. Die sämtlichen Besitzungen des Churfürsten von Sachsen enthalten 729 Quadratmeilen, gegen 2 Millionen Einwohner, 73396 Hufen Landes, und nach einer aus Canzlers Tableau historique de l'Electorat de Saxe entlehnten Tabelle 99 churfürstliche Aemter, 275 Städte, 1688 Schriftsassen, 484 Amtsassen, 482 Vorwerke und Freigüter, 528 wüste Marken, 6181 $\frac{5}{6}$ Dörfer, 77 Superintendenturen und geistliche Inspectionen, und 2821 Kirchörter. Die beiden Marggrafthümer Ober- und Niederlausitz gehören zwar zum teutschen Reiche, sind aber demselben weder mit Lehns- noch Unterthanen-Pflichten verwandt. Der Churfürst von Sachsen ist also in Ansehung derselben würklich als ein souveräner Reichsfürst zu betrachten. IV. Abschn. von der Lehnseigenschaft der sämtlichen unmittelbaren churfächsischen Lande. Die Chur- und damit vereinigten Erblande sind Reichstrohnlehne, und werden nach teutschen Rechten als wahre Manlehne vererbt. Ein Theil derselben wird jedoch als Zubehörungen des Bambergschen Obermarschalamts von Bamberg, aber ohne

Lehnseid zu Lehn genommen. Die sächsischen Häuser ernestinischer Linie haben an allen diesen unmittelbaren Reichslehnen die Mitbelehnschaft, so wie im Gegenteil die albertinische Linie wegen der alten ernestinischen Erblande zur gesamten Hand die Lehn hat. Vier und sechzig meißnische Städte und Schlösser, die vogtländischen Herrschaften Voigtsberg, Plauen, Oelsniz, Adorf, Neukirchen und Schönek, imgleichen die Markgrafthümer Ober- und Niederlausiz gehen von der Krone Böhmen zu Lehn. An den meißnischen Städten und Schlössern, wie auch an den vogtländischen Herrschaften, haben die ernestinischen Häuser gleichfals die Mitbelehnschaft, nicht aber an der Ober- und Niederlausiz, vielmehr ist deren Lehnfolge nur auf des Churfürsten Johan Georg I drei Töchter und deren Mannsstam erstrecket worden. — **Zweite Hauptabteilung:** von den persönlichen Eigenschaften, Rechten und Würden eines jedesmaligen Churfürsten von Sachsen. I. Abschn. von den nohtwendigen Erfordernissen eines jedesmaligen Churfürsten von Sachsen, und seiner Regierungsfähigkeit. In allen churfächsischen Häusern ist das Primogeniturrecht Teils durch die goldne Bulle, Teils durch Hausverträge festgesezt. Vermöge desselben vererben die sämtlichen Churlande, die Ober- und Niederlausiz ausgenommen, nach Ausgang des jezigen Churhauses auf die Herzoge von Sachsen ernestinischer Linie, nach deren Abgang aber, vermöge der errichteten Erbverbrüderungen, an Hessen und Brandenburg, und wären auch diese Häuser ausgegangen, fielen sie dem Reiche anheim. Die Markgrafthümer Ober- und Niederlausiz kämen nach Ausgang des jezigen Churhauses an Hessen-Darmstadt und Holstein-Gottorp zu gleichen Teilen, und nach dieser Abgang als erledigt an die Krone Böhmen. II. Abschn. von der Vormundschaft über einen

unt

unmündigen Churfürsten von Sachsen. Ein Churfürst von Sachsen wird, so wie alle Churfürsten, mit Ende des achtzehnten Jahrs grosjährig. Die Vormundschaft gebühret dem nächsten Agnaten, welcher mit den Landständen die Art der Administration verabredet, und nach deren Endigung sowol dem neuen Churfürsten, als den Landständen Rechnung ablegt. III. Abschn. von den Titeln und Wapen eines Churfürsten von Sachsen. Außer den Titeln der nicht in Besiz habenden jülichschen Lande und der Grafschaft Hanau führen die Churfürsten von Sachsen auch den Titel der Herzoge von Engern und Westphalen Kraft der kaiserlichen Belehnung auf die gesamten Lande des Herzogs Heinrichs des Löwen. IV. Abschn. von der sächsischen Herzogs- und Churwürde. V. Abschn. von den übrigen Würden eines Churfürsten von Sachsen und den damit verbundenen Gerechtsamen. VI. Abschn. von den erblichen Hofämtern eines Churfürsten von Sachsen. Der Churfürst von Sachsen ist nicht nur Erzmarschal des teutschen Reichs, sondern auch Obermarschal des Stifts Bamberg, und Obermundschenke der Abtei Kempten. Nur das erste verrichtet er in Person dann, wenn er gegenwärtig ist. Sonst aber hat er hierzu sowol als zu den übrigen Oberämtern seine besondern Erbämter, von welchen in der Folge noch eigene Abschnitte vorkommen werden. Das Erbmarschalamt haben die Grafen von Löser. **Dritte Hauptabteilung**, welche die vorzüglich bemerkungswürdigen Verhältnisse des Churfürsten von Sachsen gegen Kaiser und Reich betrift. Hat neun Abschnitte. I. von den besondern Rechten und Obliegenheiten des jedesmaligen Churfürsten von Sachsen gegen den römisch-teutschen Kaiser und Reich. Dieser Abschnit hat vornemlich das Wahl- und Stimrecht auf Reichs- und Kreis-Tagen, und die-

dieserhalb noch streitigen Ansprüche, auch die Ernennungsrechte der Kaiserlichen Kammergerichts-Assessoren zum Gegenstande. Die übrigen Rechte und Obliegenheiten kommen in besondern Abschnitten vor. II. von den Vikariats-Gerechtsamen des Churfürsten von Sachsen bei vorfallenden Zwischenreichen. Die Gränzen des sächsischen Vikariats erstrecken sich vermöge des zwischen Pfalz und Sachsen den 6. Jun. 1750 geschlossenen Vergleichs über ganz Ober- und Niedersachsen, Böhmen, Henneberg und einen Teil Westphalens (Paderborn, Osnabrük, Corvey, Oldenburg, Delmenhorst, Hoya, Diepholz, Pyrmont, Lippe, Schaumburg und Ritberg). III. von des heiligen römischen Reichs Erzmarschalamte und dem davon abhängenden Erbmarschalamt. Den Churfürsten von Sachsen stehet als Reichserzmarschallen unter andern Gerechtsamen auch die Schuz- und richterliche Gerechtigkeit über alle Hof- und Feld-Trompeter, auch Hof- und Heer-Pauker des teutschen Reichs zu. Das Reichserbmarschalamt tragen die Grafen von und zu Pappenheim in Schwaben vom Churfürsten von Sachsen zu Lehn. Der Reichserbmarschal hat seinen Stelvertreter, welcher den Titel eines Untermarschals, Marschal-Lieutenants oder Reichsquartiermeisters führet. Die Geschäfte des Reichsmarschals bei Wahlen und Krönungen der römischen Könige und Kaiser, wie auch andern Versammlungen der Reichsstände, nebst den mannigfaltigen darüber entstandenen Streitigkeiten, werden ausführlich erzählt. Die damit verbundene Nuzbarkeiten sind aber dem erforderlichen Aufwande keineswegs angemessen, so daß das Reichserbmarschalamt das beschwerlichste aller Reichserbämter ist. IV. von des heiligen römischen Reichs Oberjägermeisteramt der sonstigen Markgrafen von Meißen und nunmehrigen

Chur-

Churfürsten von Sachsen. Der Churfürst von Sachsen als Markgraf von Meißen und der Erzherzog von Oesterreich sind die alleinigen Obristjägermeister des heiligen römischen Reichs, obwol Pommern, Würtemberg und Schwarzburg auch Anspruch darauf machen. Die damit verbundenen Gerechtsame sind aber sehr unerheblich. V. von dem pfalzgräflichen Amte des Churhauses Sachsen. Die Verrichtungen und Gerechtsame dieses Amts der größern Comitive sind desto wichtiger. Der Verfasser rechnet dahin 1) das Recht, die kleinere Comitive zu erteilen, 2) das Recht, verdiente Personen in des heiligen römischen Reichs Adel- und Ritterstand zu erheben, auch Wapen und Kleinod, Schild und Helm zu verleihen, 3) die academischen Würden zu conferiren, 4) Notarien zu bestellen, und 5) Vormünder zu verordnen, ferner 6) das Recht, Testamente und andere gerichtliche Handlungen der wilkürlichen Gerichtsbarkeit zu bestätigen, 7) das Recht, Unmündige mündig zu sprechen, 8) das Recht, unehelich gebohrne Kinder, jedoch mit Ausschlus des hohen Adels, zu legitimiren, und 9) das Recht, unehrlichen und ehrenlosen Personen ihren guten Namen zu geben. VI. von Direction der Reichstage bei Erledigung des churmainzischen Stuhls. Die hierüber mit Chur-Trier, Chur-Cölln und dem Domkapitel zu Mainz seit langer Zeit geführte Streitigkeiten sind noch nicht beigelegt, und verursachen beim Absterben eines Churfürsten von Mainz bei den Reichsversamlungen manche unangenehme Auftritte. VII. von der Direction des evangelischen Religionskörpers. Dies besorgt, nachdem der Churfürst von Sachsen zur katholischen Religion getreten ist, das churfächsische Geheimerahts-Collegium ganz unabhängig vom Churfürsten, so daß es bei allen den protestantischen Religionskörper betref-

treffenden Geschäften von aller Untertahnenpflicht gegen seinen sonstigen Landesherrn entbunden ist. Wer etwas bei der evangelischen Reichsversamlung zu Regensburg zu suchen hat, wendet sich an die churſächsische Gesandschaft daselbst. VIII. von der Direction der obersächsischen Kreisversamlungen und dem Amt eines Kreisobersten. Der Churfürst von Sachsen ist jederzeit in dem alleinigen Besize dieser Gerechtsame geblieben, obgleich Churbrandenburg auf das Condirectorium Anspruch macht. Allein seit 1683 ist kein obersächsischer Kreistag gewesen. Churſachsen ist aber nicht nur Kreisausschreibender Fürst, sondern auch durch ehemalige Wahl der Stände Kreisoberster. Doch die gar zu große Macht des Churhauſes Brandenburg und das geringe Verhältnis der übrigen Kreisstände zu den beiden mächtigen Churhäusern macht heut zu Tage alle Kreis-Verrichtungen überflüssig. IX. von denen an das teutsche Reich beizutragenden Oblasten des Churfürsten von Sachsen. Churſachsen zahlt überhaupt zu einem Römermonat 2715 Gülden 53 $\frac{1}{2}$ Kreuzer, und zu einem Kammerziel 1786 Tahler 8 Kreuzer.

(Der Schlus künftig.)

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XXV. Stük.

Lemgo den 17ten Jun. 1788.

(Schluß.)

Vierte Hauptabteilung, worin die vorzüglichsten Verhältnisse des Churfürsten von Sachsen gegen die herzoglich-sächsischen Häuser, ernestinischer Linie, und andere Reichsstände und Staaten auseinander gesezt werden. Dies geschieht in sechs Abschnitten. I. von den Gerechtsamen des Churfürsten von Sachsen gegen die Herzoge von Sachsen ernestinischer Linie. Der Churfürst ist das Haupt aller Herzoge von Sachsen. Zu Beilegung innerer Streitigkeiten sind gewisse Austräge verglichen. Sie haben auch gemeinschaftliche Archive zu Wittenberg und Weymar, wozu aber sehr schwer Zugang zu bekommen ist, weil alle dabei interessirte Teile eine gewisse Anzahl Schlüssel dazu haben, und also bei der Eröfnung alle mit einander gegenwärtig seyn müssen. II. von den besondern Verhältnissen und Gerechtsamen des Churfürsten von Sachsen gegen auswärtige Mächte. Das Churhaus Sachsen hat, wenn der jezige königlich-dänische Mannstam verblühen solte, durch die Tochter des Königs Friedrichs III, und vermöge des königlichen Gesezes von 1665, die nächste Anwartschaft auf den dänischen

Digitized by Google

Thron. Uebrigens darf Sachsen wegen seiner politischen Lage mit auswärtigen Mächten, außer mit Oesterreich oder Preußen, keine genaue Verbindungen schließen. Seit 1778 stehet es mit lezterm in Allianz, welches von sehr glüklichen Folgen für dasselbe gewesen ist. Sonst bestehen zwischen Sachsen und Böhmen alte Erbeinigungs-Verträge, die aber bei allen Zeitläuften nicht füglich erfüllt werden können. III. von den besondern Verhältnissen und Gerechtsamen eines Churfürsten von Sachsen gegen die Mitstände des teutschen Reichs. Sind aus dem teutschen Staatsrechte bekant. IV. von verschiedenen Ober- und Erbämtern, so dem Churfürsten von Sachsen in Absicht seiner Mitstände zukommen. Ihrer ist meistens schon oben erwehnt. Sie sind von geringem Wert. V. von den Mitbelehnschaften und Anwartschaften des Churhauses Sachsen. Außer den Hofnungen zu einer künftigen Erbfolge auf Dännemark, Sachsen, Hessen und Brandenburg, wovon die Gründe schon vorhin angegeben worden, haben die Churfürsten von Sachsen auch gültige Anwartschaften auf Anhalt, Hanau, Schwarzburg, Lauenburg, die Reußischen Lande, einige Quedlinburger Lehne, Ostfriesland, u. s. w. VI von den Ansprüchen des Churhauses Sachsen. Das Churhaus macht mit den herzoglich-sächsischen Häusern gemeinschaftlich Ansprüche auf die Königreiche Jerusalem, Neapel und Sicilien, weil des im J. 1269 zu Neapel enthaupteten Herzogs Conradins Vaters Schwester eine Mutter Friedrichs mit der gebissenen Wange, des Stamvaters aller jezigen Herzoge von Sachsen, war, imgleichen auf die schwäbischen Erblande, auf die Herzogthümer Oesterreich und Steyermark, ferner auf Jülich, Cleve, Berg, die Grafschaften zu der Mark und Ravensberg, und die Herrschaft Ravenstein, ferner auf die Stadt Erfurt, und auf das Burggrafthum

tuhm Würzburg. Sehr schön und gründlich wird der jülichsche Erbfolgestreit vorgetragen, welcher noch bis jezt beim Kaiserlichen Reichskammergericht in der Revision unentschieden liegt, und der ehemals eine der Hauptursachen war, warum sich Chursachsen so sehr ans Kaiserliche Haus ankettete. Denn in Rükſicht der ältern Kaiserlichen Anwartschaften hat Chursachsen ohnstreitig den gegründetesten Anspruch auf die jülichschen Lande. Einseitige Ansprüche macht das Churhaus Sachsen auf die lüneburgischen Lande und die hanauische Grafschaft Lichtenberg. Hingegen hat das Churhaus Sachsen das Glük, daß es jezt auch nicht eine einige Provinz besizt, welche von irgend einer auswärtigen Macht, oder einem Reichsstande gültiger Weise in Anspruch genommen werden könte. — Wir sehen dem zweiten Teile mit Verlangen entgegen.

Münster und Osnabrük.

Versuch einer Vorbereitung zu der heutigen positiven in Teutschland üblichen gemeinen Rechtsgelahrtheit für angehende Rechtsgelehrte, von R. F. Terlinden. 8. 1787. Bei Philipp Heinrich Perrenon, 560 Seiten, ohne Zueignung und Vorrede. (1 rthlr. 8 ggr.)

Der Hr. Verf. ist Königl. Regierungs-Assistenz-Raht und Grosrichter zu Soest, welches leztere da so viel heist, als Königlicher Stadtrichter. Jedoch stehet dessen Gerichtsbarkeit unter der des Magistrats. Hr. T. widmet die Zeit, die ihm seine Dienstgeschäfte übrig lassen, sehr rühmlich den Wissenschaften, und selbst dem Unterrichte einiger Jünglinge bei dasigem Erzgymnasium. Den leztern hat gegenwärtiges Werk

seine Entstehung zu danken. Es sol ein Leitfaden seyn, um junge Leute auf Schulen zum Studium der Rechtsgelehrsamkeit auf Akademien vorzubereiten. Der Hr. V. hat dabei das systema elementare doctrinarum propaedeuticarum des Hrn. Geheimen Rahts Nettelbladt zu Halle ganz zum Grunde gelegt, und es scheint, daß es fast völlig aus dessen Vorlesungen zusammengesezt ist, welches sich auch noch dadurch bestätiget, daß die darin angebrachte Literatur sich gröstenteils nur auf einen gewissen Zeitpunct erstrecket, und von der neuesten wenig hinzugefüget ist. Auf das Verdienst der Neuheit macht der Hr. V. selbst keinen Anspruch. Ob aber dies Werk dem angezeigten Zwecke völlig angemessen sey, darin können wir mit ihm nicht einerlei Meinung seyn. Es besteht aus sechs Abteilungen. Die erste von S. 1 bis 146 enthält algemeine Vorerkentnisse der ganzen Gelehrsamkeit. Dieser Teil gehört gar nicht in eine Vorbereitung zur Rechtsgelehrsamkeit, macht dies Buch also, als ein Lehrbuch, zu weitläuftig. — Zweite Abteilung von S. 147 bis 368. Algemeine Vorerkentnisse der positiven in Teutschland üblichen gemeinen Rechtsgelahrtheit. Ist für ihren Zwek viel zu weitläuftig, und für einen Jüngling, der noch gar keine Kentnis der Rechte hat, unverständlich, mehr brauchbar für einen vollendeten Rechtsgelehrten, oder für einen, der die Rechte auf dem Katheder oder in Schriften lehren wil, mehr ästhetische Uebersicht aller Teile, Quellen und Hülfsmittel der gesamten Rechtsgelehrsamkeit, als deutlicher Entwurf für Anfänger von dem, was er als Rechtsgelehrter auf Akademien lernen sol. Da Hr. T. ein geweiheter Verehrer des Hrn. Geheimen Rahts Nettelbladt ist, so befolgt er auch durchgehends seine Grundsäze. So bestimmet er den Begrif der sogenanten natürlichen Rechtsgelehrsamkeit nach dessen system. elem. univ. jurisprud. naturale, empfielt mit ihm die demon-

stra-

ſtrativiſche Methode in dieſer faſt blos auf Geſchichte und zufällige Ereigniſſe ſich gründenden Wiſſenſchaft, verwirft die bisherige Methode der beſondern Vorleſungen über Inſtitutionen, Pandecten und teutſches Recht, und zieht derſelben die Verbindung aller dreier in ſyſtematiſcher Ordnung vor, ſo wie Hr. Prof. Lobethan erſt kürzlich ein Lehrbuch des geſamten Privatrechts darnach geliefert habe, worüber Hr. G. R. Nettelbladt, dem dieſe Verbeſſerung zu verdanken ſey, auch würklich Vorleſungen halte; endlich verteidiget er es ſehr, daß ein Rechtsbefliſſener mit Erlernung des Staatsrechts den Anfang machen, und dann erſt das römiſche und andere Privatrechte darauf folgen laſſen müſſe. Aber iſt einem Jüngling unſer teutſches ſo ſchwere Staatsrecht ohne alle Kentniſſe des römiſchen, kanoniſchen und teutſchen Privatrechts verſtändlich? Wird er nicht ein blos hiſtoriſcher ſeichter Publiciſt werden, und nachher einen Ekel für die andern Rechte bekommen? — Dritte Abteilung von S. 369-480. Die Geſchichte der poſitiven Geſeze der Teutſchen. Der beſte Teil im ganzen Werk, und würklich zum vorbereitenden Unterricht eines jungen Rechtsgelehrten ganz brauchbar. Wozu aber die Einteilung der Geſchichte von den Geſezen vor der Sündflut und die Geſchichte von den Geſezen nach der Sündflut? Und wie laſſen ſich würkliche algemeine poſitive götliche Geſeze nach ihrer wahren Bedeutung behaupten? — Vierter Teil von S. 481-538. Algemeine juriſtiſche gelehrte Geſchichte. Iſt nach Verhältnis der übrigen Teile und der Nuzbarkeit ſeines Inhalts zu kurz und zu mager. S. 495. berechnet der V. die Anzahl der Rechtsgelehrten auf zwanzig tauſend. Worauf gründet ſich dieſe Berechnung? und ſind darunter blos teutſche, oder auch fremde zu verſtehen? — Fünfter Teil von S. 539-546. Algemeine juriſtiſche Charakteriſt. Und ſechſter Teil von

S. 547-560. Die Theorie, die Texte des Rechts anzuführen und aufzuschlagen. Diese beiden Teile, ob sie gleich die notwendigsten für einen angehenden Rechtsbeflissenen waren, sind gar zu kurz, hätten auch füglich beide in einen Teil gebracht werden können. — Ein Register fehlt bei diesem Werk gänzlich, und wäre doch zum Nachschlagen sehr nüzlich gewesen. Das Aeusere des Buchs ist ganz sauber, nur der Druk zu matt. — Uebrigens kan man dem Hrn. T. die Gabe eines deutlichen und wortreichen philosophischen Vortrags, auch einer guten reinen Schreibart nicht absagen.

Ohne Drukort (Regensburg).

Abhandlung von der weiblichen Erstgeburt, insonderheit von dem Vorzug der regierenden Fürstin Carolina zu Wied vor den übrigen weiblichen hohen Prätendentinnen zur dereinstigen Erbfolge in dem Hachenburgischen Anteil der Grafschaft Sayn, wider des Hrn. Hofr. und Prof. Reuß Abhandlung von der künftigen Sayn-Hachenburgischen Erbfolge. Fol. 1787. Nebst der Fortsezung 86 Seiten. (18 ggr)

In dieser für das künftige Haus Wied geschriebenen Abhandlung wird den Fürstlich Salmischen Ansprüchen nur im Vorbeigehen widersprochen. Sie ist vielmehr, wie der Titel zeiget, gegen die Grundsäze des Hrn. Hofr. Reuß, mithin gegen die Prätension der Burggräfin Louisa Isabella gerichtet. Nach vorgängiger Entwickelung der Begriffe von Erbfolge und

Pri-

Primogenitur überhaupt und nach Auseinandersezung der verschiedenen Meinungen der Rechtsgelehrten von weiblicher Primogenitur-Erbfolge, werden die Grundsäze des Hrn. Hofr. Reuß im Einzelnen betrachtet. Die Gründe, deren der unbekante Verfasser sich bedienet, sind eben dieselben, welche der Hr. Geh. Naht Koch für die Fürstin Carolina zu Wied auch aufgestellet hat; nur sind sie weitläuftiger ausgeführt, und in einem guten fließenden Deductions-Stil vorgetragen. Auch hier werden, nach Erlöschung des Mannsstams, so viele ganz abgesonderte weibliche Linien angenommen, als weibliche Personen alsdann am Leben sind, und jede dieser weiblichen Linien nach den Geburtsjahren ihrer lebenden Stifterinnen, ohne Rükſicht auf den ultimum masculum, und auf die Linie, woraus eine jede entsprossen ist, hinter einander geordnet. Um den Unterschied der weiblichen Linien von den männlichen mehr in die Augen fallend zu machen, hat man in der beigefügten Stamtafel den Unterschied der Farben zu Hülfe genommen, und die weiblichen Linien roht abdrucken lassen.

K.

Ohne Drukort.

Beyträge zur Geschichte der teutschen Justizpflege in Teutschland. Nro 1 und 2. in Quart, 210 Seiten. (20 ggr.)

Von diesem im vorigen Jahr angefangenen, wahrscheinlich zu Nürnberg gedrukten Journal haben wir erst die angezeigte 2 Nummern von 26½ Bogen zu Gesichte bekommen. Der unbekante Herausgeber ist ein heißer Lobredner der Publicität. Seine Absicht ist, Beispiele von schlechter Justizverwaltung, nicht aus längst vergessenen Zeiten oder unter verdek-

ten

ten Namen, sondern ganz neue mit Nennung der Personen und Oerter, die sie betreffen, zu samlen und der Welt öffentlich vor Augen zu legen. Kühnes Unternehmen, wozu wir ihm Muht zur Ausführung, und Schuz gegen Verfolgungen wünschen! Sein Augenmerk scheint vorzüglich die mit Gerichtsbarkeit versehene reichsritterschaftlichen Güter und die geringern Reichsstädte, diese kleinen despotischen Staaten, denen es fast allemal an Mitteln und Einsichten gebricht, die Gerechtigkeit auf ordentliche Art zu verwalten, zu beziehen. Diese beiden Nummern füllt gröstenteils die Cabale, die auf dem reichsfreiherrlichen von Bünauischen Rittergute Büeg, Cantons Gebürg, gegen den bekanten rechtschaffenen Hofrahr Staudner geschmiedet wurde. Wir sind begierig, das Ende davon zu lesen, dafern die Fortsezung dieses Journals nicht hintertrieben wird, und wollen bis dahin unser Urtel darüber aussezen. In der 2ten Num. ist ein lesenswürdiger Bericht des Amts Eisfeld im Sachsen-Hildburghausischen von der Verfassung des Amts und den Ursachen seines Verfals abgedrukt. Nur darin irret der gute Amtman, wenn er es tadelt, daß die Gerichtsverwaltung in der Stadt Eisfeld, die sonst vom Stadtrahte und dem Amte gemeinschaftlich besorgt wurde, durch ein neuers fürstliches Privilegium ersterm allein überlassen worden sey. Gemeinschaft ist eine Quelle vieler Uebel. Der Abgang einiger Accidentien hat ihn wol die Sache von der unrechten Seite anzusehen veranlasset. — Der Vortrag des Verfassers ist überal lebhaft und unterhaltend, nur nicht ganz von Provinzial-Ausdrücken frei.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XXVI. Stük.

Lemgo den 24ten Jun. 1788.

Leipzig.

Versuch über die Rechte des Kaisers bei Streitigkeiten der Reichsstände über ihre Staatsgerechtsame im Verhältnisse zur Verfassung des Reiches im Ganzen, von Friedrich Huldreich Carl Siegmann, Doctor der Rechte. 8. Bei G. J. Göschen 1787. 316 Seiten. (20 ggr.)

Der vom Verfasser aufgestellte Lehrbegrif ist dieser. Die teutschen Staatsgeseze bestimmen entweder die höchste Gewalt selbst; und dann heißen sie Grundgeseze. Oder sie nehmen aus der geseggebenden Gewalt des Regenten ihren Ursprung; und das sind Nichtgrundgeseze. Streitigkeiten über Grundgeseze 1) zwischen ganzen Reichsteilen, 2) zwischen ganzen Religionsteilen, und 3) zwischen einzelnen Ständen und dem ganzen Reiche können nicht anders als durch gütlichen Vergleich beigeleget werden, weil hier der Kaiser nicht Richter, sondern nur Paciscent seyn kan. Streitigkeiten über Grundgeseze zwischen einzelnen

Reichsständen unter einander sind der Entscheidung der ganzen Reichsversamlung überlassen. Nur Streitigkeiten einzelner Reichsstände über solche Grundgesezze, die nicht allein den Parteien eigen, sondern selbigen mit mehrern gemein sind, haben das Besondere in ihrer Art, daß sie der obristrichterlichen Entscheidung des Kaisers unterworfen werden können. So auch alle Streitigkeiten über Nichtgrundgesezze oder solche Gerechtsame, die aus der gesezgebenden Gewalt des Kaisers ihren Ursprung nehmen. Vergleiche der Reichsstände über Streitigkeiten der ersten Art in allen 3 angeführten Fällen werden neue Grundgesezze, und die Kaiserliche Genehmigung solcher Vergleiche ist überflüssig. Vergleiche über Streitigkeiten im zweiten Fal, nemlich zwischen einzelnen Reichsständen unter einander über Grundgesezze, müssen durch einen Reichsschlus bestätiget werden, und bedürfen eben so wenig der Kaiserlichen Mitwürkung. Vergleiche über die auf den algemeinen Bestimmungen der Religions- und Territorialverfassung beruhenden Gerechtsame der Stände erfordern, wenn sämtliche Stände die Paciscenten sind, nohtwendig die Kaiserliche Genehmigung. Sind sie aber nur zwischen einzelnen Reichsständen unter einander geschlossen, so bestehen sie mit der bloßen Einwilligung der Parteien. Hingegen Vergleiche über Gerechtsame, die nicht auf der Grundverfassung des Reichs beruhen, müssen vom Kaiser genehmiget werden, es sey denn, daß der Gegenstand derselben schon durch die Grundgesezgebung, oder durch die gesezgebende Macht des Kaisers seine Bestimmung erhalten habe. Der Verf. sucht seine Theorie zwar durch Beispiele zu begründen. Wir zweifeln aber, daß sie allenthalben Probe halten, und viel Licht über die verwickelte Materie der Erörterung und Entscheidung reichsständischer Streitigkeiten ver-

brei-

breiten werde. Der Vortrag ist überhaupt zu weitschweifend und geziert, nicht helle und nicht angewandt genug. Das Werk enthält außer der Einleitung 3 Abschnitte. I. Ueber die Verschiedenheit reichsständischer Staatsrechts-Streitigkeiten, nach der eigenthümlichen Beschaffenheit der Gegenstände betrachtet. II. Ueber die Erörterung und Entscheidung reichsständischer Staatsrechts-Streitigkeiten. III. Ueber die Erledigung reichsständischer Staatsrechts-Streitigkeiten durch gütlichen Vergleich.

Altenburg.

Europäisches Völkerrecht in Friedenszeiten nach Vernunft, Verträgen und Herkommen, mit Anwendung auf die teutschen Reichsstände, entworfen von Karl Gotlob Günther, Kursächsischem Geheimen Sekretär und Geheimen Archivs-Registrator. Erster Theil. 8. 1787. 402 Seiten, ohne Zueignung und Vorerinnerung, in der Richterschen Buchhandlung. (1 rthlr.)

Dies ist die weitere Ausführung eines Grundrisses, den der Verf. schon vor 9 Jahren ohne Vorsezung seines Namens herausgab und der Beifal erhielt. Dieser erste Teil begreift blos die algemeinen Verhältnisse der Völker gegen einander und die dahin gehörigen Grundsäze in sich. Er enthält außer einer Einleitung von dem Völkerrecht überhaupt und dem europäischen insbesondere sechs Kapitel. 1. Von den souverainen Staaten überhaupt und den europäischen insbesondere.

2. Von den geselschaftlichen Verbindungen der Nationen. 3. Von der ursprünglichen Gleichheit und dem nachher eingeführten Range der Nationen. 4. Von der Freiheit der Nationen, ihre Handlungen nach eignem Gefallen einzurichten. 5. Von der Macht der Nationen und deren Gleichgewicht. 6. Algemeine Grundsäze des Völkerrechts. Der 2te Teil wird sich über die einzelnen Gegenstände des Völkerrechts in Friedenszeiten erstrecken. Der Verf. sagt selbst, daß man in diesem Werke etwas ganz neues nicht erwarten müsse. Indessen gereicht es ihm doch zum Verdienst, daß er die Beispiele zur Bestärkung seiner Lehren gröstenTeils aus den neuesten Staatsschriften, Verträgen, Friedensschlüssen und andern Verhandlungen der europäischen Staaten genommen hat. Er teilt das Völkerrecht in das natürliche oder philosophische, und in das positive oder historische ein. Für lezteres haben wir alle Achtung, und nehmen es willig unter die Teile der Rechtswissenschaften auf, ob es gleich eben so gut zur Statistik und Politik gerechnet werden könte. Denn Verträge, Bündnisse, Garantien vertreten doch darin die Stelle der Geseze und der oberherrlichen Zwangrechte. Aber ob das sogenante philosophische Natur- und Völkerrecht den Namen einer Rechtswissenschaft verdiene, davon können wir uns nicht überzeugen. Blos der Zwek des Menschen und der Staaten bestimt die daraus fließenden Pflichten. Wo ist aber dabei ein Zwangrecht, wo der Gesezgeber, wo der Rechtsprecher? Höchstens kan es in figürlichem Verstande ein Recht genant werden. Aber aus einer figürlichen Benennung eine Wissenschaft zu machen!! Würklich lachen auch Nationen und ihre Staatsminister darüber, wenn Stubengelehrte aus dem Naturrechte deduciren wollen: das ist recht, das ist unrecht. Das ist dem Endzwek, der

Glük-

Glükseligkeit des Staats angemessen, oder nicht, könte es heißen. Aber das verstehen jene besser. Doch wir vertiefen uns zu weit in eine Streitigkeit, die hier nicht her gehöret, und die wir uns bei einer andern Gelegenheit ausführlicher auseinander zu sezen vorbehalten.

Eisenach.

Vorschläge zu Abkürzung der Processe, in Briefen von einem vieljährigen Beamten. Verlegts Johan Georg Ernst Wittekindt 1787. 8. 155 Seiten. (8 ggr.)

Der erste Brief führt folgende Stelle aus Voltairen zum Motto: „Die Philosophie räsonnirt und der Schlendrian handelt. Hätten die Menschen diese Maxime stets befolgt, so würden sie noch Eicheln essen, und nicht wissen, was der Volmond ist. Um die gröste Unternehmung auszuführen, bedarf es nur eines Kopfs, und man bringt alles zu Stande.“ — Es sind schon in Teutschland so viel Vorschläge zur Verbesserung der Justizpflege geschehen, und die Abkürzung der Processe ist einer der vornehmsten unter ihnen. Aber die unendlichen Schwierigkeiten, die sich der Ausführung derselben entgegen sezen, haben verursachet, daß noch wenige zu Stande gebracht werden können. So lange, sagt der Verfasser sehr wahr, nicht die Procesordnungen verändert oder vielmehr der Natur näher gebracht, die Geseze bestimt und jedermann bekant gemacht, die Sporteln selbst bei höhern Gerichten abgeschaft, die Zahl der Advocaten vermindert, und diese auf eine Art der Besoldung gesezet werden, so lange wird auch an eine merkliche Verkür-

zung der Processe mit Grunde nicht zu denken seyn. Die Mängel, die er an den Processordnungen rügt, betreffen jedoch vornemlich nur den sächsischen Proces, und sind außer Sachsen in vielen Ländern schon längst aus der Mode. Er wünscht, daß alle Förmlichkeiten des ordentlichen Processes abgeschaft und alles summarisch behandelt werde. Ein Amt müste des andern Revisionsgericht seyn, ehe Berufungen an ein Obergericht Stat fänden. Die Gerichtssporteln in Processachen — denn die von actibus voluntariae jurisdictionis könten bleiben und wol gar erhöhet werden — müsten abgeschaffet, die Advocaten vermindert werden und vom Staat eine Besoldung erhalten. Für die Abschaffung der Sporteln streiten allerdings viel Gründe, und Schmidt macht in seiner Geschichte der Teutschen die treffende Anmerkung, daß von der Zeit an, da die Rechtspflege als ein Einkommen betrachtet und bei Veräuserungen der Güter in Anschlag gebracht worden, die Processe sich unendlich vervielfältiget haben. — Die übrigen gut gemeinten, aber trivialen Vorschläge eines Beamten, der durch das Ansehen seines Fürsten alles möglich zu machen glaubt, übergehen wir. Der Briefe sind überhaupt dreizehn, wahrscheinlich erdichtet an einen Edelman gerichtet. Der Verf. sol ein sächsischer Beamter, Namens Herrman, seyn.

Leipzig.

Antistius Labeo Juris Civilis Novator — Disputatio Illustris Jctorum Ordinis Auctoritate Praeside D. Christiano Gottlob Bienero Jur. Nat. & Gent. Pr. Publ. Ord. a. *d.* XVI.

Digitized by Google

XVI. Novembris CIↃCCLXXXVI. h. J. q. c. ad disceptandum proposita ab Augusto Adolpho Wendlero, Lipsiensi. Ex officina Klaubarthia. 4. 41 Seiten.

Es ist bekant, von welchem großen Nuzen die Untersuchungen über die Bemühungen der römischen Rechtsgelehrten in Aufklärung der Schriften derselben sind, wovon wir die Fragmente in den Pandekten noch besizen. Unter diesen verdient A. Labeo einen vorzüglichen Plaz. Ohngeachtet Rutilius, Bertrand, Wilh. Grotius, von Ek und mehrere andere bereits über den A. L. geschrieben haben, so gab doch die Stelle l. 2. §. 47. D. de orig. juris dem Herrn Pr. B. vorzüglich Veranlassung, die Verdienste desselben in der auf dem Titel angegebenen Rükſicht zu untersuchen, und deshalb ist auch von seinen Lebensumständen nichts weiter beigebracht. Er handelt im ersten Kapitel (de novationibus Q. Antistii Labeonis in jure civili) von dessen Studien und Ansehen in der Rechtswissenschaft überhaupt, vertheidigt ihn gegen die Angriffe des Horaz, Gellius und A. Capito, bestimt zuvörderst die Verdienste des L. bei seinen Novationen im bürgerlichen Rechte überhaupt, und untersucht, wie L. die Rechtswissenschaft gefunden, und was er darin verbessert habe. Im zweiten Kapitel (de ipsis A. Labeonis innovationibus earumque generibus, finibus & effectibus in Jurisprudentia Romana) zeigt der gelehrte Hr Verf. zuvörderst, daß L. nicht nur als Philosoph, sondern auch als Jurist die Geseze zu verbessern und die Rechtswissenschaft gewisser zu machen, bemüht gewesen, führt einige passende Beispiele an, wie A. L. durch Hülfe der philo-

losophischen Wissenschaften die Definitionen, Distinktionen und Schlusfolgen der Jurisprudenz weiter ausgebildet; insbesondere zeigt er, wie L. Teils die Grundsäze des Rechts, Teils die Bedeutung der Wörter bestimmet; welchen Endzwek er dabei gehabt, und welches Ansehen die Novationen des Labeo in der Jurisprudenz erlanget haben. Alles dieses wird mit verschiedenen aus dem römischen Rechtsbuche hergenommenen Beispielen erläutert, und im dritten Kapitel (Specimen juris civilis ab A. Labeone innovati, quo doli mali definitio expenditur) in einem einzelnen Beispiele ausführlicher die in den Pandekten davon noch vorhandene Fragmente erklärt, um eine einzelne Materie mehr zu erläutern. Er hat daher die Definition des Doli mali gewählt, und zuerst davon nach dem Civilrechte überhaupt gehandelt und über die ältern Definitionen Untersuchungen angestelt, demnächst aber die Definition des Antistii (l. 1. §. 2. D. de dolo malo) geprüft. — Es ist zu wünschen, daß Hr. Pr. B. bei Gelegenheit mehrere dergleichen gelehrte Untersuchungen, die ohnehin jezt so selten werden, anstellen möge. Wir zweifeln übrigens nicht, die Liebhaber der eleganten Jurisprudenz werden hier ihre reichliche Nahrung finden.

D.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XXVII. Stük.

Lemgo den 1ten Jul. 1788.

Kiel.

Joh. Christ. Fabricii, der Oeconomie- und Cameral-Wissenschaften Lehrers, Policey-Schriften. Erster Theil. 8. Auf Kosten des Verfassers 1786. 306 Seiten. (1 rthl. 4 ggr.)

Policei-Schriften gehören in gedoppelter Absicht in die Bibliothek eines Rechtsgelehrten. Einmal ist die Rechtspflege einer der wichtigsten Zweige der gesamten Landespolicei. Und fürs zweite wird die Policei fast immer von Rechtsgelehrten dirigirt und verwaltet. Und das mit Recht. Denn Policeimänner, die keine Rechtsgelehrte sind, sezen die Gerechtsame einzelner Untertahnen gar zu sehr außer Augen. Sie wollen alle Einrichtungen des Staats nach ihren Einfällen reformiren, und machen unter dem Vorwande des algemeinen Besten den unleidlichsten Despoten. Der Hr. Prof. Fabricius beweist in dem angezeigten Werke sehr gute Einsichten in Policei-Sachen, und einen Patriotismus, der einer Bürgerkrone wert ist. In diesem Teile sind drei Aufsäze: von der

Volksvermehrung, von der Landwirtschaft und von dem Handel. Ob er gleich eigentlich für Dännemark schreibt: so wird doch auch ein jeder Teutscher Nuzen daraus ziehen, und Anwendung auf sein Vaterland machen können. Die vornehmsten Ursachen der geringen Volksmenge, den Verfal der Landwirtschaft und des Handels in den dänischen Staaten sezt er in der Leibeigenschaft der Bauren, in dem zu großen Umfange ihrer Güter, die sie nicht genug cultiviren können, in der Rang- und Titelsucht, welche die reichsten Leute dem Ackerbau und Handel entzieht, in Monopolien und andern dergleichen Vorzugsrechten, die in monarchischen Staaten nur gar zu leicht bis zum Verderben des Landes überspant werden. Traurig sind nach S. 242 u. f. die Folgen der Einschränkungen, da man dem Gewerbe der Einwohner diese oder jene Waare entzieht, und den Umsaz derselben zum Vorteil der landesherrlichen Kasse entweder verwalten, oder wol gar unter gewissen Bedingungen verpachten läst. Ein unglükliches Finanz-System hat sie zu der Erhöhung der landesherrlichen Einkünfte und zur Befriedigung des Privat-Eigennuzes eingeführt. Mögten dies doch die Kammern der meisten kleinen Regierungen in Teutschland bedenken! Der Minister, der Monopolien einführt, verdient warlich keine Ehrensäule der Nation. — Zu einer guten Policei gehören auch nach S. 80. kurze, deutliche Gesezze und eine geschwinde sich immer gleiche Justiz. O, wie weit sind die teutschen Provinzen, die österreichischen und preußischen gewissermaßen ausgenommen, hiervon noch entfernt! Welch ein Schwall von Gesezen, noch dazu gröstenteils in fremder Sprache geschrieben! Welche Widersprüche, wie mancherlei Auslegungen, und wie viel Oefnungen der Schikane fallen uns hier nicht in die Augen, die den Schwarm von Sachwaltern, welche dem Richter die Rechte der Parteien

teien begreiflich machen sollen, nohtwendig machen! Doch was helfen Klagen? Ein algemeines Gesezbuch der Teutschen, wodurch alle fremde Rechte auf ewig abgeschaft würden, und wornach auch die höchsten Reichsgerichte sprechen müsten, wäre das einzige Mittel, diesen Uebeln abzuhelfen. Ob dies aber jemals zu Stande kommen könne und werde, dazu mus der Patriot mit einem tiefen Seufzer schweigen. — Die Fortsezung dieser Samlung von Aufsäzen über so wichtige Gegenstände der Policei von einem solchen Kenner wird dem Publicum gewis wilkommen seyn.

Leipzig.

Versuch über die wahren Verhältnisse des Kaiserlichen und Reichs-Cammergerichts zu Ihro Kaiserlichen Majestät und den hohen Ständten des Reichs, bei Gelegenheit der Streitigkeiten wegen der Präbende Hansinne. Von D. R. 8. Bei Wilhelm Gotlob Sommer, 1787. 110 Seiten. (6 ggr.)

Vermuthlich ist dieser Versuch blos eine Verteutschung des in eben diesem Jahre zu Leipzig in Quart unter dem Titel: D. *Rolle* de rescriptis mandatisve ab Imperatore sine statuum imperii consensu ad judicium camerale datis vi & efficacia destitutis, herausgekommenen Werks. Er ist vornemlich gegen die im Jahr 1786 zu Regensburg erschienene freimühtige Beurteilung eines unparteiischen Publicisten über die vorliegende Frage: ob kaiserl. Majestät befugt sey, in Processachen von dem Kais. und R. C. G. die Acta und Protocolle abzufordern?

und in acht Kapitel abgeteilt. 1 Kap. von den Vorsichtsregeln bei dieser Untersuchung. 2 Kap. von den vorzüglichsten Quellen derselben. 3 Kap. von der obersten Gerichtsbarkeit im Reiche und deren verschiednen Schikſalen. 4. Kap. von dem Schikſale der Kaiserlichen Gerichtsbarkeit seit dem sogenanten Interregnum. 5. Kap. von wem hat das Cammergericht seine Gerichtsbarkeit, und in wessen Namen übt es solche aus? 6. Kap. von den Verhältnissen des R. C. G. zu Ihro Kaiserl. Majestät, und den Rechten Ihro Kaiserl. Maj. gegen das Cammergericht, auch den dabei eintretenden Verbindlichkeiten. 7. Kap. von dem Verhältnis des Cammergerichts gegen die Reichsstände, und den Rechten der Reichsstände über dasselbige, so wie den Verbindlichkeiten desselben. 8. Kap. Beantwortung einiger Einwürfe. In den ältern Zeiten muſten zwar die Kaiser bei Ausübung der höchsten Gerichtsbarkeit auf den Reichshöfen die Erz- und Churfürsten zuziehen. Hieraus folgte aber noch kein Coimperium. Nach dem Interregnum wurde der Einflus der teutschen Stände (der Verf. schreibt Ständte) immer größer. Am meisten aber äuſerte er ſich bei Errichtung des Cammergerichts. Hierbei wurde vorzüglich auf den alten Grundsaz der teutschen Gerichtsverfassung, daß jeder von seines Gleichen gerichtet werden solle, gesehen, indem der Cammerrichter niemand anders, als eine Person von hohem Adel, und die Urteiler (so nante man damals weit schiklicher die in der Folge nach römischen Ideen sogenanten Assessores, weil diese Urteiler eigentlich die Stelle der standesgleichen Schöppen vertreten) auſser den Doctoren auch ritterliche seyn solten. Diese Urteiler werden von den Ständen ernant. Und das ganze Gericht hängt blos vom Kaiser und Reich ab. Nach Vorschrift der Cammergerichtsordnung und der Kaiserlichen Wahlcapitulation sollen die am Cammergerichte

richte anhängig gemachte und noch in unerörterten Rechten schwebende Sachen von dar nicht ab, noch an den Reichshofraht gefordert, noch vom Kaiser aufgehoben, und dagegen inhibiret, oder sonsten in andere Weise reſcribiret, imgleichen die während der alda rechtshängigen Hauptsache daraus entspringende Nebenpunete, welche in jene dergestalt, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden können, einschlagen, beim Reichshofraht nicht angenommen werden. Der Kaiser war also auch nicht befugt, dem Kammergericht im Jahr 1786 die Acten und Deliberationsprotocolle über die bei ihm rechtshängige Klage wegen der Präbende Hansinne im Lüttichschen (die im J. 1777 zugleich an drei Personen, nemlich an den Baron von Welchs vom Bischof zu Lüttich, an einen Herrn von Bernis vom Kardinal Bernis als Abt des Klosters St. Medard, und an den Freiherrn von Collenbach vom Pabst vergeben wurde) abzufordern. Uebrigens mus der Verf. mit dem jezigen Zustande des Kammergerichts wenig bekant seyn, da er in der Note S. 97. schreibt, daß bis jezt nur 17 Assessoren dabei wegen Mangel am Fond admittiret werden. Das Werk ist durch Drukfehler sehr entstelt.

Frankfurt und Leipzig.

Entwurf eines geistlichen Staats- und Privat-Rechts für das katholische Deutschland, ganz den heutigen Umständen angemessen, nebst einer interessanten Urkunde aus der Lebensgeschichte des heiligen Pabstes Hildebrand, als einem Nachtrage zum neulichen deutschen erzbi-

schöflichen Embser Kongresse. Dem Kaiser und Pabste, den Landesfürsten und Bischöfen, päbstlichen Nunzien und Jesuiten, und besonders allen öffentlichen Lehrern und Schülern des Kirchenrechts gewidmet. 8. In der Grattenauerischen Buchhandlung 1787. 87 Seiten. (6 ggr.)

Dieser Entwurf sol den Eindruk, den die Reise des jezigen Pabstes nach Teutschland, die Bemühungen der Exjesuiten und der päbstlichen Nuntien seit fünf Jahren gemacht haben, auslöschen. Aber er ist viel zu kurz und zu wenig ausgeführt, um große Würkungen hervorbringen zu können. Die vorgetragenen Grundsäze sind ganz im Febronischen Ton, und gegen die reinen Begriffe der Protestanten vom wahren Verhältnisse der Kirche zum Staat ist noch immer zu viel Katholicismus darin enthalten. In der angehängten Urkunde von 1076 werfen die teutschen Erzbischöfe und Bischöfe dem Pabst Hildebrand seine ärgerliche Aufführung bitter vor, und kündigen ihm allen Gehorsam, den sie ihm auch so nie versprochen hätten, auf. Alle die namenlosen Unbilder, sagen sie zu ihm, und Schmache gegen deine Mitbischöfe, unter denen du immer sogar mit Huren, Hurenlöhnen, und noch so manchen unnenbaren Schimpfworten rasend umher wirfst, wehmühtig genug auszudrücken, mögte wol keine Klagschrift zureichen. Weil du nun schon deinen Regierungsantrit mit Meineiden eingeweihet, über die Kirche Gottes durch deine verfluchten Neuerungen und angemaßte Altergewalt so ein schwarzes gefahrvolles Ungewitter verbreitet, und selbst deinen Wandel durch verdächtigen Umgang mit Weibspersonen mit so mannigfaltiger Schande gebrandmarkt hast,

so leisten wir dir auch von nun an keinen Gehorsam mehr, den wir dir ohnehin auch niemal versprachen.

Berlin.

Abhandlungen und Beobachtungen aus der praktischen und gerichtlichen Arzneiwissenschaft, herausgegeben von Dr. Johan Erdman Keck, Hochfürstl. Anhalt-Zerbstischen bestalten ordentlichen Arzt und Stadts- und Amts-Physicus zu Coswig. 8. Bei Sigismund Friedrich Hesse 1787. 175 Seiten. (9 ggr.)

Die ersten sechs Abhandlungen sind blos medicinisch. Sie handeln von den Heilkräften des flüssigen flüchtigen Alkali, von der Ipecacuanha, von der Gicht, von der Nelkenwurzel, von Wassersuchten und von Kinderblattern. Die lezten drei aber gehören für unsere Blätter, und verdienen eine nähere Anzeige. VII. von der Trüglichkeit der Lungenprobe. Enthält sehr einleuchtende durch ein Gutachten der medicinischen Facultät zu Helmstädt bestätigte Beweise, daß weder die leichte Geburt eines Kindes, noch die blaue Farbe des Gesichts und der Oberfläche des Körpers, noch geronnenes Blut in den Gefäßen des Gehirns, noch der Abgang flüssiger grüner Materie, und noch weniger das Schwimmen der Lunge sichere Anzeigen vom Leben des Kindes nach der Geburt seyen, sondern daß die eintretende Fäulnis der schon vor der Geburt verstorbenen Leibesfrucht alles dies zur Folge habe. VIII. Beschreibung einer epizootischen Krankheit. Diese herschte im J. 1778 unterm Rindvieh. Es war eine heftige Entzündung des sogenanten Vielfra-

fraßes (oesophagus), zu deren Entzündung Aderlässe, entzündungswidrige Säuren und Haarseile vorgeschlagen werden. Der Verf. empfielt sehr die Oefnung und Zergliederung des verrekten kranken Viehes, weil dadurch erst die wahre Beschaffenheit der Krankheit in Erfahrung gebracht wird. Aber wer kent nicht die mancherlei Hinderniſſe dagegen? Die Erweiterung der Viehartzneikunde verdient von allen Obrigkeiten befördert und unterstüzt zu werden. IX. Iſt die gerichtliche Aufhebung todter Körper abzuschaffen, oder nicht? Eine medicinisch-forensische Diatribe. Die gerichtliche Aufhebung der todten Körper iſt nicht die gerichtliche Besichtigung und Untersuchung derselben. Diese iſt und bleibt allemal wichtig und nohtwendig. Die förmliche gerichtliche Aufhebung iſt diejenige Handlung des Gerichtsdieners, da er auf Befehl seiner Obrigkeit durch Berührung des tod gefundenen Körpers mit der Hand unter Ausſprechung einer gewiſſen Formel im Namen der heil. Dreieinigkeit denſelben zu einem gerichtlichen Gegenſtande qualificiret. Diese unnüze Cärimonie erklärt der Verf. wie ſie es denn auch würklich iſt, für zweklos, schädlich und läſtig. Aber Gotlob iſt ſie in den meiſten wohlgeordneten Staaten entweder gänzlich unbekant, oder ſchon längſt durch heilſame Landesverordnungen und Vorſchriften der Rettungsmittel erfrorner, ertrunkener, erſtikter oder ſonſt ums Leben gekommener Perſonen abgeſchaft worden! Die Lippiſche Verordnung vom 26ten September 1774 S. Gräfl. Lipp. Landesverordn. 2ter Band S. 481 u. ff. kan hierin zum Muſter dienen.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XXVIII. Stük.

Lemgo den 8ten Jul. 1788.

Leipzig.

Commentarii de origine & progressu legum juriumque Germanicorum. Pars I. leges & jura populorum teutonicorum antiqua complectens. Quos ex ipsis fontibus hausstos in usum studiosae juventutis privataeque lectionis perspicue compositos & appendice tabularum memorabilium instructos edidit D. Chr. Gottl. *Bienerus*, Juris naturae & gent. Prof. publ. ord. in studio Lipsiensi. 8. 1787. 324 Seiten, ohne die Zueignungsschrift, Vorrede und Inhalt, bei Georg Emanuel Beer. (20 ggr.)

Dies schäzbare Werk ist nicht nur, wie der Titel schon vermeldet, und die Vorrede noch weiter ausführet, für Gelehrte zum Nachlesen und Prüfen der darin vorgetragenen Meinungen, sondern vor-

nemlich zum Lehrbuch der Jugend und zum Leitfaden der academischen Vorlesungen des Verfassers bestimt. Da dieser Teil erst ein Drittel vom Ganzen ausmacht, so mögte es scheinen, als wenn es zum leztern Zwek zu weitläuftig werden dürfte. Aber das wird es nicht, weil die Anmerkungen, worin außer den kritischen und literarischen Bemerkungen ganze Stellen aus den alten Gesezen und Schriftstellen ausgeschrieben sind, viel über den gröſten Teil des Werks einnehmen. — Die alten Teutschen lebten nicht nur nach Gewohnheiten und ihren eigenen Gebräuchen, sondern hatten auch geschriebene Gesezе. Und obwol mit dem zwölften Jahrhundert die römischen und andere fremde Rechte anfiengen, die alten teutonischen Rechte zu verdrängen, so ist doch einem jeden Rechtskenner bekant, daß davon noch vieles bis auf den heutigen Tag übrig geblieben, wenigstens mit den fremden Rechten auf eine wunderbare Art vermischet, und daher ohne eine gründliche Kentnis jener nicht wohl zu verstehen und zu beurteilen sey. Alles dies hat nun der Hr. Professor Biener in diesem Teil in einem deutlichen, ordentlichen und gründlichen Vortrage dargestellet. Die eigentliche Geschichte der alten teutschen Gesezе samt den oben erwehnten kritischen und literarischen Bemerkungen hier anzuzeigen, würde für unsere Blätter zu weitläuftig und nicht zwekmäßig seyn. Aber der Verf. hat auch noch außerdem von der eigentlichen Natur und Beschaffenheit, oder dem wahren Geiste der alten Gesezе bei jedem Absaze einen musterhaften Auszug geliefert. Und hiervon unsern Lesern eine so viel möglich kurze Anzeige mitzuteilen, wird hoffentlich denselben sowol Vergnügen, als Nuzen schaffen, um so mehr, als dadurch eigentlich der Einflus der veralterten Gesezе auf unsere jezige Rechtsverfassung sichtbar wird, und so unsere Rechtskunde gewint. —

Der

Der gegenwärtige Teil besteht aus drei Büchern. Das erste handelt von den Gesezen der alten teutonischen Völker bis auf die Fränkische Monarchie unter Karl dem Großen, das zweite von den Capitularien der Franken, und das dritte vom römischen Gesezе. Die Gesеze der alten teutonischen Völker teilt der Verf. in drei Gattungen ab, 1) in solche, die innerhalb den Grenzen Teutschlands von den fränkischen Königen gegeben und ihre alte Natur zwar behalten, doch von Vermischung fremder Rechte nicht ganz frei geblieben sind, 2) in solche, die vom Norden herkommen, und ihren alten ächten teutschen Geist allein an sich tragen, und 3) in solche, die von teutschen Völkern, welche außerhalb Teutschland in römischen Provinzen wohnten, herrühren, und schon eine stärkere Vermischung fremder Rechte verrahten. Zur ersten Gattung gehört das Salische Gesez, das Gesez der Ripuarier, der Alemanen und der Bojoarier. Das Salische Gesez ist das älteste Gesez, das wir haben. Sein Entstehen fält ins Jahr Christi 422 mit der Wahl des fränkischen Königs Pharamund. Es betrift gröstentells Verbrechen und Strafen. Die gröstеn Verbrechen, selbst Todschlag, werden mit Gelde gebüst. Wer nicht bezahlen kan, für den haftet die ganze Familie. Zur Ausmittelung der Warheit wurde die peinliche Frage gebraucht. Die Familien standen in einer samtherrlichen Verbindung (condominium gentilitium) und wer sich auf eine feierliche Art davon trente, verlor alle Rechte und Erbfolge, woraus sich der Ursprung der Todteilung herleiten läst. Die Gesеze der Ripuarier (an den Ufern des Rheins) verstatten ebenfals, den Todschlag mit Gelde zu lösen. Sie bestätigen den alten Grundsaz der Teutschen, daß ein jeder nach seinen Gesezen und Gewohnheiten leben solle, mit ausdrüklichen Worten. Sie bestimmen die

Erbfolge der Stamgüter, erlauben den Zweikampf und die Gottesurtel. Nach den Gesezen der Alemanier (Völker am Oberrhein) konte sich ein freier Mensch in die Knechtschaft begeben; wer einen Eid abzustatten hatte, muste Mitschwörer haben; freie Personen, die sich mit einer Person aus dem Knechtsstande verheirahteten, wurden in diesen verstoßen; jederman durfte sich selbst Recht verschaffen; die Gliedmaßen und das Leben der Menschen hatten ihren gewissen Preis, und kein Verbrechen, außer Königsmord und Landesverrähterei, wurde mit dem Tode bestraft. Die Gesezе der Bojoaren oder Baiern stimmen in den meisten Stücken mit den Alemannischen überein, sind im Ganzen jedoch sehr gelinde. Alle Verbrechen, Verrähterei und Mord ausgenommen, werden mit Gelde bestraft; die Glieder der Menschen und des Viehes haben ihre Taxe; unter den Familien gilt das Samteigenthum; den Richtern wird aufgegeben, die Gerechtigkeit ohne Zorn und Nebenabsichten zu verwalten; in zweifelhaften Fällen wird zum Zweikampf, als eine Gott gefällige Entscheidungsart, Zuflucht genommen; die Geistlichen und Kirchen werden sehr begünstiget, welches den Grund zu den Reichthümern, womit noch heutiges Tages die geistlichen Stiftungen in Baiern prangen, gelegt haben mag. — Zu den Gesezen der zweiten Gattung gehören die Gesezе der Friesen, Sachsen, Anglier und Werіner. Die Gesezе der Friesen sind von aller Einmischung fremder Rechte sowol als den zudringlichen Einflüssen der Geistlichkeit frei und rein. Das ganze Volk wurde in Edle, Freie, Freigelassene und Knechte geteilt. Der König war der erste unter den Edlen, mehr um seines Gleichen anzuführen, als über sie zu herrschen. Der Todschlag wurde mit Gelde abgekauft; es war erlaubt, den Gegner im Zweikampfe,

kampfe, den Feind, den Ehebrecher, den Dieb, den Mordbrenner, den Tempelschänder, und, welches sonderbar ist, neugebohrne Kinder, ehe sie Nahrungsmittel genossen hatten, zu tödten. Der heidnischen und christlichen Religion wird gleicher Schuz zugesichert. Eidschwüre, Gottesurtel und Zweikämpfe, auch durch Stelvertreter (campiones) waren erlaubte Verteidigungsmittel. Die Gesezе der alten Sachsen haben eben die Einteilung des Volks in Edle, Freie, Freigelassene und Knechte, wie die Friesen und andere teutsche Völker. Die heutige Curatel der Frauenspersonen, die Bestimmung des Brautschazes und die Erbfolge der Witwen findet darin ihren Ursprung; die Töchter erben nicht eher, als bei Ermangelung des Mannsstammes. Auch bei den Sachsen war die Gesamtherrschaft der Geschlechter, und die Entwehung der Kinder fand nicht anders Stat, als wenn der König oder die Kirche zu Erben eingesezt wurden. Die gerichtlichen Bewels- und Verteidigungs-Mittel waren eben dieselben, wie bei den übrigen teutschen Völkern. Die Criminal-Gesezgebung der Sachsen hingegen war sehr davon verschieden und äuserst strenge. Allenthalben, auch bei den leichtesten Verbrechen, findet man Todesstrafen. Doch konte der König aus seiner Machtvolkommenheit Gnade widerfahren lassen. Der Anglier und Warner Gesezе waren den sächsischen sehr ähnlich, und beide flossen aus ein und eben derselben Quelle, nemlich aus den alten Gewohnheiten der Sachsen. Sie machen einen Unterschied unter Mobilien und Immobilien, und teilen von jenen einige den Söhnen, andere den Töchtern zu, woraus sich der Ursprung der Gerade und Heergewettes herleiten läst. Die Tochter, die ohne Einwilligung des Vaters oder Vormundes heirahtete, ward ihres Erbteils verlustig. Ihre

Gerichtsform war, wie die der übrigen teutschen Völker, Eidschwüre nebst Mitschwörenden, Zweikämpfe selbst und durch Stelvertreter, Gottesurtel und Feuerproben. Aber gegen Verbrechen waren sie viel gelinder, wie die Sachsen. Wunden und Menschen hatten ihre Taxe, und die Rache des Todschlages gieng mit den Grundstücken auf die Erben über. Ueberal waren diese Gesezе von aller Einmischung fremder Rechte frei, und rein teutsch. — Zur dritten Gattung gehören die Gesezе der alten Angelsachsen in Brittannien, der Burgundionen, der Westgothen in Spanien, und der Ostgothen und Longobarden in Italien. Bei diesen mus man nun freilich schon eine starke Einmischung fremder Rechte erwarten, doch bleibt auch in ihnen die alte Natur der teutschen Gewohnheiten und Gebräuche sehr sichtbar. Besonders stellen die Gesezе der Angelsachsen ein getreues Bild der teutschen Gesezgebung dar. Auch sie haben die Gottesurtel oder Ordalien durch glühendes Eisen und siedendes Wasser, und zur Verhütung des Meineides erfordern sie Mitschwörer. Auch sie büßen Todschläge und andere Verbrechen mit Gelde, und berechtigen dazu die ganze Familie des Ermordeten. Auch hier finden wir das Samteigentuhm der Geschlechter, wobei den Agnaten der Fruchtgenus der Güter des Unmündigen zugeteilet wird. Bei den Gesezen der Burgundionen ist besonders die Abteilung der Kinder, wenn eine zweite Ehe erfolgt, merkwürdig. Sie verordnen über Brautschaz und Wittuhm, über Mitverschwören und Zweikämpfe. In peinlichen Sachen hingegen haben sie vieles aus dem römischen Recht angenommen, z. B. die Todesstrafe der Mörder, die Tortur ꝛc. Die Gesezе der Westgothen waren aus dem vaterländischen, dem römischen und andern fremden Rechten zusammengesezt. Der vom Manne der

Frau

Frau zu gebende Brautschaz, die gleiche Ehe und die Einwilligung der Blutsfreunde und der Mutter in die Heiraht, die Vormundschaft mutterloser Kinder, die Befugnis der Reisenden, sein Pferd, Ochsen oder Esel auf die gemeine Hude zu treiben, die Geschenke, die Patronen ihren Clienten zu machen hatten, das Recht über den gefundenen Bienenschwarm, das Verleihen der Grundstücke gegen einen jährlichen Zins, sind teutschen Ursprungs. Hingegen haben die Befugnis der Jünglinge, Testamente zu machen, das verborene Pfänden, die Schuldigkeit des Vormundes, ein Inventarium zu errichten, und mehr andere dem römischen Rechte ihr Entstehen zu danken. Vermischten Rechtens scheinen die Gesezе über Erbschaften, Vormundschaften und andere Dinge zu seyn. In peinlichen Sachen war der Anklage-Proces eingeführet. Die Tortur der Römer war mit dem siedenden Wasser der Teutschen verbunden. Der Todschlag wurde mit dem Tode bestraft, Wunden und Verlezungen aber nach einer gewissen Taxe bezahlt. Die Westgothen übertrafen alle andere Völker an Cultur sowol als in ihrer Gesezgebung. Ihr Gesezbuch leistet daher bei Aufsuchung des Ursprungs der heutigen Rechte vortrefliche Dienste, und ist allen andern vorzuziehen. Die Gesezе der Ostgothen sind fast blos römisch, und verrahten nur hin und wieder einige Spuren teutscher Gebräuche. Die Longobarden hingegen verachteten die Römer und den Stolz ihrer Geistlichen. Ihre Gesezе stimmen mit den sächsischen sehr überein. Die Gottesurtel, Zweikämpfe, wiewol diese von den Königen der Longobarden schon für ein schwaches und betrügliches Entscheidungsmittel gehalten wurden, Mitschwörer, die Erkaufung der Braut, die Morgengabe und Aussteuer, die den Eltern, Agnaten und Männern gebührende beständige Tutel

über

über das weibliche Geschlecht, der Has ungleicher Ehen, die Gerichtsbarkeit des Mannes über die Verbrechen seiner Frau, die Verteilung der Strafgelder unter den König und den Beleidigten, die dem Gläubiger in gewissen Fällen verstattete Auspfändung des Schuldners, die Bestrafung des Ehebruchs mit dem Tode, die Büßung des Todschlages, gewisse Fälle ausgenommen, mit Gelde, die Taxirung der Gliedmaßen, Wunden, Schläge und Injurien, die Verjährung von dreißig Jahren und andere Verordnungen mehr verrahten ihr vaterländisches Gepräge, die Bestrafung des Verbrechens der beleidigten Majestät mit dem Tode und Einziehung der Güter, die Freilassungen der Knechte in den Kirchen, die Einrichtungen der lezten Willensverordnungen, das zwölfte Jahr der Mädchen zur Manbarkeit und einige andere im Gegenteil zeigen ihr römisches Gewand. Die christliche Religion hat zwar auch schon einige Einflüsse auf die Longobardischen Geseze. Doch die Longobarden haben die Geistlichkeit noch lange nicht so sehr begünstiget, als nachher die fränkischen Könige, unter welchen die Arglist des römischen Bischofs die Gerechtsame der Kirche so zu erhöhen gewust hat, daß daraus ein ganz anderer Geist der Gesezgebung entstanden zu seyn scheint. — Die beste Samlung aller dieser alten teutonischen Geseze ist in Georgisch Corp. jur. german. antiq. enthalten.

(Der Schlus künftig.)

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XXIX. Stük.

Lemgo den 15ten Jul. 1788.

(Schluß.)

Nun folgen im zweiten Buche die Kapitularien der fränkischen Könige, bei welchen wir uns etwas kürzer fassen wollen. Sie sind ein wahrer Mischmasch von alten teutonischen, besonders sächsischen und longobardischen, von römischen und von kanonischen Rechten und Gewohnheiten. Die Geistlichen huben besonders unter den schwachen Nachkommen Carls des Großen ihr Haupt empor. Die ganze päbstliche Hierarchie sowol, als der Vorrang der geistlichen Stände des Reichs vor den weltlichen, und die vorzügliche Zuziehung jener zu allen öffentlichen Angelegenheiten findet in diesen Zeiten ihren Grund. Aus dem alten teutschen Rechte blieben Zweikämpfe, Gottesurtel, Mitschwörer, Büßung der Verbrechen durch ein sogenantes Wergeld, und feierliche Hegung des Gerichts noch immer übrig. Bei der Gerichtsform stund vor allen Dingen für feste, daß jederman nach den angebohrnen Rechten seiner Nation, und zwar entweder von seines Gleichen, oder von höhern Magistratspersonen gerichtet werden muste. Die niedern Gerichte bestanden aus Richter und Schöppen. Diese standen unter den Grafen und Herzogen; und diese wieder

unter den Gesandten des kaiserlichen Hofes. Die Gerichte wurden bei öffentlichen Versamlungen unter freiem Himmel gehalten. Der Beisizer waren gemeiniglich sieben oder zwölfe. Diese gaben das Urtel, der Richter bestätigte und brachte es zur Volstreckung. Was in den geschriebenen Gesezen nicht enthalten war, wurde nach Billigkeit durch die mehrsten Stimmen entschieden. Und so entstanden viele nicht geschriebene Rechte. Unter den Carolingischen Kaisern, besonders Ludwig dem Frommen, entstand auch der Anfang der heutigen Lehnsverfassung. Denn die beneficia der Franken hält der Verf. für wahre Lehne. Diese Verfassung gründete sich jedoch mehr auf Gewohnheiten und Verträge, als auf ausdrükliche Gesezе. Aber auch das römische Recht, wovon das dritte Buch handelt, hat schon von den ersten Zeiten an einen starken Einflus auf die Bildung der vaterländischen Rechte gehabt. Eines Teils lebten die in Teutschland wohnende Römer nach ihrem Rechte, andern Teils war in der katholischen Kirche gleich Anfangs Grundsaz, daß die Geistlichen sich nach dem römischen Rechte richten solten. Ueberdas legten sich die Geistlichen sehr aufs kanonische Recht, um ihrer Kirche Nuzen zu schaffen, und ihr Ansehen zu erweitern. Da nun das kanonische Recht auf das römische gegründet war, da die Geistlichen fast die einzigen waren, die lesen und schreiben konten, mithin bei der Gesezgebung sowol als den Gerichtssizungen zugezogen wurden, auch die alten Gesezе und Urkunden fast allein in den Klöstern aufbewahret wurden, so ist leicht zu erachten, wie sehr die Grundsäze des römischen Rechts auch schon in den ältesten Zeiten sich in Teutschland verbreiten, und es daher im zwölften und folgenden Jahrhunderten leichter werden konte, daß sie sogar über die alten einheimischen Rechte die Oberhand gewannen. — Der Anhang enthält drei merkwürdige alte Urkunden.

I.

I. Senatusconsultum Romanum de lege Regia, qua a Papa Senatu Populoque Romano jus omne & potestas Carolo M. & in eum confertur; item de electione Romani Pontificis & investituris Episcoporum Romae anno DCCLXXIIII. II. Ludovici II & Karoli Regum Augustorum compositio pro tuenda regnorum Germaniae & Galliae contra usurpationem & oppressionem Lotharii Imperatoris Romanorum facta in comitiis Argentinensibus an. DCCCXXXII. III. Constitutio de expeditione Romana. A. DCCXC.

Regensburg.

Samlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer Verhandlungen des hochpreislichen Corporis Evangelicorum vom Jahre 1753 bis 1786, als eine Fortsezung des Schaurothischen Werks, nach Ordnung der Materien zusammen getragen und herausgegeben von Niklas August Herrich, (Churfächs. Legationssecretär). Gedrukt bei J. Ch. Keyser, und bei dem Herrn Verf. für 4 Rthlr. zu haben.

Diese schöne 912 Seiten, ohne den Vorbericht, Conspekt und Register, befassende Fortsezung der bekanten Schaurothischen Samlung geht da an, wo jene aufhöret, hat mit ihr gleiche Einrichtung, und nur die remissiven Erläuterungen haben bei den mehresten Artikeln eine weitere Ausdehnung, als die Schaurothischen, erhalten. Kurze Anmerkungen über die Bei-

legung oder Wendung der Sachen, so wie andere merkwürdige Umstände, sind oft kurz und glüklich angebracht worden. Wahrscheinlich wird der Herr Herausgeber auch nun den künftigen Zuwachs zu seiner Zeit liefern. Freilich wird es damit Zeit haben; denn im verwichenen Jahre hat sich gar kein Zuwachs zu diesen Conclusis ergeben. Urteilt Moser und Pütter vom Schauroth, daß dieser sich durch sein Werk um unser Staats- (wir sezen hinzu auch Kirchen-) Recht verdienter gemacht hat, als viele Lehrer des Staatsrechts auf Universitäten, so ist dieses gewis auch nun von dem neuen Herrn Herausgeber zu behaupten; und wir wünschen nur, daß sich derselbe durch den vom Selbstverlag herkommenden geringen Abgang nicht abschrecken lassen möge, auch dereinst die weitere Fortsezung zu veranstalten. Mit der Zeit finden sich doch immer mehr Liebhaber solcher Werke, so wie es auch mit dem Schaurothischen Werke gieng, welches sich doch noch bis auf 50 Exemplare vergriffen haben soll.

h — ch.

Nürnberg und Altdorf.

Versuch eines ausführlichen Privatrechts des teutschen Reichsadels. Zweiter Teil. Von Christoph Ludwig Pfeiffer, Consulent und Advocat. 8. Bei George Peter Monath 1788. 200 Seiten.

Den 1ten Teil dieses Werks haben wir im 6ten Stük unserer Zeitungen eben nicht zu seinem Vorteil angezeigt. Dieser Teil läst sich, obwol noch immer in der weitschweifigen in Dunkelheiten und Ellenlange Perioden verhülten Schreibart, mit etwas mehrerem Nuzen

Nuzen lesen. — Die Reichsritterschaft kan sich zwar keine Landeshoheit beilegen. Es fehlt ihr die würkliche Reichsstandschaft. Dennoch gebühret ihr vermöge der Reichsunmittelbarkeit ihrer Personen und Güter die bürgerliche Gerichtsbarkeit, das Policei-Recht, die Errichtung der Handwerkszünfte, die Jagdgerechtigkeit, die peinliche Gerichtsbarkeit, da ausgenommen, wo benachbarte Reichsstände die sogenante Centgerechtigkeit als eine Staats-Servitut hergebracht haben, die geistliche Obrigkeit, die Kriegsobrigkeit und andere Regalien eben so gut, als den übrigen würklichen Reichsständen. Dies führt der Verf. in sechs Abschnitten besonders aus, belegt seine Angaben aber selten mit sichern Beweisen, und bleibt allenthalben beim Alaemeinen stehen. Die Reichsritter üben die bürgerliche Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen in erster Instanz insgesamt, nur einige Cantons aber solche in 2ter Instanz aus. Diese Gerichtsbarkeit und die Policei wird aber von vielen kleinen Ortsbesizern, wie ihnen der Verf. nicht ohne beißenden Spot vorwirft, sehr schlecht verwaltet. Auf den meisten Rittergütern haben Pfalz, Wirzburg, Bamberg, Brandenburg und andere benachbarte mächtigere Reichsstände die Centgerechtigkeit, das ist, die peinliche Gerichtsbarkeit, die in Ober-Teutschland auch die Fraißliche hohe Obrigkeit genant wird, in den vier Hauptfällen, Mord, Brand, Nohtzucht und Diebstahl, hergebracht. Die andern aber sind damit vom Kaiser belehnt und üben sie selbst aus. Ueber das Recht der Handwerkszünfte und die Jagdgerechtigkeit hat sich die gesamte Reichsritterschaft, ob sie es gleich nicht nöhtig gehabt hätte, und schon vermöge ihrer Reichsunmittelbarkeit dazu befugt war, ausdrükliche Privilegien vom Kaiser erteilen lassen. Daß die protestantische Reichsritterschaft im Westphälischen Friedensschlusse der völligen geistlichen Obrigkeit samt

dem Reformationsrechte, gleich den protestantischen Reichsständen, teilhaftig geworden ist, und also eben so gut, als diese, einen Pabst und Bischof auf ihren Gütern vorstelt, hat sie den Bemühungen ihres dazu abgeordneten Gesandten Wolfgang von Gemmingen zu verdanken. Dieser kluge Staatsman suchte dem Reichsadel auch sogar Siz und Stimme auf dem Reichstage zu verschaffen, welches ihm aber nicht gelungen ist. Stat der ehemaligen persönlichen Kriegsdienste der Reichsritter und ihrer reisigen Knechte zahlen sie jezt an den Kaiser gewisse Charitativ-Subsidien, liefern Recruten und verstatten auf dem Ihrigen Kaiserliche Werbungen. — Die Vorrede dieses Teils, worin der Verf. auf seine Recensenten sehr ungehalten ist, wird vermutlich durch einen Drukfehler im September 1788 datirt seyn, da das Werk schon im Anfang dieses Jahrs in allen Buchladen zu haben war. Aber wenn S. 7 in der 2ten Note gesagt wird, daß die algemeine Summe des kaiserlichen Privilegiums, unter welcher von Reichsständischen Instanzen an die höchsten Reichsgerichte nicht appelliret werden könne, 600 Reichsthaler Hauptstuhl und 60 Reichsthaler jährlicher Gilten sey, ist doch wol mehr, als ein Drukfehler. Es sind nur 600 Gulden oder 400 Reichsthaler und 16 Reichsthaler jährlicher Renten.

Frankfurt an der Oder.

Carl Renatus Hausen, öffentlichen ordentlichen Lehrers der Geschichte. Von den Prälaten-Rechten und Rang der Universitäten in Deutschland überhaupt, und insonderheit der Königlich-Preußischen, Frankfurt an der Oder, Königsberg,

berg, Duisburg und Halle. 8. Bei der Witwe Strauß. 1788. 16 Seiten. (1 ggr.)

In den mitlern Zeiten beschäftigten sich blos die Geistlichen mit Künsten und Wissenschaften. Die ersten Einkünfte der Universitäten bestunden aus geistlichen Gütern und Gefällen. Daher rührte ihre Abhängigkeit vom Pabst und ihr geistlicher Stand. Die Rektoren der Universitäten zu Bononien und Padua behaupteten den Vorrang über alle Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten und Adel. Die ersten teutschen Universitäten erhielten in den Päbstlichen sowol als Kaiserlichen Privilegien alle Vorrechte der Universitäten von Bononien und Padua. Nach der Reformation hielten die teutschen Fürsten die Bestätigung des Pabsts nicht mehr für nohtwendig. Auch die vier preußischen Universitäten haben vermöge Kaiserlicher, Päbstlicher und Landesherrlicher Privilegien jederzeit den Rang und die Rechte der Prälaten genossen, und noch durch eine churfürstliche Versicherung vom 20. August 1688 ist die Universität Frankfurt an der Oder den Stiftern Brandenburg und Havelberg äquiparirt worden. Duisburg erhielt 1655 diejenigen Rechte und Freiheiten, die ihr der Kaiser Maximilian II bereits 1566 erteilet hatte. Der Universität Halle gab Kaiser Leopold in der Bestätigungs-Urkunde von 1693 jene hergebrachten Rechte teutscher Universitäten, unter welchen nach dem Muster von Bononien und Padua der Prälatenrang eines der vorzüglichsten war. Die Universität Königsberg, welche 1544 gestiftet ist, wurde unter den Churfürsten aus dem Hause Brandenburg und 1701 den übrigen Universitäten gleich gesezet. Ueberhaupt sind in evangelischen Landen die Universitäten den hohen Stiftern jederzeit völlig gleich geach-

geachtet, und ihnen diese Vorzüge noch nirgend entzogen worden. — Vermutlich hat des jezigen Königs von Preußen Verordnung, daß die Universitäten der Königlichen Schulcommission untergeordnet seyn sollen, zu dieser kleinen aber gelehrten Abhandlung Anlas gegeben.

Nachricht.

Von diesen Zeitungen wird wöchentlich ein halber Bogen herausgegeben. Der Jahrgang kostet hier 1 rthlr. Conventionsgeld. Wer sie wöchentlich zugeschikt verlangt, bestelt sie bei dem Postamte oder der Zeitungs-Expedition seines Orts, und erfährt da den Expeditions-Preis. Wer aber für den Jahrgang 1 rthlr. 16 ggr. Conventionsgeld an die Verfasser oder die Meyersche Buchhandlung hieselbst einsendet, bekömt sie Vierteljährig postfrei mit einem blauen Umschlage geheftet. Man kan mit jedem Vierteljahre von neuem eintreten.

Die Verfasser der Zeitungen für Rechtsgelehrte zu Lemgo.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XXX. Stük.

Lemgo den 22ten Jul. 1788.

Wien.

Algemeines bürgerliches Gesezbuch. Erster Teil. 1786. 156 Seiten. Algemeines Gesez über Verbrechen und deren Bestrafung. 1787. 116 Seiten. 8. Gedrukt bei Johan Thomas Edlen von Trattnern, kaiserl. königl. Hofbuchdrucker und Buchhändler.

Schon lange dachten Joseph und Friedrich darauf, ihre Untertahnen von dem Joche der vielen fremden und einheimischen Rechte zu erlösen, und ihnen ein eigenes gewisses Gesezbuch zu geben. Preußens Monarch glaubte erst sein Volk darüber hören zu müssen, ehe er der vielköpfigten Schlange den Kopf zerträte. Daher rühren die Entwürfe des algemeinen Gesezbuches für die königlich preußischen Staaten, wovon wir die ersten Abteilungen im 4ten und 14ten Stük unserer Zeitungen angezeiget haben. Noch liegen Preußens Untertahnen so gut, wie andere teutsche Völker, unter dem Druk sich selbst widersprechender

römischer, päbstlicher, teutonischer und einheimischer Gesetze, dieser Quelle aller unseligen Rechtshändel, wodurch eine jede Sache von beiden Seiten vertheidiget und bestritten werden kan. Joseph wolte rascher zu Werke gehen. Er gab seinem Volke in den beiden oben angezeigten Werken sogleich ein gültiges Gesezbuch, und hob in Ansehung der darin enthaltenen Gegenstände alle sowol vaterländische, als angenommene fremde Gesetze für künftige Fälle gänzlich auf, erklärte sie für unwürksam, und untersagte es, sich darauf auf irgend eine Art weiter mehr zu berufen. Man hat diese Eilfertigkeit in öffentlichen Blättern getadelt. Man hat einige Widersprüche und kleine Irtühmer darin entdekt. Aber der Schade, den diese verursachen könten, ist mit den fortdaurenden nachteiligen Folgen, die der Chaos der vorigen Gesetze bei sich führet, nicht zu vergleichen. Und sie lassen sich ja durch neue Verordnungen leicht verbessern. Es ist ohnehin nicht wohl möglich, ein so volkommenes Gesezbuch zu entwerfen, das nie einer Verbesserung bedürfe. Es wird vielmehr immer nöhtig seyn, daß ein jedes Gesezbuch alle 20 oder 25 Jahr, oder auch beim jedesmaligen Regierungsantrit eines neuen Regenten erneuert, und mit wiederholter Abschaffung des vorigen Gesezbuchs und aller neuern Verordnungen für allein gültig erkläret werde. — Von dem bürgerlichen Gesezbuche haben die österreichischen Staaten nur erst den ersten Teil erhalten. Er enthält fünf Hauptstücke. I. Hauptst. von den Gesezen. II. Hauptst. von den Rechten der Untertahnen überhaupt. III. Hauptst. von den Rechten zwischen Eheleuten. Bloße Eheversprechen, ohne die zu einem gültigen Ehevertrage erforderliche Feierlichkeiten, haben keine rechtliche Verbindlichkeit. IV. Hauptst. von den Rechten zwischen Eltern und Kindern. Das Kind, das zwar außer der Ehe, doch von zwei unverehelichten Personen, gezeu-

get

get worden, ist den ehelichen Kindern gleich zu halten, und wird von der väterlichen sowol als mütterlichen Seite aller Gerechtsame theilhaft, die den ehelich gebohrnen Kindern zugestanden sind, und zwar so lange, bis einer von den Eltern sich mit einem dritten verheirahtet, da es dann von demselben abgefunden werden mus. Einkindschaften sind gänzlich abgeschaft. Und das mit Recht. V. Haupist. von den Rechten der Waisen, und anderer die ihre Geschäfte selbst nicht besorgen können. — Das Criminal-Gesezbuch ist in zwei Teile abgeteilet. Der erste Teil enthält die Criminalverbrechen und Strafen. Der zweite die politischen Verbrechen und Strafen. Der erste Teil hat sieben Kapitel. 1. von Criminalverbrechen überhaupt. 2. von Criminalstrafen überhanpt. Die Todesstrafe ist gänzlich aufgehoben, die Strafe des Standrechts bei Aufruhren ausgenommen. Die dafür eingeführte Strafen sind Anschmiedung, Gefängnis, öffentliche Arbeit, Stok-Karbatsch- und Ruhtenstreiche, und Ausstellung auf der Schandbühne. Der Criminalverbrecher wird, so lange seine Strafzeit dauret, des Fruchtgenusses von seinem Vermögen verlustig, als welcher nach Abzug des standesmäßigen Unterhalts für Weib und Kinder dem Criminalfond zufließet. 3. von Verbrechen, die auf den Landesfürsten und den Staat unmittelbare Beziehung haben. Dahin gehören die beleidigte Majestät, Landesverraht, Aufruhr und Tumult, öffentliche Gewalt, Misbrauch des obrigkeitlichen Amts, Verfälschung der Staatspapiere, Münz-Verfälschung, Hülfe zur Entweichung der Verbrecher, Verhelung der Verbrecher, Vorschub zur Entweichung aus dem Kriegsdienste. 4. von Verbrechen, die auf das menschliche Leben und die körperliche Sicherheit unmittelbare Beziehung haben. Diese sind gemeiner Mord, Raubmord, Meuchelmord, Bestellung zum Morde, Zweikampf, Abtreibung der Leibesfrucht,

Weglegung der Kinder, gewaltsame Verwundung, Gewalt an sich selbst durch Selbstmord. Der Selbstmörder sol, wenn an ihm kein Merkmal einer Sinnesverrückung wahrzunehmen gewesen, vom Schinder eingescharret werden! (Ist wol ein Selbstmord ohne Sinnesverrückung möglich? Ist dabei ein politisch strafbarer Vorsaz denkbar?) 5. von den Criminalverbrechen, welche auf die Ehre und die Freiheit unmittelbare Beziehung haben. Verläumdung, Nohtzucht, Menschenraub, Entführung, unberechtigte Gefangenhaltung. 6. von Criminalverbrechen, welche auf Vermögen und Rechte Beziehung haben. Hieher gehören Trug (stellionatus, falsum) Diebstahl, Raub, Brandlegung, zweifache Ehe. Warum nicht auch Blutschande? Man findet dafür gar keine Strafe. Ein gemeiner Diebstahl wird nicht eher criminel, als bis er die Summe von 25 Gulden übersteigt. 7. von Erlöschung der Verbrechen. Gegen Verbrechen und Strafbarkeit sol gar keine Verjährung Stat finden. Der zweite Teil enthält fünf Kapitel. 1. von den politischen Verbrechen überhaupt. 2. von politischen Strafen überhaupt. Züchtigung mit Schlägen, Ausstellung auf der Schandbühne, Arreste, öffentliche Arbeit in Eisen, Abschaffung aus einem bestimten Orte. Geldstrafen sollen, den einzigen Fal verbohtenen Spiels ausgenommen, gar nicht verhängt werden. 3. von den politischen Verbrechen, die dem Leben oder der Gesundheit der Mitbürger Gefahr oder Schaden bringen. 4. von den politischen Verbrechen, wodurch das Vermögen oder die Rechte der Mitbürger gekränket werden. 5. von den Verbrechen, die zum Verderbnis der Sitten führen. Auch hier wird weder der Blutschande, noch der unehelichen Schwängerung gedacht. — Wir haben nur einiger wenigen gesezlichen Verordnungen erwehnet, die als sonderbare Neuerungen angesehen werden mögten. Sonst herscht allenthal-

halben tiefe Kentnis der Gesezgebungskunst und menschenliebende Billigkeit. Die Kunstwörter der römischen und kanonischen Gesezbücher sind gänzlich vermieden und alles in paslichem teutsch ausgedrükt. Nur ist die Schreibart zuweilen noch etwas rauh und sind Wörter gebraucht, die außer Oesterreich nicht gebräuchlich sind. — Mögte doch die Vorsehung des großen Monarchen Waffen segnen! Mögte ihn bald ein rühmlicher Friede wieder in den Schos seiner Untertahnen zurük führen und ihm die selige Muße geben, das angefangene bürgerliche Gesezbuch fortzusezen und zu vollenden! Ja mögten alle Regenten Teutschlands diesem großen Beispiele folgen! Man wende hiergegen nicht ein, daß dasjenige, was in einer großen Monarchie geschehe, in einem kleinen Staate nicht möglich sey. Ein jeder teutscher Regent ist Monarch in seinem Lande. Er ist unumschränkter Gesezgeber, wenn er sich dieses Rechts verfassungsmäßig bedient. Ihn hindert so nichts, alle fremden und alten Gesezе abzuschaffen und unwürksam zu machen. Selbst die Reichsgerichte sind schuldig, nach den Landesgesezen und Statuten zu sprechen, und wo diese stille schweigen, da lasse man sie immerhin nach dem sogenanten gemeinen Rechte urteilen. Genug, wenn der Untertahn in den ersten Instanzen und allen Sachen, wovon nicht appellirt werden kan, dieser wächsernen Nase nicht ausgesezt ist.

Leipzig.

D. Ernst Christian Westphals, öffentlichen ordentlichen Lehrers der Rechte in Halle, System des Römischen Rechts über die Arten der Sachen, Besiz, Eigentuhm und Verjährung. 8. In der Weygand-

schen Buchhandlung 1788. 784 Seiten, ohne Vorrede und ein bogenlanges Verzeichnis der erläuterten Gesezstellen. (2 rthlr. 8 ggr.)

Wer in diesem Buche einen praktischen Commentar über die auf dem Titel angezeigte Gegenstände zu finden glaubte, würde sich sehr irren. Es ist fast blos römisch, und enthält eine mühsame critische, exegetische und hermenevtische Erläuterung der dahin gehörigen Stellen aller justinianeischen Gesezbücher. In jedem Paragraph, es sind deren 1027, wird zuerst der Inhalt der gesezlichen Verordnungen oder ein anderer Rechtssaz vorgetragen; dann folgen die lateinischen Texte aus den Gesezbüchern ausführlich selbst, darauf die verschiedenen Lesearten, und die Wort- und Sach-Erklärungen, samt allen Spizfindigkeiten, worüber sich die römischen Rechtsgelehrten, und ihre Commentatoren die Köpfe zerbrochen haben; oft sind auch griechische Stellen aus den basilicis mit eingerükt, die meistenteils ein Zeugnis von schlechten Einsichten des griechischen Uebersezers geben. Der Fleis und die Bekantschaft des Hrn. Verf. mit den humanistischen Schriftstellern über das römische Recht verdienen alle Achtung. Auch erhalten viele streitige Gegenstände eine sehr gute, obwol nicht erheblich neue, Aufklärung, z. B. die Materie von der Verjährung, u. d. g. m. Man mus sich dabei wundern, daß auf einer preußischen Universität noch so viel Fleis auf die Theorie der römischen Rechte gewandt wird. Den Lehrern und Lernenden auf hohen Schulen kan das Werk zum Nachlesen gute Dienste thun, wenn anders die lezten Geduld und Zeit genug anwenden, diesen langweiligen und troknen Commentar bei ihren Vorlesungen fleißig zu studieren. Indessen scheint uns der Nuzen desselben

ben der darauf verwanten Mühe nicht zu entsprechen. Es würde zu weitläuftig für unsere Blätter seyn, sich hierüber und über die Fehler desselben einzeln einzulassen. Wir überlassen solches den Liebhabern und Erweiterern der theoretischen Rechtswissenschaft. Unsere Blätter sind vorzüglich der practischen Aufklärung der Rechtskunde und Justizpflege in Teutschland gewidmet. Ueberhaupt davon zu urteilen, ließe sich das angezeigte Werk angenehmer lesen, wenn die lateinischen und griechischen Gesezstellen nebst den Erklärungen und Lesearten nicht mit in den Text gerükt, sondern darunter in besondere Noten gebracht wären. Jezt liest sichs, als wenn man einen Professor auf dem Katheder in einem Tone weg reden hört, der die Kunst versteht, seine Zuhörer einzuschläfern. Das ganze Buch ist in drei Teile und mehrere Unterabteilungen und Abschnitte eingeteilet Der erste Teil handelt von den juristischen Sachen und ihren Arten, der zweite von dem Besiz, und der dritte von dem Eigentuhme. Es ist zwar ein Verzeichnis der erklärten Gesezе aus den Institutionen, Pandecten, dem Codex und den Novellen auf 16 Seiten hinten angehängt. Aber ein Sachen-Register fehlet ganz.

Göttingen.

D. Jo. Petri Waldeck, Jurium Prof. publ. ordinarii & Assessoris facult. jurid. Goettingensis ordin. Institutiones Juris civilis Heineccianae emendatae atque reformatae. 1788. in 8vo. 462 Seiten.

Der Herr Verfasser hat nach Höpfner, Woltär (dessen Handbuch zu weitläuftig ist) und Junghanns auch einen

dem Reformationsrechte, gleich den protestantischen Reichsständen, teilhaftig geworden ist, und also eben so gut, als diese, einen Pabst und Bischof auf ihren Gütern vorstelt, hat sie den Bemühungen ihres dazu abgeordneten Gesandten Wolfgang von Gemmingen zu verdanken. Dieser kluge Staatsman suchte dem Reichsadel auch sogar Siz und Stimme auf dem Reichstage zu verschaffen, welches ihm aber nicht gelungen ist. Stat der ehemaligen persönlichen Kriegsdienste der Reichsritter und ihrer reisigen Knechte zahlen sie jezt an den Kaiser gewisse Charitativ-Subsidien, liefern Recruten und verstatten auf dem Ihrigen Kaiserliche Werbungen. — Die Vorrede dieses Teils, worin der Verf. auf seine Recensenten sehr ungehalten ist, wird vermutlich durch einen Drukfehler im September 1788 datirt seyn, da das Werk schon im Anfang dieses Jahrs in allen Buchladen zu haben war. Aber wenn S. 7 in der 2ten Note gesagt wird, daß die algemeine Summe des kaiserlichen Privilegiums, unter welcher von Reichsständischen Instanzen an die höchsten Reichsgerichte nicht appelliret werden könne, 600 Reichstahler Hauptstuhl und 60 Reichstahler jährlicher Gilten sey, ist doch wol mehr, als ein Drukfehler. Es sind nur 600 Gulden oder 400 Reichstahler und 16 Reichstahler jährlicher Renten.

Frankfurt an der Oder.

Carl Renatus Hausen, öffentlichen ordentlichen Lehrers der Geschichte. Von den Prälaten-Rechten und Rang der Universitäten in Deutschland überhaupt, und insonderheit der Königlich-Preußischen, Frankfurt an der Oder, Königsberg,

berg, Duisburg und Halle. 8. Bei der Witwe Strauß. 1788. 16 Seiten. (1 ggr.)

In den mitlern Zeiten beschäftigten sich blos die Geistlichen mit Künsten und Wissenschaften. Die ersten Einkünfte der Universitäten bestunden aus geistlichen Gütern und Gefällen. Daher rührte ihre Abhängigkeit vom Pabst und ihr geistlicher Stand. Die Rektoren der Universitäten zu Bononien und Padua behaupteten den Vorrang über alle Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten und Adel. Die ersten teutschen Universitäten erhielten in den Päbstlichen sowol als Kaiserlichen Privilegien alle Vorrechte der Universitäten von Bononien und Padua. Nach der Reformation hielten die teutschen Fürsten die Bestätigung des Pabsts nicht mehr für nohtwendig. Auch die vier preußischen Universitäten haben vermöge Kaiserlicher, Päbstlicher und Landesherrlicher Privilegien jederzeit den Rang und die Rechte der Prälaten genossen, und noch durch eine churfürstliche Versicherung vom 20. August 1688 ist die Universität Frankfurt an der Oder den Stiftern Brandenburg und Havelberg äquipariret worden. Duisburg erhielt 1655 diejenigen Rechte und Freiheiten, die ihr der Kaiser Maximilian II bereits 1566 erteilet hatte. Der Universität Halle gab Kaiser Leopold in der Bestätigungs-Urkunde von 1693 jene hergebrachten Rechte teutscher Universitäten, unter welchen nach dem Muster von Bononien und Padua der Prälatenrang eines der vorzüglichsten war. Die Universität Königsberg, welche 1544 gestiftet ist, wurde unter den Churfürsten aus dem Hause Brandenburg und 1701 den übrigen Universitäten gleich gesezet. Ueberhaupt sind in evangelischen Landen die Universitäten den hohen Stiftern jederzeit völlig gleich geach-

einen wohlgerathenen Versuch gemacht, das Institutionen-Compendium des Heineccius umzuarbeiten, und solches zu academischen Vorlesungen bequem abgefasset. Ein ganz eigenes Handbuch, welches der Herr Verf. nicht nach der schlechten Ordnung des Textes eingerichtet haben würde, hat derselbe vorerst nicht schreiben wollen, weil sich das Heineccius'sche zu feste gesezt hat, als daß er es leicht würde haben verdrängen können. Die axiomatische Lehrart des Heineccius misfiel ihm, weil sie mit überflüssigen Wiederholungen verknüpft und nicht mehr Mode ist. Daher hat er die Elementar-Rechtsmaterien in einer natürlichen und leichten Ordnung vorgetragen, verschiedene unrichtige und willkürliche Grundsäze weggelassen und richtigere an deren Stelle gesezt, auch verschiedene in die Institutionen gehörige Materien eingeschaltet. Es beweisen dieses die vorgetragenen Lehren von der Occupation §. 260. der Erwerbung der Früchte, §. 279. der Uebergabe, §. 281 fgg. der Veräußerung, §. 334. den Privilegien eines militarischen Testaments, §. 379. dem Grund der alten gesezlichen Erbfolge, §. 507. den Ursachen der Verbindlichkeiten, §. 586. den Quasi-Contracten, §. 700 fgg. von den Quasi-Verbrechen, §. 784 fgg. von Verbindlichkeiten aus fremden Handlungen, §. 812 fgg. Aus der Höpfnerischen Ausgabe hat Hr. W. verschiedenes beibehalten, welches mit einem H. bemerkt ist; aus dieser aber sowol, als auch aus dem Heineccius'schen Compendio selbst und in beiden angehängten Noten vieles weggelassen, was er bei Anfängern für entbehrlich hielt.

B.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XXX. Stük.

Lemgo den 22ten Jul. 1788.

Wien.

Algemeines bürgerliches Gesezbuch. Erster Teil. 1786. 156 Seiten. Algemeines Gesez über Verbrechen und deren Bestrafung. 1787. 116 Seiten. 8. Gedrukt bei Johan Thomas Edlen von Trattnern, kaiserl. königl. Hofbuchdrucker und Buchhändler.

Schon lange dachten Joseph und Friedrich darauf, ihre Untertahnen von dem Joche der vielen fremden und einheimischen Rechte zu erlösen, und ihnen ein eigenes gewisses Gesezbuch zu geben. Preußens Monarch glaubte erst sein Volk darüber hören zu müssen, ehe er der vielköpfigten Schlange den Kopf zerträte. Daher rühren die Entwürfe des algemeinen Gesezbuches für die königlich preußischen Staaten, wovon wir die ersten Abteilungen im 4ten und 14ten Stük unserer Zeitungen angezeiget haben. Noch liegen Preußens Untertahnen so gut, wie andere teutsche Völker, unter dem Druk sich selbst widersprechender

Freiheit zu denken und zu schreiben einschränkt, beraubt sich daher der Augen, mit denen er sehen sol. — S. 20. Vergebens schränkt man den Landfleis ein, um das städtische Gewerbe zu ermuntern. Wo das Land verarmt, sind Städte öde. Wo Gewerbe auf dem Lande ermuntert werden, haben Städte einen blühenden Handel. — S. 44. Der Rechtsgang in der rauhen Vorzeit ungebildeter Sitten war weit simpler, als in unsern erleuchteten Zeiten. Es ist in der Taht sonderbar, daß, je mehr der Verstand ausgebildet worden, desto mehr, von den Griechen und Römern an bis zu unsern Zeiten, die Verwaltung der Gerechtigkeit in Schikanen verwickelt worden ist, und desto mehr Parteilichkeit und Ungerechtigkeit zugenommen haben. Man sieht übrigens nicht ein, warum Streitigkeiten heutiges Tages nicht eben so leicht gütlich beizulegen seyn solten, als unter unsern Vorfahren; und bekümmerten wir uns mehr, als wir tuhn, um die wahren Angelegenheiten der Menschheit, so würden wir, neben den so weit als möglich getriebenen Rechtsformeln und Procesordnungen, auch die vernünftigste Art, Processen zuvorzukommen, abhandeln, und die Beispiele und das Verfahren der Richter aufstellen, die in der Stille dadurch mehr Verdienste erhalten, als Leyser durch seine Meditationen, und Lauterbach durch sein System. — S. 88 u. ff. Die Ritteracademie zu Sorbe hat 20000 rthlr. Einkünfte und nur eilf Studierende. Wenn man mit dieser Summe Teils Schulmeister auf dem Lande besoldete, Teils in Flecken und Städten den Gehalt der Lehrer verbesserte, so könte man, Stat einer unnüzen Erziehungsanstalt, vermutlich funfzig und mehr guten Schulanstalten aufhelfen, wodurch überal im Lande die Jugend gebildet werden könte. Es würde unzeitig seyn, für diese Stiftung

eine gewisse Ehrfurcht zu haben, oder der Vermächtnis halben sich aus einer bessern Anwendung derselben ein Gewissen zu machen. Bei der Einziehung der Klöster waren Legate eben so heilig, als hier, und doch hatten dort Fürsten und haben noch izt kein Bedenken, sie ganz zu secularisiren, da hier nur von einer zwekmäßigen Anwendung der Vermächtnisse zu ihrer wahren Bestimmung, der Erziehung und Bildung der Jugend, die Rede ist. — Wir lesen in unsern Tagen in den Zeitungen, daß der dänische Kronprinz, dessen Weisheit den niedergeschlagenen Dänen einen hofnungsvollen Stral künftiger Glükseligkeit blicken läst, bei seiner Reise nach Norwegen den guten Normännern unter andern auch eine königliche Verordnung über den freien Kornhandel mitgebracht habe. Vermuhtlich haben die Schriften unsers Verfassers zu diesem heilsamen Entschlusse nicht wenig beigetragen. Er ist dänischer Kammerherr und Ober-Commerz-Intendant.

Rostock.

Johan Christian Eschenbach, Professor der Rechte und jeziger Rector der Academie, von den Einteilungen und Quellen des Criminal-Processes. 1788. 28 S. in 4.

Weil der seelige Meister seine volständige Einleitung zur peinlichen Rechtsgelahrheit in Teutschland nicht vollendet hat: so giebt dieses dem gelehrten Herrn V. zu dem rühmlichen Vorsaze Anlas, den peinlichen Proces nach und nach auszuarbeiten. Er wird aber den Meisterschen Plan enger zusammen ziehen, und 1) alles, was zu den Particular-Gesezen einzelner Länder gehöret,

tet, übergehen, und blos das gemeine subsidiarische Recht vortragen; 2) vom ältern teutschen Recht wenig berühren; 3) übergehen, was zum teutschen Staatsrechte, Fürstenrechte und Reichs-Processe gehöret; endlich 4) die Formulare, welche Meister versprochen, weglassen. In gegenwärtiger Abhandlung giebt der Verf. §. 1. diesen Begrif vom peinlichen Proces, daß es die ganze Reihe derjenigen Handlungen sey, die der Richter zum Zwek der Untersuchung und Bestrafung eines Verbrechens entweder selbst vornimt, oder unter seiner Direction vornehmen lässet. Nach dem §. 2. lässet sich die dreifache Bedeutung von dem Worte peinliche Sache nicht auf den Ausdruk vom peinlichen Proces anwenden, sondern nur die dritte weitläuftigere Bedeutung, nach welcher der peinliche dem bürgerlichen Proces entgegen gesezt wird. Policei-Sachen machen nach dem §. 3. hier keine Ausnahme, da das gemeine Recht, wie die Reichspolicei-Ordnungen auswiesen, diesen Unterschied nicht kenne, so wie solches auch Disciplin-Sachen, bloße Frevel, Vergehungen, welche für die Land- und Forstgerichte gehörten, nicht ausnehme. §. 4. wird bei dem ersten Unterschied zwischen Anklage- und Untersuchungs-Proces bemerkt, daß derselbe nicht blos eine Unterabteilung des Processes wider gegenwärtige sey, und daß der Anklage-Proces sich nicht auf die Anklage des beleidigten Teils beschränke, wie Quistorp zu behaupten scheine. Jene Einteilung in den Anklage- und Untersuchungs-Proces ist nach dem §. 5. für unsre Zeiten nicht überflüssig, wie Claproth mit Leyser behaupte. Die P. H. G. O. bestätige den Anklage-Proces in vielen Stellen ausdrüklich, z. B. Art. 11. 12. 13. 14 ꝛc. und wenn gleich selten ein Privat-Ankläger auftrete: so wären doch die Fälle häufig, da der Fiscal als solcher hervorgehe. §. 6.

wird von dem vermischten peinlichen Proces gehandelt. Wenn nemlich die generelle Inquisition so weit gediehen, daß die specielle angefangen werden könne, und der Verbrecher gegenwärtig sey, (bei dem Verfahren gegen einen abwesenden ist dem Verf. kein Beispiel dieser Art vorgekommen) würden die Acten dem Fiscal vorgelegt, der nun eine peinliche Anklage übergebe, die Artikel oder Fragstücke, worüber der Inquisit oder Inculpat vernommen werden solle, beilege, und nach erfolgtem Verhör entweder durch eine Inculpations-Schrift repliciere, oder sonstige Anträge mache, wobei denn die Defensions-Schrift des Inquisiten den lezten Saz ausmache, und die erste Instanz beschließe. Eben so werde in der Folge weiter nach den Grundsäzen des Anklage-Processes verfahren. In dem §. 7. wird angemerkt, daß der Ausdruk: vermischter peinlicher Proces, noch eine andere Bedeutung habe. Die P. H. G. O. verpflichte nemlich den Richter, die Entschädigung für denjenigen, dem durch ein begangenes Verbrechen ein Nachtheil oder Beleidigung zugefügt worden, wenn darum nachgesucht werde, und es nach der Lage der Sache möglich sey, mit der Strafe zugleich zu bestimmen, wenn er auch nicht zugleich der competente Richter in Civilsachen wäre. Es entstehe hiedurch ein Verfahren, welches aus dem peinlichen und bürgerlichen Proces zusammengesezt sey. Der Verf. findet aber für diesen Proces die Benennung des Adhäsions-Processes für schiklicher. Die zweite Einteilung des peinlichen Processes in den förmlichen und summarischen wird §. 8. angeführt. Wenn nemlich jemand ein geringeres Verbrechen begangen habe, und dafür nur mit einer Geldbuße, einem mäßigen Gefängnis, oder einer andern kleinen Strafe zu belegen sey: so müsse das Verfahren anders eingerichtet werden, als bei einem

einem schwereren Verbrechen, bei dem eine härtere Ahndung, wol gar Lebensstrafe eintrete. Es fielen daher in Fällen der ersteren Art alle diejenigen Teile des peinlichen Processes weg, welche bei geringeren Verbrechen nicht passeten, und Teils den Angeklagten mehr drücken würden, als die Strafe selbst, Teils in außerwesentlichen Handlungen bestünden, die man zwar in Dingen, wo es auf Ehre, Leib und Leben ankomme, der Sicherheit halber beobachte, aber sonsten zu Verminderung solcher Bemühungen und Kosten, die zu einer richtigen Entscheidung nicht unumgänglich nohtwendig wären, unterlassen könne. Gewöhnlich pflege man den Inquisitions-Proces so abzuteilen; allein alle Gründe träfen auch beim Anklage-Proces ein. In dem §. 9. führt der Verf. an, daß Nettelbladt und Westphal ohne zureichenden Grund andere Begriffe mit dem förmlichen und summarischen Proces verknüpften. Hierauf werden die Quellen des peinlichen Processes nahmhaft gemacht, worunter §. 12. die P. H. G. O. als die hauptsächlichste dargestellet und zugleich mit Wernher behauptet wird, daß dasjenige, was darin vom Anklage-Proces gesagt werde, auch auf den Untersuchungs-Proces angewandt werden könne, und von dem einen auf den andern so lange der Schlus gemacht werden müsse, als die Verschiedenheit der Form keinen Grund zur Ausnahme darbiete. Nach dem §. 13 haben auch das römische und kanonische Recht subsidiarische Anwendung, und werden deswegen als die zweite Quelle des peinlichen Processes aufgeführet. Endlich wird §. 14. die Analogie des Civil-Processes als die dritte Quelle empfolen. Den Gerichtsgebrauch aber wil der Verfasser §. 15. als keine ächte Quelle gelten lassen. Nemlich wenn hierunter, wie gewöhnlich geschehe, die Behauptungen der Rechtsgelehrten oder die Entschei-

scheidungen, die man in den gedrukten Samlungen von Urteilen und Belehrungen finde, verstanden würden: so müsse man nur diejenigen, die auf hinlängliche Gründe gebauet wären, von denen, welche blos auf Auctoritäten oder auf unzureichenden Gründen beruheten, unterscheiden. Bei ersteren seye die Berufung auf den Gerichtsgebrauch überflüssig; die leztern hingegen verdienten keinen Beifal. Ohnehin wären die Lehrer des Criminal-Processes nicht allenthalben einig. Selten verstehe man unter dem Namen des Gerichtsgebrauchs die Observanz eines Gerichts oder Spruchcollegii in zweifelhaften Dingen; man dürfe aber auch nur diese nähere Bestimmung machen, um einzusehen, daß die Verabredung der Mitglieder eines Gerichts, einer Facultät ꝛc. weder eine Vorschrift für andere noch unabänderlich sey. Es blieben also nur die Fälle übrig, bei denen ein Gewohnheitsrecht behauptet werden möchte, und auch dies gehe uns bei dem Vortrage des gemeinen Rechts nur in so ferne an, als es eine durch ganz Teutschland, so weit das gemeine Recht daselbst noch seine Anwendung finden könne, sich erstreckende Gewohnheit zur Grundlage habe. Da aber ein solches Gewohnheitsrecht sich nicht wohl erweisen lasse, wie man aus den Beispielen ersehen könne, welche Meister, der hievon am ausführlichsten in seiner commentatione de Jur. Rom. crim. in foro auct. §. 27. 29. gehandelt habe, anführe: so wäre es besser, diese triegliche Quelle zu verlassen, da man ohnedem sehr gut fertig werden könne.

B.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XXXIII. Stük.

Lemgo den 12ten August 1788.

Gotha.

Versuch einer Einleitung in die rechtlichen, moralischen und politischen Grundsäze über die Gesandschaften und die ihnen zukommenden Rechte, als Lehrbuch bearbeitet von Christian Heinrich von Römer, beider Rechte Doctor. 8. Bei Carl Wilhelm Ettinger 1788. 430 Seiten ohne die Vorrede. (1 rthlr.)

Der Verfasser sagt in der Vorrede, daß er den Vorsaz gefast, sich der Welt durch academische Vorlesungen (wo? wird nicht angegeben) nüzlich zu machen, aber kein Buch gefunden habe, das er dabei als Lehrbuch der Gesandschaftsrechte zum Grunde legen könne. Diesen Mangel sol nun diese Einleitung ersezen, und man mus es zugeben, daß dieser erste Versuch alle Aufmunterung verdiene, um demselben in der Folge immer mehr Volkommenheit zu geben. Er legt dabei das algemeine Natur- und Völkerrecht nach den bekanten Grundsäzen der neuern Naturrechtsleh-

Digitized by Google

rer zum Grunde, teilt also die Gesandschaftsrechte in wesentliche, natürliche und zufällige, und die Gesandschaftspflichten in volkommene und unvolkommene ein. Das Buch enthält, außer der Einleitung, worin die Litteratur der Gesandschaftsrechte vorgetragen wird, folgende achtzehn Abschnitte, deren jeder die darin abgehandelten Lehren nach drei besondern Unterabteilungen, als 1) nach algemeinen Gesandschaftsrechten, 2) nach besondern Gesandschaftsrechten, und diese wieder nach dem teutschen Staatsrechte und nach dem päbstlichen Gesandschaftsrechte, endlich 3) nach Grundsäzen der Moral und Politik, woraus die sogenanten unvolkommenen Pflichten fließen sollen, zergliedert. I. Von den Gesandschaftsrechten überhaupt, und von denen Wissenschaften, worauf sie sich gründen. Der Verf. verwirft die Hypotheſen des Grotius, Wolfs und Vattels, welche die Quellen der Gesandschaftsrechte aus den Sitten und Gebräuchen der cultivirten Völker herleiten, als ungegründet, ob er gleich in der Folge durchgehends zugestehen mus, daß sowol die sogenanten unvolkommenen als volkommenen Pflichten der Gesandschaftsrechte blos auf ausdrüklichen oder stilschweigenden Verträgen der freien Völker beruhen, und keine andere Quelle eines natürlichen Zwangrechts anzugeben weis, als die Selbsterhaltung oder die Beförderung der algemeinen Glükseligkeit des Volks, die aber bei den Pflichten der Moral und Politik ohnstreitig eben so wohl Stat findet, und den, der die Macht dazu hat, zum Zwangrechte eben so gut berechtiget, als bei den sogenanten volkommenen natürlichen Pflichten, wovon in der Taht kein völlig unterscheidender Begrif angegeben werden kan. Denn wo ist ein würksames Zwangrecht, wo weder Verträge noch Geseze vorhanden sind? Wie können vernünftige Gründe, nach welchen der freie Mensch seine Handlungen zu seiner Glükse-

lig-

ligkeit einzurichten hat, es sey denn etwa in figürlichem Verstande, Gesetze genant werden? und mit welchem Grunde bauet man eine ganze Wissenschaft auf eine bloße Metapher, einen blos figürlichen Ausdruk? II. von dem Ursprunge und den Zwecken der Gesandschaften. III. von dem Rechte, Gesandte abzusenden und anzunehmen. IV. von den Gesandten überhaupt. V. von dem darstellenden Character der Gesandten und ihren verschiedenen Klassen. Man teilet die Gesandten überhaupt in zwei Klassen, in die der ersten Ordnung und in die der zweiten Ordnung. Beide sind wieder außerordentliche, oder ordentliche. Gesandte der ersten Ordnung genießen alle Ehrenbezeugungen, die ihren absendenden Herren, wenn sie selbst zugegen wären, wiederfahren würden. Die Päbste nennen ihre Gesandten Legaten und Nunzien. Sie haben diesen Namen von den römischen Kaisern erborgt, welche bei den Armeen, wo sie nicht selbst zugegen seyn konten, Legaten aufstelten, die in ihrem Namen commandirten, und von niemanden, außer den Kaisern, abhängig waren. Diese Grundsäze wusten die Päbste auf ihre Bevolmächtigte in Absicht der Kirche anwendbar zu machen, indem sie sich hierbei als das geistliche Oberhaupt der kirchlichen Gemeinschaft ansahen. Päbstliche Legaten und Nunzien sind also keine wahre Gesandten, und werden nur von denjenigen Höfen angenommen, die ihren Rücken noch unter das Joch der päbstlichen Hierarchie beugen. Sie erkennen die Legaten für päbstliche Gesandten der ersten, Nunzien aber für Gesandten der zweiten Ordnung. Die Legaten sind entweder legati nati, wenn es würkliche Kardinäle sind, oder legati a latere, die zwar Personen hohen Standes, aber keine Kardinäle sind, und daher vor ihrer Absendung den Saum des päbstlichen Kleides berühren müssen. Nuncius ist ein Gesandter zweiter Ordnung von vornehmerem

ten. Vor dem Jahre 1680 vermengte man durchgehends die Quartierfreiheit mit dem Rechte der Freistädte, oder dem Zufluchtsrechte der Verbrecher, und verknüpfte dieses mit jenem, obgleich die Päbste, ungeachtet sie das Recht der Freistädte in dem canonischen Rechte sehr begünstigten, und selbst den Häusern der Bischöfe zugestanden haben, dennoch sich jederzeit ernstlich angelegen seyn ließen, dasselbe den gesandtschaftlichen Wohnungen zu entziehen. Aber nach gemeldetem Jahre hat man nirgends mehr einem Gesandten die Macht eingeräumet, einen Verbrecher der verdienten Strafe des Gesezes zu entziehen. Schon im J. 1680 entsagte der pohlnische Gesandte, im J. 1682 der spanische, und im J. 1686 der englische diesem Rechte der Freistädte auch gegen den Pabst. XVII. von den Rechten und Verbindlichkeiten des gesandtschaftlichen Gefolgs. XVIII. von der Beendigung der Gesandtschaften. — Kleine Unrichtigkeiten, Drukfehler und Unbestimtheiten wollen wir nicht rügen, weil sie der Verf. bei einer neuen Auflage selbst zu verbessern im Stande ist.

Leipzig.

Samlung einiger Gelegenheits-Reden, gehalten von Heinrich Ferdinand Christian Freiherrn von Lynker, Fürstlich-Schwarzburgischen Canzler und Consistorial-Präsident zu Arnstadt, bei J. S. Heinsius. 1788. gr. 8. 216 Seiten.

Diese Reden, an der Anzahl 26, welche der bereits durch verschiedene publicistische Schriften bekante Herr Verfasser bei Grundstein-Legung und Einweihung einiger Kirchen, beim Beschlus und Eröfnung des algemei-

meinen Landtags in Gotha, bei Ein- und Aufführung des abwechselnden Stadtregiments in Arnstadt, bei Pfarr-Investituren, bei Beamten-Einführungen und bei einem Trauersal gehalten hat, worunter die mehresten die mancherlei Pflichten der Richter und der Geistlichen verschiedentlich bestimmen, interessiren gewis schon dem Augenschein nach den Rechtsgelehrten nicht wenig. Wir erwähnen daher derselben nicht nur in diesen unsern gelehrten Blättern, sondern empfehlen auch dieselben jedem um so mehr zu warmer Beherzigung, je weniger wir dergleichen gut ausgearbeitete Schriften bis hierher von Rechtsgelehrten im Druk erhalten haben.

h — ch.

Ebendaselbst.

Von eben demselben. Ueber die Wiederbesezung der erledigten neunten Churwürde; auch bei Heinsius. 1788. gr. 8. 312 Seiten und ein Bogen Zugabe.

Der Herr Verf. wolte Anfangs eine noch volständigere Abhandlung über diesen Gegenstand herausgeben, und solche durch Beifügungen mehrerer Belege, besonders die Braunschweig-Lüneburgische Chur betreffend, aus Komitial-Relationen noch ansehnlicher machen, verschiedene Schwierigkeiten aber, worunter vermuhtlich auch die des Verlegers (welche freilich sich zu starken Artikeln solcher specieller Materien schwer verstehen) seyn mag, haben ihn an seinem Vorsaz verhindert. Man findet hier 36 §§. deren Inhalt dieser ist: I. Durch den Abgang der Baierischen Chur ist eine Stelle im Churf. Collegio erlediget worden. II. Ob, wie und mit wem sie zu besezen sey? III. Ueber die

die Nohtwendig- und Nüzlichkeit der Wiederbeſezung. IV. Was iſt ein Churfürſt? V. Die Anzahl der Churf. iſt ſich nicht immer gleich. VI. Bis zum Weſtph. Frieden beſtand das Churf. Collegium aus 7 Mitgliedern. VII. Durch dieſen Frieden wurde die Anzahl auf 8 erhöhet. VIII. Die Pfälziſche Chur wird an Baiern übertragen. IX. Verſchiedene Stellen aus Puffendorf. Comment. de reb. Suec. und J. P. O. X. Für Churpfalz wird die 8te errichtet. XI. Errichtung der Braunſchweigiſchen oder neunten Chur, die nun zur 8ten worden iſt. XII. Die Stelle kan alſo wieder beſezt werden. XIII. Nüzlichkeit der Wiederbeſezung 1) in Rükſicht auf Kaiſer und Reich, beſonders wegen Mehrheit der Stimmen bei Kaiſerwahlen. XIV. Von K. Wenzeln bis auf Albrecht II. XV. Von Albrecht II bis Ferdinand I. XVI. Von dieſem bis auf Matthias. XVII. Von Matthias bis Ferdinand IV. XVIII Von Ferdinanden bis Joſeph II, ingleichen von Suſpendirung der Churf. Böhmiſchen Wahlſtimme bei der Wahl K. Karl VII, und von der Suſpenſion überhaupt. XIX. Wiederhohlung des §. XIII. angeführten Nuzens. XX. Nüzlichkeit der Wiederbeſezung 2) in Anſehung des Churf. Collegii. XXI. 3) in Anſehung des Fürſtl. Collegii. XXII. 4) in Rükſicht auf beide Religionstheile. XXIII-XXIX. Von der Reichsgeſez- und Obſervanzmäßigen Art, die erledigte Chur-Stelle wieder zu beſezen. XXX. Die Wiederbeſezung beſteht auf der geſezmäßigen Einwilligung des Kaiſers und der ſämtlichen Reichsſtände. XXXI. Das Erzhaus Oeſterreich ſcheint nicht nach dieſer Stelle zu ſtreben. XXXII. Betrachtungen über einige andere Fürſtliche Häuſer. XXXIII-XXXV. Heſſen-Caſſel iſt zu dieſer Würde qualificiret 1) es iſt ein Reichsfürſtenthum; 2) iſt es ein Teil von Thüringen, worauf vormals das Wahlrecht eines Reichsoberhaupts gehaftet hat; 3) ſteht die Heſſiſche

Erb-

Erbverbrüderung mit Sachsen und Brandenburg nicht entgegen. XXXVI. Die Auffindung eines neuen Erzamtes ist zwar zur Churwürde nicht nohtwendig, wird aber Kaiser und Reich überlassen. Die Beilagen enthalten I. Rubriken der bei dieser Abhandl. benuzten Komitial- und andern Schriften der Churfürsten. Wiedereinnehmung der durch Baiern erledigten 2ten weltlichen Stelle im Churf. Collegio. II. Dergleichen die im Westph. Fr. festgesezte Errichtung der Pfälzischen achten oder fünften weltlichen Churstelle betreffend. In der Zugabe ist noch das Nohtwendigste von der Churpfälzischen Wiedereinnehmung der durch das Ableben des lezten Churfürsten in Baiern Maximilian Josephs erledigten 2ten weltlichen Stelle im Churf. Collegio nachgetragen worden.

h — ch.

Detmold und Meyenberg.

Index novellarum. Auct. Jo. Carolo Ernesto Münter, J. U. Doct. & Cancell. reg. quae Cellis est, Procur. adj. 8. apud fratres Helwing. 1788. 76 Seiten. (3 ggr.)

In vielen Novellen sind Verordnungen über mehrere Gegenstände enthalten, wovon die Aufschriften nichts melden. Hr. M. hat also eine ganz nüzliche Arbeit übernommen, daß er den Inhalt aller in den Novellen enthaltenen Geseze, die nicht glossirten ausgenommen, als welche auf unsern jezigen Staat nicht mehr passen, in einen alphabetischen Auszug gebracht hat, und hier der gelehrten Welt zur Erleichterung des Aufsuchens mitgetheilt hat.

Digitized by Google

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XXXIV. Stük.

Lemgo den 19ten August 1788.

Lemgo.

Algemeines positives Staats-Landrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheine, nebst einer Einleitung in das Staatsrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft überhaupt, von Johann Georg Kerner, B. R. L. und Stadtschreibern in Ludwigsburg. 8. Im Verlage der Meyerschen Buchhandlung. 1786. 304 Seiten. (16 ggr.)

Wir holen die Anzeige dieses Werks noch nach, weil dasselbe nur den ersten Teil des gesamten Staatsrechts der Reichsritterschaft ausmacht, der zweite Teil davon schon in diesem Jahre erschienen ist, und der dritte und lezte Teil in künftigem Jahre nachfolgen sol. Es ist unstreitig das beste, was man von dem ritterschaftlichen Staatsrechte hat, und den im 6ten und 29ten Stük unserer Zeitungen angezeigten Pfeiferschen Versuchen weit vorzuziehen. Hr. Kerner ist ein ofner denkender Kopf, seine Schreibart verständ-

ständlich und oft schön, seine Urtheile unparteiisch und bescheiden, und seine Vorträge allemal mit den sichersten Gewehrsmännern belegt. In seiner Lehrmethode richtet er sich sehr anhänglich nach der des Hrn. Professors Johann Christian Majers (nicht Meier oder Mayer, wie hier sorglos durch einander gedrukt ist) zu Tübingen in seinem geistlichen teutschen Staatsrechte. Dieser Teil enthält zuerst eine Einleitung in das Staatsrecht der unmittelbaren freien Reichsritterschaft überhaupt, worin er dasselbe nach dem Verhältnis der Reichsritterschaft gegen den Kaiser und das Reich, oder die Genossenschaftsverfassung der Reichsritter unter sich, oder endlich der Reichsritter und ihrer Untertahnen gegen einander in das ritterschaftliche Landrecht, Staats-Genossenschaftsrecht und Staats-Reichsrecht. Nach dieser Einleitung folgt dann das ritterschaftliche Staats-Landrecht. Es besteht aus zwei Abschnitten. Der erste handelt von der öffentlichen Verfassung, der andere von der öffentlichen Regierung der reichsritterschaftlichen Lande. Beide haben wieder mehrere Unterabteilungen. Die Reichsritter sind zwar keine Reichsstände. Aber die Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit unter gewissen Einschränkungen kan ihnen niemand absagen. Das jus reformandi wurde ihnen im westphälischen Friedensinstrumente aufs feierlichste zugesichert, und die einzige rechtliche Prämisse dieses Rechts, die Landeshoheit, ihnen nirgends abgesagt. Und alle nachherige teutsche Reichsgrundgeseze führen von den Rechten der Reichsstände und der Reichsritter über ihre Untertahnen, eine und eben dieselbe Sprache, besonders gesteht ihnen die Wahlcapitulation Kaisers Carls VI, und mit ihr alle folgende Wahlcapitulationen ausdrüklich landesherrliche Rechte zu, und erteilen ihnen gleich den Ständen die Erlaubnis, sich bei denselben wider ihre Untertahnen selbst zu schüzen. Sie haben das Recht,

Sol-

Soldaten zu halten, ihren Untertahnen Geseze zu geben und Steuren aufzulegen, sie üben die bürgerliche Gerichtsbarkeit alle, die peinliche aber nur zum Teil aus, und von ihren Urteln kan nur unmittelbar an die höchsten Reichsgerichte appelliret werden, u. s. w. Eine Probe von des Verfassers Schreibart mag folgendes seyn: „In vorigen Zeiten, als die reichsgerichtliche Verfassung ihre gegenwärtige feste Consistenz noch nicht hatte, und in Teutschland öfters ein Nachbar gegen den andern sein Recht mit den Waffen in der Hand zu suchen genöhtiget war, übten die Ritter ihr Recht, Soldaten zu werben und zu unterhalten, öfters und bisweilen auf eine sehr frappante Weise aus. Damals führten sie Kriege, bald mit den Reichsständen, bald unter sich, standen bisweilen mit Churfürsten und andern Reichsständen in Bündnissen, hatten ihre wohl versehene Burgen und feste Schlösser, ihnen war gleich dem hohen Adel erlaubt, in offenen Fehden zu stehen und selbige abzutuhn; und wer kent nicht noch die Namen eines Franzen von Sikingen, Götzen von Berlichingen, Sebastian Schärtlins, Hans Adams von Stein, Reinhards von Gemmingen, und anderer ähnlicher reichsadlicher Helden? Welchen patriotisch gesinten Reichsritter wandelt nicht tiefe Ehrfurcht gegen seine Anherrn an, wenn er zum Beispiel lieset: wie einst am Auffartsabend 1526 ein Adam von Thüngen und Sebastian Schärtlin mit zwei Fähnlein Knechten und 400 Pferden gegen die von Rothenburg an der Tauber, welche dem erstern im Baurenkriege drei Schlösser geplündert, ausgebrant, sein Weib blos davon geschikt und eine Jungfrau geschwächt, zogen, ihnen ihre Flecken verbranten, mit eilf Stük Büchsen vor die Stadt rükten, und zu einem Hochmuht dreimal hinein schossen?“ — Den zweiten Band von dem reichsritterschaftlichen Staats-Genossenschaftsrechte werden wir nächstens anzeigen.

Nürnberg und Leipzig.

Treuer Herr, treuer Knecht, oder wahrhafte Darstellung des Betragens der gräflich Schaumburg-Lippischen Regierung und Dienerschaft in Ansehung der fürstlich Hessen-Casselschen am 17. Febr. 1787 geschehenen Besizergreifung desjenigen Anteils der Grafschaft Schaumburg in Westphalen, welchen der am 13. Febr. 1787 verstorbene Graf Philipp Ernst zu Schaumburg-Lippe besessen hatte. Virtus & fidelitas faciunt peregrinos natales. *Vives* in Exclam. Syll. 1788. 2 Bogen in 4.

In der Vorrede zu dieser Schrift hat der vormalige gräflich Schaumburg-Lippische Kanzler, nunmehro fürstlich Hessische Geheime Raht, Herr von Springer, bemerkt, daß diese Darstellung zwar nur ein Auszug aus dem Journal von und für Teutschland sey; daß aber der Gegenstand außer diesen Lesezirkeln noch ein besonderes Interesse für jeden treuen und gewissenhaften Diener eines Staats habe, welches diesem besondern Abdruk eine willige Aufmerksamkeit verspreche. In der Ausführung selbst wird anfänglich erzählet, wie pflichtmäßig sich der Kanzler und die Regierungs-Rähte sowohl bei der lezten Krankheit, welche den hochseligen Herrn Grafen den 7. Febr. 1787 befallen, als auch bei dessen schon am 13ten d. M. erfolgten Todesfal, in Abwesenheit seiner durchlauchtigsten Gemahlin, verhalten hätten. Gleich nach dem Absterben des Herrn Grafen hätten sie für die fürstliche Frau Witwe als rechtmäßige und auch in den Ehepacten

pacten constituirte Vormünderin des dreijährigen Erbgrafen, Georg Wilhelms, die Besizergreifung von Land und Leuten sowohl, als von der Mobiliar-Verlassenschaft, wie auch die Versiegelung der Fürstlich-Münstrischen Militair-Sachen mit der äußersten Beeiferung veranstaltet. Der Kanzler habe auch in der Folge noch vor der am 17. Febr. geschehenen Hessischen Huldigung die Ausfertigung der Instrumente und Documente darüber, besonders bei den Notarien dergestalt besorgt, daß ohne dem am 26. März 1787 die Kaiserliche Bestätigung der Vormundschaft kaum hätte erfolgen können. Wie die Fürstin von Cassel zu Alverdissen in der Grafschaft Lippe angekommen, wo der an sie mit dem Bericht des Todesfals von der Regierung den 14. Febr. abgeschikte Courier dieselbe angetroffen, habe sie bereits das von der Regierung ausgefertigte Besizergreifungs-Patent angeschlagen gefunden. Nach Absendung dieses Couriers sey das Gerüchte entstanden, daß in Rinteln die Fürstlich Hessische Kriegsmanschaft in Bewegung sey, um in das Bückeburgische einzurücken. Die Regierung habe deswegen den 15. Febr. des Morgens einen andern Courier der Fürstin mit dieser Nachricht entgegen geschikt, welcher sie auf dem Wege nach Bückeburg angetroffen. Als sie an dem nemlichen Tage an lezterem Orte angekommen, habe dieselbe den Kanzler und den Regierungs-Raht von Habicht versichert, daß die angezeigte Bewegungen der Hessen unbedenklich wären, und nichts weniger, als Bückeburg zum Gegenstand hätten; sondern blos die Errichtung eines neuen Regiments beträfen. Der Kanzler und gedachter Regierungs-Raht hätten jezt darauf angetragen, daß die Fürstin gleich am folgenden Morgen, nemlich am 16. Febr. zu Vollendung der Besizergreifung das Handgelübde und die Glükwünschungen von der Regierung und Dienerschaft annehmen möchte; wel-

ches denn auch von ihr genehmiget und am andern Morgen volzogen worden; wobei die Fürstin alles das, was indessen in ihrem Namen geschehen, ratificirt und die Regierungs-Mitglieder ihrer besondern Gnade versichert habe. Nachmittags habe die Fürstin den Kanzler eilfertig zu sich rufen lassen, und ihm ein an sie von ihrer Durchl. Frau Mutter durch einen Courier abgeschiktes Schreiben gezeigt, worin die Nachricht enthalten gewesen, daß des regierenden Herrn Landgrafen Durchl. würklich im Begrif seyen, die Grafschaft zu occupiren. In diesem Schreiben habe die Frau Landgräfin bei der Dienerschaft vorausgesezt, daß sich dieselbe der Occupation widersezen würde, habe aber ihrer Frau Tochter angerahten, solchen Rahtschlägen, weil sie leicht Blutvergießen veranlassen könten, nicht zu folgen, sondern sich mit ihren Kindern blos in dem Besize des Schlosses zu erhalten. Der Kanzler habe jezt im Namen der Vormundschaftlichen Regierung vorgeschlagen, bei der so nahen Mindenschen Regierung des mächtigsten Kreisdirectorialstandes und der Königl. Preußischen Commendantenschaft ein Detaschement zur Besazung zu begehren. Allein die Fürstin wäre bei dem Buchstaben des mütterlichen Rahts stehen geblieben, und habe verordnet, daß die am interessantesten erachtete Schriften aus dem Archiv aufgesucht, wie auch die Kassenvorräthte ausgehoben und nach Minden geflüchtet würden, wozu sie den Regierungs-Raht von Habicht erwählt, der auch von dort aus nach Wien gehen sollen. Der Kanzler habe dieses alles veranstaltet, die Volmacht dazu aufsezen, ausfertigen und von der Fürstin unterzeichnen lassen, und sie selbst den 16. Febr. contrasignirt. Auch der geheime Archivar Schmidt habe von ihr den specialen Befehl erhalten, die im Archiv unter ihrem Beschlusse verwahrte Juwelen, Pretiosen und baare Gelder ꝛc. an sie abzuliefern, welches auch

selbigen Abend geschehen; bei welcher Gelegenheit sie eigenbeweglich (?) mit Beiraht ihrer Consulenten (!!) resolviret, alle Diener und Untertahnen ihrer Pflichten zu entlassen, um ihnen jede Ursache zur Verteidigung zu benehmen, wie sie denn sogleich die Entlassungs-Urkunde entwerfen und in ihrem Cabinet ausfertigen lassen, aber noch nicht aus den Händen gegeben. Indessen, und ehe also die Pflichtentlassung für volzogen angesehen werden können, wäre vom Kanzler und der Regierung nöhtig befunden, einen Notar zu requiriren, um nicht nur auf alles, was bei der Occupation vorgehen würde, genau zu merken, sondern auch dagegen zu protestiren, und über dieses alles Instrumente auszufertigen, welche Requisition der Kanzler noch in der Nacht besorgt und contrasignirt habe. Da auch das Militär, besonders das Artillerie-Corps, ein Verlangen zur Vertheidigung geäußert, habe er, der Kanzler, der Fürstin in der Mitternacht solches vorgestellet, und den Vortrag wegen eines zu requirirenden Detaschements erneuert; welcher Versuch aber vergeblich gewesen. An dem folgenden Morgen wäre die Pflichtentlassung unterm 17. Febr. in mehreren besiegelten Exemplarien volzogen, worin jedoch zu einiger Beruhigung der damit so sehr disconsolirten Dienerschaft das Versprechen angehängt gewesen, daß diese Entlassung nur auf so lange, bis die Fürstin von dem höchsten Richter im Reich in Dero Besiz und Rechte wieder eingesezt seyn würde, gelten, sodann aber ein jeder in seine vorher gehabte Function und Qualitäten nebst dem damit verbundenen Gehalt und Emolumenten auf- und angenommen werden solte. Weil aber der Fürstin doch beigegangen, daß die so freiwillige Entlassung das Ansehen einer Dereliction und ledigen Possession gewinnen möchte: so habe sie die ausgefertigten Exemplarien noch an sich behalten, bis es zunächst zur Huldigung kom-

kommen möchte, und an die Regierung befolen, eine noch nicht geschehene Entlassung vorzugeben. Als nun am 17. Febr. die Einrückung der Hessen würklich erfolgt, und die Fürstlich Hessische Huldigungs-Commissarien in der Stadt angekommen, habe auch der Kanzler, als diese Commissarien von ihm schleunige Citation der Dienerschaft zur Huldigung begehret, jene Absicht der Fürstin dadurch befolgt, daß er dieses Begehren schlechterdings als noch in der Fürstin Pflichten stehender erster Diener von sich gewiesen. Die Fürstin, welcher derselbe davon mündlichen Bericht erstattet, habe nun die Pflichtentlassungs-Urkunden an die Regierung heraus gegeben. Mit dieser Pflichtentlassungs-Urkunde habe also in dem Augenblicke des abgeschworenen Hessischen Huldigungs-Eides die Untertähnigkeit und Verpflichtung der Dienerschaft an die Fürstin, bis zu dem bedingten Falle der Wiedereinsezung, aufgehöret. Aus diesen Vordersäzen ziehet nun der Verfasser die Folgerung, daß die Durchl. Fürstin keinen rechtlichen Grund gehabt, gegen den Kanzler und den gröſten Teil seiner Collegen auch übrigen Dienerschaft so zu verfahren, als geschehen sey, indem sie ihn, gleich wie diese, unter dem Vorwand einer halbjährigen Losung und einer ökonomischen Bedürfnis gegen ihr in der Pflichtentlassung getahnes Versprechen, seiner Aemter, Gehalt und Emolumenten mittelst einer Missive vom 21. April 1787 entsezt habe. Dieses sucht der Verf. weiter auszuführen, gegen einige Zweifel zu retten, und zulezt werden die Ursachen angeführet, warum diese Darstellung nicht schon längst erschienen sey.

B.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XXXV. Stük.

Lemgo den 26ten August 1788.

Leipzig.

Hektor Wihelm von Gündertode, genant von Kellner, weyland Markgräflich-Badischen Cammerherrn, Hof- und Regierungsrahts, Sämtliche Werke aus dem teutschen Staats- und Privat-Rechte, Geschichte und Münzwissenschaft, mit neuen Abhandlungen und vielen Zusäzen herausgegeben von D. Ernst Ludwig Posselt, Markgräfl. Badischen würklichem Geheimen Secretär und Professor der Rechte und Beredsamkeit. Erster Band. 8. Bei Friedrich Gotthold Jacobäer, 1787. 516 Seiten. (1 rthlr. 8 ggr.)

Von Gündertode ward den 16ten Julius 1755 zu Hanau gebohren, und starb den 17ten Mai 1786 im 30ten Jahre seines Alters, viel zu früh für die gelehrte Welt, die er mit verschiedenen scharfsinnigen, besonders

die Staatsverfassung des mitlern Zeitalters aufklärenden Werken beschenket hat. Da diese einzeln herausgekommen sind, und in der Folge sich leicht zerstreuen können: so hat Hr. D. Posselt den Freunden der Rechtskunde und Geschichte einen angenehmen Dienst getahn, solche zu samlen und in ein Paar Bänden herauszugeben, zumal da die in diesem ersten Bände befindliche vorhin schon gedrukt gewesene neun Abhandlungen noch vom Verfasser selbst mit vielen Zusäzen und Verbesserungen bereichert worden sind, und im zweiten Bande mehrere bis jezt noch ungedrukte Abhandlungen folgen sollen. Die in diesem Bande enthaltene sind folgende: 1. Geschichte des römischen Königs Adolfs nach Urkunden und gleichzeitigen Geschichtschreibern. 2. Geschichte des römischen Königs Rudolfs des ersten. 3. Von der Staats-Verfassung des teutschen Reichs unter der königlichen und kaiserlichen Regierung Ottos des ersten. 4. Teutsches geistliches Staatsrecht unter der Regierung Ottos des ersten. 5. Ueber Ottos des ersten Freigebigkeit gegen die Geistlichen. Sie war keine Quelle des Aberglaubens, sondern wahre Politik dieses großen Kaisers, der sich dadurch gegen die Ueberhand nehmende Macht der weltlichen Stände zu decken suchen muste. 6. Von den vorzüglichsten Ursachen, welche den Verfal der Einteilung Teutschlands, besonders der rheinischen Provinzen in Gauen, veranlast haben. 7. Beantwortung der Frage: wie und wann die vier alten weltlichen Erzämter des H. R. Reichs den durch die goldene Bulle darin bestätigten hohen Churhäusern erblich geworden sind? 8. Ueber den Ursprung derjenigen Vorrechte bei teutschen Kaiserwahlen, welche vormals den rheinischen Pfalzgrafen zugeschrieben wurden. 9. Erläuterungen zu der Geschichte des teutschen Städteadels. Wir enthalten uns, den Inhalt dieser gelehrten Abhandlungen näher zu berühren, da sie dem Publikum schon längst

längst bekant sind. Den zweiten Band aber wollen wir zu seiner Zeit weitläuftiger anzeigen. Vor dem Titel dieses ersten Bandes steht des Verfassers Bildnis. Nach dem Titel folgt erst des Hrn. Herausgebers Vorrede, und dann das Leben des Verfassers, von ihm selbst angefangen, und von seiner Gemahlin, Louisen, gebohrnen von Günderrode, mit dem innigsten Gefühl einer zärtlichen Gattin vollendet.

Ebendaselbst.

Grundsäze der Finanzadministration und des Rechnungswesens in Reichsstädten. 8. (Bei Griesbach) 1787. 84 Seiten. (4 ggr.)

Der unbekante Verfasser beweist gute Einsichten von der Verfassung der Reichsstädte. Schon einige Zeit vorher waren gleichfals von einem unbekanten Verfasser patriotische Betrachtungen über das Besteurungsrecht in Reichsstädten, worin aus der Analogie des teutschen Steuerwesens überhaupt, und besonders der reichsstädtischen Regimentsverfassung dargetahn wurde, daß die reichsstädtischen Magistrate keine neue Steuren ohne Einwilligung der Bürgerschaft oder deren Repräsentanten einführen können. Nach diesen Grundsäzen fährt unser Schriftsteller fort, zu zeigen, daß auch gedachte Magistrate keine gemeine Stadtgüter veräusern, keine Kapitalien aufnehmen, keine neue ungewöhnliche und außerordentliche Ausgaben verfügen dürfen, wenn solche nicht allenthalben vorher von der Bürgerschaft oder deren Repräsentanten, ja in einigen Reichsstädten sogar vom Kaiser selbst genehmiget worden, und daß von allem diesen der Bürgerschaft oder deren Repräsentanten Rechnung abgele-

get werden müsse. Hamburg und Frankfurt stelt er als die beiden besten Muster reichsstädtischer Regierungs-Einrichtungen auf. Zulezt rügt er die Gebrechen des reichsstädtischen Finanzwesens, und rechnet darunter 1) den fehlerhaften Steuerfus, 2) die schädliche Selbstadministration des Magistrats in Ansehung der Stadtgüter, 3) die vielen unnöhtigen Aemter, 4) den Mangel der Subordination unter den Aemtern, 5) den mangelhaften Besoldungszustand und schädliche Accidentien, 6) die schädliche Menge der Particularkassen und Finanzämter, 7) die Gebrechen der Bauämter, 8) die Gebrechen der Waldämter, 9) die Gebrechen der Landpflegen, 10) die Gebrechen der geistlichen Stiftungs- und Hospitalämter, und der Stipendienverwaltung, 11) die Gebrechen des Rechnungswesens, und 12) die daraus entstehende Schuldenlast, welches alles von rechtschafnen Patrioten in Reichsstädten nicht nur, sondern auch in vielen altprivilegiirten Landstädten wohl beherziget zu werden verdienet.

Halle.

Abmüßigungen von Joh. Christoph Wilh. v. Steck. 8. Bei Johan Jacob Gebauer 1787. 66 Seiten. (3 ggr.)

Der Hr. Verfasser ist königlich preußischer geheimer Raht beim Departement der auswärtigen Angelegenheiten, und der gelehrten Welt schon aus mehrern schäzbaren Schriften bekant. Seine Stelle giebt ihm Gelegenheit, über viele algemeine Staats-Angelegenheiten der europäischen Staaten manche eben nicht bekante Erläuterungen zu geben. Er würde sich also den Rechtsgelehrten sehr verbindlich machen, wenn er das Publikum mit mehrern solchen kleinen Aufsäzen, vol

vol so feiner Bemerkungen, als in dem angezeigten Werke sich finden, beschenkte. Es sind darin folgende sechs Abhandlungen enthalten. I. Von den Bündnissen der in einem Staatskörper vereinigten Staaten. Die Staaten der vereinigten Niederlande sind zwar von einander unabhängige Staaten. Was aber ihre gemeinsame Sicherheit und ihre Verbindung mit auswärtigen Staaten anbetrift, darin kan nichts ohne gemeinschaftliche Einwilligung geschehen. So auch die vereinigten Staaten in America. Mit den Gliedern des teutschen Staatskörpers hingegen hat es eine andere Bewandnis. Sie haben von alten Zeiten her sowol mit andern Staaten, als unter sich Bündnisse geschlossen, und der westphälische Friede hat ihnen das Recht, solche zu schließen, aufs feierlichste versichert. (Doch nicht wider Kaiser und Reich!) II. Von der Visitirung des Reichshofraths. So lange der Reichshofraht kein Reichsgericht, sondern nur der Hofraht des Kaisers war, so stund er blos unter dessen und des Erzkanzlers Aufsicht. Als er aber im westphälischen Friedensschlusse stilschweigend für ein Reichsgericht erkant wurde, so ward er dadurch der gemeinschaftlichen und Samtaufsicht des Reichs eben so untergeordnet, als das Reichskammergericht. Daher ist der Kaiser in der Wahlkapitulation verpflichtet worden, von den Reichsständen über die Art der Reichshofrahtsvisitation ein Gutachten zu erfordern. Inzwischen sol Churmainz als Reichserzkanzler den Reichshofraht alle drei Jahr visitiren und der Reichsversamlung die Visitationsacten vorlegen. Churmainz hat aber noch nie an diese Interimsvisitation gedacht, dürfte auch so bald nicht daran denken, und der Kaiser wird eben so wenig von dem Reiche ein Gutachten über die beständige Einrichtung und Förmlichkeit dieser Visitation verlangen. III. Von dem niedersächsischen Kreisausschreibamte und Kreisdirectorio. In dem

niedersächsischen Kreise ist ein doppeltes Kreisdirectorium; das Magdeburgische, welches nach dem westphälischen Friedensschlusse mit Bremen abwechselt, und zwar von Kreistagen zu Kreistagen. Dies wird eingeteilt in das agens und quiescens, das thätige und das ruhende. Ersteres hat allezeit den Rang und die Directorial-Verrichtungen und Vorzüge, und ist vermöge Schwedischer Uebertragung vom 20ten Julius 1712, worüber hier aus einer ächten Handschrift bisher noch unbekante Urkunden beigebracht werden, bei Magdeburg. Das andere steht dem Hause Braunschweig zu, und wird jedesmal von dem ältesten Herzoge von Braunschweig (Lüneburg sowol als Wolfenbüttel) nach den Jahren, nicht nach der Regierung, nach dem natürlichen Alter ausgeübt. Seit dem Jahr 1682 ist kein niedersächsischer Kreistag gewesen.

IV. Ursprung und wohlthätige Würkungen der Postanstalten. Diejenigen Posten, welche das Haus Oesterreich zwischen den Niederländern, Erbländern und Italien anlegen lies, und deren Erfindung man dem Hause Taxis zuschreibt, waren Anfangs, so wie schon ähnliche Anstalten bei den Römern und alten Teutschen, blos zum Dienste des Hofes und der Regierungs-Angelegenheiten, auch nicht vom Kaiser als Oberhaupt des Reichs, sondern als Souverain der Erbstaaten getroffen. Vorhin bedienten sich die handelsführende Städte und andere reichsständische Gebiete in Betreibung der Gewerbe und Führung des Briefwechsels ordentlicher Bohten. In einigen waren selbst reitende, abwechselnde Posten angeordnet, welche, da sie besonders von den Pferde haltenden Schlächtern oder Mezgern verrichtet wurden, Mezgerposten hießen. Aber die jezt gebräuchlichen ordentlichen Posten haben viele Vorzüge. Ihnen haben wir vorzüglich die jezige Belebung der Handlung und des Gewerbes, auch die genauere Verbindung der großen Mächte in Europa zu verdanken. V. Von

der

der Bevolmächtigung des Kaisers, im Namen des Reichs Frieden zu schließen. Es sei immer rahtsamer und verfassungsmäßiger, dem Kaiser mittelst förmlicher Volmacht die gänzliche Friedensunterhandlung anzuvertrauen, als geschehen zu lassen, daß er sich, ohne bevolmächtiget zu seyn, ihrer anmaße und unterziehe, wie 1679 und mehrmalen geschehen. Die begleitende oder nachfolgende Mitwürkung der Stände sey schwürig und mislich, wie durch mehrere Beispiele gezeiget wird. VI. Entscheidung der standesmäßigen Geburt, Ebenbürtigkeit, Successionsfähigkeit in Possessorio. Zu diesem Aufsaz hat die bekante Streitigkeit zwischen Hessen-Cassel und Schaumburg-Lippe-Alverdissen wegen der standesmäßigen Geburt und Lehns-Successionsfähigkeit des im vorigen Jahre verstorbenen Grafen aus dem leztern Hause Anlas gegeben. Der Hr. Verf. meint, die possessorischen Entscheidungen des Reichshofrahts in dieser Sache hätten nicht Stat, und sezt also eine offenbare albekante, unstreitige Misheiraht dabei voraus. Er sagt ferner, es stehe dahin, ob die Lehnserbfolge-Fähigkeit der gräflich Alverdissischen Linie nicht vor den Hessen-Casselschen Lehnhof (also nicht vor den Reichshofraht) nach Art. 21. §. 1. der Wahlkapitulation, gehöre. Endlich scheint ihm, wiewol irrig, die Hessische Besiznehmung der Grafschaft nicht sowol die Lehnsfolge, als vielmehr zur Absicht gehabt zu haben, den unmündigen Grafen bei seiner Landeshoheit gegen die aufrührerischen Untertahnen, oder diese gegen die Unterdrükkungen der gräflichen Regierung zu schüzen.

Dresden.

Ueber Vererbungen und Vererbpachtungen. Ein Versuch von Johan Carl Heim, Churfürstl. Sächs. Amtman der Herrschaft Dobrilugk und der Leipziger ökono-

mi-

mischen Societät Ehrenmitglied. 1787. In der Waltherschen Hofbuchhandlung. 8. 84 Seiten. (4 ggr.)

Der Verfasser ist ganz gegen die Vererbpachtungen Herrschaftlicher Domainengüter aus dem einleuchtenden Grunde, weil die Herrschaft in der Folge nicht allein dasjenige verliert, was das Geld immer schlechter wird, und was dagegen am Wert der Producte und anderer Dinge in die Höhe steigt, sondern auch dasjenige, was das Gut verbessert werden kan. Denn kein Gut sey aller Verbesserung unfähig. Verwaltung solcher Güter verwirft er gleichfals, wegen der dazu erforderlichen Menge Personen und Weitläuftigkeit des Rechnungswesens. Es bleibt also nichts übrig, als Zeitpacht entweder an eine ganze Gemeine, oder einen einzelnen Mann. (Ließe sich aber bei dem übrigen großen Nuzen der Erbpachte das jährliche Erbpachtgeld nicht so bestimmen, daß sich dasselbe von Zeit zu Zeit nach Maasgabe des Werts der Dinge und der Beschaffenheit des Guts vermehrte oder verminderte?)

Helmstädt.

Von der unvergleichlichen Bibliothek des seel. Geheimen Justizrahts Häberlin, die am 6ten künftigen Monats September und folgende Tage öffentlich meistbietend verkauft werden wird, ist der 2te und lezte Teil des Catalogus alhier bei Kühnlin auf 308 Seiten in 8 abgedrukt. Es würde noch ein Teil gefolgt seyn, wenn nicht alle Schriften, welche die Geschichte der Braunschweigschen Lande betreffen, vom regierenden Herzoge von Braunschweig, und die Samlung aller zum dreißigjährigen Kriege gehörigen Werke vom Fürsten von Thurn und Taxis angekaufet, auch die aus 3500 Bänden bestehende Bibliothek des Staatsrechts dem Hrn. Professor Häberlin hieselbst von seinen Miterben überlassen worden wäre.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XXXVI. Stük.

Lemgo den 2ten Sept. 1788.

Chur.

Neues Criminal-Gesezbuch für das Grosherzogthum Toskana. Aus Befehl Sr. kön. Hoheit des Grosherzogs herausgegeben. Aus dem Italienischen übersezt. 8. Im Verlag der neuen typographischen Gesellschaft. Gedrukt bei Bernhard Otto. 1787. 100 Seiten. (6 ggr.)

Dies Gesezbuch zeichnet sich ganz besonders durch Gelindigkeit und Menschenliebe aus. Alle Todesstrafen, alle Torturen, alle Güterconfiscationen sind gänzlich abgeschaft. Nur eigeatliche und schwere Verbrechen sollen von Amtswegen untersucht werden. Mündliche und schriftliche Beschimpfungen hingegen, leichte Verwundungen und andere geringe Beleidigungen im Streite, Feldschäden, kleine Betrügereien, die sich nicht auf den Wert von 70 Pfund (eine lira beträgt meist 6 ggr.) erstrecken, Schändungen und Ehebrüche ohne Gewalttähtigkeit aber nicht anders als auf Anklage des beleidigten Teils, und alles Verfahren hört auf, sobald der Beleidigte Verzicht tuht, oder

Aussöhnung erfolgt ist. Der Schuldige soll in keinem Falle mit einem Eide belegt werden können. Auch kein Zeuge, außer wenn der Angeklagte es verlangt. Sonst soll jede Zeugen-Aussage so angesehen werden, als wenn sie mit einem Eide bekräftiget worden wäre. Keine eidliche Bürgschaftsleistung soll mehr Stat finden, sondern in den Fällen, wo solche sonst zulässig war, das bloße Versprechen hinlänglich seyn, und ein solcher Bürge nicht nur mit seinen Gütern und Person haften, sondern auch einer gewissen Strafe unterworfen seyn. An Stat der bisherigen Todesstrafen sind für Männer öffentliche Arbeit, für Weiber das Zuchthaus auf Lebenszeit ohne Begnadigung eingeführt. Die übrigen Strafen sind Geldstrafen, Auspeitschen bei verschlossenen Thüren, Gefängnis, Ort- oder Landesverweisungen, Halseisen, öffentliches Auspeitschen. Brandmarkungen und Verstümmelungen der Glieder sind aufgehoben. Wer sich einer Schändung schuldig macht, zahlt 150 Pf. an die Armen, die Kosten des Wochenbets und die Proceskosten, und mus zwar für das Kind sorgen, der geschändeten Person ist er aber weder zu einer Aussteuer noch zur Heiraht verbunden, es sey denn, daß er sich einer ungewöhnlichen Verführung schuldig gemacht hat, oder ein gültiges Eheversprechen vor der Schwängerung hergegangen ist. Andere unzüchtige, auch widernatürliche Handlungen, werden mit der Ruhte bei verschlossener Thür bestraft. Grobe Verbrechen verjähren in zehn, andere Ausschweifungen und Uebertretungen in fünf, und Vergehungen im Dienst in einem Jahren. — Die Uebersezung ist erbärmlich schlecht, und gewis von einem italienischen Sprachmeister oder Schulknaben.

Halle.

Halle.

Geschichte des hallischen Universitäts-Kanzelariats und Direktorats, von D. Nettelbladt. In den hallischen Anzeigen Jahr 1787. St. 1-6.

Ein Rangstreit zwischen dem Verfasser, Hrn. Geheimeraht Nettelbladt, als Direktor der Universität, und dem dortigen Kanzler, Hrn. Geheimeraht von Hoffmann, hat Veranlassung zu dieser Schrift gegeben, die, ob sie gleich nur die Geschichte eines speciellen Kanzelariats und Direktorats enthält, doch ihrer Gründlichkeit und ihres systematischen Vortrags wegen eine nähere und genauere Anzeige verdient, da sie vielleicht überdem in den Händen weniger Gelehrten ist. Die Schrift enthält 25 §. Im §. 2. heist es, daß nicht nur Meibom, sondern auch Richter, Pfaff und Roßmann, und überdem noch von dem Leipziger Kanzelariate Dreßer, Kopf und Gribner geschrieben hätten, die Schriften von Pfaff und Roßmann wären aber die brauchbarsten. Ein Universitätskanzler §. 3. ist eine solche öffentliche Person, deren Amtsverrichtung die Universitäten so betrift, daß sie nicht auf die würkliche Ausübung der akademischen Gerichtsbarkeit (mithin nicht Prorektor ist), den Unterricht der studierenden Jugend (mithin nicht blos Professor ist), die würkliche Erteilung der akademischen Würden (mithin nicht Dekan ist) geht, sie aber doch in allen diesen in so fern concurrirt, als es das Wohl und der Flor der Universität erfordert. Sie sind entweder geistliche oder weltliche, und diese entweder würkliche Mitglieder der Universität, welche neben ihrem öffentlichem Lehramte zugleich das Amt eines Universitätskanzlers bekleiden, oder sie sind angesehene Männer im Staat, welche keine Mitglieder

der Universität als öffentliche Lehrer derselben sind, sondern außerdem, daß sie zu Kanzlern derselben bestimt sind, weiter in keiner Verbindung mit der Universität stehen. Leztere solle man Universitätskanzler im eigentlichen Verstande (Titularkanzler), und erstere gemeine Universitätskanzler oder Direktores nennen. §. 4. Daß der Pabst sich sonst die Stiftung der Universitäten anmaste, und sein Recht durch Kanzler ausüben lies, erhellet aus Stiftungsurkunden der Universitäten in Teutschland. Das eigentlich sogenante Kanzelariat ist entweder mit dem Obercuratorium verbunden, so wie zu Erlangen, oder nicht. Hier komt es auf die Bestellung des Kanzlers an. Nun folgt die Geschichte des Kanzelariats selbst. Die ersten Spuren finden sich 1534, da der Erzbischof zu Magdeburg Albert damit umgieng, eine Universität zu Halle zu errichten. Der erste Kanzler im eigentlichen Verstande war Stößer von Lilienfeld, vermöge eines Rescripts vom 27. Aug. 1691, welches sich beim Ludwig in der Geschichte der hallischen Universität S. 44 u. fg. befindet. Warum es ein Prokanzelariat genant wurde, wird hier nicht erklärt. Ehe als Friedericiana feierlich eingeweiht wurde, §. 10. erhielt sie schon den großen Veit Ludwig von Seckendorf zu ihrem Kanzler. Er kam 1692 den 31. Okt. nach Halle, starb aber schon daselbst den 18 Decemb. dieses Jahres. Schreber hat 1733 sein Leben beschrieben. §. 11. Dem Seckendorf ist Sam. Stryck zur Seite zu sezen, Seckendorf und Stryck solten das Direktorium auf Lehrer und Lernende führen. §. 13. Ihm folgte Thomasius. 1714 bekam Ludwig Anwartschaft auf Thomasius sämtliche Dienste, 1722 wurde er würklicher Kanzler. Aus einem Rescript d. d. 12. Jan. 1722 ist zu ersehen, daß das Seckendorfische Kanzelariat mit dem Ludwigischen nicht einerlei sey, es heist: da wir das Kanzelariat bei der Universität einzuführen allergnädigst

digst entschlossen ꝛc. §. 16. Ludwig behielt nach dem Prorektor den zweiten Plaz in der Universität und Fakultät ꝛc. Es steht auch mit klaren Worten in seiner Bestallung, daß er den Rang unmittelbar nach dem Prorektor haben solle. Ludwigs Kanzelariat war also ein gemeines. Michaelis in seinem Raisonnement über die protestantischen Universitäten in Teutschland sagt ausdrüklich, daß zu Halle der Direktor über den Kanzler gehe, wenn er älter sey. Nach Thomasius 1728 erfolgtem Tode solte nun Ludwig Universitätsdirektor werden, er verlangte es aber nicht, sondern J. H. Böhmer ward 1731 dazu ernant. Ludwig bekam den Rang über Böhmern, nicht als Kanzler, sondern weil er älter war. §. 19. Mit dem Tode Friedrich Wilhelm I. kam Wolf 1740 nach Halle, und ward Vicekanzler. Der Hr. Geheimeraht Nettelbladt verteidigt hier Wolfen gegen das harte Urteil des Prof. Meiners in seiner Gesch. der Philosoph. S. 296. mit vieler Wärme. Böhmer behielt als Direktor den Rang über Wolf, wie es Wolf auch selbst in einem Briefe, der in Büschings Beiträgen zu den Lebensbeschreibungen denkwürdiger Männer Th. 1. S. 73. Nr. 29. steht, wünschte. Ludwig, Böhmer und Wolf führten bis 1743 das Direktorium der Universität, da Ludwig starb. Wolf wurde nun zum Kanzler ernant, er lies aber auch jezt noch Böhmern den Vorrang als Universitätsdirektor, auch der unsterbliche Friedrich gab ihm dieses in dem Kabinetsschreiben vom 5. Okt. 1743 zu verstehen. 1749 starb Böhmer, und Knorre wurde Direktor. Wolf bekam als der älteste den ersten Rang. Mit Wolfs Tode 1754 ward das Kanzelariat erledigt, und Knorre versahe diese Geschäfte. Bis zum Jahre 1786, also bei Lebzeiten des großen Friedrichs ist das Kanzelariat nicht wieder besezt worden. Der jezige König Friedrich Wilhelm II. hat den Hrn. von Hoffmann dazu ernant.

Dieser verlangte, über den 40 Jahr für das Wohl der Universität Halle arbeitenden Hrn. Geh. Rahr Mettelbladt zu stehen, welcher seinen Vorrang vor dem Hrn. von Hoffmann in dieser Schrift darzutuhn suchte, sie auch in dieser Absicht an den Berliner Hof geschikt hat. In wie fern man darauf Rükssicht genommen habe, sieht man aus Matrikeln, Doktordiplomen u. s. w. wo es jezt heist: Academiae Fridericianae Cancellarius Prorector cum Directore & Senatu. Ein eigentlicher Universitätskanzler §. 25. kan der Universität weit mehr Nuzen schaffen, als ein gemeiner, da er weder mit den öffentlichen Lehrern, noch Studirenden in genauer Verbindung steht, und dadurch nicht abgehalten wird, sein Amt zu verwalten. Es wird dazu aber ein gewiegter Mann erfordert, und es wäre wohl der Mühe wehrt, ein Ideal eines solchen Mannes zu entwerfen. Der Hr. Geheimeraht sagt, er fühle sich zu Abfassung dieses Entwurfs zu schwach. Er hat aber wohl andere Gründe.

†.

Ohne Drukort.

Deutschlands Erwartungen vom Fürstenbunde. 8. 1788. 61 Seiten. (6 ggr.)

Der Verfasser declamirt ziemlich heftig wider den Zwek und den Nuzen des teutschen Fürstenbundes, besonders wider den Beitrit des Churfürsten von Mainz. Der Churfürst von Mainz, sagt er, wäre gewis dem Fürstenbunde nicht beigetreten, wenn er ihn nicht für ein Mittel angesehen hätte, wodurch der Director der Reichsversamlung jene hinderliche Eifersucht zwischen Churfürsten und Fürsten, und den

bei-

beiden Religionsparteien, in die vertraulichste Verbindung umzuwandeln, wodurch der Erzkanzler seine Aufsicht über Justiz und Gesetze tähtiger als irgend einer seiner Vorfahren zu führen, der Erzbischof aber sowol die Diöcesen zu behaupten, als die Nationalbeschwerden gegen Rom desto leichter zu erledigen fähig würde. — Aber noch sey nichts zum Besten Teutschlands geschehen. Noch sey keine ordentliche Kammergerichtsvisitation, keine Reichshofrahtsvisitation, keine feste Vorschrift zu einem subsidiarischen Gesezbuche, keine zwekmäßige, billige und beständige Wahlkapitulation, keine tähtige Reichsverfassung, keine gute Reichspolicei, keine angemessene Defensivanstalt zu Stande gebracht. — Angehend den subsidiarischen Codex, dürfte wol einer fragen, ob unser heiliges Reich noch nicht alt genug sey, um endlich zu wissen, welche römischen Gesetze, als für uns passend, in einen solchen Codex gehören? ob wir noch nicht genug dubia cameralia, gemeine Bescheide, Resolutionen, Consilien und Responsen haben, um allenfals zu ermessen, was Erörterung verdient, und was als gemeines Recht festgesezt werden könte? Warten sollen wir vielleicht, bis die 61 tausend Processe revidirt sind, von welchen die lezte Visitation die Acten vorgefunden hat! Der teutsche Bürger würde uns verzeihen, wenn wir nicht so ungemein gelehrt seyn und nicht so viel citiren, dafür aber durch einige dictamina schlichten Menschenverstandes ihn gegen die Chicanen und Greuel der ungewissen Rechte schüzen wollen. — Ordentliche Visitationen sind beim Kammergerichte 80 Jahre lang, hierauf, nun schon seit 200 Jahren, nicht wieder gehalten worden; der ausserordentlichen in 180 Jahren zwei, wovon die lezte nach 8 jähriger Dauer ohne Abschied auseinander gieng. Als die im Westphälischen Frieden verordnete Reichshofrahtsvisitation wegen unübersteiglich scheinen-

nender Hinderniſſe 93 Jahr unterblieben war, wurde in der Kapitulation endlich verordnet, ſie ſolle von Mainz längſtens ein Jahr nach des damaligen Kaiſers Regierungsantrit vorgenommen, und von 3 zu 3 Jahren fortgeſezt werden; wenn aus den Acten, die man dem Reichstage vorlegen werde, Mängel erſchienen, ſolle augenbliklich Vorſehung dawider geſchehen. Zweimal wurde dieſe Erklärung wiederholt; 47 Jahr ſind ſeitdem verfloſſen; Mainz iſt Oeſterreichiſch geweſen, nachher der Union beigetreten, und die Viſitation des Reichshofrahts iſt bis jezt nicht erfolgt. — Der Verfaſſer denkt patriotiſch genug. Aber man ſieht wol, daß er die Sache des teutſchen Fürſtenbundes allenthalben aus dem unrechten Geſichtspuncte betrachtet. Den Baierſchen Ländertauſch berührt er kaum als eine Kleinigkeit mit zwei Worten.

Leipzig.

Hier ſol nach öffentlichen Ankündigungen in der Böhmiſchen Buchhandlung ein Handbuch der bürgerlichen Rechte in Teutſchland, zum Gebrauch für Studierende, Advocaten, Beiſizer in niedern Gerichten, Geiſtliche, Aerzte, Schullehrer, Kaufleute, Künſtler und Wirtſchaftsverſtändige in 6 Teilen herauskommen! Der erſte Teil ſol ſchon künftige Michaelsmeſſe erſcheinen, und vierteljährig einer nachfolgen. Jeder Teil enthält 2 Alphabeth, und koſtet 1 rthlr. Pränumeration.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XXXVII. Stük.

Lemgo den 9ten Sept. 1788.

Ulm.

Teutsche Staatskanzley. Von D. Joh. Aug. Reuß, Herzoglich Würtembergischen Hofraht ꝛc. XVI Teil. 8. Auf Kosten der Stettinischen Handlung 1787. 418 Seiten. (12 ggr.)

Enthält folgende 17 Abschnitte. I. Von dem fiscalischen Proceß wider das Haus Baden, die Appellationssolennien betreffend. In dem Baadenschen erneuerten Landrechte von 1710 ist verordnet, daß kein Untertahn, der mit einem andern Untertahnen vor dem Hofgerichte zu Recht gestanden, von einem End- oder Beiurtel ans Kammergericht appelliren, in den Rechtsstreiten mit Ausländern die Appellationen zwar verstattet seyn, jedoch die Appellanten zuvor am Hofgerichte den Appellationseid abschwören sollen. Das Kammergericht erklärte unterm 28. Nov. 1786 bei Gelegenheit des in Sachen der Altetlingerischen Schifferhandelsteilhaber gegen die Dürrisch- und Weilerschen Schifferhandelsteilhaber den von den Appellanten und deren Sachwalter darnach am Hofge-

richt abgestatteten Appellationseid für unbefugt, und erinnerte wegen der ohne Kaiserliches Privilegium im Landrechte gemachten Verordnung und wegen des anstößischen Einganges desselben, daß nemlich am Kammergerichte, neben langwieriger verdrieslicher Rechtfertigung ein unerschwinglicher Kostenaufwand aufgienge, und daher kein Untertahn gegen einen Untertahnen daran appelliren solle, den kaiserlichen Fiscal seines Amts. Diese Sache kan von Weiterungen seyn. II. Von dem Schuldenwesen des Fürsten Moriz von Salm-Kyrburg, und dem von demselben veranlasten Jurisdictionsconflict zwischen dem K. Reichshofraht und den K. K. Niederländischen Landrechten zu Tournai. III. Von dem fiscalischen Proceß wider die Reichsstadt Eßlingen, die Wiedereinlösung ihrer Uebersteuer betreffend. Die Eßlinger Stadtsteuer wurde im J. 1413 von K. Sigismund an seinen Pronotarius Kircher für 6000 ungarische Gulden oder Ducaten versezt. Kircher überlies sie der Stadt wieder pfandweise für eben den Preis. Jezt wil sie der kaiserliche Hof wieder einlösen, und der kaiserliche Fiscal hat wider die Stadt beim Reichshofraht einen Citationsproces angestelt, worauf auch die nachgesuchte Citation unterm 1. Febr. 1787 erkant ist. IV. Von dem Rechtsstreit zwischen dem Erzbischöflich-Maynzischen General-Vicariat und der Reichsstadt Frankfurt, die Haustaufen und Hauscopulationen der Catholischen betreffend. Maynz behauptet das Diöcesan-Recht in der Stadt Frankfurt, und wil nicht gestatten, daß der Magistrat die Catholiken dispensire, in den Häusern taufen und copuliren zu lassen. Der Reichshofraht hat darauf unterm 21. Aug. 1786 ein Mandat ohne Clausel erkant. V. Von den Religionsbeschwerden der reformirten Geistlichkeit in der untern Pfalz. Nach einem sehr günstigen Reichshofrahtsconclusum vom 26. Merz 1787 sol der Churfürst der refor-

reformirten Geistlichkeit die Abhaltung eines Synodi in Beiseyn eines churfürstl. Commissarii gestatten. VI. Von dem Rechtsstreite zwischen den churfürstlichen Höfen Pfalz und Maynz, die Rükfrachten der in den Mittelrhein fahrenden Pfälzischen Schiffe betreffend. VII. Schwäbischer Kreis-Abschied vom 4. Jun. 1784. VIII. Erbverein des fürstlichen Gesamthauses Nassau vom Jahr 1783. Musterhaft eingerichtet und von Kaiserl. Majestät unterm 29. Sept. 1786 bestätiget. IX. Vertrag der Reichsritterschaft Bezirks Algau-Bodensee mit der Reichsstadt Wangen, die Erbauung eines Ritterhauses, die Gerichtsbarkeit über die ritterschaftliche Beamte und andere Verhältnisse betreffend, vom 30. Junius 1784. In diesem Vertrage war unter andern festgesezt, daß dem Ritterschaftscanton über die in der Reichsstadt Wangen wohnende ritterschaftliche Beamte zwar die Civil-Jurisdiction zustehen, die Gerichtsbarkeit in peinlichen und Policei-Sachen, als welche der Canton Algau-Bodensee überal nicht besizt, hingegen dem Magistrat verbleiben solle. Aber diese Clausel hat der Reichshofraht in der kaiserlichen Bestätigung vom 30. September 1784 ausdrüklich ausgenommen, weil er seinen ehemaligen Grundsäzen zuwider behauptet, daß die in keinem bürgerlichen Verbande stehende reichsritterschaftliche Beamte in peinlichen und allen in das Policeiwesen einigen Einflus habenden Fällen, wenn sie nicht auf der Taht ergriffen werden, der Cognition und Bestrafung des Magistrats nicht unterworfen seyen. Wirklich eine sonderbare Behauptung. Sollen sie denn in andern peinlichen und Policeifällen nur unmittelbar unterm Kaiser stehen? Werden das andere Reichsstände in Ansehung der in ihren Staaten lebenden reichsritterschaftlichen Beamten zugeben? X. Von Einschränkung und Aufhebung der Diöcesan- und Metropolitan-Rechte geistli-

cher Reichsstände in weltlichen Landen. Ist der Abdruk einer im Jahr 1786 unterm Drukorte Freiberg erschienenen Abhandlung über diesen Gegenstand, worin aus der Geschichte und den Reichsgrundgesezen gezeiget wird, daß die catholischen weltlichen Reichsstände nicht befugt seyen, die ihren geistlichen Reichsmitständen zustehende Diöcesanrechte von landesherrlicher Gewalt wegen einzuschränken, oder gar aufzuheben, welchem der Hr. Hofraht Reuß seinen vollen Beifal giebt. XI. Von Beilegung der zwischen dem Hochstifte und der Reichsstadt Augsburg catholischen Teils nach Aufhebung des Jesuiterordens entstandenen Collisionen. Aus dem 13ten §. dieses Vergleichs (warum Verglich?) ist zu ersehen, daß die Exjesuiten noch nicht alle Hofnung aufgegeben haben, ihren Orden einmal wieder hergestellet zu sehen. Im Fal, heist es darin, die supprimirte Societas Jesu in pristina aut alia acceptabili forma wiederum resuscitirt werden solte, wird gedachter Societät das jus postliminii ausdrüklich verwahret und reserviret. Der Vergleich ist schon am 28. April 1784 geschlossen. XII. Von den innerlichen Unruhen der Reichsstadt Aachen. Sind noch verschiedene bis zur Einrückung der kaiserlichen Commission und 300 Mann churpfälzischer Truppen (S. 16tes Stük dieser Zeitungen S. 126.) ergangene Reichshofrahts- und Kammergerichts-Erkentnisse. In einem der leztern erhält der Schauspieldirector Großman die Weisung, kein Stük ohne Erlaubnis und Genehmigung des regierenden Burgermeisters aufzuführen. XIII. Von dem Jurisdictionsstreite zwischen dem Fürsten von Thurn und Taxis und der Reichsstadt Frankfurt. Der Fürst sucht sich die völlige Gerichtsbarkeit über die in der Reichsstadt Frankfurt sich aufhaltende kaiserliche Postbedienten, auch außer den Postamtssachen, beizulegen, und hat darin verschiedene Reichshofrahtsconclusee

er-

Digitized by Google

erhalten. Der Ungrund davon ist aber in einer von Seiten Frankfurts verfaßten Deduction aus der Geschichte, den Reichsgrundgesezen und der gegenseitigen eigenen Anerkentnis sehr gründlich gezeigt, wovon Hr. Hofraht Reuß hier einen kernichten Auszug giebet, und demselben noch einige treffliche historische Ausführungen von dem ersten Entstehen und Fortgange des kaiserlichen Reichspostwesens hinzugefüget hat. XIV. Von der Poststrittigkeit zwischen dem Fürsten von Taxis und der Reichsstadt Nördlingen. Die Reichsstadt Nördlingen befindet sich in demselben Fal, wie Frankfurt. Hier wird ein ausführlicher Auszug der gründlichen Exceptionen, die sie gegen das vom Reichshofraht wider sie ausgebrachte Mandat ohne Clausel übergeben lassen, geliefert. Beide Rechtsstreite erwarten noch ihre endliche Entscheidung, an deren Ausgange gewis mehrere Reichsstände Anteil nehmen dürften. XV. Fortsezung der Geschichte von dem Streite über die Religionseigenschaft der Hohenlohe-Waldenburgischen Kreisstimme. XVI. Von dem Wiedereinlösungs-Processe zwischen dem Fürsten zu Nassau-Weilburg und dem Grafen von Degenfeld, den Nassauischen Ort Waldlaubersheim und einige Gefälle betreffend. Weilburg hat von den Grafen von Degenfeld verschiedene im Anfange des vorigen Jahrhunderts versezte Domanialgefälle für 49,957 fl. 40 kr. wieder eingelöset. Sie wurden, da sie nicht angenommen werden wolten, beim Reichskammergericht deponirt, sind aber vermöge Sentenz vom 8. Oct. 1787 wieder ausgezahlt. XVII. Vermischte Nachrichten von teutschen Staatsangelegenheiten. 1. Herzoglich-Hildburghausisches Debitwesen. Nach Absterben des Prinzen Josephs von Hildburghausen sind der jezt regierende Herzog zu Meinungen und der Prinz Carl von Meklenburg-Strelitz zu Commissarien des Hildburghausischen Debitwesens vom Reichshofraht ernant

nant worden. Dann folgen noch 9 andere minder erhebliche Nachrichten von ergangenen Reichshofrahts-Conclusen in reichsständischen Procesangelegenheiten.

Lingen.

Kurze Beleuchtung der unmasgeblichen Gedanken des Herrn Geheimen Justizrahts und Professors Pütter zu Göttingen, über die von der osnabrückischen Stadt Fürstenau wegen des daselbst einzuführenden Simultaneums und anderer vorhabenden Neuerungen geführten Beschwerden, von dem königl. Preuß. Regierungs-Assistenzraht Schmidt zu Lingen. In dem Jülicherschen Verlag 1788. 4. 27 Seiten.

Der Herr Geheime Justizraht Pütter hat in der bekanten Sache der Stadt Fürstenau wegen Einführung der catholischen Religionsübung unmasgebliche Gedanken herausgegeben, und darin gegen die von der Stadt Fürstenau behauptete Meinung sich erkläret. Dieses giebt dem Hrn. Regierungs-Assistenzraht Schmidt zu Lingen, welcher die Rechte der Stadt Fürstenau in der im 14ten Stücke dieser Zeitungen von uns angezeigten Ausführung verteidiget hat, die Veranlassung, gegenwärtige kurze Beleuchtung zu schreiben. Der Verfasser zeigt, daß die Landeshoheit eines jeden Bischofs von Osnabrük nach der ganz besondern Verfassung des Hochstifts, sowol im Geistlichen als Weltlichen, eingeschränkt sey, und sagt, es sey nicht so sehr von der Gestattung einer Religionsübung, die man unter gehörigen Bestimmungen nicht geweigert habe, als von der vorhabenden Befreiung der catholischen Eingepfarrten von den Stolgebühren, und den Beiträgen zur Unterhaltung der Kirche und de-

deren Gebäude die Rede. Der westphälische Friede und die darauf sich gründende immerwährende Stiftscapitulation bestimten den Religionszustand ganz besonders, daher die algemeinen Behauptungen des Friedensschlusses Artikel V. §. 30 und 31. von dem Reformationsrechte der Reichsstände keine Anwendung litten, §. 4. folgende. Selbst der Hr. Geheime Justizraht gebe es zu, daß besondere Verträge eines Landes eine Aenderung machen. Das Corpus Evangelicorum habe mehrmals sich eben so erkläret, und diese Einschränkung gebilliget; auch in vorigen Zeiten, wenn der Status anni normalis 1624 im Hochstift Osnabrük turbirt worden, auf dessen Wiederherstellung bestanden, und sich auf die perpetuirliche Stiftscapitulation bezogen. Sodann folge von selbst, daß den evangelischen Untertahnen eines blos evangelischen Orts ihre anderen Vorrechte nicht genommen werden dürften. Dieses würde aber der Fal seyn, wenn nicht entweder die Eingepfarrten der Stadt und des Kirchspiels Fürstenau nach wie vor zu den Stolgebühren und der Unterhaltung der evangelischen Kirchengebäude verbunden blieben, oder dafür eine hinlängliche Entschädigung erfolgte. Hierauf bezieht sich hauptsächlich die Besorgnis der Stadt Fürstenau, daß unter abwechselnder catholischer Regierung sie an ihren besonderen Vorrechten des Magistaats und der evangelischen Bürger gekränkt werden möge, wovon sie in älteren und neueren Zeiten Beispiele habe. Dieses ist der Inhalt dieser kleinen bescheidenen Abhandlung, welche der besonderen Verfassung des Hochstifts Osnabrük hinlänglich zu entsprechen scheint.

G.

Gießen.

Jo. Christoph. Pistor J. V. Licentiati, Advocati quondam illustris Regimi-

nis

nis Gieſſenſis ordinarii, nunc praefecturae Sceheimenſis Praefecti, Tractatio juris civilis de teſtatore teſtibus teſtamentariis incognito, ubi ſimul differentia inter teſtamentum peregrinantis & illius, quando quis in ſpecie teſtandi cauſa ad locum extraneum ſe confert, ſiſtitur. Editio Secunda. 4. Sumtibus Jo. Jac. Braun. 1787. (3 ggr.)

Die erſte Ausgabe kam ſchon 1757 heraus. Der Verfaſſer zeigt, daß bei einem Teſtamente nach römiſchen Rechten ſieben Zeugen nicht blos der Feierlichkeit, ſondern auch des Beweiſes halber gegenwärtig ſeyn müſſen. Wenn alſo alle, oder einige, oder auch nur ein einziger von ihnen den Teſtirer nicht kent, ſo iſt das Teſtament ungültig. Bei Teſtamenten eines Reiſenden, den unter Weges unvermuhtet eine Krankheit überfält, wird zwar eine Ausnahme gemacht. Denn Nothfälle ſind den Geſezen nicht unterworfen. Aber das iſt auf ein ſolches Teſtament, wo ein Teſtirer, in der Abſicht, ein Teſtament zu machen, an einen andern Ort reiſet, und ſein Teſtament von Leuten, die ihn nicht kennen, unterſchreiben läſt, nicht anzuwenden. Denn ſonſt würde es leicht ſeyn, daß Titius ſich die Reichtühmer des Sempronius zueignen könte, wenn er nemlich an einem Orte, wo ihn niemand kennet, ſich für dieſen ausgäbe, und ſo ein Teſtament machte, worin er ſich ſelbſt zum Erben einſezte. Unterſchriften laſſen ſich leicht nachmachen. Selbſt bei Teſtamenten eines Reiſenden von der erſten Art, mus doch wenigſtens die Perſon des Teſtirers gewis ſeyn, wenn auch gleich der Mangel eines oder andern Zeugen dabei überſehen wird.

Digitized by Google

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XXXVIII. Stük.

Lemgo den 16ten Sept. 1788.

Rinteln.

D. *Caroli Ottonis Gräbe* disquisitio de exceptionibus sub- & obreptionis earumque probatione. 1788. 4. 16 Seiten.

Einige halten nach dem §. 2. die Sub- und Obreption für gleichbedeutende Ausdrücke (z. B. Blum, Menochius, Friderus). Der gelehrte Hr. Verf. erklärt die Subreption durch eine Anführung falscher Umstände; die Obreption aber durch eine Verschweigung des Wahren. Einige (zumalen ältere Rechtsgelehrte, welche Menochius de arbit. Jud. quaest. L. II. c. 3. n. 10. namhaft macht) kehren diese Begriffe um. In dem §. 4. bemerkt der Verf. daß nach der gerichtlichen Praxi, besonders der höchsten Reichsgerichte, auf diesen Unterschied nicht geachtet werde, indem man beide Ausdrücke stets mit einander verbinde, und sowol von einem sub- als obreptizischen Mandat oder Rescript sage: es sey erschlichen. Nach dem §. 5. sind alle Rescripte unter der Clausel, wenn

sich die Bitte auf eine wahre Vorstellung begründet, zu verstehen, welche Clausel nach dem römischen Recht einzurücken, nach dem kanonischen aber stillschweigend in den Rescripten enthalten ist. Nach dem §. 6. können die Einreden der Sub- und Obreption nicht nur den Rescripten, sondern auch den Mandaten entgegen gestellet werden, und nur alsdann, wenn sie erheblich sind, werden sie nach dem §. 8. laut des jüngsten Reichsabschieds §. 76. dem Kläger zur Replik (womit hier die ordentliche Zahl der Schriften geschlossen wird, *Cramer* Obs. Jur. un. T. II. O. 555.) mitgeteilet, und es komt alsdann auf den Beweis an, welchen einige Rechtsgelehrte nach dem §. 9. dem Impetranten, andere aber dem Impetraten auflegen. Noch andere lehren, daß lezterer die vorgeschüzte Subreption nicht zu erweisen brauche, wol aber die Obreption. Endlich wollen einige, daß man auf die verschiedenen Fälle und Beziehungen Acht haben solle, und hiernach bald dem Impetranten, bald dem Impetraten den Beweis aufgeben müsse, so daß also alles hier auf das richterliche Ermessen ankomme. Die Gründe dieser verschiedenen Meinungen werden §. 10, 14. angeführet. Der Verf. pflichtet §. 15. lezterem bei, und beruft sich zu Begründung seines Sazes auf den §. 80. des jüngsten Reichsabschieds und das auf Befehl der lezten Cameralvisitation verbesserte Concept der C. G. Ordnung; jedoch mit der Einschränkung, daß in Ermangelung besonderer Umstände und Vermuhtungen, im Zweifel, dem Impetraten der Beweis aufzulegen sey, besonders wenn die Rescripte und Mandate nicht auf bloße Erzählungen, sondern nach vorgängiger Bescheinigung oder genauer Relation, ertheilet worden, als welches der jüngste Reichsabschied in Ansehung der Mandatorum S. C. verordne. Solten aber solche Umstände eintreten,

ten, welche einen Verdacht wider den Impetranten erwekten und dem Impetraten das Wort redeten: so seye das Gegenteil zu behaupten.

B.

Augsburg.

Statistische Abhandlung über die Mängel der Regierungs-Verfassung der geistlichen Wahlstaaten, und von den Mitteln solchen abzuhelfen. Fortsezung der statistischen Abhandlung über die Mängel ꝛc. Von Joseph Edlen von Sartori, vormaligen fürstlich Ellwangischen Hofraht. Gros 4. In Commission bei Nicolaus Doll. 1787. 244 Seiten. (1 rthlr.)

Ueber die in dem Journal von und für Teutschland aufgeworfene Frage über die Mängel der geistlichen Wahlstaaten in Teutschland und die Mittel, solche zu heben, hat außer dem Hrn. von Moser, dessen Schrift wir im 20ten Stücke dieser Zeitungen von diesem Jahr angezeiget haben, auch der oben genante Hr. von Sartori eine Beantwortung eingesandt, und diese hat den Preis erhalten. Die eigentliche gekrönte Schrift hat nur 68 Seiten, und das übrige sind nachher entworfene weitere Ausführungen der in jener enthaltenen Gegenstände. Freilich gab dem Hrn. Verfasser die von ihm vormals bekleidete Stelle Gelegenheit, die innere Verfassung der teutschen geistlichen Wahlstaaten aufs genaueste kennen zu lernen, und er giebt davon den schäzbarsten Beweis. Er entdekt ihre Mängel aufs freimühtigste, und seine edlen Gesin-

nungen gegen Intoleranz, Bettelei, Adelstolz und geistlichen Müssiggang machen ihm Ehre. Doch deucht uns, daß seine natürliche Vorliebe für geistliche Wahlstaaten ihn zurük gehalten habe, den Einflus des Mönchswesens auf die Dumheit und den Aberglauben des gemeinen Volks besser anzuerkennen, und denselben unter die hauptsächlichsten Mängel solcher Staaten mit zu rechnen. Eben so rüget er auch die schlechte Gerechtigkeitspflege, die in den meisten Stiftern herscht, wo die mancherlei geistliche und weltliche Gerichtshöfe die Gelegenheit zu Processen vervielfältigen, wo die Diener der Gerechtigkeit für den niedrigsten Sold das niedrigste Gewerbe mit ihrem Heiligthume treiben, wo die besten Justizbedienungen, selbst Hofrichter- und Hofrathsstellen, oft schon an Schulknaben vergeben werden, zu wenig. Die Hauptabhandlung sowohl als die Fortsezung teilet sich in zwei Abschnitte. I. Von den äuserlichen Ursachen des hinfälligen Glüksstandes der geistlichen Wahlstaaten. II. Von den innern Ursachen und Mängeln derselben. Zu jenen rechnet der Hr. Verfasser den ehelosen Stand des Stiftsregenten, der ihn, zumal da er gewöhnlich nur erst im Alter dazu komt, nur für seine Selbsterhaltung und die Bedürfnisse während seiner Regierungszeit besorgt macht; den Mangel des Erbfolgerechts und der Gelegenheit zum Ländererwerb; die schädliche Lage der meisten Stifter zu Kriegszeiten; die großen Kriegserlittenheiten; die Zahlungen nach Rom. Der Hr. Verf. macht eine Berechnung, daß die 30 großen Stifter in Teutschland allein für Confirmationen, Annaten, Pallien und Dispensationen in 280 Jahren 20,537,400 Gulden nach Rom bezahlet haben, und mit den übrigen Stiftern, Prälaturen und Klöstern belaufe sich die Summe auf 47,773,400 Gulden. Ferner verursachen den hinfälligen Glüksstand der geistlichen Wahlstaaten die

Mehr-

Mehrheit der Stifter unter einem Regenten, wodurch das Geld aus den Nebenstiftern gezogen und ungeheure Dispensationsgelder nach Rom geschlept werden, endlich der Hang der geistlichen Regenten, wegen ihres Vorranges vor den weltlichen auch diese an Pracht und Aufwand zu übertreffen. Die innern Ursachen und Mängel sezt der Hr. Verfasser im algemeinen in der fehlerhaften Regierungsart, insbesondere aber in den Stiftskapitulationen, wodurch der Regent zu sehr eingeschränkt wird, in den Statuten der Stifter, worin die Domkapitel zu sehr begünstiget werden, in den Teilungen der Stiftskapitalien, die als ein neuer Misbrauch bei einigen teutschen Domkapiteln überhand genommen haben, in der unrechten Auswahl der Staatsbedienten, in der Unkunde des Zustandes vom ganzen Lande, in den vielen Geldauswanderungen, in den Collecten der Klöster und Ritterschaft, in dem schlechten Nahrungsstande (übles Instehen nents der Verf.) der Landesuntertahnen, im Verfal und Abgang der Handelschaft, in der Intoleranz gegen die Protestanten, in der Vernachlässigung der Indüstrie, in den Auswanderungen der Untertahnen, im Mangel guter Erziehungsanstalten, in der Begünstigung des Bettelns und in mehrern andern Administrationsfehlern. Handlung und Indüstrie, sagt er S. 64. ist in diesen Landen nur ein Schattenwerk, der Ackerbau und die Getreideökonomie müssen die gröften Vorteile verschaffen. Alles dies führt nun der würdige Mann mit vielem patriotischen Eifer aus, geht in der Fortsezung alle geistlichen Wahlstaaten in Teutschland besonders durch, und belegt vornemlich den Schaden, den die Menge der vielen Geistlichen, die Geldversendungen nach Rom, die Bereicherungen und Verschwendungen der mehresten Regenten und Domherrn mit vielen politischen Berechnungen, für deren Richtigkeit wir uns aber nicht allemal verbürgen mögten.

So gut nun die Mängel der geistlichen Wahlstaaten geschildert werden, so wenig scheinen uns die Mittel, die der Hr. Verf. vorschlägt, solchen abzuhelfen, treffend zu seyn. Sie sind zwar gut gemeint, und bestehen hauptsächlich in der Verbesserung der innern Regierungsverfassung, Beförderung des Commerzes und des Fleißes nach dem Muster der meisten weltlichen, besonders protestantischen Staaten. Aber eben die innere und wesentliche Verfassung der geistlichen Staaten ist es, welche die bessere Einrichtung derselben fast unmöglich macht. Der Hr. Verf. greift das Uebel nicht in der Wurzel an. Am besten scheinen uns noch die Vorschläge, daß man alzeit einen jungen Regenten aus einem mächtigen Hause wählen, daß man die Collecten der auswärtigen Mendicanten aufheben, und die inländischen Klöster verringern solle, zum Zwek zu führen. Aber das ist alles noch nicht hinlänglich. Solten die großen Mächte Europens nicht darauf bedacht seyn, von der geistlichen Gewalt catholischer Regenten alle weltliche Gewalt eben so gut zu trennen, als diese geistlichen Regenten alle geistliche Gewalt von der weltlichen getrennet haben? Warum sind eingeweihete Priester allein würdig, mit der unumschränktesten Gewalt in geistlichen Dingen auch Kron und Scepter zu verbinden, und der gröste weltliche Monarch kan nicht einmal einen Schulmeister bestellen oder eine Ehedispensation erteilen? Jura sint reciproca! — Die Schreibart des Hrn. Verfassers ist noch hin und wieder oberteutsch. Gewunschen, Gespunst, etwelche, jene an Stat diejenigen, u. s. w.

Regensburg.

Die von uns im 31ten Stücke dieser Zeitungen angezeigte Samlung der bisher herausgekommenen kleinen

nen Drukschriften über die Verbesserung des Reichskammergerichts-Justizwesens haben wir den Bemühungen des Churbrandenburgischen Hrn. Legationsrahts Ganz zu verdanken. Nach den alda benanten sieben Stücken sind nachher in fortlaufender Seitenzahl hinzugekommen: 8) Weitere Fortsezung der zufälligen Gedanken eines privati über die Comitial-Deliberanda &c. Wezlar Monat Jun. 1788. (vom Hrn. Hofraht Haas zu Wezlar.) 9) Revision über die verschiedenen Meinungen wegen der Verbesserung des Reichskammergerichtlichen Justizwesens. 1788. Sie ist vom hiesigen Rahts-Syndicus, Hrn. Grimm, verfast. Aber der Hr. Legationsraht Ganz hat sich in einem gedrukten Avertissement beschweret, daß sie nicht zur Collection derjenigen Schriften gehöre, welche er unter fortlaufender Seitenzahl bisher ins Publicum gebracht habe. Dennoch laufen diese beiden Stücke in einer Seitenzahl bis Seite 191 fort. Und hiermit wird solche wol vorerst geschlossen seyn, weil die Reichstagsdeliberation über diesen Gegenstand schon würklich den 7ten Julius d. J. den Anfang genommen hat, und uns nun mehr an dem Erfolg derselben als an den Prüfungen der verschiedenen Meinungen gelegen ist. — Außerdem sind hier noch folgende zwei Drukschriften über diese Sache erschienen, wovon wir der Volständigkeit ihrer Litterärgeschichte halber nur die Rubriken und ihre Verfasser anzeigen. 1. Einige Betrachtungen über die Frage: Was für eine Einrichtung zur Erzielung der Justizbeförderung am K. R. K. Gericht zu treffen? Enthält 6 Bogen in Folio, und hat den Hrn. Kammergerichts-Assessor von Huber zum Verfasser. 2. Beleuchtung der in dem Druk erschienen Privatgedanken über die Einteilung der Senate bei dem Kaiserlichen und Reichskammergerichte. Frankfurt und Leipzig 1788, 107 Seiten in 4. Der Verfasser davon sol ein junger Hr. von

Cuinbert

Cuinbert aus Maynz seyn, der sich schon seit einem Jahre alhier bei dem Kaiserl. Hrn. Commissions-Canzley-Director von Marx aufhält. 3. Vorschläge zur Referir-Methode am K. und Reichskammergericht, einer künftigen Legislation zur Prüfung gewidmet, 7 Bogen in 4, wovon ein sich eine kurze Zeit hier aufgehaltener gewisser Doctor Siegfried aus Gotha der Verfasser seyn sol. 4. Das lezte Wort über die Senate am K. G. und vom Verloosen der Acten. Jun. 1788, welche in der Seitenzahl mit der Ganzischen Samlung von S. 177 bis 200 fortläuft, und diese beschließen sol. Sie ist von dem Hrn. Procurator Hofman in Wezlar verfast, und vom Hrn. Leg. Raht Ganz mit Noten begleitet worden. 5. Briefe und Abhandlungen über die jezige Verfassung des Kais. und R. K. G. II. Heft. Stadt am Hof 1788. 152 Seiten 8. Das erste Heft erschien schon 1785. Sie sind ebenfals vom Hrn. Procurator Hofman zu Wezlar verfast, von dem churpfalzbaierschen Hrn. Gesandten, Grafen von Lerchenfeld, aber vermehrt, und jezt noch in aller Eile zum Druk befördert worden. 6. Patriotische Wünsche in Absicht auf die jezt am Reichstage bearbeitet werdende Kammergerichtliche Gegenstände. 1788. 4. 44 Seiten. Vom Hrn. Hofraht und Professor Reuß zu Stutgard.

Nachricht.

Diese Zeitungen kosten außer der wöchentlichen Spedition jährlich 1 Rthlr. Conventionsmünze, oder geheftet Vierteljährig 10 ggr. Man kan immer von neuem eintreten. Auch sind noch Exemplare vom Anfange dieses Jahrs an zu bekommen.

Die Verfasser der Zeitungen für Rechtsgelehrte zu Lemgo.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XXXIX. Stük.

Lemgo den 23ten Sept. 1788.

Ohne Drukort.

Gründliche Entwiklung der Dispens- und Nunciatur-Streitigkeiten, zur Rechtfertigung des Verfahrens der vier deutschen Erzbischöfe wider die Anmaßungen des römischen Hofes, samt einer Prüfung des Fürstbischöflich-speyerschen Antwortschreibens an Sr. Kurfürstliche Gnaden zu Mainz in Betref der Emser Puncte. 1788. 426 Seiten in 4.

Die vier Erzbischöfe Teutschlands, Mainz, Trier, Cölln und Salzburg, kamen im Jahr 1787 zu Ems zusammen, und entwarfen 22 Puncte, die sie als Eingriffe der päbstlichen Curie in die verglichenen Freiheiten der teutschen catholischen Kirche ansahen, und luden zu deren gemeinsamen Abstellung alle teutschen Bischöfe zum Beitrit ein. Diese hegten ganz entgegengesezte Gesinnungen. Sie befürchteten, daß die Erzbischöfe nicht sowol das wahre Wohl der Kirche, als vielmehr die Erweiterung ihres eigenen Ansehens zur Absicht hätten. Vornemlich erschien ein Ant-

wortschreiben des Fürstbischofs von Speyer an den Churfürsten zu Mainz mehrmalen öffentlich im Druk, worin unter andern zum Erstaunen selbst aller Catholiken eine offenbare Vertheidigung des römischen Dispensationsrechts und der Nuntiaturen enthalten war. Wider diese Behauptungen ist die angezeigte Schrift, deren gelehrter Verfasser noch zur Zeit unbekant, die aber zu Regensburg von dem Churmainzischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Karg, an alle Gesandschaften ausgetheilet worden ist, gerichtet. Sie ist mit tiefen Einsichten in die Geschichte und Rechte der catholischen Kirche geschrieben. Zuerst widerlegt er die vier algemeinen Bemerkungen des Speierschen Antwortschreibens, die von einem römischen Curialisten selbst nicht vortheilhafter hätten erdacht werden können. Es sind folgende. 1) Solten nach der kaiserlichen Wahlcapitulation die Streitigkeiten mit dem Pabst durch gütliche Verhandlungen beizulegen gesucht werden. 2) Sey keiner eigenmächtig aus seinem Besizstande zu verdrängen. 3) Gehöre die Auslegung, Ausdehnung und Einschränkung der öffentlichen Verträge des teutschen Reichs nur vor die Reichsversamlung. 4) Hätten die teutschen Bischöfe auf die Lage ihrer Diöcesen und die damit befangene Landesherren Rükssicht zu nehmen. Der Verfasser zeigt aufs deutlichste, aufs 1) daß der Pabst sich auf die kaiserliche Wahlcapitulation nicht beziehen könne, sondern hier als Paciscent mit der teutschen Nation angesehen, und nach bloßen Grundsäzen des Völkerrechts beurteilet werden müsse. Zudem ist durch den Weg der gütlichen Unterhandlung vom römischen Hofe, wie die Erfahrung lehret, niemals etwas ersprieslisches zu hoffen. Aufs 2) daß im Natur und Völkerrechte kein Besizstand gelte, sondern ein jeder, wenn der Gegenteil die Verträge bricht, so gut, wie er kan, sich selbst Recht schaffe. Aufs 3) daß solches zwar auf Verträge, die blos Kaiser und Reichsstände beträfen, nicht

aber

aber auf Verträge, die mit einer dritten fremden Macht geschlossen sind, anzuwenden sey. Endlich 4) daß der teutsche Bischof in Ansehung seiner Diöcesen auf den Pabst keine Rükficht zu nehmen brauche. Dies alles wird im ersten Abschnitte vorgetragen. Der zweite Abschnit betrift nun insbesondere die Dispensations-Rechte. Es ist bekant, daß die Päbste sich seit dem 12ten Jahrhundert angemaßet haben, in geistlichen Sachen der catholischen Kirche allein dispensiren zu können. Sie sind würklich im Besitze dieses Rechts, und sogar haben die teutschen Bischöfe seit dem Jahr 1645 sich einen Indult vom Pabst geben lassen, in Ehesachen zu dispensiren, und solchen fast von 5 zu 5 Jahren erneuert. Der Verfasser bemüht sich zu zeigen, daß der römische Hof hierzu keine Befugnis habe, weil die Bischöfe ihre Rechte nicht vom Pabste, sondern unmittelbar von Gott selbst hätten. Aber würde es nicht besser seyn, Stat dieses nie erweislichen Grundsazes diesen Gegenstand nach folgender einleuchtenden Schlusfolge zu beurteilen? Die kanonischen Rechte haben in Teutschland ihre Gültigkeit nicht aus der gesezgebenden Gewalt des Pabstes, sondern weil sie vom Kaiser und Reich als subsidiarisches Recht angenommen worden sind, mithin aus landesherrlicher gesezgebender Gewalt. Dies räumen selbst aufgeklärte Katholiken ein. Denn sie halten den Pabst nur für den ersten der Bischöfe, für den Director ihrer Hierarchie in Glaubenssachen, nicht aber für einen unumschränkten geistlichen Monarchen und Gesezgeber. Da nun das Dispensationsrecht eine nohtwendige Folge der gesezgebenden Gewalt und damit unzertrenlich verknüpft ist, weil nur derjenige ein Gesez wieder aufheben kan, der es gegeben hat, so steht auch jedem Bischofe in seinem Staate und nach teutscher Verfassung seiner Diöces allein das Recht zu, von kanonischen Gesezen zu dispensiren. Dritter Abschnit. Ungrund der päbstlichen Nunciaturen im teutschen Reiche

und Widerlegung der Speierschen Gegengründe. Dieser Abschnit hat zwei Hauptabteilungen. I. Von dem päbstlichen Gesandschaftsrechte und von den Rechten weltlicher Regenten bei der Annahme päbstlicher Gesandten überhaupt. Die catholische Kirche räumte schon seit dem vierten Jahrhunderte dem Bischofe zu Rom das Primariat und algemeine Obsorge in Glaubenssachen zur Erhaltung der Einheit der Kirche ein. Dies veranlaste, daß er bei wichtigen Vorfällen Anfangs außerordentliche, und nachher beständige Legaten oder Vicarien in die Provinzen sandte. Aber diese maßten sich noch keine Gerichtsbarkeit an. Sonst hat der Pabst nach dem algemeinen Völkerrecht eben so, wie jeder Regent, das Recht, Gesandten an eine andere Macht zu schicken, diese aber auch die Freiheit, sie anzunehmen, oder nicht. Verschiedene Beispiele von Kaisern und andern Mächten, die den päbstlichen Gesandten die Rükkehr nach Rom anbefohlen haben. II. Von den päbstlichen Nunciaturen insbesondere. Ganz unvergleichlich zeigt der Verfasser aus der Kirchengeschichte die Unrechtmäßigkeit der päbstlichen Nunciatur-Gerichtsbarkeit in Teutschland. In den ersten acht Jahrhunderten war der Hauptzug der geistlichen Gerichtsbarkeit, daß eine jede Sache in ihrem Kirchsprengel abgeurtelt werden müsse, und man wuste noch von keinen Appellationen nach Rom. Nun kamen die falschen Decretalen des Isidors zum Vorschein. Diese legten dem Pabste Kraft des ihm eingeräumten Primats nicht nur die unumschränkteste Oberherrschaft über die ganze christliche Kirche bei, sondern räumten ihm auch das Recht ein, von den Gerichten der Bischöfe und Metropoliten die Appellationen an sich zu ziehen, und für sich die lezte ordentliche Apellationsinstanz zu fordern. Die ganze Welt lies sich dadurch bethören, und schmiegte sich nach und nach in dies harte Joch. Nur zuweilen erwachte der Geist der teutschen Freiheit. Die gedrukten Bischöfe suchten ihre ältern Rechte und Freiheiten wie-

Digitized by Google

wieder zu erlangen. Auf der Kirchenversamlung zu Basel im Jahr 1430 wurde zu dem Ende in der 31ten Sizung de causis & appellationibus festgesezt, daß an den Orten, die über vier Tagereisen (sechszehn teutsche Meilen) von der römischen Curie abgelegen sind, alle Sachen, nur die größern ausgenommen, bei den Richtern in den Provinzen entschieden und geendiget werden solten. Unter die größern Sachen, causas majores, werden gerechnet 1) Glaubenssachen, 2) Postulationen, 3) Versezung, Absezung und Cession der Bischöfe, 4) Vereinigung der Bistümer, 5) Bestätigung der Bischöfe und 6) Aufrichtung und Bestätigung neuer Mönchsorden. Würde aber jemand, so verordnet dies Decret ferner, von einem solchen Richter, der dem päbstlichen Stuhle unmittelbar unterworfen ist, an leztern appelliren: so solle die Sache durch ein Rescript bis zum Ende des Streits einschliesslich in partibus committiret werden. Dies Basler Decret wurde nachher in die zu Aschaffenburg 1447 geschlossene, wiewol höchst nachteilige, concordata nationis germanicae mit aufgenommen. Der römische Hof hielt aber diese Concordate so wenig, daß er vielmehr alle Sachen, welche in den Provinzen abgemacht werden solten, ohne Unterschied vor den päbstlichen Richterstuhl zog. Die teutschen Reichsstände führten darüber die bitterſten Beschwerden, und verbanden den Kaiser Carl V in der Wahlkapitulation, solchen abzuhelfen. Aber obgleich dies in allen nachherigen kaiserlichen Wahlkapitulationen wiederholet worden ist, so dauren die Beschwerden und die Eingriffe der päbstlichen Curie in die Gerichtsbarkeit der teutschen Bischöfe und Erzbischöfe noch immer fort. Auf der Kirchenversamlung zu Trient von 1545 bis 1563 wurden vielmehr noch verschiedene Puncte zur Erweiterung der päbstlichen Gerichtsbarkeit durchgesezt. Nach dieser Zeit gaben die Reformationsunruhen dem Pabste Gelegenheit, einige Nuncien in die Schweiz,

die Niederlande und Teutschland zu schicken, um für die Erhaltung der reinen Lehre Sorge zu tragen, und die Säze des tridentinischen Concilliums in Aufnahme zu bringen. Aber unter diesem Vorwande errichteten diese Nuncien nach und nach ein freies unabhängiges geistliches Tribunal. Die Religionsveränderung des Churfürsten Gebhards zu Cölln und die Coadjutorwahl des noch minderjährigen Baierschen Prinzen Ferdinands bahnten dem Pabste den Weg zur Nunciatur zu Cölln, die noch bis auf den heutigen Tag fortdaurt, und auf eine ganz unbegreifliche Weise die ausgebreiteteste Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen an sich gezogen hat. Nach dem Basler Decret solten alle Sachen, die vor den Pabst gebracht werden könten, von denselben in partibus committirt werden, das heist, der Pabst solte zu deren Entscheidung solche geistliche Richter committiren, die in den Kirchensprengeln der Parteien wohnten. Da es den Parteien beschwerlich und kostbar war, dergleichen Commissionen unmittelbar von Rom zu holen, so wandten sie sich deshalb an den Nuncius zu Cölln. Dieser committirte auch Anfangs die Richter ihrer Diöcesen. Aber bald fieng er an, selbst in den Sachen zu sprechen. In seinem Gefolge war alzeit ein römischer Geistlicher, der in der Curialpraxis eingeweihet war. Diesen nante er Auditor, und übertrug diesem solche Commissionen, die sonst nur einheimischen Richtern gebührten. Von den Aussprüchen dieses Commissars konte an den Nuncius als Committenten appellirt werden. So entstanden Stat der Nationalrichter zwei neue Nunciaturinstanzen. Von diesen giengen die Berufungen nach Rom, wo ihnen in der Rota noch drei Instanzen offen standen, weil die Sache durch drei Klassen der Senate der zwölf Auditoren durchgetrieben werden konte. Sezt man zu diesen Instanzen noch die bischöfliche und Metropolitaninstanz hinzu: so konten geistliche Instanzen durch sieben Instanzen geführet wer-

werden, ehe sie ihr leztes Schikſal erfuhren. In einem jeden aufgeklärten politiſchen Staate würde man dies mit Recht ein Abenteuer von Juſtizverfaſſung nennen. Wie konte ſie aber in der chriſtlichen Kirche ſo lange geduldet werden, wo nur der Geiſt des Friedens und der Eintracht herſchen, und alle Streitigkeiten, wenn nicht in der Güte beigelegt, wenigſtens durch den kürzeſten Weg abgeurtelt werden ſolten? Beſonders verdarben dieſe Nunciaturgerichte die Juſtizverfaſſung, der ungeheuren Sporteln, womit ſie die Untertahnen erſchöpften, nicht einmal zu gedenken. Sie waren mit Italienern beſezt, die nicht einmal die teutſche Sprache, vielweniger teutſche Rechte und Gewohnheiten verſtanden. Was kan ungereimter ſeyn, als daß ſich Erz- und Biſchöfe einen welſchen Auditor, von deſſen Kentniſſen und Fähigkeiten ſie nichts wiſſen, zum Richter über ihre Urteile ſollen aufdringen laſſen? Rechnet man hierzu noch die gefährlichen Grundſäze, die ſie gegen den Staat und die weltliche Macht von Rom mitbringen, und die ſie nicht ſelten ſogar durch Excommunicationen durchzuſezen gewagt haben, ſo mus man ſich würklich wundern, wie dieſelbe bisher wider das Wohl der Kirche und des Staats noch geduldet werden können, ja daß ſogar noch zu unſern Tagen ein neues Nunciaturgericht in München eingeführet worden iſt. Wer wird es nicht mit Dank erkennen, daß der große Joſeph II endlich die teutſche Freiheit rettete, und auf die von den geiſtlichen Churfürſten geführte Beſchwerden in einem Reſcript vom 12ten Oct. 1785 den päbſtlichen Nuncien in Teutſchland alle Jurisdictionsausübung in geiſtlichen Sachen unterſagte? Wer hätte es aber bei dem allem noch erwarten ſollen, daß der römiſche Hof hiergegen noch Einreden machen, ſich auf einen anmaslichen Beſizſtand, eine Obſervanz oder Verjährung teutſcher Rechte beziehen, und daß ſelbſt teutſche Reichsfürſten dieſen ungegründeten Einwürfen beitreten würden,

Digitized by Google

den, um die päbstliche Nunciaturgerichtsbarkeit zu unterstüzen, da die ganze päbstliche Gerichtsbarkeit sich blos auf die falschen Decretalen des Isidors, deren entdekte Unächtheit selbst von der ganzen catholischen Kirche anerkant wird, gründen, und allen Anmaßungen derselben von jeher durch öffentliche Beschwerden, Unterhandlungen, Concordate, Concilien, Wahlkapitulationen, Friedensschlüsse u. s. w. genugsam widersprochen worden ist? Kan da Besiz, Observanz, Verjährung Stat finden? Fürchten etwa die teutschen Bischöfe, daß die oberste geistliche Gerichtsbarkeit, der sich bisher die Päbste angemaßet haben, auf die Erzbischöfe fallen mögte, ist denn diese Furcht gegründet? Und wäre sie gegründet, ist denn das nach den Grundsäzen der catholischen Kirche nicht Rechtens? Gewis mus es den teutschen Patrioten schmerzen, wenn in dem speierschen Antwortschreiben auf den 4ten und 22ten Punct des Emser Congresses behauptet wird, daß man den Nuncien die Ausübung der auf die päbstlichen Reservaten einen Bezug habenden Gerichtsbarkeit nicht versagen könne, zumal wenn ein weltlicher Hof die so geartete und bestimte Nunciaturgerichtsbarkeit zur Erleichterung (?) seiner Untertahnen selbst wünsche, daß kein Reichsgrundgesez den Nunciaturen alle Gerichtsbarkeit absage, sondern nur wolte, daß von ihnen keine Civilsachen angenommen werden solten, daß in einigen Diöcesen Teutschlands die Observanz sey, von den Aussprüchen der ersten bischöflichen Instanz, welche von den Nunciaturen nicht beeinträchtiget würde, entweder an die cöllnische Nunciatur oder an das erzbischöfliche Vicariat zu appelliren, und daß es weder räthlich noch tuhnlich zu seyn scheine, allen Recurs an den päbstlichen Stuhl aufzuheben. !!!

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XL. Stük.

Lemgo den 30ten Sept. 1788.

Dresden und Leipzig.

De rebus dubiis in jure feudali praeſertim Saxonico Commentatio, Joan. Erneſti a *Globig* Ser. princip. elect. Sax. in ſummo provocat. Senatu a conſiliis. 8. e libraria Breitkopfii 1787. 221 Seiten. (12 ggr.)

Der Hr. Obertribunalsraht von Globig zu Dresden, eben derjenige, der nach dem 4ten Stük dieſer Zeitungen einen Teil des Entwurfs eines algemeinen Geſezbuchs für die preußiſchen Staaten geprüfet und den 2ten Preis erhalten hat, richtet in den 28 Obſervationen, welche das angezeigte Werk enthält, ſein Augenmerk vorzüglich auf die neueſten churſächſiſchen das Lehnsweſen betreffende Verordnungen, und ſucht vornemlich aus der Analogie der Rechte und aus Gründen der Billigkeit zu zeigen, wie die darin vorkommende mangelhafte oder zweifelhafte Stellen verbeſſert und entſchieden werden könten. Manche Bemerkungen darunter ſind ganz erheblich und der Aufmerkſamkeit des Geſezgebers nicht unwürdig. Be-

sonders erhalten die Lehren von der Lehnserbfolge, von der Verjährung der Lehne, von der Felonie ꝛc. sehr gute Erläuterungen, die auch einem Rechtsgelehrten außer Sachsen interessant seyn können. Aber der lateinische Vortrag des Hrn. Verfassers ist oft dunkel und schwerfällig. Er hätte besser getahn, wenn er sein Werk teutsch abgefaßt hätte. Sonst finden wir eben keine neue Bereicherungen des Lehnsrechts darin.

Frankfurt und Leipzig.

Bemerkungen über die neueste Geschichte der deutschkatolischen Kirche und besonders über die Frage: in wie fern die Basler Decrete heut zu Tag noch gültig seyen? verfaßt von B. F. Mohl, b. R. Doktor. 8. 1788. 175 Seiten.

Von der Kirchenversamlung zu Basel 1431 wurden den bisherigen Eingriffen des römischen Hofes in die Rechte der teutschen Bischöfe und Kirche die gemessensten Schranken gesezt. Sie sezte fest, daß künftig alle 10 Jahr eine algemeine, und alle Jahr eine Provincial-Synode gehalten werden solte. Sie bestimte, wann und wie an den römischen Stuhl appellirt werden könne. (S. hiervon das vorige Stük unserer Zeitungen.) Sie schafte die Annaten und andere nicht der päbstlichen Canzley gehörige Taxen ab, hob alle Reservationen auf, und entzog dem Pabst alle Teilnehmung an Besezung teutscher Kirchenpfründen. So sehr sich der römische Hof der Annahme dieser Basler Decrete widersezte, so sahe sich doch der Pabst Eugen IV genöhtiget, solche in den sogenanten Frankfurter Fürstenconcordaten 1447 zu bestätigen. Sein

Nach-

Nachfolger Nicolaus V wuste es aber durch die feinsten Negotiationen und den damaligen kaiserlichen Minister, nachherigen Kardinal und Pabst, Aeneas Sylvius (vornemlich durch Bestechungen vier Mainzischer Minister) dahin zu bringen, daß das Jahr darauf 1448 zu Aschaffenburg die berüchtigten Concordate der teutschen Nation mit ihm eingegangen wurden. Diese gaben ihm die wesentlichsten Rechte wieder, die er kaum verloren hatte, und nun glaubte er nicht weiter, an die Verordnungen der Basler Kirchenversamlung gebunden zu seyn. Ueber diese Frage nun ist in neuern Zeiten unter den Kirchenrechtsgelehrten ein wichtiger Streit entstanden. Der gelehrte geheime Staatsraht von Horix behauptete in seiner Samlung kirchenstaatsrechtlicher Seseze zuerst, daß die Basler Decrete durch die Aschaffenburger Concordate nicht aufgehoben wären. Die Göttingschen Lehrer Spitler und Meiners suchten in ihrem historischen Magazin das Gegenteil darzutuhn. Der Professor Gregel trit in seiner Abhandlung de juribus nationi germanicae ex acceptatione decretorum Basilienſium quaesitis (Mogunt. 1787.) einigen Grundsäzen derselben bei. Unser angezeigte Schriftsteller, Hr. Doct. Mohl, ein Protestant, macht sich um die teutschcatholische Kirche das Verdienst, aus ganz unverwerflichen Gründen darzutuhn, daß durch die Aschaffenburger Concordate die Basler Decrete nicht ungültig geworden sind. Seine Gründe sind 1) weil in der Bestätigungsbulle von 1447 der Pabst versprochen hat, die Basler Decrete so lange für gültig zu erkennen, bis das Gegenteil entweder in Concordaten oder durch eine Kirchenversamlung ausgemacht werden würde. Wenn nun gleich demselben in den Aschaffenburger Concordaten einige Rechte als eine sich vorbehaltene Recompensation und Provision zugestanden worden, so sey doch 2) nach allen natür-

lichen Auslegungsregeln dasjenige, was nicht ausdrüklich wieder aufgehoben worden, und mit diesen bestehen könne, nicht ungültig gemacht. Selbst die Aschaffenburger Concordate enthalten 3) die ausdrükliche Clausel, daß alle andere Puncte, die der teutschen Nation vom Pabst Eugen IV bis zu einer künftigen Kirchenversamlung nachgelassen und vom Pabst Nicolaus V bestätiget worden, in so fern sie den jezt geschlossenen Concordaten nicht entgegen wären, ungeändert verbleiben solten. Ueberdas haben sich 4) nachher verschiedene Päbste sowol als andere öffentliche Staatsschriften auf die Fürstenconcordate und darin bestätigte Basler Decrete bald ausdrüklich, bald folgerungsweise als gültig berufen. Die Basler Decrete verhalten sich demnach zu den Aschaffenburger Concordaten als zwei Geseze, davon eins älter ist, als das andere, wovon aber das jüngere das ältere nicht aufhebt. Nach diesem Erweis wirft unser Herr Verfasser die Frage auf: ob die teutschcatholische Kirche die mit dem römischen Hofe geschlossene Concordate auch zu halten verbunden sey? Er bejahet sie und widerlegt die gegenseitigen Gründe mit Gesinnungen, die seiner Denkungsart Ehre machen, die aber doch bei genauerer Prüfung nicht allenthalben Stich halten dürften. Die Gründe der anders denkenden sind folgende. Die Verträge mit dem römischen Hofe haben ihr Daseyn dem Betruge (besonders den falschen isidorischen Decretalen) und unerlaubten politischen Hülfsmitteln zu verdanken, beruhen auf ungültigen Gründen, und sind daher auch selbst ungültig. Die Nachkommen eines Regenten können durch das schlechte Betragen und den Mangel vernünftiger Kentnisse ihrer Vorfahren, die schlechte Politik der vorigen Jahrhunderte und die algemeine Finsternis, die sich auch über den Begrif vom Besten des Staats verbreitete, nicht leiden. Die Verträge der teutschcatholischen

Kirche

Kirche mit dem römischen Hofe können auf unsere Zeiten, die ganz andere Verhältnisse, ganz andere Grundsäze und Denkungsart mit sich gebracht haben, nicht angewendet werden. Sie sind dem wesentlichen Wohl des Staats nachteilig. Und endlich, der römische Hof hat selbst die gemachten Verträge nicht gehalten, sondern in vielen Stücken übertreten. Der Verf. meint, diese Grundsäze stritten wider die Reinigkeit der Sitten und die öffentliche Treu und Glauben der Völker, weil es fast keinen öffentlichen Vertrag gebe, der nicht durch ein oder anders unredliche Mittel errungen worden, auch für die folgenden Zeiten unpaslich, und von ein oder anderm Teile in einigen Puncten überschritten werde. Daraus würde also folgen, daß kein Völkervertrag für gültig angesehen werden könne. Das ist nun freilich den Lehrbüchern des sogenanten Natur- und Völkerrechts angemessen. Aber darf ein Staatsman, der nur blos das wahre Interesse seines Staats, wohl zu merken von allen Seiten betrachtet, zum Augenmerk hat, auf solche philosophische Gewissensscrupel seine Rükficht nehmen? Gelten Verträge des betrogenen Regenten mehr, als algemeine Glükseligkeit seines Volks, als Menschenwohl, als Staatenwohl? Der Verfasser wil nun zwar zum Ersaz hierfür andere Wege anweisen, wie sich die teutsche Nation auf eine rechtliche Weise gegen den römischen Hof helfen könne. Dies sind neue Vergleiche oder eine Kirchenversamlung. Was insbesondere die leztere anbetrift, so hält er eine algemeine Kirchenversamlung nicht für nöhtig, sondern es sey eine Versamlung der teutschen catholischen Kirche hinreichend, und diese könne vom Kaiser zusammen berufen werden. Aber ist der römische Hof wol zu andern billigen Vergleichen zu bewegen? Und wird er wol eine Particular-Kirchenversamlung der teutschen Nation für verbindlich anerkennen? Und wie? Wenn

der Kaiser und die teutschen Fürsten die so nachtelligen und fälschlich erschlichenen alten Concordate geradezu für ungültig und unverbindlich erklären, ist das nicht eben so gut, als wenn es auf einer teutschen Kirchenversamlung geschähe?

Deutschland.

Eines vornehmen Staatsmans unpartheiisches rechtliches Bedenken über die Materie von ungleichen Ehen und Misheirahten eines Reichsstandes, besonders eines regierenden Reichsgrafen, oder eines aus einem solchen Hause entsprossenen Herrn. 8. 1787. 110 Seiten.

Das Bedenken ist schon im Jahr 1752 verfertiget, zu eben der Zeit, als der Rechtsstreit zwischen Hessencassel und Schaumburg-Lippe-Alverdissen wegen der Lehnserbfolge-Fähigkeit des im vorigen Jahre verstorbenen Grafen Philip Ernst beim Reichshofrahte im vollen Gange war. (Eine flüchtige Recension in der algemeinen Litteratur-Zeitung hält den Verfasser für einen zu Regensburg residirenden Staatsman!) Es ist angenehm, darin alle Churfürstlichen und altfürstlichen Verhandlungen vom Jahr 1741, die den berühmten Artikel der kaiserlichen Wahlcapitulation, die Erbfolgefähigkeit der aus unstreitig notorischer Misheiraht eines Reichsstandes erzeugten Kinder betreffend, zu lesen. Bekantlich gab dazu die Heiraht des Herzogs von Sachsen-Meinungen mit einem gemeinen Kammermädchen, Philippine Elisabeth Zeserin, Gelegenheit. Der Kaiser hatte die aus dieser Ehe erzeugten Kinder schon im Jahr 1723 für unfähig, sich des fürstlich-sächsischen Titels zu bedienen, erklärt.

Den-

Dennoch würkte der Herzog im Jahr 1727 eine Standeserhöhung für sie und ihre Mutter aus. Der Verfasser des obigen Bedenkens folgert hieraus, daß bei dem Artikel der Wahlcapitulation blos auf diesen Fal gesehen worden sey, und unter einer unstreitig notorischen Misheiraht nichts anders als die Heiraht mit einer gemeinen bürgerlichen Person verstanden worden wäre. Die Heiraht eines Reichsstandes mit einer Person aus dem alten Adel sey zwar eine ungleiche Heiraht ratione ordinis sive dignitatis, aber keine Misheiraht, und fast die mehresten fürstlichen und gräflichen Häuser stamten aus solchen Ehen her, die aber ohne allen Widerspruch zur Erbfolge zugelassen worden wären. Eine streitig notorische Misheiraht könne etwa die eines Reichsstandes mit einer Person aus gemeinem Adel oder einer Tochter eines sehr angesehenen Mannes aus bürgerlichen Stande seyn, worüber aber erst die authentische Auslegung von Kaiser und Reich erwartet werde. Uebrigens falle bei Personen aus gutem Adel, die vor ihrer Verheirahtung mit einem Reichsstande vom Kaiser schon eine Standeserhöhung erhalten hätten, aller Zweifel einer Erbfolgeunfähigkeit ihrer Kinder von selbst schon weg. Man siehet, daß dies Bedenken völlig den Gesinnungen des Reichshofrahts entspreche, und vielleicht hat es zur Stimmung derselben, mithin auch zur Entscheidung der Schaumburg-Lippe-Alverdissenschen und ähnlicher Sachen zu seiner Zeit nicht wenig beigetragen.

Ohne Drukort.

Vollständige Akten in der von Sr. kaiserl. Maj. dem regierenden Herrn Burggrafen von Kirchberg in der künftigen Sayn-

Sayn-Hachenburgiſchen Succeſſions-Sache per Reſcriptum de 7. jan. 1787 aufgetragenen Unterſuchungs-Sache mit den darin erſtatteten commiſſariſchen Berichten und weiter ergangenen Reichshofrahts-Concluſis. 1787. Fol. 116 Seiten. (1 rthlr.)

Iſt nichts weiter als ein weitläuftiges Unterſuchungsprotocol mit ſeinen Beilagen über die von der Fürſtin zu Neuwied dem Kaiſer denunciirte Beſchuldigung, daß die Sayn-Hachenburgiſche Regierung die neuen Untertahnen nicht nur dem rechtmäßigen Landesherrn, Burrggrafen von Kirchberg, ſondern auch auf deſſen Todesfal der Burggräfin Louiſen Iſabellen und ſogar deren Bräutigam, dem Erbprinzen von Naſſau-Weilburg, habe huldigen laſſen, und warlich nicht wert, unter die Geiſtesproducte der Themisſöhne in öffentlichen Buchhandlungen mit ausgebohten und mit einem baaren Tahler bezahlt zu werden, zumal die auf dem Titel verſprochene weiter ergangene Reichshofrahts-Concluſa noch zur Zeit daran fehlen. Es trägt zur Aufklärung der künftigen Sayn-Hachenburgiſchen Erbfolge, von deren wahren Beſchaffenheit und Gründen wir in unſern Zeitungen ſchon mehrmalen die beträchtlichſten Nachrichten gegeben haben, nichts bei.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XLI. Stük.

Lemgo den 7ten Oct. 1788.

Jena.

Ueber des Freiherrn von Mosers Vorschläge zur Verbesserung der geistlichen Staaten in Deutschland, vom Hofraht Schnaubert. 8. Bei Christ. Henr. Cuno's Erben. 1788. 206 Seiten. (12 ggr.)

Die Moserſche Schrift haben wir ſchon im 20ten Stük unſerer Zeitungen von dieſem Jahr angezeiget, und ihr das verdiente Lob gegeben. Mosers Vorſchläge zur Verbeſſerung der geiſtlichen Staaten in Teutſchland waren nemlich 1) Freiheit zu denken, zu forſchen, zu prüfen, zu glauben, zu reden und zu ſchreiben, 2) ſich von dem hierarchiſchen Syſtem und von Rom ganz los zu machen, 3) Biſtum und Fürſtentum von einander zu trennen, 4) Verminderung und Reformation der Stifter und Klöſter, und 5) volkomne Toleranz gegen Proteſtanten. Der Hr. Hofraht Schnaubert giebt ihnen als politiſchen Vorſchlägen allen Beifal. Aber er wil offen und bieder zeigen, was ein Rechtsgelehrter noch dabei zu bedenken und zu erinnern haben könne. Denn, ſagt er am

Schluſſe ſeiner ſchön geſchriebenen Abhandlung, die Politiker machen Projekte in ihrem Kopfe und auf dem Papiere, wo ſie auch ſehr gut paradieren. Aber wenn ſie zur Ausführung kommen, wils damit nicht fort. Das macht, ſie harmoniren nicht mit der Verfaſſung des Staats. Und dieſe mus der Rechtsgelehrte zeigen. Er bemerkt demnach mit allem Rechte in Anſehung des erſtern Vorſchlages, daß die Freiheit zu denken und zu ſchreiben ꝛc. in katholiſchen Landen zwar in weltlichen zur Religion nicht gehörigen Sachen, keinesweges aber in Religionsſachen, z. B. wegen Untrüglichkeit der allgemeinen Kirche, des päbſtlichen Primats und der Verordnung der tridentiniſchen Kirchenverſamlung, die heilige Schrift nicht wider die einhellige Lehre der Väter auszulegen, Stat finden könne. So auch können beim zweiten Vorſchlage die Katholiken von der Hierarchie und dem Primatrechte des Pabſts ſich nicht losreißen, wohl aber die ſpätern Anmaßungen deſſelben, beſonders die Aſchaffenburger Concordaten, dieſes Monuments der Schwäche Kaiſer Friedrichs III, abſchaffen. Dies gehöre aber auf eine Kirchenverſamlung, deren Beſchlüſſe ſodann von Kaiſer und Reich wegen der ihnen zuſtehenden Advocatie genehmiget werden müſten. Wie lange, heiſt es S. 51. wil man ſich noch durch päbſtliche Emiſſarien hinter das Licht führen und von Rom aus an der Naſe ziehen laſſen! Was wird die Nachwelt von dieſer Unbeſonnenheit denken! Bei den reichstäglichen Berahtſchlagungen über dieſe Gegenſtände müſſen nach des Herrn Verfaſſers Ausführung auch die evangeliſchen Reichsſtände zugezogen und die Collegial-Schlüſſe ordentlicher Weiſe nach der Mehrheit der Stimmen abgefaſt werden. Bei dem dritten Vorſchlage werden wichtige Bedenklichkeiten gemacht. Nach Moſer ſollen die geiſtlichen Staaten in weltliche Wahlſtaaten umgeſchaffen werden. Was würde aber dadurch ge-

beſ-

bessert, da der Verfal derselben gröstenteils aleben daraus entstehet, daß sie Wahlstaaten sind. Es wäre also vielmehr zu wünschen, daß sie in erbliche Fürstenthümer verwandelt würden. Das können aber die Bischöfe und Domkapitel für sich nicht bewürken, sondern es müste wegen des dabei eintretenden algemeinen Interesse gleichfals durch einen förmlichen Reichsschlus geschehen, wobei abermals die mehresten Stimmen entscheidend seyn würden, und die Bischöfe sich die Ueberstimmung gefallen lassen müsten. Wird aber, heist es S. 148. dieses Project je auf dem Reichstage vor die Hand genommen werden? Wird es je zu einem Reichsgutachten, worin die Verwandlung der geistlichen Länder in weltliche Fürstenthümer genehmiget wird, kommen? Wird der Kaiser dasselbe, wenn es auch zu Stande kommen solte, ratificiren? Wird die ganze Sache ohne innerliche gefährliche Unruhen durchgesezt werden können? Bei dem vierten Vorschlage, Verminderung und Reformation der Stifter und Klöster betreffend, kömt es vornemlich auf die wichtige insbesondere zwischen Mainz und Darmstadt streitig gewordene Frage an, wem die in fremden besonders evangelischen Territorien gelegene Güter nach der Aufhebung zustehen sollen? Der Hr. Verfasser sezt die Gründe für beide Meinungen sehr schön auseinander, und erzehlt von S. 173 bis 183 die ganze Geschichte obigen Rechtsstreits, die bekantlich mittelst des von Darmstadt ergriffenen Recurses an den Reichstag gebracht worden ist, aber daselbst wol schwerlich ihre Entscheidung erhalten wird. Gegen den fünften Vorschlag ist am wenigsten einzuwenden, und auch kein Zweifel, daß geistliche Landesherren, auch ohne Einwilligung ihrer Domkapitel, den Protestanten ein unschädliches Simultaneum, kein simultaneum noxium, crudum, wodurch den catholischen Kirchen und Gemeinheiten Güter und Reve-

nüen, die ihnen eigentümlich zugehören, genommen und den Protestanten zugewendet werden sollen, einräumen können. Sehr wahr schildert der Herr Verfasser den Einflus, den das Mönchswesen und die daraus fließende abergläubische Vorurteile auf den Nahrungsfleis der Untertahnen catholischer geistlicher Staaten haben, und die unverkenbaren Vorzüge der Protestanten darin. Die häufigen Walfarten, Fast-Feiertage, Kirchengänge, auch auf Werktagen, Privat-Andachten, die einigemal in der Woche abgewartet seyn wollen, das Lesen der wegen der vielen Wundertahten und sonderbaren Begebenheiten sehr reizenden Legenden der Heiligen, die unächte Moral von der Niemand verlassenden Vorsehung, vom häufigen und indiscreten Almosengeben, besonders an Geistliche und Mönche, die Christum dabei vorstellen sollen, deren Gestalt derselbe angenommen haben könne, und die Furcht, allenfals ihn sogar von der Tühr wegzuweisen, welches leicht mit der Verweisung von der Tühr des Himmels einst verwechselt werden könte, die unrecht verstandene oder wenigstens dem gemeinen Haufen unrichtig vorgetragene Lehre vom beständigen Gebeht, von der Verachtung alles Zeitlichen und der einzig nöhtigen Sorge für die zukünftige Seligkeit, und der auf manche vermeintliche Andachts- und Tugendübungen nohtwendig folgende stärkere Appetit zum Essen, Trinken und Müssiggang, der Hang, sich für das Ausgestandene wieder etwas Gutes zu tuhn u. dergl. sind die leicht zu denkenden Ursachen, daß der catholische gemeine Mann indolenter, schlaffer, müssiger, verschwendrischer und ärmer ist, als der protestantische. Jesuiten und Mönche haben den Catholiken bisher die widrigste Idee von den Protestanten gemacht. Diese wird nicht eher aufhören, als bis sie sie durch nähern Umgang besser kennen und mehr schäzen lernen!

Ohne

Ohne Drukort.

Von dem Umfang der Oberlandesherrschaft und des derselben anklebenden Reformationsrechtes gegen die von der Stadt Fürstenau im Hochstifte Osnabrük bei dem evangelischen hohen Reichstheile geführten Religionsbeschwerden. Salus populi suprema lex esto. 4. 1788. 32 Seiten.

Von dieser wichtig werdenden Streitigkeit haben wir schon im 14ten und 37ten Stük dieser Zeitungen Nachricht gegeben. Zur Vervolständigung ihrer Geschichte wollen wir nur nochholen, daß der Fürstbischof von Osnabrük schon am 29ten December 1786 mit dem Domkapitel einen Vergleich errichtet hatte, nach welchem den Katholiken in der Stadt Fürstenau der Bau einer Kirche und die eigene öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes erlaubet seyn solte, ohne leztere darüber vorher zu hören. Hierwider war die im 14ten Stücke dieser Zeitungen angezeigte und vom Herrn Assistenzraht Schmidt in Lingen verfertigte Ausführung, Erklärung und Vorschläge gerichtet. Die Stadt übergab solche auch der Osnabrükschen Regierung, und bat die darin enthaltene Vorschläge zu beherzigen. Sie bekam darauf den Bescheid, daß ihre Desideria besonders angebracht werden, und daß die zwischen Ihro Königlichen Hoheit und Dero Domkapitel, unter Vermittelung des Herrn Erzbischofs (von Cölln, als Metropolitans) verglichene, von dem Durchlauchtigsten Hause Braunschweig-Lüneburg genehmigte und von Sr. Kaiserlichen Majestät bestätigte Puncte, als worüber wegen des dabei einschlagenden höhern Interesse mit ihnen nicht zu communiciren gewesen, von

dieser Unterhandlung nach wie vor ausgeschlossen bleiben müsten. Die Stadt zeigte dagegen in einer an das Corpus Evangelicorum gerichteten gedrukten Vorstellung vom 18ten Febr. d. J. daß diese Aeuserung sowol wider den westphälischen Frieden und die osnabrükische beständige Stiftscapitulation, als auch wider die Verfassung des Stifts Osnabrük laufe, nach welcher die Regierung ohne Zuziehung des Domkapituls und der Stände von Ritterschaft und Städten, unter welche die Stadt Fürstenau mit gehöre, keine Neuerungen vornehmen dürfe, das vorgegebene höhere Interesse aber keinem Landstande seine wohl erworbenen Vorrechte und Prärogativen nehmen könte, auch der Beitrit des Hauses Braunschweig und die Bestätigung des Kaisers eine an sich ungültige Sache nicht gültig mache. Dennoch lies die Regierung einen Plaz zum Bau der Kirche aussuchen. Die Stadt protestirte dawider vor Notarien und Zeugen. Sie wurde dieserhalb vor der evangelischen Reichsversamlung der Hartnäckigkeit und Intoleranz beschuldiget. Auch hiergegen übergab die Stadt eine gedrukte Widerlegung vom 4ten April d. J. Inzwischen lies der Hr. Geheime Justizraht Pütter zu Göttingen seine unmasgebliche Gedanken zu Gunsten der Regierung herausgehen, widerlegte die Schmidtsche Ausführung, und behauptete darin besonders den Saz, daß das Reformationsrecht eines evangelischen Landesherrn gegen seine evangelische Untertahnen durch den westphälischen Frieden und die Stiftscapitulation nicht eingeschränket sey. Hierwider war die im 37ten Stücke unserer Zeitungen angezeigte Schmidtsche Beleuchtung gerichtet. Nun ist zu Regensburg die oben angezeigte Schrift zum Vorschein gekommen, deren Verfasser so weit gehet, daß er selbst dem im westphälischen Frieden festgesezten Entscheid- oder Normaljahre keine Kraft gegen die viel ältern Hoheitsrechte der Landesherren ein-

einräumet, und vielmehr behauptet, daß alle Privatrechte, wenn der Landesherr das algemeine Wohl zum Augenmerk habe, verdränget würden; die Untertahnsrechte könten den Rechten der Landeshoheit niemals etwas derogiren; zwischen Regenten und Untertahnen fänden keine Grund- oder Fundamentalgeseze Stat; Verträge, Besizstand, erworbene Rechte behielten nur so lange Kraft, als das algemeine Staatenwohl keine andere Verfügung erfordere, u. s. w. Wer wehrte es Pfalzbayern, sagt der Verfasser zum Beispiel, den Illuminatenorden aufzuheben? Wer widersezte sich dem Kaiser, da er die überflüssigen Klöster aufhob? Welcher Untertahn kan den Regenten verklagen, wenn er ein Lotto in seinem Lande unterstüzt? Wir enthalten uns, hierüber unser Urteil zu äusern, zweifeln aber nicht, daß die Stadt Fürstenau dazu nicht stille schweigen werde. So viel ist gewis, daß die drei angeführten und mehrere Beispiele von der Art hieher gar nicht passen. Der Illuminatenorden hat keine erworbene Rechte. Oesterreich steht nicht unter den Reichsgerichten, und noch hat kein entlassener Klostergeistlicher sich beschwert, noch sich zu beschweren Ursache gehabt. Lottos sind zwar gemeinschädlich, aber Rechte einzelner Untertahnen oder Gemeinen werden dadurch nicht gekränkt.

Oehringen.

Obſervationes caſibus quibusdam practicis de jurejurando, ceu remedio probandi in civilibus, & tortura, ceu remedio veritatem eruendi in criminalibus, caute nec ſine ſumma neceſſitate decernendis, illuſtratae a Phil. Car. Meyer Advoc. aul. & Actuar.

Actuar. Regim. 4. Typis J. L. Hollii. 1787. 80 Seiten. (8 ggr.)

Der Verfasser sagt, er habe legale Ursachen gehabt, einen Gegenstand der Rechtswissenschaft auszuarbeiten, und habe dazu den Eid und die Tortur gewählt. Aber hatte er auch legale Ursachen, seine Ausarbeitung durch den Druk bekant zu machen? Eigentlich solte niemand etwas schreiben, wenn er nicht entweder schon bekante Warheiten in einer bessern Methode vortragen, oder die Wissenschaften mit neuen Warheiten bereichern und so Aufklärung befördern kan. Keins von beiden erfült die angezeigte Schrift. Sie bleibt bei den gemeinen Lehren über die Zulässigkeit der Eide und der Tortur. Sie vertheidiget die leztere noch immer als ein Mittel, die Warheit auszumitteln, wiewol nur zur äuserſten Noht und mit gröſter Behutsamkeit. Für das beſte Mittel, den Kindermord zu verhüten, hält ſie, wenn mit der Todesſtrafe eine Art von Schande verknüpfet, oder Stat der Todesſtrafe eine Beſchimpfung, z. B. Brandmarkung vor der Stirn, eingeführet würde. Etwas neues finden wir alſo darin nicht, es mögte denn die lächerliche Liebesgeſchichte mit der Henne §. 46. ſeyn, die doch in allem Ernſt eine förmliche Inquiſition nach ſich gezogen hat! Mehrere Fälle, die der Verfaſſer aus ſeiner Praxis beibringt, liefern keinen einzigen Beweis von der unumgänglichen Nohtwendigkeit der Eidſchwüre und der barbariſchen peinlichen Frage.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XLII. Stük.

Lemgo den 14ten Oct. 1788.

Halle.

Miscellanien zum Lehnrechte, gesamlet und herausgegeben von D. Karl Friedrich Zepernick, Königl. Stadtgerichts-Director, Schultheißen und Salzgräfen, wie auch Beisizern des Königl. Schöppenstuhls zu Halle. Erster Band. 8. Bei Johan Christian Hendel 1787. 504 Seiten, ohne die Vorrede von 32 Seiten. (1 rthlr. 6 ggr.)

Kein Gelehrter macht sich um die Erweiterung der Lehnrechtskunde so verdient, als der Hr. Stadtgerichtsdirector Zepernick. Schon in den Jahren 1781 bis 1783 gab er Samlungen auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte in 4 Teilen, in den Jahren 1783 und 1784 Analecta juris feudalis in 2 Tomis, und im Jahr 1787 Repertorium juris feudalis theoretico-practicum, heraus. Diese Miscellanien sind gewissermaßen eine Fortsezung obiger Samlungen unter einem andern Titel. Sie enthalten

folgende Teils schon gedrukte, Teils ganz neue Aufsäze. I. Das alte Lehnrecht, welches in E. E. Rahts zu Görlitz Archiv aufbewahret wird, zur Bekantmachung mitgeteilt von D. Bernh. Friedr. Rud. Lauhn, Churf. Sächs. Hofraht, und vordem Kreisamtman des Thüringischen Kreises zu Tenstedt. Der Hr. Z. sucht in der Vorrede wahrscheinlich zu machen, daß die Schöppen zu Dohna Verfasser dieses Lehnbuchs seyen, vermutlich aus dem 14ten oder 15ten Jahrhundert, da der Schöppenstuhl zu Dohna, diesem Size der Burggrafen gleiches Namens, nebst dem zu Magdeburg und Halle einer der berühmtesten war, und besonders in Lehnrechtssachen Rechtssprüche erteilte. II. Das Lehnrecht findet sich schon in den frühesten Zeiten im Orient. Aus den gelehrten Beiträgen zu den Braunschweigischen Anzeigen vom J. 1782. Unfruchtbare Muhtmaßungen! III. Gotl. Christian Voigt, Stadtsyndicus zu Quedlinburg, von den Amtslehnen des kaiserl freien weltlichen Stifts Quedlinburg. Aus dem Hannöverschen *Magazin* vom J. 1784. Ein mit vieler diplomatischer und historischer Kentnis geschriebener Aufsaz. Das Stift Quedlinburg hat vor Alters seinen Erbmarschal, Erbmundschenken, Erbkämmerer und Erbtruchses gehabt. Die beiden leztern Erbämter sind schon seit langen Zeiten eingegangen. Das Erbmarschalamt hat der Magistrat zu Quedlinburg seit 1517 nach Abgang der damit beliehen gewesenen Herren von Ditfurt käuflich an sich gebracht, und mit dem Erbschenkenamte sind seit 1750 die Herren von Schellersheim beliehen. Die mit beiden verknüpfte Lehne werden Ambacht — Ammecht — Amts Lehne genant. IV. Lehnsempfängnis der Herrschaft Saalfeld beim Königreich Böhmen, von des gebohrnen Churfürstens Johan Friedrichs drei Herren Söhnen, im Jahr 1549. Beschrieben von Doct. B. F. R. Lauhn. Von der Herrschaft Saalfeld

ist

ist das Stift Saalfeld verschieden. Dieses liegt zwar in jener, ist aber nicht Böhmisch, sondern Reichslehn. In die Belehnung der Ernestinischen Linie mit der Herrschaft Saalfeld von der Krone Böhmen ist zwar die Albertinische Linie, nicht aber die sonst mit Sachsen erbverbrüderte Landgrafen von Hessen in die Mitbelehnung aufgenommen worden. Dieser Aufsaz ist bisher noch ungedrukt gewesen. V. Ueber die Lehnsabhängigkeit der Herrschaft Lobenstein von der Krone Böhmen. Aus dem Lobensteinischen Intelligenzblate von 1786. Die den Grafen von Reuß zugehörige Herrschaft Lobenstein ist laut einer hier beigebrachten Urkunde von 1371 ein Reichsafterlehn und unmittelbares böhmisches Lehn. VI. Leop. Conrad Wilh. Viselius Beiträge zur Erläuterung der Stelle II. F. 50. Aus den Frankfurter gel. Zeit. von 1762. Die angezogene Stelle scheint mangelhaft und unverständlich zu seyn. Der V. fült sie so aus, daß sie mit der in dem longobardischen Lehnrechte gegründeten Seitenfolge, wobei zwar die nächste Linie succedirt, in dieser succedirenden Linie aber nicht auf die Nähe des Grades gesehen wird, sondern die Repräsentation ins Unendliche Stat findet, überein komme. VII. Ueber die Vermuhtung für die Lehnbarkeit der Pertinenzien eines Lehnguts. Von Doct. B. F. R. Lauhn. Ist vorhin noch nicht gedrukt, und zwar eine ganz gute Deduction des Sachsen-Weimarschen Lehnsfiscals über die Lehnschaft verschiedener beim Lehngut Heichelheim befindlichen Grundstücke, trägt aber zur Bereicherung der Lehnrechtsgelehrsamkeit nichts bei. Wenn alle Deductionsschriften in Privatstreitigkeiten gedrukt werden solten, welche ungeheure Bände könte man damit anfüllen! VIII. Christian Friedr. Pfeffels academische Rede von Baierschen Dienstmannen. Wurde 1767 zu München in 4 gedrukt. Die Dienstmanne, Ministerialen, waren in Baiern so wie fast

bei allen teutschen Fürsten und Prälaten, von dreierlei Gattung. Freie, welche die obersten Hofämter bekleideten, Leibeigene, die zwar auch zum Adel gehörten, sich jedoch ihren Herren unter mancherlei Bedingungen zu allerlei Krieges- und Hofdiensten unterworfen hatten, und reisige Knechte, Schildknechte, die aus allen Ständen des gemeinen Wesens, aus Freien und Dienstleuten, aus Freigelassenen und Knechten, zusammengeraft waren. Die Leibeigenschaft der zweiten Gattung verlohr sich mit dem Ende des 15ten Jahrhunderts, und wurde mit der ersten zusammen unter dem Namen des Adels begriffen. Die dritte Gattung und der damit zu den Fehdezeiten getriebene Misbrauch endigte sich durch den Landfrieden und die gänzliche Veränderung des teutschen Kriegeswesens. IX. Von den gräflich-Teklenburg-Lingenschen Lehnen. Aus den Actis Osnabrugensibus. Die Lingenschen Lehne sind gemischt, und vererben nach Abgang des Mannsstams auf die Töchter. Bei den Teklenburgischen Lehnen macht die Lehnkammer einen Unterschied unter denjenigen Lehnen, die an Mans Stat, und denjenigen, die an Dienstmans Stat gegeben werden. Lezteren gesteht sie zwar die weibliche Erbfolge zu, nicht aber erstern. Dieser Unterscheidung wird jedoch von den Vasallen aus guten Gründen widersprochen. X. Joh. Friedr. Schöpperlin, Rector der Schule in Nördlingen ꝛc. Ueber K. Sigmunds Lehnbrief vom J. 1431, die Nördlingsche Reichsmünze betreffend. Eine Schuleinladungsschrift von 1770. Der hier beigebrachte Lehnbrief, worin Conrad von Weinsperg mit der Nördlinger Reichsmünze beliehen wird, erhält sehr gute historische und diplomatische Erläuterungen. XI. David Wyß Betrachtungen über den Ursprung, die Einrichtung und den Verfal des Lehnsystems. Aus dem Schweizerschen Museum 1784. Sind bekante Sachen. XII. Adam

Sigm.

Sigm. Phil. Semler, Königl. Preuß. Regierungs-Assistenzraht zu Magdeburg, über die Zulässigkeit lezter Willensordnung im Lehn sowol auf Seiten des Lehnherrn als des Vasallen. Zum erstenmal gedrukt. Hier wird erst von den Dispositionsrechten der Lehnherren gehandelt. Die der Lehnmänner sollen in einem künftigen Bande folgen. Der Verf. trit mit Recht der Meinung derjenigen bei, die dem Lehnsherrn vermöge des ihm zustehenden ursprünglichen Eigentuhms (Gebahrungs- und Eigenschaftsrecht nents der V.) ein uneingeschränktes Dispositionsrecht über die Lehnssubstanz, nicht aber über die Nuzungen, beilegen. Denn das alte teutsche Herkommen, daß der Lehnsherr den Heerschild nicht niedern durfte, ist auf unsere jezige Lehnsverfassung, die keine persönliche Kriegs- und Lehndienste zum Zwek hat, nicht mehr anwendbar. Die gegenseitigen Meinungen, besonders Möllers und Vultejus, werden gründlich widerlegt. Aber die Schreibart ist etwas schleppend und in Dunkelheiten verhült. XIII. Jac. Gabr. Wolf, weil. Kön. preuß. Hofrahts, öffentl. ordentl. Lehrers der Rechte zu Halle, Rechtliche Erörterung: ob und in wie fern die Schlesischen Vasallen, besonders im Fürstentuhm Glogau, über ihr Lehn durch ein Testament disponiren können. Aus den Hallischen gelehrten Anzeigen von 1744. In Schlesien ist es Teils durch ausdrükliche landesherrliche Privilegien, Teils durch das Herkommen eingeführt, daß die meisten Vasallen von ihren Lehngütern eben so gut, als von ihren übrigen Allodialgütern, frei disponiren, und solche auf jeden, sogar Ausländer, wenn er nur lehnsfähig ist, bringen können. XIV. Leop. Wilh. Christian Viselius Beobachtung, wie nach churpfälzischem Lehnrechte die Lehnsseitenfolge, auf beiden Seiten Rheins, nicht nach römischer, sondern nach teutscher Stuffenordnung gehe. Aus den Frankfurtischen ge-

lehrten Zeitungen von 1765. XV. Gotl. Sam. Treuer, weil. Kön. Grosbr. Hofrahts und öffentl. Lehrers der Rechte zu Göttingen, Untersuchung des Ursprungs und der Bedeutung des Märtensmannes, wobei aus den Urkunden der mitlern Zeiten die verschiedenen Arten der Ministerialen und Dienstleute der Heiligen gezeigt werden. Gedrukt zu Helmstädt 1753. Das Lehnrecht und die Lehre von den Ministerialen erhält aus dieser Abhandlung ungemein viel Aufklärung. In den mitlern Jahrhunderten, besonders den Fehdezeiten, machte sich jederman eine Ehre daraus, ein Ministerial, Dienstman, eines Heiligen, oder vielmehr der einem gewissen Heiligen gewidmeten Kirche oder Klosters, zu seyn. Sie waren aber von verschiedener Gattung. Einige trugen ihre Güter einem Heiligen zu Lehn auf. Einige verpflichteten sich zu allerlei Diensten. Andere ergaben sich zu einer gewissen Bedingung als eigene Leute des Heiligen. Wiederum andere wurden völlige Leibeigene desselben und seines Stifts. So wurden auch andere Leibeigene von ihren Herren dem Heiligen zum Dienst und Knechtschaft mit den Gütern als glebae adscripti übertragen. Der heil. Martin war im vierten Jahrhunderte Bischof zu Tours in Frankreich. Er war in Ungarn gebohren, diente Anfangs als Soldat, führte aber beständig einen unsträflichen Wandel. Man erzehlt unter andern von ihm, daß, als ihm einstens ein fast nakter Bettler begegnet, er seinen Kriegsmantel mit dem Schwerdte von einander geteilet, und die eine Helfte dem Bettler gegeben habe, um sich damit zu bedecken. Daher ist er auch zum Patron der Armen erklärt worden. Diesen h. Martin wählten sich sehr viele Stifter, Klöster und Kirchen, insonderheit auch Mainz und Utrecht, zu ihrem Patron. Alle, die sich nun auf obige verschiedene Art zum Dienst desselben widmeten, hießen Märtensmänner.

Der

Der 11te November, vermutlich sein Sterbetag, wurde ihm zu Ehren gefeiret, und den Abend vorher mit allerhand Solennitäten und Schmausereien eingeläutet. Die Teutschen übertrieben das Schmausen nach ihrer Gewohnheit so stark, daß folgendes Lied darauf gemacht wurde:

O Martin, Martin,
Der Korb mus verbrent seyn,
Das Geld aus der Taschen,
Der Wein in die Flaschen,
Die Gans vom Spies,
Da sauf und friß,
Wer sich vol saufen kan,
Wird ein rechter Martensman.

Weil um diese Jahrszeit die Gänse fet zu seyn pflegen, so hat davon die Martensgans den Namen bekommen. Und von denen beim Martinsschmause üblichen Geschenken ist noch hin und wieder der Gebrauch übrig, daß am Martinsabend Kinder und arme Leute mit einem Gesange, Sünte Marten Hering, Sünte Marten good Mann ꝛc. allerlei Geschenke einsamlen. Dies wird aber an wohl policirten Orten als ein Misbrauch nach und nach abgeschaft. Auch in Lemgo sangen noch vor wenig Jahren ganze Schaaren Kinder:

Sünte Marten, good Mann,
De us wat vergellen kan,
Met Appel un met Bieren,
Nötte laupet mie,
Givet us wat,
Lotet us wat,
Lotet us nich to lange stohn,
Dat Himmelrik es oppen dohn,
Dor wil wi olle in gohn
Met ollen usen Gästen,
Christus es de Beste!

Tübin-

Tübingen.

De fictionibus juris romani commentatio. Auctore Christiano Jacobo *Zahnio* Würtemberga-Calwensi. 4. Typis Schrammianis 1787. 44 Seiten. (4 ggr.)

Die römischen Rechtsgelehrten klebten sehr ängstlich an ihrem alten aus den Gesezen der 12 Tafeln herfließenden Rechtssysteme. Natürlich musten ihnen aber unendlich viele Fälle vorkommen, wo die strenge Anwendung dieses Systems mit der Billigkeit nicht zu reimen stand. Sie nahmen alsdann ihre Zuflucht zu Fictionen. Sie nahmen etwas als wahr an, was doch nicht wahr war, und legten demselben gesezmäßige der Billigkeit entsprechende Würkungen bei. Fictionen, Unterstellungen, sind also von Präsumtionen, Vermuhtungen sehr verschieden. Leztere verschwinden, wenn die Wahrheit erwiesen wird. Aber jenen kan der Erweis der Warheit nicht entgegengesezt werden. Der Verfasser obiger Probeschrift hat die große Zahl der römischen Fictionen sehr gut classificiret und auseinander gesezt. Aber heutiges Tages bedürfen wir derselben nicht mehr. Unsere Gesezgeber binden sich an kein unabänderliches Rechtssystem. Sie verordnen, ohne unwahre Tahtsachen unterzustellen, was ihnen der Billigkeit und dem Wohl der Untertahnen gemäs zu seyn scheinet, und wo deutliche Gesezе fehlen, legen die Gerichtshöfe alles nach den Regeln der Billigkeit und der Analogie aus.

Digitized by Google

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XLIII. Stück.

Lemgo den 21ten Oct. 1788.

Berlin.

Prozeß über den Verdacht des heimlichen Katholicismus, zwischen dem Darmstädtischen Oberhofprediger D. Stark, als Klägern, und den Herausgebern der Berlinischen Monatsschrift, Oberconsistorial-Raht Gedike und Bibliothekar D. Biester, als Beklagten, vollständig nebst der Sentenz aus den Akten, herausgegeben von den losgesprochenen Beklagten. 1787. Bei Johan Friedr. Unger. 280 Seiten. gr. 8.

Derjenige, (man sage, was man wil) durch der Beklagten unartige Neckereien veranlaste Prozeß, deren Actenstücke diese Samlung enthält, ist niemanden fremd. Es war sehr natürlich, daß die gegen einen bei einem angesehenen protestantischen Hofe angesezten Oberhofprediger, gegen einen, der Reinigkeit seiner Lehre mit einem Eide verhafteten Doctor der Gottesgelahrtheit, gerichtete Beschuldi-

Digitized by Google

gung eines verheimlichten Ueberganges zur catholischen Kirche, eine algemeine Sensation erregen, und die Erwartung, welchen Ausgang dieser sonderbare und in mehr als einer Hinsicht merkwürdige Rechtshandel nehmen würde, aufs höchste gespannet werden muste. War diejenige Beschuldigung, die als das Objectum litis anzusehen ist, begründet: so war Hr. Doct. Stark unstreitig nicht nur ein Heuchler, sondern sogar ein Meineidiger, und also, in einem zwiefachen Betrachte, ein Mann, der eine algemeine Verachtung verdiente, und nicht nur des Unwillens seines Hofes, und des ganzen catholischen sowol als protestantischen Publici, sondern selbst einer exemplarischen Bestrafung, und überhaupt alles dessen würdig war, was demjenigen von Rechtswegen allemal zu Teil werden solte, der nicht nur eine blos thörichte Handlung begeht, sondern auch seine beeidigte Pflichten vergist, und nun noch, um sein Maas vol zu machen, diejenigen anfeindet, die ihm sagen, daß und wie sehr er gefehlet. War aber dahingegen die gegen ihn gerichtete Beschuldigung (wie der Rechtsgelehrte nicht unschiklich saget) bodenlos: so war sie eine der bittersten Injurien, die sich nur gedenken lässet, und die Beklagten hätten diejenige Strafe erdulden müssen, mit welcher man Calumnianten bestraft. Recensent muß aufrichtig gestehen, daß er, wenn er in diesem Rechtshandel seine Stimme hätte abzugeben gehabt, die quaestionem an? nicht im Dunkeln gelassen hätte. Der Gang seiner Ideen wäre alsdann ungefähr dieser gewesen. Alles dasjenige, wodurch jemandes Schmähung beabsichtiget wird, ist eine Injurie (Per injuriam intelligimus delictum verum, quo quid in contemtum alterius suscipitur. Dieser Grundsaz stehet nach dem L. 1 & L. 3. §. 1. ff. de injuriis & famosis libellis, und der Meinung Leysers, Wernhers, Kästners und vieler andern, bis zum Untergange der

juriſtiſchen Welt, ewig feſt. Und wenn auch dieſe Geſeze und Rechtslehrer nicht vorhanden wären, ſo ergäbe es ſchon das Recht der Natur, daß niemanden, wer er auch ſey, das Recht zuſtehe, irgend eines anderen Ruhe und Glükſeligkeit zu zerſtören, und ihn durch Schmähungen und Läſterungen um ſeine Ehre und Wohlfart zu bringen.) Von denen ſechs Exceptionen, die, nach Böhmers Meinung, der Injurienklage entgegen zu ſtellen ſind, nahmen die Beklagte auch nicht eine zur Hand. (Sie ſchienen zwar große Neigung zu haben, dem Kläger exceptionem veritatis zu opponiren, fürchteten aber wahrſcheinlicher Weiſe, in dem Gewebe der Probation hangen zu bleiben, und ſuchten alſo Schuz unter den Flügeln der Publicität. Kein Menſch kan dieſer geſchwornen Feindin aller Schleicher und Tartüffe gewogener ſeyn, als Recenſent; aber niemalen wird er, und wenn auch die ganze Welt gegen ihn ſtimte und ihn mit ſeinem Voto ſingulari allein ſtehen ließe, annehmen, daß der Denk- Druk- und Presfreiheit das Recht zuzuſtehen ſey, irgend jemanden, und wäre er der geringſte im Volke, ungeſtraft, der Heuchelei und des Meineides zu beſchuldigen, ohne ihn des einen oder anderen überweiſen zu können. Der Schriftſteller mus ungehindert über erwieſene Facta urteilen dürfen; aber nie unerwieſene Facta verbreiten. Thut ers, ſo macht er ſich einer der ſträflichſten Injurien ſchuldig. Injuria ſcripta caeteris atrocior & propter ejus diuturnitatem inhoneſtior eſt. Was würde es dem tugendhafteſten, frömmeſten und beſten Manne helfen, daß er brav und rechtſchaffen gehandelt, wenn es einem jeden frei ſtände, ihn ohne Scheu als einen Man an den Schandpfahl zu ſtellen, der des ärgſten Bubenſtüks fähig wäre. Nein! ſo führe man noch lieber das nicht ohne Mühe vertilgete Fauſtrecht aus dem roſtigen Mittelalter in das unſrige wieder zurük.

Da konte sich doch noch jeder seiner Haut wehren, und denjenigen Böswicht zu Boden schlagen, der es sich gelüsten lies, ihm Unrecht zu thun.) Waren nun, um wieder zum vorliegenden Falle zurük zu kommen, die Beklagte nicht im Stande, der Bitte des Klägers irgend eine rechtsbegründete Exception entgegen zu stellen, (ihre Ausflucht, daß sie nicht die Erfinder derjenigen Nachrichten seyen, die Herrn Stark unwillig gemacht, taugte nicht, da es nach dem l. 11. §. 3. ff. de injur. & famos. lib. und nach dem l. unic. Cod. de famos. libell. einen Injurianten nicht entschuldiget, quod auctorem habeat, ex quo injuriam audiverit) so waren sie sachfällig, und Klägers Petito ward deferiret. Nun aber geschah gerade das Gegenteil. Kläger ward abgewiesen, und sogar als wenn er gar kein fundamentum agendi, keinen Funken, keinen Schein von Recht gehabt hätte, in die Kosten des Prozesses verurteilet. Dasjenige Gericht, das diese Sentenz abgesprochen, und ein jedes von den Herrn Beklagten in der Vorrede genantes, als ein Teil dieses Collegii anzusehendes Miglied, ist dem Recensenten verehrlich; das aber mus er gestehen, daß er durch die der Urtel annectirten Rationes nicht befriediget ist. Dieses wird er zu bekennen sich nicht entsehen dürfen, da nach den Grundsäzen dieses Colleaii selbst ein jeder Schriftsteller, der nur keinen animum injuriandi hat, seine Meinung öffentlich zu Tage zu legen, berechtiget ist. Bei dem allen gestehet Recensent, (dem nur die Wahrheit lieb ist, und der übrigens bei allem, was ihm heilig ist, versichert, daß er so wenig wider die Beklagte, die er vielmehr ihrer schriftstellerischen Vorzüge halber hochschäzet, als für den Kläger, mit dem er überal in keiner Verbindung stehet, irgend etwas Persönliches habe) daß Hr. Doct. Stark sich sehr verdächtig gemacht, daß vieles wider ihn rede, und

daß

daß die gegen ihn gerichteten Beschuldigungen nicht ohne Wahrscheinlichkeit seyn. Um desto mehr wäre es zu wünschen gewesen, daß man nicht das Benehmen der Beklagten für etwas Unschuldiges, Erlaubtes und sogar Rechtmäßiges angesehen, sondern lieber interloquirt und dadurch alles außer Zweifel gesezt hätte. Auf diesem Wege wäre man Zweifels ohne manchen sonderbaren Dingen auf die Spur gekommen, und vielleicht zu mancher zu jezigen Zeiten sehr heilsamen Entdeckung gelangt. Wolte man diesen Weg nicht einschlagen, so wäre es zu wünschen gewesen, daß man diesem Rechtsgange, ehe er in ein so helles Feuer ausbrach, auf die eine oder andere Weise Einhalt gethan hätte. Er ist von beiden Seiten mit vieler Heftigkeit, und sogar mit einer so ausgearteten Erbitterung geführet worden, daß er in allen denen, in deren Augen Sanftmuht und Duldsamkeit noch einigen Wehrt haben, manche unangenehme Empfindung erregt. Herr Gedike (der, nebst Herrn Biester, in des Recensenten und manches andern Augen immer doch Auctor rixae bleibt, (denn, rixae inceptor non dicitur, qui ira aliquid facit, sed qui ad iram provocat) hat eine Menge Schimpfwörter gesammelt, deren sich Herr Stark gegen ihn bedienet. Eine ähnliche Samlung würde jener veranstalten können, und in Hinsicht Herrn Starks würde es doch immer noch heißen können: Injuriam suam persequi, magis est species defensionis, quam offensionis. Recensent mus manches, das ihm dieser Sache halber, deren Gang er von ihrer ersten Entstehung an bis zu der abgesprochenen ihm gänzlich unerwarteten Urtel sehr sorgfältig beobachtet hat, auf dem Herzen lieget, zurükhalten, um noch anzuzeigen, daß die von den Herrn Beklagten gesammelte Acta nicht nur alles, was sie, um sich gegen Klägern zu vertheidigen, angetragen, sondern auch dasjenige, was dieser, um

die Rechtmäßigkeit seiner angestelten Klage zu erweisen, vorgebracht, unverstümmelt enthalten, mithin man sie als eine unparteiische und volständige Sammlung beiderseitiger Behauptungen ansehen könne.

L.

Dresden und Leipzig.

Betrachtung bei dem Entwurf eines Criminal-Gesezbuchs für die preußischen Staaten. Eine gekrönte Schrift von Hannß Ernst von Globig, Churf. Sächs. Appellations-Raht. Leges, non annorum numerus, sed sola aequitas commendat. Bei Johan Gotlieb Immanuel Breitkopf. 1788. 63 Seiten in 8. (3 ggr.)

Der Hr. Verfasser teilt hier der gelehrten Welt einen gedrängten Inhalt seiner ausführlichen Bemerkungen über den 3ten Teil des Entwurfs zu einem Gesezbuch für die preußischen Staaten mit. Da er blos algemeine philosophische Untersuchungen über den Zwek, die Zurechnung und die Abstuffung der Criminalstrafen enthält, ohne sich auf einzelne Verbrechen und für sie zu bestimmende Strafen einzulassen: so wird es genug seyn, unsere Leser mit den Lehrsäzen unsers scharfsinnigen Schriftstellers bekant zu machen, und die weitere Ausführung entweder ihrem eigenen Nachdenken oder dem Lesen dieses Werkchens selbst zu überlassen. Der Endzwek der Strafe besteht Teils in der Sicherheit des Staats und seiner Einwohner, Teils in der Besserung des Verbrechers. Es mus demnach I. die Strafe in ihrer bemerklichen Größe den Scha-

Schaden aufwiegen, welchen das Verbrechen gewöhnlicher Weise hervorbringt. II. Jede Strafe mus, wo möglich, in ihrer äuserlichen Gestalt das Gegenstük des Verbrechens seyn, zu dessen Verhinderung sie bestimt ist. III. Sie mus selbst in ihrer fürchterlichsten Gestalt nicht das Ansehen der Rache haben, noch die gewöhnliche Empfänglichkeit der menschlichen Seele übersteigen. Die Erfahrung aller Zeiten und aller Nationen hat bewiesen, daß überhaupt die Strafen an sich ein viel zu schwaches Mittel sind, fernere Verbrechen zu verhüten. (Das Beispielgeben und Abschrecken anderer, z. B. das unehrliche Begräbnis eines Selbstmörders, u. d. gl. sind also falsche Endzwecke der Criminalstrafen.) IV. Die Hauptstuffen der physischen und moralischen Zurechnung, die Grade der Volbringung und der Teilnahme, die Präsumtionen der Bosheit und der Nachlässigkeit müssen auch bei einzelnen Verbrechen bestimmet werden. Der Hr. Verf. nimt 4 Stuffen der Moralität an: 1) geringe Fahrlässigkeit, 2) grobe Fahrlässigkeit, 3) gemeine Bosheit, 4) überdachte Bosheit. V. Der Gesezgeber darf es nicht wagen, die Bestimmung der Strafen ganz auf die Beurteilung jedes Richters ankommen zu lassen. VI. Je natürlicher und gewöhnlicher der gesezwidrige Erfolg aus der Handlung entstehet, je leichter der Handelnde diesen Zusammenhang hat voraus sehen können, je unerlaubter die Handlung an sich selbst ist, je wichtiger sie ist und je mehr sie die Aufmerksamkeit des Handelnden auffordert, desto gröser ist die Fahrlässigkeit, und desto strafbarer das Verbrechen. VII. Diejenigen Schärfungs- und Milderungs-Gründe, welche die Natur der Handlung und die algemeine Gradation der moralischen Zurechnung betreffen, müssen dem Volke nicht verschwiegen, sondern dem Volks-Coder mit einverleibet werden. VIII. Die äuserliche Würkung der That und

die

die innere Moralität derselben müssen nicht mit einander vermenget, sondern dem Richter zuerst das eigene Maas zur Bestimmung der ersten, und dann die besondere Gradation der leztern gezeiget werden, worauf die Schärfung oder Milderung ankömt, und welche hinwiederum jenen Maasstab modificiret. IX. Wenn mehrere Verbrechen in einer Handlung zusammentreffen, so steht die Würkung, welche sie hervorbringen können, Teils mit ihrer Menge, Teils mit ihrer ungleichen Stärke, im umgekehrten Verhältnisse. X. Schärfungen und Milderungen der Strafen müssen Teils die Intensität, Teils die Dauer derselben in gleichem Verhältnisse treffen. XI. Sowohl der Intensität jeder Strafe, als der Dauer derselben sind gewisse Stuffen und gewisse Schranken zu sezen, auch die Verhältnisse zu zeigen, nach welchen eine Strafe in die andere verwandelt werden kan. XII. Die Confiskation des Vermögens läst sich nie als Strafe, sondern nur als Schadenersaz rechtfertigen. — Unsere nachdenkenden Leser werden diesen Lehrsäzen ihren Beifal gewis nicht versagen. Aber die Anwendung derselben ist das schwere Kunststük, wozu die tiefsinnigste Philosophie nicht hinreicht, sondern hauptsächlich die feinste Welt- und Menschen-Kentnis, und eine vieljährige geprüfte Erfahrung erfordert wird.

Nachricht.

Diese Zeitungen kosten außer der wöchentlichen Spedition jährlich 1 Rthlr. Conventionsmünze, oder geheftet vierteljährig 10 ggr. Man kan immer von neuem eintreten. Auch sind noch Exemplare vom Anfange dieses Jahrs an zu bekommen.

Die Verfasser der Zeitungen für Rechtsgelehrte zu Lemgo.

Digitized by Google

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XLIV. Stük.

Lemgo den 28ten Oct. 1788.

Frankfurt am Mayn.

Johan Heinrich Christian von Selchow, Hochfürstlich-Hessischen Geheimen Rahts, Kanzlers der Universität zu Marburg und ersten Beisizers der Juristenfacultät daselbst, Neue Rechtsfälle, enthaltend Gutachten und Entscheidungen vorzüglich aus dem teutschen Staats- und Privatrecht. Zweiter Band. 4. Bei Varrentrap und Wenner, 1788. 218 Seiten. (1 rthlr. 4 ggr.)

Enthält folgende 33 Rechtsfälle: I. Rechte der Landeshoheit in Ansehung des aufgehobenen Jesuiterordens. Diese gelehrte 93 Seiten ausfüllende Ausführung betrift das in der Grafschaft Lippe gelegene dem vormaligen Jesuiter-Collegium zu Paderborn zugehörig gewesene Kloster Falkenhagen, und ist für das Hochgräfliche Haus Lippe, um sich derselben bei dem Recurs an die Reichsversamlung zu Regensburg, den man gegen ein vom Reichshofraht in dreien

Instanzen ergangenes widriges Erkentnis zu ergreifen sich genöhtiget gesehen, zu bedienen, versertiget. Da die darüber zwischen Lippe und Paderborn entstandene Streitigkeit auf gütlichen Vergleichs-Unterhandlungen beruhet, und diese Ausführung vielleicht zu voreilig öffentlich bekant gemacht worden ist, so enthalten wir uns billig, uns weitläuftiger darüber herauszulassen, ob es gleich jedem Rechtsgelehrten sehr interessant seyn mus, einen der scharfsinnigsten und gelehrtesten Staatsrechtslehrer über diese wichtige Staats-Streitigkeit sein Urtel fällen zu hören. Ueberhaupt sucht er aus den Rechten und der teutschen Staatsverfassung mit vielen Gründen darzutuhn, daß die Güter einer erloschenen Gesellschaft nichts anders, als erblose Güter sind, und deren zwekmäßige Verwendung keines andern Disposition unterworfen seyn könne, als desjenigen, dem die Landeshoheit darüber zustehet, daß hingegen die bischöfliche Gewalt die Rechte des weltlichen Landesherrn einzuschränken nicht vermögen, und insonderheit ein catholischer Bischof sich einer solchen Disposition in einem Lande, welches im Entscheidungsjahre keinen catholischen Bischof in solcher Qualität erkante, keinesweges anzumaßen befugt sey. II. Gutachten über eine Lehnsanwartschaft. Der Lehnsherr kan keine neue Anwartschaft zum Nachteil einer schon vorhandenen ältern erteilen. III. Entscheidung über die Erbfolge der Mantelkinder in den Lehen. Wenn der Lehnsherr und die Agnaten einem Mantelkinde die Lehnserbfolgefähigkeit zugestanden haben, so können sie die Erben der lezzern nicht wieder umstoßen. IV. Gutachten über die Mitteilung der Entscheidungsgründe an die Parteien. Es ist allerdings rahtsam, bei Verschickung der Acten die Entscheidungsgründe der vorigen Urtel und die dem Unterrichter abgeforderten Berichte beizulegen. Die natürliche Billigkeit erfordert es, den Parteien die Gründe, worauf die rich-

richterliche Entscheidung beruhet, bekant zu machen, um zu beurteilen, ob es rahtsam sey, in der Sache weiter zu gehen, oder nicht. Die Ehre des Richters und der daraus für die Parteien entspringende Nuze überwiegt den Schaden, der in einzelnen Fällen aus deren Misbrauch entstehen könte, unendlich. V. Urtel über einen Fal, wo die Verwendung zweier Anlehne von 200 rthlr. in ein Baurengut ohne gutsherrliche Einwilligung mit nichts erwiesen war. VI. Urtel über zwei für richtig erkante Handscheine auf Handelsschulden. VII. Ueber einen jüdischen Pferdehandel. VIII. Urtel, daß die Gegenforderungen eines Pächters nicht zum besondern Verfahren auszusezen, und vor deren Liquidirung auf Bezahlung der Pachtgelder nicht zu erkennen sey. IX und X. Urtel über Schlägereien. XI. Ueber eine agnoscirte Schuldforderung von 250 rthlr. XII. Ueber die Einrede eines zu algemeinen und dunklen Klaglibels. XIII. Die Untersuchung gegen zwei von einer Inquisitin als mitschuldige Verbrecher angegebene Juden betreffend. XIV. Eine gegenseitige in den Eheverträgen errichtete Schenkung ist für keine Schenkung von Todeswegen anzusehen. XV. Ueber die unerwiesene Qualität der Pertinenz zu einem Baurengute. XVI. Urtel über ein nach Bayreuthischen Landesgesezen ungültiges Testament. Nach deren Vorschrift müssen bei gerichtlichen lezten Willensverordnungen die Landes- und Amtshauptleute nebst verpflichteten zwei Gerichtsschöppen und dem Actuarius zugezogen werden, auch beerben sich Eheleute in Ermangelung besonderer Ehestiftungen, und wenn keine Eltern oder Kinder vorhanden sind, gänzlich, und den Eltern oder Groseltern fält blos ein Drittel des Vermögens zu. XVII. Urtel über den Besiz eines Kohlenbergwerks. XVIII. Ueber Teilung gemeinschaftlicher Familien-Lehngüter. XIX. Daß die beleidigende Schreibart

eines Sachführers gegen diesen, und nicht gegen dessen Principal zu ahnden. XX. Ueber Ergänzung der in einem Erbschaftsteilungs-Receß ausgelassenen Posten und begangenen Rechnungsirthümer. XXI. Ueber die Einziehung eines nach gerichtlichem Verbot fortgesezten streitigen Scheurenbaues. XXII. Ueber eine Wechselforderung. Wenn auch ein Wechsel seine aus dem Wechselrecht herrührende Kraft verloren hat, so wird derselbe dennoch als eine Schuldverschreibung angesehen, und es kan daraus, nachdem er die Eigenschaften klarer Briefe und Siegel an sich hat, oder nicht, ein executivischer oder ordentlicher Proces angestelt werden. XXIII. Das Einstands- oder Retractsrecht findet im Fürstlich-Brandenburgschen binnen 3 Monaten von Zeit der erlangten Wissenschaft des würklich abgeschlossenen Kaufs Stat. Ueberhaupt wird dasselbe in den Rechten für keine Anfechtung väterlicher Handlungen angesehen. XXIV. Die Lehnserbfolge trit da, wo keine besondere Verträge, Lehnbriefe oder Herkommen vorhanden sind, in der Maße ein, daß der Lehnsfolger, welcher dem leztverstorbenen Vasallen am nächsten verwandt ist, alle weiter gesipte Agnaten ausschliest. XXV. Die eidliche Diffission einer verfälschten Urkunde findet auch im Executivproces in Ansehung ihres Inhalts Stat, selbst wenn die Unterschrift als richtig anerkant worden. XXVI. Erbgelder geben kein gesezliches Pfandrecht. Die Concurskosten sind nach gemeinen Rechten von der ganzen Masse zu kürzen. XXVII. Ueber die Scharfrichterei und Abdeckerei zu Hildesheim. Lehnbriefe geben in Ansehung eines Dritten keine Beweiskraft. XXVIII. Dem Besizer einer Specialhypothek komme nach dem neuen römischen Rechte das beneficium excussionis zu. XXIX. Rechtsgutachten in Sachen der Vorderstädte Parchim und Güstrow im Herzogthum Meklenburg, entgegen und wider den Herrn gehei-

heimen Conferenzraht und Oberpräsidenten zu Kiel, auch Rittern des Danebrogordens, Herrn Reichsgrafen von Bothmar, die Marktfleksgerechtigkeit des Ortes Klütz betreffend. XXX. Urtel über eine Schenkung unter den Lebendigen. Die Meinung, als ob eine Schenkung des gesamten Vermögens für ungültig zu halten, ist in keinem Gesez gegründet, und beruhet auf bloßen Behauptungen einiger Rechtsgelehrten. Das Verbot der Schenkungen unter Eheleuten geht nach der Vorschrift und der Absicht der römischen Gesezgeber nur dahin, daß dem Schenkgeber, so lange er lebet, ein unbedingtes Recht, die Schenkung zu widerrufen, zusteher. Fals aber ein solcher Wiederruf nicht geschehen, solche durch den Tod desselben in der Maße bestätiget wird, als ob sie gleich Anfangs gültig gewesen. XXXI. Ueber einen großen Diebstahl. Die Bestrafung des ersten großen einfachen Diebstahls ist in der peinlichen Halsgerichtsordnung C. C. C. Arr. 160 schlechterdings dem richterlichen Ermessen überlassen, wenigstens müssen, wenn die Todesstrafe Stat finden sol, alle vom Gesezgeber erforderte Umstände zusammentreffen. Vorheriger guter Lebenswandel, leichte Gelegenheit, den Diebstahl zu begehen, Ersaz oder Erlas des Gestohlnen sind Ursachen, die von der Todesstrafe befreien. XXXII. Ueber die von einem Vormunde verweigerte Einwilligung zur Heiraht seines Curanden. XXXIII. Ueber die Rechtskraft dreier gleicher Urtel in ein und eben derselben Instanz. — Wir haben mit Fleis den kurzen Inhalt und die hauptsächlichsten Rechtssäze sämtlicher hier gesammelten Entscheidungen und Gutachten ausgezogen. Unsere Leser können daraus ersehen, daß auch diese Samlung der Vorwurf treffe, der den Lemgoischen Samlungen des Herrn Verfassers gemacht worden. Die wenigsten Rechtsfälle derselben sind würdig, unter dem Namen eines so berühmten Gelehrten bekant

gemacht zu werden. Billig solten keine rechtliche Entscheidungen gedrukt werden, als die eine Anwendung streitiger oder noch nicht genug aufgeklärter Rechtslehren auf schwere oder verwickelte Fälle enthalten. Was sol sonst endlich aus allem dem Wust werden? Und wozu dienen solche alltägliche nach dem gewöhnlichen Leist abgemessene Urtelssprüche?

Wien.

Vergleichung des kaiserlich königlichen und des grosherzoglich Toskanischen peinlichen Gesezbuches. In omnibus quidem, maxime tamen in jure aequitas spectanda sit. Paul. lib. 10. quaest. Bei Johan David Hörling, Buchdrucker und Buchhändler 1788. 71 Seiten in 8. (3 ggr.)

Eine Vergleichung dieser beiden fast zu gleicher Zeit erschienenen Gesezbücher kan lehrreich seyn. Wir haben von beiden im 30ten und 36ten Stük unserer Zeitungen von diesem Jahre eine algemeine Uebersicht gegeben, und die hauptsächlichsten Puncte, worin sie verschieden sind, schon angezeigt. Jezt wollen wir unsern Lesern nur noch einige der vorzüglichsten Bemerkungen unsers Verfassers mitteilen. Das kaiserliche Gesezbuch handelt blos von Verbrechen und deren Bestrafung, nicht aber vom Proces. Das toskanische spricht auch hiervon. Hingegen hat jenes den Vorzug, daß es auch die Zurechnung, Imputation der Verbrechen bestimt, wovon dieses schweigt. Auch sagt es nichts vom unerlaubten Verkauf der Giftwaaren und verbotener Arznei. Das ist zu verwundern, da doch die Vergiftung in Italien nicht selten ist. Dagegen verbeut es den Verkauf der Gewehre, der in den kaiser-

serlichen Landen jederman unverwehrt ist, auch nicht verboten zu werden braucht, da Meuchelmord in Teutschland nicht so zu Hause ist, wie in Italien. Die in dem kaiserlichen Gesezbuche bestimte Strafe des Selbstmordes verteidiget der Verfasser sehr. Sie gebe ein abschreckendes Beispiel. Aber ist es billig, auch den unglüklichen Unschuldigen der Welt zum abschreckenden Beispiele darzustellen? Werden den auch Beispiele schrecken, dem die Erziehung keine tugendhafte Gesinnungen beigebracht hat? In dem Josephinischen Gesezbuche ist zwar, wie wir auch schon bemerket haben, der Blutschande nicht erwehnet. Aber am 8. November 1787 ist ein besonders Gesez ergangen, Kraft dessen Blutschande in aufsteigender Linie um einen Grad strenger, als der Ehebruch, Blutschande zwischen Seitenlinien aber wie Ehebruch bestraft wird. Das toskanische Gesezbuch ist in Ansehung der Verbrechen, die aus Unkeuschheit entstehen, überhaupt strenger, als das kaiserliche, ob man gleich wegen Italiens warmen Clima gerade das Gegenteil vermuhten solte. Jedes dieser beiden Gesezbücher hat seine Vorzüge. Der Verfasser trägt aber Bedenken zu entscheiden, welches die mehrsten oder wenigsten derselben habe. Er sezt den Wert einer toskanischen Lire auf 3 ggr. und eines Skudi auf 12 Liren oder 1 rthlr. 12 ggr. Wir haben uns also in unserer Berechnung sehr geirret.

Karlsruhe.

Beleuchtung der von Sr. Hochfürstl. Gnaden Herrn Bischof zu Speyer bei der höchsten Reichsversamlung übergebenen sogenanten kurzen actenmäßigen Vorstellung und Beweis, daß in Sachen des regierenden Herrn Marggrafen zu Baden hochfürstl. Durchl. wider den obbenanten Herrn Bi-

Bischof von dem kaiserl. und Reichskammergericht weder die Austrägal-Instanz abgeschnitten, noch auch der eingelegten Revision der effectus suspensivus habe benommen werden können, u. s. w. Mandat. S. C. &c. Mit Anlagen von N. I bis XXXVI. Gedrukt in Macklots Hofbuchdruckerei 1788. Die Hauptschrift enthält 36, und die Anlagen 45 Seiten in Folio.

Diese Beleuchtung ist mit einem Schreiben des Herrn Marggrafen zu Baden den 11ten August d. J. durch Churmainz bei der Reichsversamlung zu Regensburg zur Dictatur gebracht worden. Von der Speierschen actenmäßigen Vorstellung ꝛc. haben wir schon im 13ten Stücke unserer Zeitungen von diesem Jahre Anzeige gethan. Die in derselben vorgebrachte Beschwerden werden hier sehr gründlich widerlegt. Die Suspensiv-Würkung der Revisionen in geistlichen Sachen und die Austrägalinstanz finde bei Spolien- und Mandats-Sachen keine Stat. Die Hauptsachen betreffend, so sezte bekantlich der Reichshofraht nach aufgehobenem Jesuiterorden den Grundsaz fest, daß die Güter desselben keinesweges für vacant gehalten, noch dem vorhin daraus unterhaltenen catholischen Schul- und Predigt-Wesen entzogen werden solten. Da also das landesherrliche Fiskusrecht ganz wegfalle, so sey Speier nicht berechtiget, die in seinen Landen belegene Gütergefälle, die zu den im Badenschen gelegenen Jesuitercollegium Ettlingen gehörten, einzuziehen, sondern müsse solche ferner dahin verabfolgen lassen, zumal da marggräflich Badenscher Seits alle bisherige Jesuiter-Revenüen auch noch ferner blos zum Unterhalt des catholischen Schul- und Predigt-Wesens bestimmet blieben und würklich verwendet würden; wie denn auch ein gleiches in Sachen des Hrn. Bischofs zu Speier gegen die Reichsstadt Speier vom kaiserlichen Reichshofraht erkant worden. — Da die landesherrlichen und bischöflichen Rechte über die ehemaligen Güter des aufgehobenen Jesuiterordens noch nicht genugsam auseinander gesezet worden sind, und vielleicht erst durch einen algemeinen Reichsschlus festgesezt werden müssen: so behalten wir uns, unser Urtel darüber zu äusern, bei einer andern Gelegenheit bevor.

Digitized by Google

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XLV. Stük.

Lemgo den 4ten Nov. 1788.

Berlin und Stettin.

Annalen der Gesezgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten, herausgegeben von Ernst Ferdinand Klein, Königl. Preußischen Kammergerichtsrahr. Erster Band. 8. Bei Friedrich Nicolai 1788. 400 Seiten. (1 rthlr. 4 ggr.)

Außer den bemerkten 400 Seiten gehen noch LVI Seiten voran, die eine Vorrede, ein Verzeichnis der Pränumeranten, (ihrer sind 697) Inhalt, Drukfehler und eine kurze Geschichte der Gesezgebung in den preußischen Staaten seit dem Anfange der Regierung Friedrich Wilhelm des zweiten enthalten. Das Werk besteht Teils aus Entscheidungen der Königlich-Preußischen Gesezcommission, Teils aus Abhandlungen über Gegenstände der Gesezgebung und Rechtsgelehrsamkeit und Bemerkungen über Bücher, welche dahin einschlagen. Hr. Kammergerichtsraht Klein wil alle Jahr einen solchen Band erscheinen lassen, nur als Ausnahme wegen des großen Vorraths

Digitized by Google

in diesem Jahre zwei. Ohne Zweifel ist das ein gemeinnüzliches Vorhaben, und nicht nur dem preußischen, sondern auch andern teutschen Rechtsgelehrten sehr willkommen. Der Entscheidungen der Gesezcommission sind in diesem Bande 78. Sie betreffen zwar gröſten Teils authentische Erklärungen preußischer Landesgeseze. Doch sind auch viele darunter, die streitige Gegenstände der gemeinen in Teutschland geltenden Rechte auf die billigste Weise entscheiden. Nur Schade, daß Hr. Klein die Gründe der Gesezcommission nicht zugleich hat mitteilen können, weil sonst das Werk zu weitläuftig geworden seyn würde. Inzwischen sind in den meisten Anfragen die Zweifels- und Entscheidungsgründe der streitigen Rechtsfälle schon sehr gut auseinander geseżt. Gedachte Anfragen sind nun zwar alle aus würklichen bei den verschiedenen preußischen Justizcollegien vorgefallenen Rechtshändeln hergenommen. Aber der Hr. Verfaſſer hat Stat der wahren Namen der Parteien erdichtete Namen, z. B. Cajus, Sempronius ꝛc. zuweilen auch nur die Anfangsbuchstaben angegeben. Warum er dies getahn, darüber hat er sich nicht erklärt. Uns deucht, es wäre weit besser und zuverläſſiger gewesen, wenn er die wahren Namen genant hätte. Zur Schande können solche zweifelhafte Rechtshändel ja niemand leicht gereichen. — Von den Entscheidungen der Gesez-Commission wollen wir unsern Lesern einige zur Probe mitteilen. 3. Ein Struprator, welcher sich verbindlich gemacht, der Mutter des von ihm erzeugten Kindes für dessen Verpflegung gewisse Jahre hindurch ein bestimtes Quantum zu zahlen, kan sich dieser Verbindlichkeit dadurch nicht entziehen, wenn er das Kind zur eigenen Erziehung nach sich nehmen wil. 11. Bei erforderlichen Kirchen- und Pfarrbauten und Reparaturen ist bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens die eingepfarte Kirchengemeinde das Ar-

Arbeitslohn aufzubringen verbunden. 18. Der Pflichtteil der Kinder ist nicht nach den Gesezen des Orts, wo die Verstorbene das Testament errichtet, sondern in Ansehung des Immobiliar-Nachlasses nach den Gesezen des Orts, wo dieser Immobiliar-Nachlas belegen, und in Ansehung des Mobiliar-Nachlasses nach den Gesezen des Orts, wo die Verstorbene zur Zeit ihres Absterbens ihr Domicilium gehabt, zu bestimmen und festzusezen. 21. Die Verordnung der Rechte de nautis, cauponibus &c. ist auf Fuhrleute nicht anzuwenden, mithin sind diese nach der Lehre de locatione conductione zu beurteilen, und der Fuhrman prästirt in der Regel nur culpam levem, wenn es aber auf artis peritiam ankomt, und aus Mangel derselben ein Schaden geschehen, culpam leviſſimam. 25. Ein desertirter Soldat, der auf erhaltenen Pardon wieder zurükkehrt, ist von Abstattung eines nohtwendigen Eides nicht auszuschließen. 28. Das Näherrecht ist auch bei einer Erbpacht, in so fern solche mit der emphyteusi gleich geachtet wird, zuzulassen. 34. Ein Mandatarius ist allerdings gehalten, ein Zeugnis in der Sache seines Mandanten abzulegen, wenn er dazu von seinem Gegenteile aufgefordert wird. 38. Bei Allodificationsgesuchen eines Lehnsbesizers findet auf dessen Instanz die Edictal-Citation der unbekanten Agnaten cum effectu praeclusionis nicht Stat. 42. Officiere sind die von ihren Eltern in der Garnison erhaltene Zulagen zu conferiren nicht schuldig. 46. Ein 343 Tage nach des Vaters Tode gebohrnes Kind kan nicht als ein ehelich erzeugtes Kind angesehen werden. (Dabei käme es denn doch wol auf die Beschaffenheit des Kindes und auf das Gutachten der Aerzte an). 52. Ein Testament, so der Stadtsecretär, der zugleich vices actuarii vertrit, ex delegatione des Richters nebst einem Rahtsgliede, der scabinus ist, und einem

sonst unbescholtenen Zeugen aufgenommen, ist pro publico judiciali allerdings zu achten. 64. Eine Frauensperson kan aus einem Wechsel, worunter die geschehene Erklärung der Strenge des Wechselrechts nicht gehörig atrestiret worden, wechselmäßig nicht verurteilet werden, wenn gleich erwiesen ist, daß sie bereits aus ältern Wechseln, bei welchen die gesezmäßige Verständigung erfolgt, wechselmäßig verurteilet worden. 65. Wenn in einem jüdischen Wechsel der Schuldner auch nur einige Tage nach der Ausstellung den Empfang der Valute mehrmals anerkent, so befreiet diese Agnition den Juden von dem Beweise der Agnition, und der Schuldner mus den Beweis nicht erhaltner Valute in separato übernehmen. 66. Ein königlicher Bedienter kan darum, daß seine Dienste nicht weiter nöhtig sind, und die von ihm bekleidete Bedienung überhaupt aufgehoben wird, nicht schlechthin und ohne ihn wegen des verlohrnen Postens völlig schadlos zu halten, dimittiret werden, es wäre denn, daß die Dauer des Postens durch die Natur des Geschäfts oder durch ausdrüklichen Vorbehalt auf eine gewisse Zeit eingeschränket worden. 70. Der Einwand der Verlezung über die Hälfte findet gegen einen Vergleich nicht Stat, und l. 2. C. de rescind. vend. ist auf Vergleiche nicht anzuwenden. 72. Der Verfaltag eines Wechsels, in welchem die Zahlung gleich nach Ostern des bestimten Jahres versprochen worden, ist auf den Tag nach Ostern anzunehmen, und mithin findet die Wechselklage binnen einem Jahre, von diesem Tage nach Ostern an gerechnet, Stat. — Die Abhandlungen sind folgende: I. Ueber die Billigkeit bei Entscheidung der Rechtsfälle. II. Beurteilung der Kritik über das wilkührliche Verfahren des Kaisers in Criminalfällen. Wien 1787. III. Auffoderung an das Publicum, das Andenken verdienstvoller Geschäftmänner auf die Nachwelt fortzupflanzen. Noch ist

ein

ein Auszug aus den Processlisten der preußischen Landes-Justizcollegien von 1787 angehängt. In bemeldetem Jahre haben in sämtlichen preußischen Landen 11877 Processe geschwebt, 7446 sind davon abgethan, 4431 schweben noch, und darunter sind nur 384 über ein Jahr alt.

Leipzig.

Promtuarium juris novum, ex legibus & optimorum JCtorum tam veterum quam recentiorum scriptis ordine alphabetico congestum sistit Joann. Christ. Just. *Müller*, supremae Electoralis Hennebergicae Inspectionis in rebus cameralibus Secretarius & Archivarius. Tom. VII & VIII. Sumtibus Caspari Fritsch 1787 & 1788. Gr. 8. (In fortlaufender Seitenzahl von 771 bis 2238.)

Die ersten sechs Bände dieses mühsamen aber brauchbaren Werkes konten in unserer Zeitung nicht angezeiget werden, weil diese noch nicht existirte, als jene erschienen. Diejenigen beiden Teile, deren wir hier Erwehnung thun wollen, fangen mit dem Artikel Legatum alimentorum an, und endigen mit dem Artikel Pontones. Sie enthalten also verschiedene wichtige Materien, unter welchen nachfolgende vorzüglich zu bemerken seyn mögten: Legatus, Legitima Liberorum, Legitimatio per subsequens matrimonium, Legitimum impedimentum, Lenocinium, Leuteratio, Lex, Libellus ineptus, Libellus famosus, (ein Artikel, der zu unseren Zeiten,

ten, in welchen man unter der Larve der Publicität so manchen brandmarket, der es nicht verdiene, und dahingegen die Schandthaten so manches andern, der mehr als eines Brandmarkes würdig wäre, bis zum Polarsterne erhebet, vorzüglich beherziget zu werden verdienet) Liberi, Libri, (wo auch des Nachdruks unter mangelhafter Anführung der von dieser Dieberei handelnden Schriften, deren Verzeichnis Recensent, wenn der Hr. Verfasser es wünschet, zu ergänzen erböthig ist, Erwehnung geschiehet) Licitans, Litis denunciatio, Locatio conductio, (sehr ausführlich und mit dem ausgezeichnetesten Fleiße bearbeitet) Magistratus, (manchen Obrigkeiten eben so nöthig und nüzlich, als das liebe tägliche Brod) Mandata cum & sine clausula, Matrimonium, Mercator, Minor, Molendinum, Nobilis, Notarius, Nullitas, Nunciatio novi operis, Observantia, Officialis, Officium judicis, Onania, Operae, Opifices, Pactum, Pacta dotalia, Paraphernalia bona, Porochia, Partus, Pascua, Pater, Patria potestas, Patronus, Jus Patronatus, Paulina actio, Pauper, Pecunia, Peremtoriae exceptiones, Personae miserabiles, Petitorium, Pia causa, Pignoratio, Pignus, Piscandi jus, Plus petitio, Poena und verschiedene andere mehr. Es ist wahr, daß dieses Werk sehr kostbar wird; aber man erhält auch für dasjenige, was man darauf verwendet, einen Schaz für Kinder und Erben.

L.

Wien.

Allhier ist auf 4½ Bogen in Folio das Kaiserliche allergnädigste Rescriptum cum Adjunctis num. 1 & 2. Kammergerichtliches Justizwesen betreffend ab-

abgedrukt worden. Die Beilagen sind das Reichsgutachten vom 29. Jul. und das Kaiserliche Ratifications-Decret vom 23. August dieses Jahrs. Das Rescript selbst ist gegeben zu Weißkirchen den 23. August 1788. Wir haben von den verschiedenen Auslegungen des Reichsschlusses vom Jahr 1775, die Senats-Einteilung am Kaiserlichen Reichskammergerichte und die dahin einschlagende Gegenstände betreffend, sowol als den darüber bei Gelegenheit der an den Reichstag gebrachten neuen Berahtschlagung erschienenen vielen Schriften schon in den 17. 19. 20. 31 und 38ten Stücken unserer Zeitungen Nachricht gegeben. Das Rescript enthält nun die gesezliche Entscheidung derselben, deren Inhalt wir unsern Lesern gleichfals ganz kurz mitteilen wollen. Es sollen 1) die vorhandene 25 Kammergerichts-Beisizer in 3 beständige Senate, 2 von 8 und einer von 9 verteilt bleiben, und alle Definitiv-Sachen, auch interlocutoriae vim definitivae habentes, von sämtlichen Senats-Mitgliedern vorgenommen und entschieden, mithin nur bei gesezlichem und nohtwendigen Außenbleiben eines oder des andern Beisizers mit 7 und 6, niemals aber wenigern Beisizern dergleichen Sachen angefangen, fortgesezt und beendiget werden; 2) zu denjenigen Extrajudicial und übrigen Interlocutorien, auch Sabbatin-Sachen, welche Reichsstände, mit Einschlus der Reichsritterschaft betreffen, sollen 4 stehende Senate, als 3 von 6 und einer von 7 Beisizern angeordnet, und obige Sachen ordentlicher Weise von einem solchen vollen Senate, doch auch bei gesezlichen Hindernissen von 5 Beisizern, niemals aber von wenigern Beisizern vorgenommen werden; 3) die Extrajudicialien, Interlocutorien und Sabbatin-Sachen der mittelbaren Privatpersonen hingegen werden von 4 Beisizern erteilt, und des Endes jeder Hauptsenat in 2, und also das ganze Kammergericht in 6 ständige

Se-

Senate, als 5 von 4 und 1 von 5 Beisitzern geteilt. 4) Zur Erledigung der Bescheidtisch-Sachen sollen vom Directorio jedesmal diejenigen Beisizer in gehörigrr Zahl abgeordnet werden, welche an Judicial- oder Extrajudicial-Tagen in dem Senate, zu welchem sie gehören, geseslicher Ursachen halber nicht mitstimmen können. 5) Bei Entstehung gleicher Stimmen in einem Senate sol künftig nur eine Adjunction geschehen, und wenn auch hierbei gleich gestimmet würde, die Sache so fort ans plenum oder das ganze Kammergericht gebracht werden. 6) Bei Restitutions-Sachen sol es künftig eben so gehalten, und überal der Westphälische Friede und der jüngste Reichsabschied genau in Acht genommen werden. Am Schlusse werden über die Volziehung dieses neuen Reichsschlusses, imgleichen wegen des Misbrauchs des remedii restitutionis, wie auch novae supplicationis & ulterioris deductionis, und endlich über den modum referendi, volständige Berichtserstattungen gefordert, und demselben beim Referiren die geseszliche Kürze sehr dringend empfohlen. Wer mit dem langsamen Gange des bisherigen kammergerichtlichen Justizwesens, die guten Teils mit von der verwickelten und willkührlichen Einrichtung der Senate und von der weitläuftigen Art zu referiren herrührte, bekant ist, wird leicht einsehen, daß diese neue Vorschriften sehr viel zur Beförderung der Rechtspflege beitragen müssen, und sich freuen, daß die darin angenommene Meinung, wie wir im 17ten Stük unserer Zeitungen vorausgesagt haben, vor der gegenseitigen in der Hauptsache den Vorzug erhalten habe.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XLVI. Stük.

Lemgo den 11ten Nov. 1788.

Erlangen.

Erneſtus Fridericus Hallacher Sommershuſanus-Limburgicus. Principia juris romani de praeſcriptione criminali, junctis cogitatis nonnullis de abrogatione ejus ſuadenda. 4. Sumtu Joann. Jac. Palm. Ohne Jahrzahl. 52 Seiten. (4 ggr.)

Dieſe wohlgerahtene Abhandlung teilet ſich in zwei Hauptabſchnitte. Der erſte ſezt die Grundſäze und den heutigen Gebrauch der Lehre von Verjährung peinlicher Verbrechen ſehr gut auseinander. Bekantlich verjähren die Verbrechen des Fleiſches nach dem L. Jul. de adulter. in fünf, andere ſchwere Verbrechen aber in 20 Jahren von Zeit des begangenen Verbrechens an gerechnet. Der zweite entwickelt die Gründe von gänzlicher Abſchaffung dieſer Verjährung. Von dem leztern, als dem lehrreichſten, wollen wir unſern Leſern eine ausführliche Nachricht mitei-

teilen. Es werden von den Rechtslehrern sieben verschiedene Gründe angegeben, worauf die peinliche Verjährung beruhen sol. Einige gründen 1) solche darauf, weil durch die Länge der Zeit die Taht ungewis, und die Beweisführung schwer wird. Aber, sagt der Verfasser im 5ten §. der 2ten Section, warum sollen denn auch diejenigen Verbrechen verjähren, die selbst nach Verlauf von 5 oder 20 Jahren noch klar erwiesen werden können? Warum sol derjenige nicht bestrafet werden, der nach dieser Zeit sein Verbrechen selbst angiebt und bewahrheitet? Sol also die Verjährung nur um der Schwürigkeit des Beweises und der Verteidigung eingeführet worden seyn, so findet sie nur in denjenigen Fällen Stat, wo in der Taht kein Beweis geführet werden kan, nicht aber da, wo dieser Beweis noch möglich ist. Andere sezen 2) den Grund der Verjährung darin, weil zu vermuhten sey, daß Gott den Verbrechern binnen der zur Verjährung bestimten Zeit ihre Schuld erlassen habe, und der Mensch solches also auch tuhn müsse. Noch andere, besonders Rosman, leiten sie 3) von der Kirchenbuße her, welche die ersten Christen auf die begangenen Laster gesezt hatten. Wiederum andere, denen auch Engau beizutreten scheint, halten 4) dafür, daß die Verbrecher durch die Gewissensbisse, die sie während der Verjährungszeit ausgestanden hätten, schon genug bestraft worden wären. Der Verf. hält diese drei Meinungen im §. 6. mit Recht für lächerlich und Vernunftwidrig. Einige Rechtslehrer verteidigen 5) die Meinung, es sey wegen der Länge der Zeit eine rechtmäßige Vermuhtung anzunehmen, daß das Verbrechen aus Nachlässigkeit, oder Verschuldung, oder wol gar nur durch unvorhergesehenen Zufal begangen worden wäre. Auch diesen Grund verwirft der Verf. im 7ten §. mit Recht. Denn die Gesezе lassen eine solche

Ver-

Vermuhtung nur bei gewissen Personen, als Unsinnigen, Kindern u. s. w. zu, und bestimmen auch dann nur Stat der ordentlichen, eine den Graden der Verschuldung angemessene außerordentliche Strafe, sprechen aber nicht von aller Strafe frei. Auch legen sie nirgends der Länge der Zeit eine solche Vermuhtung bei. Einige behaupten 6) mit Quistorp, daß die Verjährung der Verbrechen auf ein und eben demselben Grunde mit der Verjährung bürgerlicher Geschäfte beruhe. Aber diese haben gleichfals sehr unrecht. Denn die bürgerliche Verjährung ist, wie im 8ten und 9ten §. gezeiget wird, lediglich um deswillen eingeführet, damit das Eigentuhm der Bürger gesichert, und der Streit über den Besiz nicht verewiget werden. Sie ist also eigentlich eine Strafe desjenigen, der sein Recht binnen einer gewissen Zeit zu verfolgen vernachlässiget. Aber alles dies findet bei Verbrechen keine Anwendung. Es ist dem Staat zu aller und jeder Zeit daran gelegen, daß Verbrechen entdecket und bestrafet werden. Durch deren Nichtbestrafung wird niemands Eigentuhm gesichert. Und eine Nachlässigkeit läst sich weder vom Ankläger noch Richter gedenken. Endlich 7) glauben einige, daß die Bestrafung der Verbrechen nach Verlauf einer gewissen Zeit um deswillen wegfallen müsse, weil alsdann zu vermuhten sey, daß der Verbrecher seinen Lebenswandel gebessert und seine Missetaht bereuet habe. Doch so menschenliebend und scheinbar dieser Grund auch seyn mag, so zeigt doch der Verfasser, wie wir im folgenden mit mehreren sehen werden, daß er der Erfahrung und der gewöhnlichen Denkungsart der Menschen entgegen sey. Hierauf fährt er fort zu zeigen, daß die Verjährung der Verbrechen nicht allein auf keinen hinreichenden Gründen beruhe, sondern auch mehr zum Nachteil als Nuzen des Staats gereiche,

mithin gänzlich abgeschaffet werden müsse. Seine Beweise sind folgende. a) Die Endzwecke der Strafen, welche in der Besserung des Verbrechers, in der Sicherheit des Staats, und in der Abschreckung anderer bestehen, kan zu allen Zeiten erreichet werden. So lange aber dies geschehen kan, würde es sehr ungerecht und schädlich seyn, einen derselben unerfüllet zu lassen. b) Der Verbrecher kan durch eine angemessene Strafe zu allen Zeiten noch gebessert werden. Hingegen wird er durch die Hofnung, nach einer gewissen Zeit von der Strafe frei zu seyn, zu neuen Verbrechen nur noch angereizt. Wenn die Züchtigung der Verbrechen, sagt Servin in seinem Werke über die Gesezgebung, eben so unfehlbar folgte, als der Schatten dem Körper, so würde es viel weniger Verbrechen geben. Die Hofnung der Ungestraftheit ist es, welche hauptsächlich Muht zu Begehung der Verbrechen macht. c) Die Abschreckung anderer wird durch die Bestrafung eines obgleich schon längst begangenen Verbrechens ohne Unterschied der Zeit noch immer bewürket. Endlich d) ist es billig und recht, daß dem Beschädigten von dem Verbrecher, er mag früh oder spät entdecket werden, zu allen Zeiten Genugtuhung geleistet werde. — Wer wird dem Verfasser nicht gern Beifal geben, und wünschen, daß alle Gesezgeber dem schon gegebenen Beispiele des Josephinischen Gesezbuches, worin alle Verjährung der Verbrechen gänzlich abgeschaffet worden ist, wegfallen, folgen, doch auch zugleich dafür sorgen mögen, daß alle Strafgeseze mit dem Stempel der Billigkeit und Menschenliebe geprüfet werden?

Gießen.

Beyträge zum teutschen Recht, von Carl Georg von Zangen, Fürstlich Hessen-Darmstädtschen Regierungsraht, Amtman zu Allendorf an der Lumda, und Reservatbeamten des adelichen Gerichts derer von Nordecken zu Rabenau. 8. Bei Justus Friedrich Krieger dem ältern 1788. 306 Seiten.

Der Herr Verfasser ist ein fleißiger Schriftsteller. Seine Einsichten und Erfahrenheit der Rechte lassen keinen Zweifel übrig, daß er seinen Posten, den er im Staat bekleidet, sehr gut ausfüllen werde. Aber zu einem guten Schriftsteller hat er nicht alle erforderliche Talente. Seine Schreibart ist unrein und im veralterten Deductions-Tohn; sein Vortrag weitschweifig, und wird dadurch noch mehr in Dunkelheiten verhüllt, daß er nach Art der alten Commentatoren seinen Text allenthalben mit einer langen Reihe Allegationen aus Gesezen und Schriftstellern durchwebt. Es ist immer besser, solche Anführungen in besondern Noten anzubringen, damit der Leser im Texte nicht unterbrochen werde, und der Zusammenhang des Ganzen desto leichter übersehen werden könne. Der Verfasser hat zwar auch Noten. Aber die meisten derselben hätten auch in den Text kommen können. Man sieht es ihnen nicht an, warum sie besondere Noten geworden sind. Seine Gegenstände, die er behandelt, sind gar zu speciel, und schränken sich fast blos auf die Gegend ein, worin er lebt. Manches darunter ist sehr unbedeutend. Wenn er alle diese Fehler vermeidet, so werden sich seine Schriften

mit mehrerm Vergnügen und Nuzen lesen lassen. Gegenwärtige Beiträge enthalten folgendes: I. Abhandlung über die Lehre vom Abtrieb (Retractsrecht) nach ältern und neuern Gesezen der Fürstlich-Hessischen, besonders der Fürstlich Hessen-Darmstädtischen Lande. II. Rechtliche Erörterung einiger Stellen der Fürstlich Hessen-Darmstädtischen Proces-Ordnung, die Eidesleistung, besonders die wilkürliche Eidesleistung betreffend. III. Von der heutigen Verfassung der Hochfürstlich Hessen-Darmstädtischen Stadt Allendorf an der Lumda. IV. Kleinere Bemerkungen, worunter die siebente und lezte die erheblichste ist. Sie betrift die Frage: Wird in Policeisachen auf einen besondern Gerichtsstand gesehen? oder sind alle an einem Orte wohnende, auch sonst exemte Personen in dergleichen Sachen der Obrigkeit unterworfen? Welches lezterе mit allem Rechte bejaher wird. V. Miscellaneen, besonders das teutsche Recht betreffend. Vom lezтern eins zur Probe, und zwar das 5te von einer Art des Faustrechts zu Salzburg am Ende des 16. Jahrhunderts. „Im Jahr 1599 den 7ten Sept. hat man die Freyung zu Salzburg an der Pfarrkirche zum erstenmal eingeläutet, welches zuvor in dem Dom verrichtet wurde, und jährlich zur Abendszeit ungefehr um 5 Uhr geschieht, und sich auf eine ganze Stunde erstrekt, da sich dann viele Leute auf dem Frauenhof versamlen, und wer etwas wider den andern hat, mit troknen Streichen, so lang dies Läuten währt, die Sachen austragen. S. Judas Thaddäus Zauners Auszug der wichtigsten Hochfürstlich Salzburgischen Landesgesezе zum gemeinnüzigen Gebrauch nach alphabetischer Ordnung herausgegeben (Salzburg 1785) in der Vorrede S. XII. Anm. in der allgem. juristischen Bibliothek Bd. 5. St. 1. S. 141.„

Göt-

Göttingen.

Der Herr Doctor Hasselberg alhier hat mit Anfang dieses Jahrs eine juristische Bibliothek völlig nach dem Muster der von Selchowschen in der Vandenhoek- und Ruprechtschen Handlung heraus zu geben angefangen. Wir haben davon die beiden ersten Stücke vor uns liegen. Jedes besteht aus 10 Bogen in 8, und enthalten 22 Recensionen von Teils einheimischen, Teils ausländischen juristischen Werken, denen wir ihre Verdienste nicht absprechen können, und daher die geschwinde Fortsezung dieser Bibliothek zu wünschen Ursache haben. In der Vorrede rechtfertiget der Hr. Doctor sein Unternehmen, und erwehnt dabei unserer Zeitungen mit dem Zusaz, daß sich davon schon der geringen Bogenzahl wegen Ausführlichkeit mit Vollständigkeit verbunden kaum erwarten lasse. Wenn der Hr. Doctor darunter ausführliche und volständige Auszüge aus allen in und außer Teutschland erscheinenden juristischen Büchern versteht: so müssen wir ihm Recht geben. Aber das war niemals unser Plan. Wir werden niemals, oder doch sehr selten, wenn sie nemlich mit teutscher Rechtsgelehrsamkeit in Verbindung stehen, ausländische juristische Werke anzeigen. Wir haben nie versprochen, volständige Auszüge aus den von uns anzuzeigenden Büchern zu geben. Wir sehen auch nicht ein, was das den Rechtsgelehrten für großen Nuzen verschaffen könne, da die meisten juristischen Bücher gröstenteils bekante und hundertmal wiederholte Sachen, ja sehr oft Unrichtigkeiten und nichtswürdige Dinge enthalten. Wir wollen nur dasjenige anzeigen, was neu ist, was Aufklärung für die Rechtskunde und Justizpflege in Teutschland befördert, und was dem practischen Rechtsgelehrten Nuzen bringt. Hierzu scheinen uns

26 Bogen jährlich gar wohl hinlänglich zu seyn, da alle Jahr keine 150 neue juristische Schriften in Teutschland erscheinen, und jeder Bogen im Durchschnit 3 bis 4 Werke anzeigen kan. Auch haben wir es nicht abgesagt, künftig eine stärkere Bogenzahl zu liefern, sondern solche vielmehr auf gewisse Fälle versprochen. Andere gelehrte Zeitungen, z. B. die Göttinger, Jenaer, Gothaer enthalten, wenigstens für das juristische Fach, keine größere Bogenzahl. Sie liefern wöchentlich 5 bis 6 halbe Bogen, und erstrekken ihre Anzeigen auf alle neue Werke aus allen möglichen Wissenschaften in der ganzen gelehrten Welt. Und doch wird ihnen der Hr. Doct. Hasselberg Ausführlichkeit mit Volständigkeit verbunden, wenigstens nach dem mit uns gemeinschaftlichen Plan, nicht absprechen. Wer vermisset an den ehemaligen beliebten Büschingischen wöchentlichen Nachrichten Ausführlichkeit und Volständigkeit, da sie doch für das weitläuftige Feld der Geographie und Statistik wöchentlich ebenfals nur einen halben Bogen lieferten? Wir haben diese Bemerkungen machen müssen, um bei andern Kunstrichtern das Beispiel des Hrn. Doctors zu verbitten, ihre eigene Verdienste auf Unkosten anderer durch voreiliges Urtellen, ohne einmal die gehörige Zeit abzuwarten, worin die Erfüllung des Plans bewürket werden kan, und durch schiefe Seitenblicke zu erheben. Uebrigens hegen wir für die rühmlichen Bemühungen und bekante Gelehrsamkeit desselben alle mögliche Achtung.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XLVII. Stük.

Lemgo den 18ten Nov. 1788.

Stutgart.

Tobias Ludwig Ulrich Jäger, von dem Rechtsmittel der Reviſion und Actenverſendung. Nebſt einem Anhang. 8. Bei Johann Benedict Mezler 1788. 208 Seiten. (9 ggr.)

Das Rechtsmittel der Reviſion und Actenverſendung gründet ſich auf den Deputations-Abſchied von 1600 §. 16. und den jüngſten Reichsabſchied von 1654 §. 113. Es ſol in denjenigen Fällen, wo nach den verſchiedenen Einſchränkungen der Reichsgeſeze keine Appellation mehr zuläſſig iſt, bei den reichsſtändiſchen Gerichten Stat finden, damit die Parteien, dem Geiſt der teutſchen Juſtizpflege entgegen, nicht durch ein einziges Urtel allein verurteilet würden. Sie iſt alſo Surrogat der Appellation, und was von dieſer gilt, gilt auch in den meiſten Fällen von jener. Auſſer dieſer eigentlichen Art von Reviſion giebt es noch verſchiedene andere Arten derſelben ſowol bei den höchſten Reichsgerichten als den Richterſtühlen der Reichsſtände. Die Reviſion bei den

höchsten Reichsgerichten ist eine nochmalige Untersuchung der daselbst ausgesprochenen Urtel, und ist von jener hauptsächlich darin verschieden, daß sie der Regel nach keine suspensive Würkung hat. Sie erhält im jüngsten Reichsabschiede von 1654 §. 124 u. ff. ihre nähere Bestimmungen. Einige Reichsstände, die ein uneingeschränktes Appellations-Privilegium haben, nennen ihre Oberappellations-Tribunale Revisionsgerichte. Von diesen Revisionen ist hier auch nicht die Rede. Auf ähnliche Art haben auch einige Reichsstände Revisionsgerichte angeordnet, an welche von ihren Untergerichten appelliret wird. Man siehet, daß bei diesen beiden Arten die Sache nicht bei eben demselben Gerichte bleibt, sondern an einen Oberrichter gebracht wird. Die lezte Art schliest noch überdas die Appellation an die höchsten Reichsgerichter nicht aus. Die ordentliche Revision trit also, wie gesagt, nur da ein, wo wegen Mangel einer appellabeln Summe an die höchsten Reichsgerichter nicht appellirt werden kan. Sie mus aber binnen dem gewöhnlichen Fatale von 10 Tagen nachgesucht werden. Und alsdann sollen die Acten ohne nebenseitige Recommendation auf eine unparteiische Universität oder an ein anders Rechtscollegium versandt werden. Was nun so erkant wird, dabei hat es sein unabänderliches Verbleiben. Viele Reichsstände lassen jedoch auch in denjenigen Fällen, wo an die höchsten Reichsgerichte appellirt werden kan, eine Revision zu. Sie pflegen den Parteien die Wahl zu lassen, ob sie die Revision oder Appellation ergreifen wollen. Wählen sie die Revision, so sollen sie eben dadurch der Appellation entsaget haben, und nicht mehr appelliren dürfen. Aber ob die Reichsstände zu der leztern Einschränkung, wie unser Verfasser §. 26. meint, befugt sind, daran zweifeln wir sehr. In dem jüngsten Reichsabschied von 1654 wird zwar gesagt, daß

daß die verordnete Revision den Ständen an ihren erlangten und hergebrachten Privilegien, Freiheiten, Landesordnungen, Statuten und sonsten ohne Nachteil verstanden, sondern dieselbe in ihren Kräften gelassen werden solle. Aber das gilt eines Teils nur von solchen Landesordnungen und Statuten, die schon vor diesem Reichsabschiede eingeführet gewesen oder vom Kaiser confirmirt worden sind, andern Teils lehrt das Concept der Cammergerichts-Ordnung T. 2. Tit. 31. §. 61. daß die Stände ihre Untertahnen nicht zwingen sollen, sich des Appellirens zu enthalten, und daß, wenn ein solcher Zwang eintrete, die Verpflichtung, nicht zu appelliren, ungültig sey, und die beschwerte Partei dennoch ihre Appellation zu prosequiren Fug und Macht haben solle, es wäre denn, daß sich einer gutwillig und ungedrungen der Appellation begeben hätte. Nun frägt sichs, wenn jemand vor einem reichsständischen Gerichte in einer appellabeln Sache die Revision nachsucht, zu derselben aber nicht anders, als wenn er vorher der Appellation entsagt, zugelassen wird, ob diese Entsagung gutwillig und ungedrungen genant werden könne? Wenigstens sind uns Fälle bekant, wo am Reichskammergerichte auch von einem Revisionsurtel, jener Entsagung ungeachtet, die Appellation angenommen wurde. — Ob wol mehrgedachter maßen die eigentliche Revision für solche Fälle eingeführet ist, worin wegen Mangels einer appellabeln Summe nicht appelliret werden darf: so findet sie doch bei solchen Sachen, die ihrer eigentlichen Natur nach gar nicht appellabel sind, z. B. peinlichen, geistlichen, Policei-, Alimentations-Sachen u. s. w. gar keine Stat. Selbst die reichsständischen Gerichte lassen bei denselben gewöhnlich weder Appellation noch Revision zu. Wenn der Revident ein obsiegliches Urtel erhält, so steht dem andern Teil frei, ebenfals dagegen die Revision, oder wenn die Sache appellabel

ist, die Appellation zu ergreifen. Jenes heist die Super-Revision. — Ueber alles dies und andere dahin einschlagende Rechtsfragen liefert uns nun unser Verfasser eine sehr wohlgeordnete und gut geschriebene Abhandlung, die besonders als erste Probe von einer sehr guten Kentnis der Rechte zeuget. Auch sind die Abweichungen verschiedener reichsständischen Revisionsordnungen und die mancherlei Arten von Formalien, die bei Ein- und Ausführung der Revisionen zu beobachten sind, fleißig beigebracht. Doch empfehlen wir ihm bei einer etwaigen zweiten Auflage etwas mehr Deutlichkeit im Vortrage, besonders bei Unterscheidung der verschiedenen Arten von Revisionen, ferner eine sorgfältigere Schreibart und correctern Druk. Der Anhang ist die Reichsstadt-Ulmische Revisions-Ordnung vom 3ten November 1780.

Ohne Drukort.

Vorschläge zur Verbesserung der Referirmethode am K. und Reichskammergericht, einer künftigen Legislation zur Prüfung gewidmet. 4. 1788. 55 Seiten.

Nachdem durch das von uns im 45ten Stücke unserer Zeitungen angezeigte Rescript vom 23ten August d. J. die bessere Senatseinteilung des Kammergerichts festgesezt, und von demselben ein näherer Bericht über den modum referendi, dessen Kürze immittelst sehr empfohlen wird, gefordert worden: so dürfte nun vielleicht auch wol die Reihe der reichstäglichen Berahtschlagungen an die Einführung einer sichern aber kürzern Referirart kommen. Der Verfasser obiger Vorschläge, die vor kurzem zu Wezlar erschienen sind, und viel Aufmerksamkeit erregt haben, ob sie gleich

vor

vor oberwehntem kaiserlichen Reſcript entworfen zu ſeyn ſcheinen, liefert dazu eine ſchäzbare Vorbereitung. Er unterſucht in drei Abſchnitten, 1) in wie fern ſich dem Kammergerichte in Anſehung der Art zu referiren Geſeze vorſchreiben laſſen. 2) Was durch ältere Geſeze bereits geſchehen ſey? und 3) was noch zu thun übrig bleibe? Obgleich Anlage des Geiſtes und Beurteilungskraft, die zu einem jeden gründlichen aber doch kurzen Vortrage eines Rechtsſtreits erfordert werden, ſich durch Geſeze nicht erzwingen laſſen: ſo können ſie doch überhaupt Kürze, Deutlichkeit und Ordnung vorſchreiben; ſie können gebieten, bei Prüfung eines Candidaten hauptſächlich darauf zu ſehen, ob ſie die erforderliche Beurteilungskraft verrathen, durch einen kernhaften kurzen Acten-Auszug das ſach- und zwekdienliche von dem überflüſſigen abzuſondern; ſie können endlich die eingeſchlichenen Mängel, z. B. zu große Weitläuftigkeit und Wiederholungen im Extrahiren und unnöhtige gelehrte Ausſchweifungen im Votiren abſtellen. Weiter geht ihr Amt nicht. Wolten ſie in Anſehung der innern Einrichtung der Vorträge dem Gerichte die Hände binden, und ihm eine Referirmethode, als einen algemeinen Leiſten, nach welchem jeder Proceß erörtert und entſchieden werden ſolte, vorſchreiben, ſo würden ſie die Gränzen überſchreiten und ihre Abſicht verfehlen. Der gröſte Misbrauch bei der Referir-Methode des Kammergerichts beſteht in dem weitläuftigen Extract eines jeden Actenſtüks. In den erſten Zeiten beſtand der Extract in kurzen lateiniſchen Summarien, die der Referent am Rande der Schriften ſich notirt hatte. In der Folge fieng man an, die Acten zu quadranguliren oder mit einer Nummer zu verſehen. Nun ſchlich ſich der Gebrauch ein, jedes Actenſtük von Nummer zu Nummer ausführlich zu extrahiren, ohne darauf zu ſehen, ob das geſagte

zweckdienlich sey, oder nicht, oder ob es vorhin schon ein oder mehrmal gesagt worden? Dies und die ungebundene Freiheit der Advocaten, ihre Schriften so weitläuftig und zahlreich einzurichten, als sie wolten, machte die Relationen so weitläuftig, daß oft eine Relation 2, 3 bis 4 Monate daurte, und manchmal ein Referent im ganzen Jahre nicht mehr als 2 bis 3 Sachen zum Vortrag bringen konte. Alle Reichsabschiede, Kammergerichts-Ordnungen und Visitations-Recesse eiferten dawider, und verordneten, nur das wesentliche der Acten in ihre Extracte zu bringen, niemals aber mehr als was die Nohtdurft erfordert, und auch dieses nur aufs kürzeste zu protocolliren. Dennoch hat sich dieser Misbrauch des weitläuftigen Acten-Extrahirens auf diesen Tag erhalten. Unser Schriftsteller schlägt dagegen im dritten Abschnitte folgende Mittel vor. Der bisher gebräuchliche weitläuftige Acten-Extract müste, da er ohnehin in den Gesezen nicht gegründet sey, abgeschaft, und die deshalb vorhandene Vorschriften, welche alle Wiederholungen und unnöhtige Gelehrsamkeit verbieten, nachdrüklichst erneuert werden. Zu neuen Kammergerichtsbeisizern müste keiner genommen werden, der nicht hinlängliche Geschiklichkeit besäße, eine zweckmäßige, kurze, aber doch gründliche Relation zu verfertigen. Die Proberelation müste hiervon den Beweis geben, nicht aber nach dem bisher üblichen Leisten abgefaßt werden. Damit nun dies desto leichter erreichet und den Referenten die Arbeit erleichtert werde, müste den Advocaten nicht zugelassen seyn, die erforderlichen Sazschriften so ungeheuer weitläuftig abzufassen und nach Willkühr zu vervielfachen, und des Endes müste entweder der Extrajudicial-Referent auch der Judicial-Referent bleiben, oder so bald die Sache judicial wird, ein besonderer Referent ernant werden, der den ganzen Proces bis zur Submission diri-

dirigire, und die Zügellosigkeit der Advocaten im Zaum halte. Es ist kein Zweifel, daß das Kammergericht bei seiner Berichts-Erstattung und die Reichsversamlung bei ihren Berahtschlagungen auf diese Vorschläge, deren Anwendbarkeit und augenscheinlicher Nuzen nicht zu verkennen ist, einige Rükſicht nehmen werde.

Göttingen.

Georg Fried. Martens, D. ordentlichen Lehrers der Rechte und Beisizers der Juristenfacultät auf der Universität zu Göttingen, Versuch über die Existenz eines positiven Völkerrechts und den Nuzen dieser Wissenschaft. Nebst einer Anzeige seiner in dem nächsten Winter halben Jahre zu haltenden Vorlesungen. 1787. 4.

Zwar nur drei Bogen, aber gut geschrieben, und dennoch hat der Hr. Verf. den Recensenten, wie er aufrichtig gestehet, in der Hauptsache unüberzeuget gelassen. Recensent nimt zwar an, daß es ein Recht gebe, welches allen Völkern der Erde heilig seyn solte; er glaubet auch, daß sich die nohtwendigsten Partikeln desselben durch philosophische Abstractionen nicht nur heraus bringen lassen, sondern würklich mehrmalen mit vielem Glücke bearbeitet seyen. Aber immer fehlt es doch an der executiven Gewalt, und was helfen uns Rechte, die wir in ihrem Ansehen zu erhalten und in vorkommenden zu verteidigenden Fällen unfähig sind? Ja, wenn ein sichtbarer Universalmonarch der Erde wäre, bei welchem jeder Leidende, ohne alles Ansehn

der

der Person, seine Klagen anbringen, der den Beklagten vorfordern, und ihn, nach Befinden der Umstände, seine Ungerechtigkeiten empfinden lassen könte: so wäre es ein anderes. Alsdann wäre ein wahres, nicht blos ein imaginaires Völkerrecht, das heist, ein Gesezbuch da, dem alle Nationen zu gehorchen nicht nur schuldig seyn solten, sondern würklich auch wären. Nun aber scheint das Völkerrecht nicht viel mehr, als eine Stubenspeculation zu seyn, die in dem Augenblicke wie eine Seifenblase zerspringt, in welchen sie in die Luft gebracht wird. Indessen man fahre fort, in diesem Rechte Unterricht zu geben. Es kan niemalen schaden, daß der angehende Geschäftsman mit den wechselseitigen Pflichten bekant gemacht wird, von welchen man wünscht, daß sie allen Bürgern des großen Weltals heilig wären. Ueberdem wird des Völkerrechts in so vielen Manifesten und andern Declarationen Erwehnung getahn, daß derjenige nicht ohne Veranlassung für einen Ignoranten angesehen werden mögte, der, wenn er eine solche Acte liesst, fragen würde, was denn der eigentliche Inhalt dieses Rechts sey. Also, man lehre und lerne selbiges, so lange als man wil.

L.

Nachricht.

Diese Zeitungen kosten außer der wöchentlichen Spedition jährlich 1 Rthlr. Conventionsmünze, oder geheftet vierteljährig 10 ggr. Man kan immer von neuem eintreten. Auch sind noch Exemplare vom Anfange dieses Jahrs an zu bekommen.

Die Verfasser der Zeitungen für Rechtsgelehrte zu Lemgo.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XLVIII. Stük.

Lemgo den 25ten Nov. 1788.

Jena.

D. Johan Ludewig Schmidts, Hofrahts und ordentlichen Lehrers der Rechte zu Jena, rechtliche Abhandlung von Separatisten in geistlichen und weltlichen Sachen. 8. In der Crökerschen Buchhandlung 1788. 164 Seiten.

Separatisten nent der Hr. Verfasser überhaupt solche Leute, welche sich von der Vereinigung anderer trennen. Separatisten in geistlichen Sachen aber solche, welche zwar der Lehre Christi überhaupt und nach einem sich davon gemachten eigenen Begriffe Beifal geben, aber nur etwas an dem algemeinen Lehrbegriffe der evangelischen Kirche, und noch mehr an den öffentlichen Religionsübungen auszusezen finden. Sie sind also weder Atheisten, Naturalisten, noch Freigeister, auch keine Scheinheilige, noch leichtsinnige oder ruchlose Verachter des öffentlichen Gottesdienstes. Die Separatisterei ist so wenig als irgend eine andere Kezerei ein Verbrechen. Nur äuserliche Handlungen,

und nicht das Gewissen, stehen unter dem Zwange menschlicher Gesetze. Keine menschliche Herrschaft erstrekt sich so weit, daß vermöge derselben die Natur des Geistes in seiner Freiheit zu denken durch äuserliche Zwangmittel, nemlich durch Androhung eines körperlichen Uebels oder Strafe, abgeändert werden könte. Es ist daher äuserst unbillig, ja ungerecht, gegen solche Irrgläubige, welche gern wahre Christen seyn wollen, und nur um verschiedener Meinungen und Vorurteile willen, glauben, daß sie es bei der öffentlichen Religionsverfassung des Landes, worin sie sich aufhalten, nicht seyn können, übrigens aber einen äuserlichen ordentlichen und ruhigen Lebenswandel führen, ihres abweichenden Religionsglaubens wegen, gleichsam als Uebeltäter nach Urtel und Recht zu verfahren. Denn das Innere der Religion, was für Vorstellungen der einzelne Mensch von Gott sich macht, und auf was für eine Art er ihn für sich in seinem Herzen zu verehren glaubt, ist dem Gewissen eines jeden überlassen. Der Gerechte lebt seines Glaubens, sagt Paulus; ein jeglicher hat für sich selbst Gott Rechenschaft zu geben; selig ist, der ihm selbst kein Gewissen macht, in dem, was er annimt. Der Staat hat nur dafür zu sorgen, daß jeder solche Belehrungen, welche dem Staat am nützlichsten und richtigsten scheinen, leicht erhalten könne. Es war daher schmerzlicher Druk, den Lutheraner in einem katholischen Lande empfanden, dieselbige, ehe sie sich öffentlich zu einer der aufgerichteten lutherischen Gemeinden halten durften, sich einem vierwöchentlichen Unterricht eines katholischen Geistlichen unterwerfen, und dabei viel unangenehme Bezeugungen, selbst wider den Willen ihres sehr billig denkenden Schuzherrn, leiden musten. Wenn aber die Separatisten sich einen schädlichen Anhang zu verschaffen und ihre Irlehren

der-

dergestalt zu verbreiten suchen, daß sie andere richtiger denkende Religionsverwandte dadurch in ihrem Glauben irre machen: so ziehen sie sich als Stöhrer der öffentlichen Ruhe eine weltliche Strafe zu. Wie ist nun gegen solche unruhige Irgläubige zu verfahren? Nicht, wie ein gewisser Magister Mügling angerahten, der Seelenhirt solle getrost ins Wächterhörnlein stoßen, und die schwärmerischen Beerwölfe unerschrokken anschreien. Nein, sie sind mit Sanftmuht zu ermahnen, von ihrer Schwärmerei abzustehen. Hilft das nicht, so verseze man sie von Obrigkeits wegen an solche Oerter, wo sie nicht schaden und vielleicht auf andere Gedanken kommen können. Aber ihr Vermögen deshalb zugleich einzuziehen, und sie güterlos zu machen, kan ohne Verlezung der Gerechtigkeit nicht geschehen. Fahren sie aber fort, wider das Verbot der Obrigkeit zu handeln, so sind sie als ungehorsame und dem bürgerlichen Staate schädliche Untertahnen gefänglich einzuziehen, und endlich gar des Landes zu verweisen. Ja, offenbare vorsezliche und fortfahrende Gotteslästerer sind zulezt selbst am Leben zu bestrafen. (Warum nicht lieber durch lebenslängliches Gefängnis unschädlich zu machen, und die übrige Rache Gott zu überlassen?) Endlich Geistliche, Prediger und Schullehrer, die durch ihre Irlehren den Staat in seiner öffentlichen Religions-Verfassung öffentlich oder heimlich beunruhigen, können durch Cassation und nach Befinden noch härtere Strafen davon abgehalten werden. Nach diesen Grundsäzen verteidigt der Hr. Verfasser das Königlich-Preußische Religionsedict vom 9ten Jul. dieses Jahrs, und selbst die Billigkeit des Religionseides, der noch an einigen Orten den öffentlichen Lehrern bei Antrit ihres Amtes abgefordert wird. (Es ist doch ein großer Unterschied, zu schwören, daß man nichts lehren und schreiben wolle, als

was der heiligen Schrift, die wir für eine göttliche Offenbahrung annehmen, gemäs sey, und zu schwören, daß man auch nicht anders lehren und schreiben wolle, als wie diese oder jene Secte, diese oder jene symbolischen Bücher die heilige Schrift erklären. Diese leztere halten wir für untrüglich, symbolische Bücher aber können noch immer falsch oder irrig seyn. Ist es gerecht, den Verstand an menschliche Meinungen zu fesseln?) Zulezt werden noch Nachrichten von Israeliten, Abrahamiten, Deisten und Sioniten angehängt. So weit geht in 48 Paragraphen auf 66 Seiten die Abhandlung von Separatisten in geistlichen Sachen. Nun folgt der zweite Teil dieser Schrift von Separatisten in weltlichen Sachen. Hierunter versteht der Herr Verfasser alle diejenigen Gläubiger, welche bei einem Schuldenwesen mit andern Gläubigern in keine ihnen nachteilige Gemeinschaft treten, sondern, so viel ihre Forderung betrift, selbige davon auszuschließen verlangen. Dieses Absonderungsrecht wird nun zwar nach allen seinen Teilen und dabei vorkommenden verschiedenen streitigen Rechtsfragen mit dem beim Hrn. Hofraht gewohnten Scharfsinn und tiefen Kentnis der römischen Rechtsgelehrsamkeit ausgeführet. Aber warum eben diese Art von Absonderung, die in einer Rechtswohltaht besteht, mit der Absonderung von Glaubensmeinungen in einer und eben derselben Abhandlung zusammen gestelt und vereiniget wird, davon läst sich gar kein passender Grund angeben. Beide Gegenstände hängen nicht näher zusammen, als wenn man eine Samlung von Lebensbeschreibungen solcher Gelehrten, die einerlei Vornahmen geführet, oder die mit einem Fuße gehinket haben, schreiben wolte. Mit eben so gutem Fuge hätte der Hr. Verfasser auch eine Abhandlung von der Absonderung des Erbes vom Lehn, oder von Tisch und

Bette

Bette zwischen Eheleuten, oder auch die Absonderung der Lämmer von den Böcken damit verbinden können. Besser wäre es gewesen, wenn er jede Materie allein abgehandelt, und so als ein wahrer Separatist sich einen doppelten Ruhm erworben hätte. Am Ende wird noch ein mühsames Register hinzugefüget, das uns für ein so kleines Werk ganz unnöhtig zu seyn scheinet.

Frankfurt und Leipzig.

Versuch eines Entwurfs einer Bibliothek des deutschen peinlichen und Lehnrechts. 8. 1788. 128 Seiten. (6 ggr.)

Der unbekante Verfasser liefert hier einen sehr wohlgerahtenen Plan zu einer Bibliothek des peinlichen und Lehnrechts, der jedoch die nach 1786 in diesen Fächern erschienene Schriften noch nicht enthält. Er sagt, daß dies nur ein Auszug von demjenigen sey, was er schon weitläuftiger und volständiger ausgeführet habe, und was er der gelehrten Welt mitteilen wolle, wenn seine Methode gefalle. Allerdings hat diese vor andern ähnlichen Werken, zum Beispiel vor der Westphalschen Anleitung in der Volständigkeit und Auserlesenheit solche Vorzüge, die den Verfasser zur Ausführung seines Vorhabens zu ermuntern Ursache geben. Solche Hülfsmittel erleichtern dem practischen Rechtsgelehrten seine Arbeit ungemein. Der Entwurf der Criminal-Bibliothek ist der volständigste. Er teilet ihn in sechs Kapitel, als 1) Schriften zur Einleitung in die peinliche Rechtsgelahrtheit und deren Hülfswissenschaften, 2) von den Quellen des teutschen peinlichen Rechts und den Auslegern desselben, 3) von

dem peinlichen Rechte überhaupt, 4) über einzelne Gegenstände desselben, 5) über einzelne Verbrechen, und 6) vom peinlichen Processe. Hin und wieder werden gute Anmerkungen über den Fortgang dieser Wissenschaft und Urteile über den Wert der angezeigten Bücher, auch Anzeigen, wo man sie recensirt findet, eingeführet. Zur Probe der erstern wollen wir dasjenige, was er am Schlusse seines Werks in den Zusäzen bei Gelegenheit der Anzeige einer zu Wien im Jahr 1786 erschienenen Abhandlung von dem Begräbnisse der Selbstmörder anführt, hieher sezen. Der Verfasser, sagt er, gehet in diesen wenigen Blättern die Begriffe durch, welche man sich von dem Selbstmorde von den ältesten Zeiten an bis auf die heutigen gebildet hat und noch bildet, wie er von den ältesten Völkern beurteilet und gestraft wurde, und noch heutiges Tages nach seinen verschiedenen Umständen bestrafet wird. Die Bestrafung desjenigen, welcher über der Verübung des Selbstmordes würklich betroffen wird, und von dem zugleich bekant ist, daß er sich bei gesunder Vernunft zur Ausführung einer so scheuslichen Taht entschlossen hat, kan nur von Nuzen seyn. Allein was kan dem bereits entleibten Selbstmörder, welcher nicht mehr fühlt, ob er mit allen möglichen Feierlichkeiten zur Erde bestattet, oder von einem ehrlosen Menschen zum Fenster hinausgeworfen und öffentlich entweder auf einer Kühhaut durch die Strasen an den Ort seines Begräbnisses geschlept, oder dahin auf einem Karren geführet wird, ein entehrendes Begräbnis für eine Strafe seyn? Sie ist auf jedem Fal zwekwidrig und trägt nicht das mindeste dazu bei, dem Selbstmorde Einhalt zu tuhn, weil mit gutem Grunde angenommen werden kan, daß beinahe nur wenige, oder vielleicht gar keiner, Selbstmörder wird, der den Gebrauch seiner Vernunft

nunft würklich hat, und mithin bleibt der Selbstmord mehrenteils eine Handlung eines Wahnsinnigen. Es ist daher höchst ungerecht, daß die unschuldigen Anverwanten des Selbstmörders, wenn er deren hat, für seine wahnsinnige Handlung büßen müssen. Denn auf sie fält die schimpfliche Behandlung des Entleibten jedesmal unmittelbar zurük. — Die Feudal-Bibliothek ist nach einer ähnlichen Lehrart, aber noch mehr abgekürzter vorgetragen.

Dresden.

Erörterung der in des Herrn Geheimen Justizrathes Johan Stephan Pütters rechtlichen Bedenken d. d. Göttingen 1785 gegen meine Inauguraldissertation de jure apanagii comitum S. R. J. mediatorum in Saxonia conturbata re familiari (Lipsiae 1785) aufgeworfenen Zweifel wegen Anwendung der Churſächsischen Landesgeseze auf die beim gräflich Stolberg-Stolbergischen Concurse geforderte Apanage. 1787. In der Waltherschen Buchhandlung, 43 Seiten in 4. (2 ggr.)

Der Verfasser nent sich am Ende D. Benjamin Carl Heinrich Heydenreich, Rechts-Consulent. Das churfürstl. Sächsische Appellationsgericht hatte die Apanage der nachgebohrnen Herren Grafen von Stolberg-Stolberg bei dem über die gräflichen unter Churſächsischer Landeshoheit liegenden Güter und Beſizungen

gen

gen entstandenen Concurse in die lezte Klasse der gemeinen Gläubiger, weil die sächsischen Rechte denselben keine Vorzüge zugestehen, zurükgewiesen. Hr. D. Heydenreich hatte dies in seiner angeführten Inauguraldissertation verteidiget. Der Hr. Geh. Justizraht Pütter zu Göttingen hingegen behauptet in einem den Herrn Grafen mitgeteilten Gutachten das Gegenteil. Nun sucht Herr Doct. H. denselben in dieser Erörterung zu widerlegen. Es ist allerdings Herkommens und Reichsobservanzmäßig, daß bei Reichsständen, die unmittelbare Reichslande besizen, wenn solche in Concurs gerahten, die den nachgebohrnen Herren gebührende Apanagien nicht mit classificiret, sondern jure separationis unter die currenten Ausgaben gerechnet werden. Allein bei Reichsständen, deren Besizungen eines andern Landeshoheit unterworfen sind, scheint es doch eine andere Bewandnis zu haben, zumal wenn, wie im gegenwärtigen Falle, die Bestimmung der Apanagien nicht einmal vom Landesherrn consentiret ist. Das Landsassiatrecht unterwirft sie den Landesrechten, und macht sie in allen Sachen, die nicht wesentlich mit der Reichsstandschaft verknüpft sind, mit den übrigen nicht reichsständischen Vasallen und Landsassen gleich. Dies wird hier, wiewol in einer weitschweifigen Schreibart, ganz gründlich ausgeführet.

Digitized by Google

Zeitungen für Rechtsgelehrte

XLIX. Stük.

Lemgo den 2ten Dec. 1788.

Lemgo.

Algemeines positives Staatsgenossenschaftsrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein, von Johan Georg Kerner, B. R. L. und Stadtschreibern zu Ludwigsburg. 8. Im Verlage der Meyerschen Buchhandlung. 1788. 458 Seiten. (1 rthlr.)

Dies ist der 2te Teil von dem gesamten Staatsrecht der Reichsritterschaft, wovon wir den ersten Teil im 34ten Stük unserer Zeitungen angezeiget haben, und enthält ungemein merkwürdige und angenehme Sachen. Er trägt die Verbindungen und Rechte vor, welche die unmittelbare Reichsritterschaft unter und gegen einander eingegangen und festgesezt hat, und ist in zwei Abteilungen geteilet. Die erste Abteilung handelt von der öffentlichen Verfassung, die zweite von der öffentlichen Regierung der Reichsritterschaft. Jene hat vier Kapitel. Kap. I. Von der

Reichsritterschaft überhaupt. Schon in den ältern Zeiten vereinigten sich sehr oft eine ganze Schaar teutscher Reichsritter. Aber das geschah ganz nach dem Gepräge jener Ritterzeiten mehr zur Behauptung ihrer Ehre, als zur Rettung Land und Leute, und dergleichen Vereine hörten wieder auf, sobald der Zwek erreichet war, oder andere zufällige Ursachen das Bündnis wieder trenneten. So schlossen z. B. im Jahr 1392 vierhundert und sieben und funfzig schwäbische Grafen, Herren, Ritter und Knechte ein Bündnis, um die Ehre eines Johan von Bodmans zu verantworten, welcher in einem wegen Führung des St. Georgen Paniers in Ungarn entstandenen Streit von den Böhmen geschimpft wurde. Als aber nach eingeführtem Landfrieden die Macht der Fürsten und Grafen zunahm, und ein Rittergut nach dem andern unter ihre Herrschaft gebracht wurde: so suchten diejenigen, die ihre Freiheit bis dahin noch behauptet hatten, sich gemeinschaftlich gegen die Bedrükkungen der Mächtigern zu sichern. Sie sahen sich daher genöhtiget, in ordentliche Gesellschaften zu treten, und lieber einen Teil ihrer Freiheit denjenigen aus ihren Mitteln, denen sie die Direction dieser Gesellschaften anvertrauten, aufzuopfern, als alles mit einander zu verlieren. So verbanden sich die Reichsritter in Schwaben, Franken und am Rhein, Anfangs jeder Kreis für sich allein, nachher alle drei zusammen. Dies leztere geschah zuerst im Jahr 1577 zu Mergentheim. Seit dieser Zeit bestehen also die drei Kreise der unmittelbaren freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein. Sie genießen nicht nur den besondern Schuz des Kaisers, von allen Reichsständen unabhängig, sondern ihre Reichsunmittelbarkeit ist auch zu mehrmalen in den Reichsgesezen, besonders im Westphälischen Frieden, vom Kaiser und Reich anerkant. Ein jeder Kreis ist in

ver-

verschiedene Cantone, die auch Viertel oder Orte genant werden, abgeteilt. Der Schwäbische Ritterkreis hat fünf Cantone: 1) Donau, 2) Hegau, Algau und am Bodensee, 3) Neckar, Schwarzwald und Ortenau, 4) Kocher, 5) Craichgau. Der Fränkische Kreis sechs: 1) Ottenwald, 2) Gebürg, 3) Rhön-Werra, 4) Steigerwald, 5) Altmühl, 6) Baunach. Der Rheinische Kreis drei: 1) Oberrheinstrom, 2) Niederrheinstrom, 3) Mittelrhein. Einige Cantone haben wieder ihre Unterquartiere oder Bezirke. Ihr gemeinschaftliches Wapen ist ein gekrönter Adler, auf dessen Brust der Ritter St. Georg den Lindwurm erstechend abgebildet ist. Ihre Religion ist vermischt. Aber ein sonderbares Beispiel von Toleranz, womit wir in unsern Zeiten so sehr pralen, gab schon die Schwäbische Reichsritterschaft, da sie im Jahr 1560 in ihrer Ordnung festsezte, „sol von wegen der Ungleichheit und Spaltung in der Religion keiner dem andern mit einem Widerwillen, Worten oder Werken anziehen, reizen, beschweren noch derhalben etwas, so dieser unser Ordnung und Gesellschaft zuwider, fürnehmen und sich ein jeder in dem erzeigen und halten, wie er gedenkt, das gegen Gott zu verantworten.“ Kap. II. Von den Rittergenossen. Dies Kapitel hat zwei Abschnitte. Erster Abschnit. Von den Ritterdirectorien. Jeder Canton und Bezirk hat seinen Director, oder wie er mit dem alten ehrwürdigen teutschen Namen heist, Ritterhauptman, einige Ritterräthe und einige Ausschüsse, die insgesamt aus den Mitgliedern der Reichsritterschaft durch Mehrheit der Stimmen erwehlet werden. Ihre Besoldungen sind sehr verschieden. So hat z. B. ein Mittelrheinischer Ritterhauptman, der zugleich Burggraf in Friedberg ist, nur 750 Gulden, ein Altmühlischer Ritterhauptman nur 500, ein Ritterraht 300, und ein Ausschus (Deputirter) 150 Gulden, ein Odenwaldischer

Ritterhauptman hingegen 2000 Gulden und die Kochendorfer Jagd, die Ritterräthe aber haben, außer Diäten, die in Cantons-Angelegenheiten täglich 8 Gulden 30 Kreuzer und in kaiserlichen Commissionen 15 Gulden sind, nichts. Das Directorium der Ritterkreise wechselt unter den Cantons-Directorien ab, nur beim schwäbischen Ritterkreise ist es beständig beim Canton Donau. Eben so wechselt auch das General-Directorium der gesamten Reichsritterschaft unter den Kreisdirectorien ab. Nach ältern Verabredungen solte diese Umwechselung zwar alle Jahr geschehen. Aber wenn die Nohtwendigkeit so oft keine ritterschaftliche Zusammenkunft erfordert, so daurt das Generaldirectorium so lange, und manchmal viele Jahre bei einem Cantons-Directorium fort. Solche General-Zusammenkünfte in gemeinschaftlichen Angelegenheiten der gesamten Reichsritterschaft heißen Correspondenztage, die das General-Directorium ausschreibt, und dasjenige, was durch die Mehrheit der Stimmen darauf beschlossen wird, ein Correspondenzreces, den alle Mitglieder zu halten verbunden sind. Eine Samlung solcher Correspondenzrecesse wäre also das für die gesamte Ritterschaft verbindliche Gesezbuch. Die Zusammenkünfte geschehen gemeiniglich in einer Reichsstadt, als zu Eslingen, Nördlingen, Speier, Nürnberg, Heilbronn, Frankfurt, Ulm u. s. w.

Zweiter Abschnit. Von den Reichsrittern als Rittergenossen. Ein Reichsritter ist ein solcher von Adel, welcher von der Reichsritterschaft in ihre Gemeinschaft aufgenommen, und eben dadurch derjenigen Rechte teilhaftig geworden ist, welche der Kaiser den sämtlichen Mitgliedern der Reichsritterschaft verliehen und bestätiget hat. Jeder, wer Reichsritter werden wil, mus der Regel nach acht Ahnen und unmittelbare reichsritterschaftliche Grundstücke von wenigstens 6000 rthlr. am Wert besizen. Doch davon finden

viele

viele Ausnahmen Stat. Man hält es für die Reichsritterschaft und deren Zuwachs zuträglich, auch manchmal Personen von neuem Adel, und selbst solche, die keine unmittelbare Güter besizen, unter sich aufzunehmen. Leztere heißen Personalisten, und die Güterbesizer Realisten. Ein Personalist, der aufgenommen werden wil, mus, wenn er von altem Adel ist, 500 Gulden, von neuem Adel aber 750 Gulden ans Kreisdirectorium erlegen. Aus politischen Absichten werden Reichshofräthe, Reichskammergerichts-Beisizer, reichsständische Minister u. s. w. oft gern aufgenommen. Aber Siz und Stimme bei den Canton-Kreis- und General-Conventen hat kein anderer, als ein Güterbesizer von altem Adel. Die Receptions-Gebühren betragen bei einem neugeadelten gemeiniglich 2000, bei einem von altem Adel aber nur 500 Gulden zur Ritterkasse. Die wahre Anzahl von den reichsritterschaftlichen Mitgliedern ist nur von wenigen Cantonen bekant, und wird für ein Geheimnis gehalten. So besteht z. B. der Canton Steigerwald aus 55, der Canton Kocher aus 105, der Canton Ottenwald, als der stärkste der fränkischen Cantone, aus ungefehr 160 Mitgliedern. Aber was ist das gegen die vorigen Zeiten, da eine Fränkische Reichsritterschaft allein bei dreitausenden im Harnisch ritte? Außer den ordentlichen reichsritterschaftlichen Mitgliedern hat die Reichsritterschaft auch viele Güterbesizer, die nicht zur Ritterschaft gehören, aber doch von ihren unmittelbaren reichsritterschaftlichen Gütern zur Reichsritterschaft contribuiren müssen. Dergleichen sind sowol Reichsstände, als bürgerliche und andere Personen, die aber insgesamt, die Reichsstadt Nürnberg ausgenommen, keinen Siz und Stimme auf den Reichsritterschaftlichen Conventen haben. Kap. III. Von der gesamten Genossenschaft. Kap. IV. Von dem gesamten Territorium der Reichsritterschaft.

Digitized by Google

Eine vollständige Beschreibung des ritterschaftlichen Territoriums ist nicht bekant. Das Büschingische Verzeichnis ist sehr mangelhaft. Inzwischen arbeitet ein neuer Schriftsteller, Herr Consulent Mader in Heutingsheim, der schon so vieles in dem ritterschaftlichen Fache gesamlet hat, jezt würklich an einer ritterschaftlichen Topographie, nach welcher man, wenn sie nach dem angelegten Plan ausgeführet werden, und der dem Verfasser von Seiten der Reichsritterschaft selbst dabei in den Weg gelegten Hindernisse ohngeachtet im Publicum erscheinen wird, nicht nur das ritterschaftliche Territorium mit einem Blicke wird überschauen, sondern auch die Qualität und Eigenschaften, Lage und Beträchtlichkeit jedes einzelnen Ritterguts wird beurteilen können. Daß das reichsritterschaftliche Territorium ehemals weit stärker gewesen sey, als jezo, ist leicht zu erachten. Eine ganze Menge unmittelbarer Rittergüter sind durch Verkauf, Tausch, Erbschaften und andere Wege in reichsständische Hände gerahten. Die ganze *Niederelsassische* Reichsritterschaft, die immer gleichen Schrit mit der in Schwaben, Franken und am Rhein gehalten, und sich mit diesen drei Kreisen im Jahr *1651* vereiniget hatte, wurde bald darauf von der Krone Frankreich gänzlich entrissen. Dergleichen Verluste würden sich noch häufiger ereignen, wenn die Reichsritterschaft nicht das Einstandsrecht (Retractsrecht) unter Kaiserlicher Bestätigung unter sich eingeführt hätte. Vermöge dieses Rechts mus eine jede Veräuserung eines reichsritterschaftlichen Guts dem Directorium angezeiget werden. Dann stehet von Zeit dieser Anzeige binnen 3 Jahren den Verwanten und Agnaten des Verkäufers, wenn die nicht wollen, einem jeden andern Mitgliede des Cantons, und wenn sich auch ein solches nicht findet, dem ganzen Canton, worunter das Gut gelegen, der Näherkauf zu. — Die zweite Abtei-

teilung dieses Werks handelt von der öffentlichen Regierung, oder der Ausübung derjenigen Hoheitsrechte, welche den Ritterdirectorien Teils von ihren Mitgliedern freiwillig überlassen, Teils vom Kaiser Vollmachtsweise aufgetragen sind. Die Reichsritterschaft hat das Recht, Steuren von ihren Mitgliedern und Untertahnen zu erheben, die Teils zur Unterhaltung der ritterschaftlichen Verfassung, Teils zu kaiserlichen Charitativ-Subsidien verwendet werden müssen. Sie hat also auch das Recht, solche von den Widerspenstigen executivisch beizutreiben, mithin auch das jus armorum. Die Officianten der Reichsritterschaft, deren jeder Canton zu Besorgung der Regierungsgeschäfte nohtwendig verschiedene halten mus, sind Syndici, Consulenten, Secretarien, Archivare, Registratoren, Marschcommissare, Cassirer u. d. g. m. Die Syndici haben das Recht, in allen Rechtsvorfällen der Reichsritterschaft ihr votum consultativum zu geben, die Consulenten aber nur in denjenigen, worin sie darum befraget werden. Die Canzleisize der Cantone sind mehrenteils in nahen Reichsstädten, einige auch in Landstädten benachbarter Fürsten, und nur wenige in ritterschaftlichen Orten. Ein jeder Canton hat zweierlei Siegel, ein größers, welches der Ritterhauptman in Verwahrung hat, und nur bei wichtigern Vorfallenheiten gebraucht wird, und ein kleiners, dessen man sich bei der Rittercanzlei zu allen Ausfertigungen bedient. Auch die Kreisdirectorien und das Generaldirectorium haben ihre besondere Siegel. Die Steuren der Reichsritterschaft, insonderheit die dem Kaiser zu bewilligende Charitativ-Subsidien, treten in die Stelle der Reichs- und Kreis-Steuren, welche die Reichsstände bezahlen. Das Verhältnis, wornach sie gehoben werden, richtet sich freilich nach der Stärke und Schwäche eines jeden Cantons, ist aber nkit Gewisheit von keinem

be-

bekant. Die Bevormundung der reichsritterschaftlichen Minderjährigen, Blödsinnigen und Abwesenden besorgen die Directorien aus einem Auftrage des Kaisers. Die Reichsritter werden nicht eher, als mit dem 25ten Jahre voljährig. Hr. von Selchow hat sich daher sehr geirret, wenn er in seinen elem. jur. germ. angiebt, daß solches mit ihrem 16ten Jahre geschehe. Andere Rechte der Reichsritterschaft sind die gesezgebende Gewalt, die richterliche Gewalt der Ortsdirectorien, die denselben Commissionsweise anvertraute Criminalgewalt, die Policeiverwaltung, das Recht Gesandte zu schicken und anzunehmen, und Bündnisse zu schließen, von welchen allen hier umständlich und gründlich gehandelt wird. Ein jeder Rechtsgelehrter, besonders aber diejenigen, die reichsritterschaftliche Angelegenheiten zu besorgen Gelegenheit haben, werden dies Werk mit Nuzen und Vergnügen lesen. Es ist mit vieler Freimühtigkeit, aber auch mit der genauesten Unparteilichkeit geschrieben, und nur da, wo der Verfasser überzeugende Gründe fand, hat er sich zum Beitrit zu dieser oder jener Meinung bewegen lassen. Der dritte und lezte Teil, welcher das ritterschaftliche Staats-Reichs-Recht enthalten sol, wird auf Jubilatemesse 1789 erscheinen, und demselben wird ein Register über das ganze ritterschaftliche Staatsrecht angehängt werden.

Digitized by Google

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

L. Stük.

Lemgo den 9ten Dec. 1788.

Leipzig.

Observationum practicarum ad Leyseri Meditationum ad digesta opus Tom. II. Fasc. I. Auctore Jo. Ern. Just. Müller, Regim. & Consistor. electoral. Henneberg-Secretar. 8. Sumtibus Caspari Fritsch. 1788. 320 Seiten. (20 ggr.)

Auch aus diesem Fascikel, der 109 Observationen von Num. 284 bis 392 enthält, wollen wir einige der merkwürdigsten, besonders die in das teutsche Recht einschlagen, ausheben. Obs. 285. Leyser behauptet mit Thomasius, das Begraben der Todten in den Kirchen sey dem Rechte der Natur (besser der gesunden Vernunft oder dem algemeinen Besten) entgegen. Hr. M. zeigt dagegen mit Beifal vieler anderer Rechtsgelehrten und selbst Aerzte, daß die vorgebliche Schädlichkeit desselben so beträchtlich nicht sey, und aller Erfahrung widerstreite, daß die immerwährende und fast algemeine Gewohnheit solches gleichsam zum

Geſez gemacht habe, und daß viele erworbene Rechte einzelner Perſonen und Familien durch deſſen Abſchaffung gekränket würden. Man könne daher ohne Unbilligkeit die Kirchenpatrone, die vornehmſten Geiſtlichen und Magiſtratsperſonen, inſonderheit aber die Eigentühmer der Kirchenbegräbniſſe davon nicht ausſchließen. Nur ſey dabei die Vorſicht anzuwenden, daß das Begraben in der Kirche nicht zu häufig geſchehe, keine Leichen, die an anſteckenden Krankheiten geſtorben ſind, zugelaſſen, ein abgeſonderter Plaz dazu angewieſen, die Gruften tief genug, wenigſtens 3 Ellen, angelegt und ſorgfältig verſchloſſen, auch wo möglich mit einer Decke verſehen werden. Obſ. 286. widerlegt die Leyſerſche Meinung gegen die Rechtmäßigkeit der Zinſen von Gelddarlehnen. Heutiges Tages müſten der Regel nach von jedem Darlehn Zinſen gezahlet werden, wenn ſie auch nicht verſprochen worden, oder aus Verſäumnis herrührten, es ſey denn, daß ſolche beſondere Urſachen vorhanden wären, woraus des Gläubigers Abſicht, dem Schuldner ohne Zinſen leihen zu wollen, erhellete. Die 299ſte bis 332 Obſervationen betreffen die Lehre von den Eiden. In der 306ten und 318ten Obſervation wird die Theorie des Hrn. Prof. Malblanc von den Eidſchwüren in Eheſachen, die er in ſeiner doctrina de jurejurand. vorgetragen hat, unnöhtiger Weiſe zweimal wiederholt. Die 324te Obſervation giebt die Gründe an, welche für die Abſchaffung des Reinigungseides ſtreiten. Sie ſind kürzlich folgende. 1) Er iſt abergläubiſchen Urſprungs, und ſezt eine wunderthätige Art, die Warheit zu erforſchen, voraus. 2) Wenn kein Grund da iſt, daß derjenige, der den Beweis führen mus, nicht einmal zum Erfüllungseide zugelaſſen werden kan, ſo iſt noch weniger Grund vorhanden, warum derjenige, gegen den bewieſen wird, das Fehlende erſezen ſolle. 3) Das beſchworne Zeugnis eines

feh-

fehlerhaften Zeugen macht noch keinen halben Beweis. Wenn nun nach der bisherigen Theorie der Reinigungseid abgestattet wird: so mus entweder der Zeuge oder derjenige, der den Reinigungseid schwöret, nohtwendig falsch schwören. 4) In wichtigen Sachen, besonders peinlichen Fällen, wird es unter tausenden kaum einen Menschen geben, der nicht lieber einen falschen Eid tuhn, als sich durch dessen Weigerung einem schimpflichen Tode, oder öffentlichen Schande oder Verlust aller seiner zeitlichen Glükseligkeit aussezen mögte. 5) Wenn der Reinigungseid geweigert wird, so kan nach der gesunden Meinung nicht einmal die Tortur zuerkant werden; er ist also in diesem Falle von wenigem Nuzen. 6) Wenn der Reinigungseid abgestattet ist, so findet es große Schwierigkeit, die Sache bei neu aufgefundenen Beweisen von neuem zu untersuchen. Es ist daher allerdings rahtsam und menschenliebend, den Reinigungseid ganz abzuschaffen, und an dessen Stelle den Beschuldigten entweder von dieser Instanz ganz loszuzählen, oder denselben bewanten Umständen nach mit einer außerordentlichen Strafe zu belegen. Obs. 379. Leyser ist der Meinung, daß die Güter-Gemeinschaft unter Eheleuten nach den Regeln der römischen Gesellschaft oder Genossenschaftsrechte zu beurteilen sey. Herr Müller zeiget dagegen, daß diese Regeln zwar manchmal auf die geteilte Gütergemeinschaft, wie auch auf die Gemeinschaft des Erwerbs angewendet werden könten, aber auf die in Teutschland übliche alaemeine und ungeteilte (communio bonorum in solidum) aus folgenden triftigen Gründen gar nicht passen. 1) Die römische Genossenschaft erlöscht mit dem Tode eines Genossen, nicht aber so jene Gütergemeinschaft, sondern diese wird zwischen den überbleibenden Ehegatten und dessen Kindern fortgesezt. 2) Kein solcher Ehegatte kan über seinen Teil testiren, wohl aber ein

Gesellschaftsgenosse. 3) Jener erbt den andern, nicht aber dieser. 4) Die Gütergemeinschaft gründet sich in den Gesezen, die Gesellschaft beruhet auf dem freien Willen der Genossen. 5) Von jener kan ein Teil nach Wilkühr ohne sehr wichtige Ursachen nicht abgehen, wohl aber von dieser. 6) Bei jener werden die Schulden, die der Mann ohne Vorwissen seiner Frau macht, oft ohne Unterschied aus dem gemeinschaftlichen Vermögen bezahlt, nicht aber bei dieser. 7) Eben so ist es mit Schulden, die aus einem Verbrechen des einen Teils herrühren, beschaffen. 7) Bei der Teilung des gesellschaftlichen Vermögens wird auf die Größe des Beitrags, den ein Gesellschaftsgenosse eingelegt hat, Rükſicht genommen, bei der Gütergemeinschaft hingegen geschiehet das nicht. Aber freilich wie oft verhunzen neuere Gesezgeber die alte edle einfache Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten, die nur noch in einigen wenigen Gegenden Teutschlands ganz unvermischt erhalten wird, durch unvorsichtige Anwendung der römischen Gesellschaftsrechte! Obs. 380. zeiget, daß der Ehegatte, der in die allgemeine unzerteilte Gütergemeinschaft trit, auch selbst die Schulden, die der andere vor der Ehe gemacht hat, bezahlen müsse, wenn jener auch nicht darum gewust habe, weil es seine Schuld war, wenn er sich nach den Umständen des andern nicht genau genug erkundiget hat. Und das ist der Natur der ächten Gütergemeinschaft gemäs, wenn gleich manche Gerichtsstühle auf hohen Schulen, die solche nicht genug kennen, gerade den entgegengesezten Saz in ihren Erkentnissen annehmen, und dadurch viel Unbilligkeiten veranlassen. In der 387ten Obs. wird ganz artig gezeigt, daß bei uns Teutschen dem Adel keinesweges, wie bei den Römern, Handel und Gewerbe untersagt sey. Die Römer führten keine von ihren Producten aus, weil sie befürchteten, daß die benachbarten Völker nach er-

nem Lande, worin so schöne Erzeugnisse anzutreffen, lästern werden mögten. Dagegen musten sie die auswärtigen Bedürfnisse mit baarem Gelde bezahlen. Weil nun hierdurch ihre Beutel gefeget wurden, so hielten sie den Handel und die Gewerbe für schimpflich, und erlaubten solchen vornehmen Standespersonen nicht. Bei uns hingegen ist das ganz anders. In der 388ten Obs. wird dargethan, daß der Adel zur Ausübung der Gewerbe der Regel nach keines Privilegiums des Landesherrn bedürfe. In der lezten Observation behauptet der Verf. wider die gemeine Meinung und den Gerichtsgebrauch, daß der Wiederkaufscontract in 30 Jahren verjähre. Die andern Observationen verbreiten sich gröstentheils über streitige Auslegungen römischer Gesezze, die practischen Rechtsgelehrten bei vielen Gelegenheiten von großem Nuzen seyn können.

Göttingen.

Jo. Heinr. Christiani de Selchow, Serenissimo Hassiae Landgravio a consiliis intimis & Cancellarii Academiae Marburgensis, Elementa Juris Germanici privati hodierni, ex ipsis fontibus deducta. Editio septima, prioribus auctior & emendatior. 8. Apud Abr. Vandenhoekii Viduam. 1787. 656 Seiten.

Den Plan, nach welchem dieses schäzbare, classische und in seinem Fache beinahe einzige Werk abgefaßt, und die Präcision und Zuverläßigkeit, mit welcher diese durchgedachte Anlage ausgeführet worden, dem Leser dieser Zeitung vorlegen, würde ohngefähr das nemliche seyn, als wenn man einen Theologen

logen mit dem Inhalte eines neu herausgekommenen Abdruckes der Bibel bekant machen wolte. Schon seit dem Jahre 1757 (als in welchem die erste Auflage dieses Hand- und Lehrbuches erschien) ist der Wert desselben entschieden. Es wird auf allen Akademien gebraucht, und verdient in der Taht, wie ein jeder unbefangener Kenner einräumen mus, diejenige vorzügliche Achtung, welche man demselben allenthalben erwies. Es wird also blos nöhtig seyn, anzuzeigen, worin die Vorzüge bestehen, wodurch sich diese siebente Auflage über ihre sechs ältern Vorgänger erhebt. Der Herr Verfasser zeiget in der dieser Ausgabe vorangeschikten Vorrede an, daß er sich Mühe gegeben, sie vermehrter und verbesserter in die Hände des Lesers zu liefern, und daß er sie mit mehreren litterarischen Allegaten zu bereichern, insonderheit aber die gelehrten Producte der lezt verflossenen Jahre, gehörigen Orts anzumerken gesucht. Auch in dem Inhalte der Materien hat der Herr Kanzler Verbesserungen angebracht, und sie in eine schiklichere Ordnung gebracht. Um sich hiervon zu überzeugen, ist es hinreichend, die dem Dotalitio und den Praediis rusticis gewidmete Abschnitte gegen die älteren Auflagen zu halten. Unangenehm ist es dem Recensenten, daß er demjenigen, was Herr von Selchow dieser neuen Ausgabe wegen angezeiget hat, noch nachfolgendes hinzuzufügen sich veranlasset sieht. Herr Professor Fischer in Halle hat in seiner Litteratur des germanischen Rechts und in seinem Lehrbegriffe der sämtlichen Kameral- und Policeyrechte, über dieses Werk ein unbescheidenes Urteil gefält. (So dünkt es wenigstens dem Herrn von Selchow.) Dieser hat jenem antworten wollen, sein Vorhaben aber wieder aufgegeben. Das würde auch Recensent gethan, dieses aber doch auf eine andere Art zu erkennen gegeben, und seinen Gegner so wenig einen dicaculum adolescentulum genannt, als gesagt haben, daß er es infra dignitatem gehalten,

manus

manus cum homuncione conferere, cui os impudentissimum in sapientiam cessisse videtur. Neque ego is sum, fährt der sonst gewis schätzbare, hier aber in einem zu heftigen Tone auffahrende Herr Kanzler fort, qui judicium aliorum modestum reformidem, sed a Fischero me admoneri, qui, quo tempore ego jam diu sacris, cum historiae, tum jurisprudentiae initiatus eram, ubera, sive matris, sive nutricis tractabat, omnino indigne fero. (Da der Herr von Selchow im Jahr 1732, und Herr Professor Fischer im Jahre 1750 gebohren worden, so kan es seine Richtigkeit haben, daß ersterer schon dociret habe, da der leztere noch an den Brüsten seiner Mutter oder Amme geruhet. Von dem Vorurteile aber, daß ein älterer Gelehrter blos darum die Hochachtung eines jüngeren, als ein officium perfectum, von ihm einzufordern berechtiget sey, weil er achtzehn Jahre länger gelebt, hätte ein Mann von des Herrn von Selchow Denkart, Helsichtigkeit und Verdiensten, gänzlich frei seyn, oder wenigstens einen Mann, der sich doch auch schon den vierzigen nähert, ein fleißiger, gar nicht unrühmlich bekanter Schriftsteller, zu nicht unwichtigen Geschäften gebraucht ist, und auf einer angesehenen Universität lehret, mit mehrerem Anstande behändeln, und ihn nicht mit einem Schimpfworte belegen sollen, das selbst der wärmste Freund des Herrn Kanzlers nicht entschuldigen und gut heißen kan.) Herr von Selchow gehet noch weiter. Er überlässet dem Herrn von Zedlitz in Ansehung seines Gegners das Uebrige (das heist doch wol, die Zurechtweisung oder wol gar Bestrafung des Herrn Fischer?) Und Herrn Doctor Stark ward es so sehr verarget, als er seine gelehrte Fehde zu einer Privatsache machte, und richterlichen Beistand verlangte? Thut denn nun nicht Herr von Selchow das nemliche, und ist nicht dieser einer der ersten Rechtsgelehrten Teutschlandes? Also Herr

Doctor

Doctor Stark hatte doch wol weniger Unrecht, als mancher dicaculus adolescentulus dachte?

L.

Tübingen.

D. Carl. Fried. Wilh. Schmid in titulum Digestorum de negotiis gestis excursus exegeticus. 4. Apud Jacob Fried. Heerbrandt. 1787. 142 Seiten.

Der Titel de negotiis gestis, der bekantlich der fünfte des dritten Buchs der Digesten ist, ist mehrmalen besonders behandelt. Im Jahre 1666 machte schon Barthold Leonhard Schwendendörfer Theses über selbigen bekant. Samuel Stryk schrieb im Jahre 1691 eine Dissertation de negotiis per interpretem gestis; Tobias Jacob Reinhard im Jahre 1706 eine zweite, de eo, quod circa negotiorum gestionem, justum est, und Christian Ludewig Crell im Jahre 1733 eine dritte, de omni culpa, in negot. gestionis judicio praestanda, verschiedener neueren nicht zu gedenken. Indessen verdient auch ein in der rechtlichen Welt so oft zur Frage kommender Titel, wie derjenige ist, den auch Herr Schmid zum Gegenstande seiner Untersuchung gemacht, eine vorzügliche Aufmerksamkeit und die vorliegende Arbeit, ist also keinesweges den bloßen superfluis qui non nocent beizuzählen, zumalen da sie mit vielem Fleiße und einer nicht alltäglichen Sachkentnis ausgeführet worden ist. Alle zu der bearbeiteten Materie gehörige Leges und manche mit selbigen in einer näheren oder ferneren Verbindung stehende Sachen sind mit vieler Sorgfalt und Deutlichkeit behandelt. Mit einem Worte, dieses Product verdient bemerkt, gelesen und in vorkommenden Fällen zu Rathe gezogen zu werden.

L.

Digitized by Google

Zeitungen für Rechtsgelehrte.

LI. Stük.

Lemgo den 16ten Dec. 1788.

Helmstädt.

Commentatio juridica de usu juris romani dotalis in foris Hamburgensibus, quam loco disputationis inauguralis &c. exhibet Carolus Jacobus Sigismund *Schmidt* Hamburgensis, Notar. Caesar. publ. 8. Typis Joh. Henr. Kühnlin. 1788. 36 Seiten.

In Hamburg herscht noch die ächte altteutsche algemeine volständige Gütergemeinschaft unter Eheleuten. (In vielen Ländern, wo sie sonst auch galt, ist sie durch neuere Gesezgeber, die den Unterschied zwischen communione bonorum omnimoda sive in solidum, & partiaria verkanten und alles nach dem Leisten des Titels der Pandecten de communi dividundo abmaßen, sehr verhunzt worden.) Hier findet also die römische Lehre von der Gemeinschaft des Miesbrauchs, von dem Unterschiede des gesezlichen und natürlichen Eigentuhms, von der verbotenen

Veräuserung der zum Brautschaz mitgebrachten Grundstücke, von den Vorzugsrechten des Brautschazes beim Concurse des Mannes, von der Zurükforderung des Brautschazes und der Unverbindlichkeit der Frau, des Mannes vor der Hochzeit gemachte Schulden zu bezahlen, keine Anwendung. Von lezterwehnter Unverbindlichkeit machen jedoch die Hamburger Statuten die Ausnahme, daß, wenn der Mann sich vor der Hochzeit seiner Güter höher, als sie wert sind, verrühmt, oder den Betrag seines Vermögens nicht bestimt angiebt, oder binnen fünf Jahren nach volzogener Ehe in Concurs komt, der Frau frei stehe, ihren eingebrachten Brautschaz vor allen andern Gläubigern zurükzufordern. Die Vorschriften des römischen Rechts hingegen finden daselbst auch Stat, wenn der Brautschaz vor der Ehe vorausbezahlt ist, und die Volziehung der Ehe nicht erfolgt, ferner wenn der Brautschaz zwar versprochen oder vermacht, aber die Bezahlung desselben noch nicht geschehen ist, und endlich wenn der Gütergemeinschaft vor der Hochzeit unter den erforderlichen Feierlichkeiten entsagt wird. Diese kleine Abhandlung ist mit vieler Einsicht und Gründlichkeit geschrieben, und macht ihrem Verfasser und dessen Lehrer, Hrn. Hofraht Oelzen, der den Stof dazu hergegeben hat, Ehre.

Ohne Drukort.

Ueber die Frage: Ob ein Blinder bei Testamenten Zeuge seyn könne? von Georg Heinrich Lehr. 4. 1788. 22 Seiten. (3 ggr.)

Der Verfasser sucht in diesen Blättern wider die gemeine Meinung darzuthun, daß die Blindheit einem Testa-

Testamentszeugen nicht schade, vornemlich aus dem Grunde, weil Blinde alles leisten könten, was die Gesezze von ihnen verlangten. Sie könten freiwillig vorhanden und vom Endzwek ihrer Gegenwart unterrichtet seyn; sie könten vermeiden, dem actui testandi fremde Geschäfte einzumischen, und endlich so gut als Sehende nicht nur hören und verstehen, was der testator verordnet, sondern auch überhaupt von dem, was sie hören, ein gültiges Zeugnis ablegen. Da der Verf. diese seine Meinung selbst nur von mündlichen und nicht von schriftlichen Testamenten verstanden wissen wil: so scheint er nicht unrecht zu haben, und seine Gründe können manchmal dazu dienen, eine sonst richtige und billige lezte Willensverordnung, die aus irgend einem Mangel der gar zu übertriebenen Spizfindigkeit römischer Feierlichkeiten über den Haufen zu fallen Gefahr liefe, zum Trost der eingesezten Erben aufrecht zu erhalten. Der Hr. Geheime Raht und Kanzler Koch zu Gießen ist sein vornehmster Gegner in einem Program de conspectu testatoris ad l. 9. C. de testam. Giessae 1775, dessen Gründe er aber ganz gut aus dem Wege geräumt hat.

Frankfurt und Leipzig.

Heinrich Elias Gottlob Schwabens, Herzogl. Sachsen und Weimar-Eisenachschen, auch Hildburghausenschen Hofadvokaten, Summarischer Unterricht für Hofpfalzgrafen und Notarien, nebst einer kleinen systematisch-selecten Richter-Advokaten- und Notarien-Bibliothek, für reiche, mittelmäßige und dürftige oder arme Käufer sortiret und bezeichnet,

zum Gebrauch für unerfahrne und besonders erst werden wollende Notarien, angehende Advokaten, auch respektive Richter und unjuristische Hofpfalzgrafen. 4. 1787. 114, 44 und 28 Seiten.

Der Verfasser giebt in der Vorrede von den Absichten, welche er bei Uebernehmung dieser Arbeit geheget, und von der Art und Weise, wie er diese zu erreichen gesuchet, Nachricht. „Er glaubt, daß alles, was zur Bestimmung dieses Buches dienet, kurz, deutlich, moderniſiret, volſtändig und zuſammenhangend vorgetragen ſey, und daß der Leſer zum wenigſten den Vorteil zu erwarten habe, daß er für weniges Geld und wenige Leſezeitverwendung eine ſummariſche und gleichſam Fundamentalüberſicht über das Ganze, Hiſtoriſche und Pragmatiſche, durchaus weſentlich und mit Gewisheit, nicht minder mit practiſchen Exempeln und Formularien erläutert, wie auch mit den beſten Allegaten der gröſten Rechtslehrer beſtärket, in Seel und Hände bekomme, wodurch er bei mehrerer Zeit und mehrerem Gelde, zur Leſung mehrerer Bücher, dieſe ſodann mit weit beſſerem Nuzen zu leſen, zu beurteilen, zu unterſcheiden und in den vorkommenden Fällen ohne Schwankung anzuwenden, in den Stand geſezt werde.“ Das alles ſind die eigentlichen Worte des Verfaſſers. Man wird aus ſelbigen ſeine wahrſcheinlicher Weiſe durch juriſtiſche Lectüre verdorbene, in Weitſchweifigkeit ausgeartete Schreibart, aus den durch Schwabacher Lettern ausgezeichneten Ausdrücken aber ſeine ſonderbare Art, ſich auszudrükken, erſehen. Doch das iſt eigentlich nur Nebenſache. Ein jeder hat ſeine eigene Weiſe, ſeine Gedanken zu erkennen zu geben, und dieſe muß man ihm, ſo lange

es

es nur auszuhalten ist, lassen. Was aber das Innere derjenigen Gegenstände, welche Hr. Schwabe abzuhandeln und mit einander zu verbinden für gut gefunden anlanget: so dürfte in Ansehung desselben nachfolgendes zu bemerken seyn. Was zuförderst die Herren Notarien betrift, so ist über selbige von weil. Abraham Herwart an, der bekanntlich schon im Jahre 1711 de officio notariatus, ejusdemque dignitate, usu ac abusu schrieb (dessen Vorgänger nicht einmal mitgerechnet) bis auf das Jahr 1787 genug über diese (freilich wol per abusum, aber doch sehr) in Miscredit gerahtene Menschen (hierüber ist nachzulesen die im ersten Jahrgange des Leipziger Magazins für Rechtsgelehrte (Leipzig 1785. 8.) befindliche Untersuchung, warum das Ansehn des Notariatamtes verfallen?) geschrieben worden, um so viel zu wissen, als von ihrer Entstehung, Benennung, Verpflichtung u. s. w. zu wissen nöhtig ist. Solte indessen dieser Gegenstand noch einmal behandelt werden, so konte dieses nicht leicht mit besserem Glücke, als hier geschehen, bewerkstelliget werden. Herr Schw. hat sich viele Mühe gegeben, alles hergehörige zu sammeln, und die Spreu vom Weizen zu scheiden. (Den in der Abhandlung von den Notarien Seite 19 angeführten Churſächsischen und Sachsen Gothaischen Verordnungen, nach welchen die Notarien nach Gutbefinden der immatriculirenden Obrigkeit erst von selbiger examiniret seyn müssen, wäre noch ein Königlich dänisches Rescript, d. d. Glüksstadt den 6. April 1761, beizufügen gewesen, nach Maasgabe dessen sich kein Notarius publicus in des Königes Landen niederlassen, und seine Notariat-Geschäfte treiben darf, der nicht von der Glükstädtischen Regierung examiniret worden, daselbst ein Attestatum seiner etwaigen vorigen Obrigkeit produciret, und sodann unmittelbare

Bewilligung zur Treibung der Notariat-Geschäfte erhalten hat.) Der zweite Abschnit, der von den Hofpfalzgrafen (unjuristische, deren der Titel gedenkt, solte es billig überal nicht geben, aber, wie man unter andern an einem bekanten Beispiele weis, da ein Magister Philosophiä, Professor der Weltweisheit, Sittenlehre und Beredsamkeit, wie nicht weniger Prediger an einem Stifte, als kaiserlicher Hof- und Pfalzgraf angestellet ward, doch würklich giebt) handelt, ist in der Taht mit vielem Fleiße bearbeitet, und denen unstreitig von Nuzen, welche sich die (im Eingange dieses Abschnittes) angezeigeten, von den Comitibus palatinis handelnden Werke eines Fromann, Rodach, Sagittarii, Hommels, Püttmans, Hellbachs, Kirchhofs u. s. w. nicht anschaffen können. (Wozu aber dient der diesem Abschnitte angehängte Comitiv-Brief, welcher Friederichen, Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt, vom Kaiser Joseph dem 1ten im Jahre 1710, und das Palatinat-Diploma, welches vor einigen Jahren von dem Herrn Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt dem Hofraht Hezel ertheilt worden ist, von welchem lezteren sogar das Format, der Band, die zu selbigem gebrauchte Pappe, der Samt, mit dem es eingebunden, und der Wachs sowol als die Größe des angehängten Comitivsiegels auf das genaueste beschrieben ist? Ein kurzer Inhalt dieser beiden Documente wäre mehr als hinreichend gewesen.) Der dritte Abschnit, welcher die auf dem Titel bemerkte selecte Richter-Advokaten- und Notarien-Bibliothek enthält, ist in aller Hinsicht gut. Bei verschiedenen darin angeführten Büchern ist von deren Preise, und bei einigen auch von ihrem Inhalte und Wehrte eine Nachricht ertheilt. (Da dieses Verzeichnis, wie man aus dem Titel weis, auch reichen Käufern bestimt ist, so hätte

in selbigem doch auch wol einiger der besten juristischen Journale Erwähnung geschehen mögen. Dieser Mangel ist aber leicht zu ersezen.)

L.

Gießen.

Die Rechte der Menschheit, oder der einzige wahre Grund aller Geseze, Ordnungen und Verfassungen, von Johan August Schlettwein. Zweite Auflage. 8. Bei Justus Friedrich Krieger. 1787. 520 Seiten.

Die erste Auflage dieses Werkes, welche Recensent nicht besizet, und also mit dieser nicht vergleichen kan, kam bekantlich im Jahr 1784 heraus. Recensent wolte nicht gern etwas behaupten, das er demnächst rechtlicher Art nach zu erweisen nicht im Stande wäre, aber wahrscheinlich ist es, sehr wahrscheinlich, daß diese zweite Auflage nichts mehr und nichts weniger als die erste Auflage ist, die der Verleger, wie das mehrmalen geschiehet, mit einem neuen Titelbogen versah. Das ist um so mehr zu vermuhten, da die Seitenzahl beider Auflagen, wie Recensent aus einer in den Göttingischen gelehrten Anzeigen vom Jahre 1785 Seite 1260 befindlichen Recension ersehen hat, genau mit einander übereintreffen, und auch diejenige Definition einer guten Handlung, die in der ersten Auflage auf der 16ten Seite befindlich war, und wogegen der Göttinger Recensent einige (sehr begründete) Anmerkungen gemacht, in dieser angeblich zweiten, auf der nemlichen Seite anzutreffen ist. Ueberdem sind Druk und Papier so elend, daß man

Mühe

Mühe hat, sich etwas Schlechteres zu gedenken, und wenn also auch Herr Krieger, quoad passum primum, als unschuldig angeklaget, zu absolviren wäre, so ist er doch, intuitu passus secundi, für sachfällig zu halten. Denen zu gefallen, welchen dieses Buch bishero unbekant geblieben, sollen die Hauptabteilungen des Inhalts hier angezeiget werden. In der Vorbereitung §. 1-68. handelt der Verfasser von den Rechten der Menschheit, im ersten Teile §. 69-118. von den Pflichten und Rechten des Menschen im absoluten Naturstande, im zweiten Teile von den Rechten und Pflichten des Menschen im hypothetischen Naturstande, und im dritten Teile §. 200-297. von den Rechten und Pflichten der Menschen in Gesellschaften. Der leztere zerfält wiederum in vier Bücher, von welchen das erstere das algemeine Gesellschaftsrecht, das zweite Buch die einfachen Gesellschaften für die natürlichen Bedürfnisse der Menschheit, (namentlich die eheliche, älterliche, dienstherrliche und Familien-Gesellschaft) das dritte Buch, das algemeine Staatsrecht behandelt. Mehrenteils definiret Herr Schl. nicht nur regelmäßig, sondern auch mit vielem Scharfsinne, kettet mit nicht minderm Geschicke seine Ideen und Schlüsse an einander, drükt sich mit Genauigkeit und Faslichkeit aus, und löset solchergestalt mehrere Knoten, die bisher nicht gelöst werden können, weit schneller auf, als man beim Anfange der Arbeit gedacht. Freilich scheinet manchmal hier und da etwas zu fehlen, das aber ist vielleicht mehrmalen nichts, als Schein, und von dem ist es bekant, daß er sehr trügerisch sey. Ein volständiges Register macht dieses Buch brauchbar, und erhöhet dadurch dessen Wert.

L.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

LII. Stük.

Lemgo den 23ten Dec. 1788.

Kopenhagen.

Däniſches Lehns-Recht von Peter Koſod Ancher. Ueberſezt und mit Anmerkungen, einer Vorrede, die eine volſtändige Lebensbeſchreibung des Verfaſſers enthält, nebſt zwei Tabellen verſehen von Joh. Heinr. Bärens, Cancellei-Secretair. 8. Gedrukt bei dem Directeur P. M. Höpffner, Sr. Königl. Maj. und der Univerſität erſten Buchdrucker 1788. 296 Seiten. (1 rthlr.)

Die Vorrede, worin die Lebensbeſchreibung des nunmehr verſtorbenen Conferenzrahts Koſod Ancher, und beſonders deſſen gelehrte Bemühungen erzählet werden, begreift ohne das Hauptwerk und des Verfaſſers eigene Vorrede noch vor ſich 110 Seiten. Das Werk ſelbſt iſt in drei Kapitel abgeteilet. Kap. I. von den großen und fürſtlichen Lehnen, bis S. 113. Kap. II. von kleinern oder privaten Lehnen, bis S. 225. Kap. III. von den gegenwärti-

Digitized by Google

gen Grafschaften und Baronien, bis S. 255. Das übrige füllen drei Anhänge unter A, B und C, und ein summarischer Inhalt aller Paragraphen aus. A. Ueber König Waldemar Erichs Verordnung, daß kein dänischer König zugleich Herzog in Schleswig seyn solte, wie auch König Christians I Bekräftigung derselben in seinen Reversalen von 1448. Das Daseyn der leztgedächten Reversalen kan nicht bezweifelt werden. Aber die Schleswig-Holsteinschen Stände haben die Erfüllung derselben fallen lassen. B. Drei Lehnsreversalen von 1406 und 1408 in dänischer Sprache. C. Eine Lehnsordnung K. Christians III von 1557, auch in dänischer Sprache. Die ersten beiden Kapitel des Hauptwerks sind fast blos historisch. In den ältern Zeiten wurden die königlichen Prinzen mit einem Herzogtuhm oder Grafschaft unter dem Namen eines Lehns abgefunden, eigentlich nur auf ihre Lebenszeit, so wie vormals alle Lehne. Aber der irrige Wahn, der sich mit Einführung des römischen Rechts in Teutschland einschlich, daß Reiche und Länder eben so wie Allodialgüter teilbar wären, verursachte, daß auch die dänischen Prinzen eine oder die andere Provinz nicht eben als ein Lehn, sondern als einen Teil des Reichs forderten, der ihnen und ihren Nachkommen, als Reichserben, zukäme. Dies war der Fal mit dem Herzogtuhm Schleswig, welches den Grund zu unendlichen innerlichen Mishelligkeiten gelegt hat, die nicht eher als in unsern Tagen, durch den bekanten Vertrag von 1773, völlig beigelegt worden sind. Die ehemaligen kleinern oder Privat-Lehne in Dännemark und Norwegen waren eigentlich keine Lehne nach dem Begriffe des longobardischen Lehnrechts. Es waren königliche Landgüter, die denjenigen, die dem Staate Dienste leisteten, entweder umsonst, oder gegen eine jährliche Abgabe, oder auf ein gewisses Genantes an Geld und Waaren,

das

das ihnen von den Aufkünften des Lehns, worüber sie also Rechnung ablegen mußten, bewilliget wurde. Der Mangel an Gelde in alten Zeiten machte diese Art von Besoldungen nohtwendig. Auch die Bischöfe, aus Stolz dem Könige gleich zu seyn, erteilten solche Lehne. Natürlicher Weise hörte der Genus dieser Lehne auf, so bald die Dienstzeit zu Ende war. Bei den dänischen Lehnen fand also kein dominium directum & utile Stat, sondern die Lehnsmänner waren blos usufructuarii gegen zu leistende Dienste. Eine andere Beschaffenheit hatte es jedoch mit denjenigen Gütern, die von den Königen bei erheischenden Bedürfnissen gegen eine Summe Geldes als Pfandlehne übertragen wurden. Diese musten den Gläubigern und ihren Erben so lange gelassen werden, bis die darauf hergeschossene Gelder wieder erleget wurden. Da sich diese Pfandlehne, sowol als die Dienstlehne nach und nach so sehr vermehrten, daß sie der Krone sehr zur Last fielen, so suchten die Könige aus dem Oldenburgischen Stamme die leztern zwar sehr einzuschränken, und erstere durch Zurükzahlung des Pfandschillings wieder auszulösen, konten jedoch nicht eher, als unter Friedrich III, welcher im J. 1660 die erbliche unumschränkte Regierung erhielt, gänzlich aufgehoben werden. An deren Stat führte Christian V im Jahr 1671 die jezige Verfassung der Lehns-Grafschaften und Lehns-Baronien in Dännemark und Norwegen ein. Nach den vom Hrn. Uebersezer beigefügten beiden Tabellen sind dieser Lehns-Grafschaften überhaupt 21, und der Lehns-Baronien 25. Dies sind wahre und eigentliche Lehne, und zwar meist feuda oblata, weil sie von den damaligen Besizern dem Könige zu Lehn aufgetragen wurden. Sie müssen bei jedem Lehnsfalle erneuert werden. Das Laudemium ist bei den meisten ein Pferd, bei einigen baar Geld, 50, 100, 200 und mehr Ducaten,

bei der Grafschaft Laurwigen 3 eiserne Kanonen u. s. w. Sie sind erblich, doch einige blos auf den Mannsstam, andere aber auch auf die weibliche Linie, nach Art des bei der königlichen Familie durch die legem regiam eingeführten Erstgeburts-Rechts, welches in den darüber erteilten Privilegien irrig jus majoratus genant wird. Die Aufkünfte der meisten sind sehr ansehnlich, oft 6, 8 und mehr tausend Tahler schwer Geld. Die Abhandlung des Verfassers über diese jezt bestehende neue Art von Lehnen ist sehr kurz und mangelhaft. Sein gröstes Verdienst besteht in den historischen und kritischen Erläuterungen der alten abgekommenen Lehnsarten, welche aber eigentlich nicht in unser Fach gehören. Die Uebersezung ist sehr unteutsch und voller dänischer Wortfügungen, das sich aber bei einem gebohrnen Dänen wohl entschuldigen läst.

Berlin.

Aufsäze und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzeneywissenschaft, herausgegeben von D. Joh. Theodor Pyl, Rahr und ordentlichem Mitgliede des Königl. Ober-Collegii medici und Ober-Collegii Sanitatis ꝛc. wie auch ordentlichen Stadt-Physiko zu Berlin. Fünfte Samlung. 8. Bei August Mylius. 1788. 248 Seiten. (18 ggr.)

Die erste Samlung dieser Aufsäze und Beobachtungen erschien im Jahr 1783. Da der Plan derselben bereits rühmlichst bekant ist, so wird es hinreichend seyn, anzuzeigen, was diese fünfte Samlung, die dem

dem Herrn Hofraht und Professor Mezger zu Königsberg und dem Herrn Doctor und Professor Kölpin zu Stettin zugeeignet ist, enthält. Im ersten Abschnitte trift man 21 Leicheröfnungen an, welche Teils unglüklich abgelaufene Accuschemens, Teils heimlich gebohrne, wahrscheinlich oder mit Gewisheit getödtete Kinder, Teils unvorsichtlicher oder vorsezlicher Weise verlezte Menschen, und vermuhtliche Selbstmorde betreffen. (Diese Visa reperta sind nicht alle vom Herrn Pyl, sondern mehrere vom Herrn Doctor Lesser, Herrn Doctor Kurella, Herrn Hofraht Mezger, Herrn Professor Kölpin, Herrn Hofraht Opitz, Herrn Doctor Richter und anderen. Die ihnen angehängte Videtur sind, wie Recensenten dünkt, mehrmalen zu kurz, und die mit selbigen verbundene rationes dubitandi & decidendi, wie doch niemalen seyn solte, in etwas schwankenden Ausdrücken abgefast. Wenn es z B. heist, daß hier oder da ein Löffel vol Blut vorgefunden worden, so weis man nicht, ob hier ein Thee- oder ein Speiselöffel gemeint sey, und doch könte es Fälle geben, in welchen dieser Umstand nicht ganz gleichgültig wäre. Die beiden Nummern 17 und 19, von denen die erste die Leicheneröfnung einer plözlich verstorbenen starken Brantewainsäuferin, und die leztere die Leicheneröfnung seiner nach dem Gebrauche der Ailhaudschen Pulver schleunig gestorbenen Frau enthalten, verdienen vorzüglich bemerkt zu werden. Auch ist den Verteidigern der Lungenprobe anzuzeigen, daß sie hier mehrere Beispiele, die ihnen wilkommen seyn mögten, antreffen werden. Dadurch, daß Hr. Pyl die erfolgeten Sentenzen mit angeführet, verdienet er den Dank seiner Leser, zumalen der einheimischen unteren und oberen Richter, denen diese Sentenzen, versteht sich mit Vorsicht, als Präjudikata dienen, und also von Nuzen seyn können.) Der zweite Abschnit enthält (grös-

stenteils sehr lesenswürdige) Gutachten, über ein angeschuldetes stuprum violentum, über zwei angeschuldigte Unfähigkeiten zum Beischlafe, über eine angeschuldigte venerische Infection, über die Frage: ob ein steifes Knie und Geschwür am Fuße die Treibung eines ordentlichen Gewerbes unmöglich mache? über Unfähigkeit zu Kriegsdiensten, und über die Fragen: ob ein kranker Mann zum schärferen Arrest gebracht werden könne? ob ein Mensch, der eine schwache Brust hat, und öfteren Anfällen vom Blutspeien unterworfen ist, die Festungsstrafe ausstehen könne? und ob der Geruch bei einem Corduaner nachteilige Folgen für die Gesundheit eines schwächlichen Frauenzimmers haben könne? zwei Berichte über den Gesundheitszustnnd zweier Gefangenen, eine Untersuchung einer verdächtig gehaltenen Flüssigkeit, und ein Gutachten über eine wahrscheinlich verstelte Epilepsie. Der dritte Abschnit, der nicht blos dem Arzte oder Rechtsgelehrten, sondern auch dem Psychologen wichtig seyn mus, und Herrn Professor Moritz manchen artigen Beitrag zu seiner Erfahrungsseelenkuude liefern könte, enthält funfzehn Gutachten über verschiedene Gemühtskrankheiten, die insgesamt gelesen zu werden verdienen. Im vierten Abschnitte findet man ein Videtur über die Berliner Bleiweisfabrik und die Ursache, daß so viele Arbeiter darin erkranken, nebst Vorschlägen, dieses zu verhüten; über einen von einem Musikus (etwas sonderbar) immediate eingerichteten Plan zur Anlegung eines öffentlichen Badehauses; über die Frage: ist das Anpflanzen der Bäume vor den Häusern in Städten der Gesundheit der Einwohner schädlich oder nicht? (Herr Hofraht Mezger, Verfasser dieses Aufsazes, ist wider das Anpflanzen der Bäume. Seine Gründe verdienen gelesen zu werden), und wie den im Neustädtschen Stokhause vorwaltenden Mängeln abzuhelfen? Ferner trift man in

die-

dieſem Abſchnitte Vorſchläge an, wie dem ferneren Einreißen der Kräze ꝛc. unter den Gefangenen des Kalandshofes zu Berlin Einhalt zu thun ſey, und zwei gutachtliche Berichte über eine in Pommern ausgebrochene Krankheit unter dem Rindvieh und von einem plözlichen Sterben unter demſelben auf einem einzigen Meierhofe. Recenſent ſehnt ſich ſehr nach einem alphabetiſchen Regiſter, woran es dieſer Samlung, deren Fortſezung er übrigens wünſchet, noch fehlt.

L.

Tübingen.

Ueber den Zwek des teutſchen Policey- und Cameralrechts, von D. Wilhelm Gottlieb Tafinger, außerordentlichen öffentlichen Lehrer der Rechte. 8. In Commiſſion in der Cottaiſchen Buchhandlung. 1787. 40 Seiten.

Eigentlich ein Program, wodurch der Verfaſſer ſeine Zuhörer mit den Endzwecken bekant macht, die er ſich bei ſeinen Vorleſungen über das teutſche Policey- und Cameralrecht zur Abſicht gemacht. Er ſchikt eine zwar kurze, aber mit einem ſichtbaren Fleiße abgefaſte Geſchichte des Studii der teutſchen Rechtswiſſenſchaft und zumalen des teutſchen Staats- und Privatrechts voraus. Als das erſte algemeine teutſche Reichsgeſez, das für die innere Sicherheit und bürgerliche Ordnung geſorgt, nimt Herr T. die im erſten Teile der neuen Samlung der Reichsabſchiede (Frankf. 1747.) Seite 332 befindliche im Jahre 1530 zuerſt emanirte und demnächſt im Jahre 1548 mit einigen Abänderungen und Zuſäzen aufs neue beſtätigte Ordnung und Reformation guter Policey an. Das älteſte Syſtem des Policeyrechtes iſt das bekante Heumanſche. Von dem

dem Fischerschen Lehrbegriffe sämtlicher Cameral- und Policeyrechte (Frankf. an der Oder 1785, drei Teile. 8.) fält Herr T. (im §. 7.) zwar kein günstiges, aber doch ein weit moderateres Urtel, als Herr Kanzler von Selchow. Im 16ten §. und den folgenden bestimmet der Hr. Professor die Gränzen der Policey- und Cameralwissenschaft, und definiret endlich (im §. 20.) die Policey nachfolgendergestalt: Sie enthält alle größere und kleinere Regierungsgeschäfte, (besser vielleicht: obrigkeitliche Vorkehrungen, Anordnungen oder Verfügungen) die nicht gerade auf Erhebung und Verwaltung der Einkünfte, Schlichtung eigentlicher Rechtsstreitigkeiten und Anordnung rechtlicher Verhandlungen, oder auf das Verhältnis mit auswärtigen Staaten, sondern auf ununterbrochene Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Wohlfart unmittelbar sich beziehen. (Es ist wider die bei der Abfassung einer Definition zu beobachtende Regeln, in selbiger zu sagen, was die mittelst derselben zu umschreibende Sache nicht sey, oder nicht enthalte. Da würde sich ja in einer jeden ein Verzeichnis von mehreren Bogen anbringen lassen. Auch glaubt Recensent nicht, daß sich der Policey die Pflicht auflegen lasse, für die öffentliche Wohlfart zu sorgen. Der Sin dieses Worts ist von einem so weiten Umfang, daß Herr T. unstreitig besser gethan, wenn er sich eines andern bedient hätte) Der im 26ten §. festgesezte Begrif des teutschen Policeyrechts ist besser gerathen. Es ist selbiges der Inbegrif aller in Teutschland geltenden algemeinen positiven Rechtsgrundsäze, welche sich auf die zu Erhaltung und Beförderung (warum nicht auch erster Einrichtung?) öffentlicher Ordnung und Wohlfart (doch wieder Wohlfart?) unmittelbar abzweckende Absichten beziehen. Herr T. zeiget sich in diesen wenigen Bogen als einen Mann, dessen Un ernicht denen nohtwendig nüzlich seyn mus, welche selbigen suchen.

L.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

LIII. Stück.

Lemgo den 30ten Dec. 1788.

Lemgo.

Doctrina practica de Actionibus & Exceptionibus, non in Saxonicis electoralibus & communibus, sed in omnibus etiam aliis foris germanicis rite instituendis & apte opponendis, annexis simul formulis tum libellorum actionum, quolibet obveniente casu formandorum, tum scriptorum exceptionum, actionibus in foro jam institutis opponendarum, secundum stilum curiae hodiernum, titulisque, judiciis, coram quibus causa controversa ventilanda est, competentibus, conceptis, illustrata ac in usum praxeos juridicae studiosorum edita a Georgio Henrico *Hoderman* Jurisconsulto & practico. Tom. I. 8. 560 Seiten, ohne Zueignungsschrift und Vor-

rede, in der Meyerschen Buchhandlung 1787. (1 rthlr. 6 ggr.)

Der weitläuftige Titel zeigt genugsam, was für Gegenstände das gegenwärtige Werk umfassen sol. Der Verfasser zeigt in der Vorrede, daß er zwar seine vielen Vorgänger, die auch von gerichtlichen Klagen und Einreden geschrieben haben, imgleichen die Helfeldschen und Schmidtschen Vorlesungen zu Jena genuzt. Aber keiner habe die Klagen und Einreden so mit einander verbunden, wie er. Daher sey sein Werk mehr nach dem Geschmak der Sachführer und Richter, auch nüzlicher für den angehenden Rechtsgelehrten, als das, was Böhmer, Menke, Schmidt und andere darüber geschrieben hätten. Denn ein Rechtsgelehrter, der über gerichtliche Klagen und Einreden schreiben wolle, und doch niemals irgend eine Imploration selbst aufgesezt habe, sey einem Heerführer gleich, der zwar alles, was zum Kriegführen gehöre, auf den Fingern herzuerzählen wisse, aber selbst noch niemals Pulver gerochen habe. — Dieser erste Band begreift, außer der allgemeinen Abteilung, worin von Erfindung, Auswahl, Concurrenz und Einteilung der Klagen, auch Einrichtung des Klaglibels überhaupt, gehandelt wird, in der besondern Abteilung im ersten Kapitel die aus dem Recht der Personen herfließende, oder die sogenanten Präjudicialklagen, und im zweiten die dinglichen Klagen mit ihren Einreden. Im zweiten Bande werden die persönlichen Klagen mit allen ihren Unterabteilungen und dagegen zu machende Einreden folgen. Es ist nicht zu leugnen, daß alles sehr deutlich und gründlich auseinander gesezt sey, und angehende practische Rechtsgelehrte an diesem Werke eine trostvolle Zufluchtsquelle, woraus sie bei schwierigen Rechtsfällen sicher schöpfen können, antreffen. Auch hat der Verf. viele eigene gute Bemerkungen, z. B.

im

im §. 102. daß J. H. Böhmer die actiones praejudiciales affirmativas & negativas de statu libertatis, gerade verkehrt definiret, und dadurch zu verschiedenen Irrthümern auch bei nachfolgenden Schriftstellern Anlas gegeben habe, gemacht, deren ausführliche Anzeige aber für unsere Blätter zu weitläuftig seyn würde. — Alle Klagen und Exceptionsschriften sind nun, wie der Titel vermeldet, mit Formeln belegt. Aber mit diesen haben wir am wenigsten zufrieden zu seyn Ursach. Sie sind alle dem besondern Sachsenrecht allein angemessen, in einem schleppenden, geschmaklosen Advocaten-Styl abgefast. Wozu dient es, daß bei allen Titulatur, Eingang, Schlus und Unterschrift ausführlich und sorgfältig wiederholet werden, da solche doch in jeder Provinz verschieden sind, und das Buch um ein Drittel unnöhtig vergrößern? Rubriken fehlen dagegen ganz. Wäre es nicht besser gewesen, von jeder Klage und Exceptionsschrift blos das Wesentliche vom Gegenstande des Streits, dem Rechte, was darauf anzuwenden, und die Bitte, die darauf zu gründen, kurz, nett und in reinem Teutsch darzustellen? Und wolte er ja ein Muster von der äuserlichen Einrichtung einer solchen gerichtlichen Handlung geben, so wäre es an einem oder ein Paar genug gewesen. — Die Zueignung ist an den regierenden Herzog von Braunschweig gerichtet. Es ist doch sonderbar, ein lateinisches Buch von dem troknesten Inhalt von der Welt, das blos einem handwerksmäßigen Practicanten in der Rechtsgelahrtheit nuzen kan, diesem großen Helden, der Länder regiert, Königliche Armeen befehliget, und jezt (1787) seine siegreichen Waffen wider ein bedaurenswürdiges von falschen Freunden zu seinem eigenen Untergang verhextes Volk verbreitet, zuzueignen und sich von demselben Schuz wider gar zu strenge Behandlungen der Recensenten zu erbitten! Mögten doch unsere Schriftsteller von dieser unanständigen Zueignungssucht Ab-

stand nehmen, oder wenigstens ihren Schuzgöttern solche Bücher opfern, die sie verstehen und ohne Nachteil ihrer Würde lesen können!

Göttingen.

Topographisch-statistische Nachrichten von Niederhessen. Ersten Bandes erstes Heft. 8. 1788. 126 Seiten.

Der Herr Prediger Johan Christian Martin zu Holzhausen in Hessen hat in diesem ersten Heft die Beschreibung des Diemel-Districts geliefert. Der erste Abschnit handelt von der Lage, Größe, Gränzen, Bergen, Flüssen, Waldungen, Bergwerken und Teichen desselben. Seine ganze Länge von Norden nach Süden, oder von Carlshafen nach Cassel beträgt neun, die Breite von Osten nach Westen sieben Stunden, und den ganzen Quadrat-Gehalt kan man auf funfzehn geographische Quadratmeilen schäzen, welche (die Residenzstadt Cassel ungerechnet) von mehr als 30000 Menschen bewohnt sind. In dem zweiten Abschnit wird von den Einwohnern, derselben äußern Gestalt, Kleidung, Wohnung, Lebensnahrung, Sprache und Charakter; in dem dritten von dem Nahrungsstande, Ackerbau, Viehzucht, Spinnerei, Bleichen, Linnen und Wollenhandel, Ausfuhr der Produkte, nassem und troknem Maas, Gewicht und Elle, Preis der Lebensmittel; in dem vierten von öffentlichen Abgaben und Frohndiensten; in dem fünften von der Landeshoheit, Landständen, Landräthten, Justizverwaltung, Policey, Erhebung der Rentherei-Gefällen, Contribution, Steuren, kirchlichen Verfassung, Stadraht, Dorfbedienten, Landstraßen und Postwesen gehandelt. Die Landeshoheitsrechte über den ganzen Diemel-District stehen blos und allein dem regierenden Hause Hessen-Cassel zu, und werden solche durch die angestel-

ten

ten herrschaftlichen Beamten eines jeden besondern Amts im Namen des Landesherrn in denen ihnen anvertrauten Aemtern ausgeübt. Die Landstände dieser Provinz bestehen aus der zweiten und dritten Classe, der Ritterschaft und den landtagsfähigen Städten. Zur Ritterschaft dieses Stroms gehören von Calenberg zu Wettesingen, von Burlar zu Elberberg, von Canstein zu Sielen, von Dallwigk zum Hof, von Malsburg zu Ellmarshausen, von Malsburg zu Eichenberg, von Malsburg zu Malsburg, von Papenheim zu Grimelsheim, von Papenheim zu Stammen, von Schachten zu Schachten, von Stockhausen zu Abgunst, von Stockhausen zu Immenhausen, von Stockhausen zu Wülmersen, Wolf von Gudenberg zu Meimbressen. Diese Ritterschaft wählet, gleich der Ritterschaft an den andern Strömen, einen ihres Mittels, welcher die landschaftlichen und insbesondere die ritterschaftlichen Angelegenheiten derselben dirigirt und besorget. Er führet den Namen Stromsdeputirter. Die Ritterschaft verfährt bei dieser Wahl nach Willkühr. Weder die Einwilligung noch die Bestätigung des Landesherrn bedarf es hierzu. Der Gehalt jedes Stromsdeputirten ist auf zwanzig rthlr. bestimt. Er wird aus den Einkünften der adelichen Stifter Kaufungen und Wetter bezahlt. Aus dieser Ritterschaft werden auch die Landräthe des Districts von den beiden Classen der Landstände gewählet, und dem Landesherrn zur Confirmation präsentirt. Sobald ein Glied der Ritterschaft in dieser Staatsbedienung stehet, kan er nicht Stromsdeputirter werden. Die landtagsfähigen Städte vom Diemelstrom sind Cassel, Grebenstein, Immenhausen, Hofgeismar, Trendelburg, Wolfhagen, Helmarshausen, Liebenau, Zierenberg. Die ausschreibende Stadt, welche die Directorialgeschäfte beim gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu besorgen hat, ist Cassel. Die Untergerichte dieser Provinz sind Teils herrschaftliche, Teils adeliche. Jene kommen in den Städten,

Aemtern, über die Bergbedienten, französischen Colonien, über die Unterthanen der Cabinetsgüter und über die Juden vor. Das beträchtlichste von den adelichen Gerichten dieses Districts ist das Gericht Malsburg, welches viele ansehnliche Dörfer und Höfe in sich begreift, und von einem besondern Beamten der sämtlichen Herrn von Malsburg sowol in Justizsachen, als Erhebung der Einkünfte verwaltet wird. Auch die von Calenberg, Pappenheim zu Stammen und Grimmelsheim, von Reineck zu Sieberhausen, von Stockhausen zu Wülmersen, von Voigt zu Laar, und Wolf von Gudenberg zu Meimbressen haben die Gerichtsbarkeit auszuüben. Die peinliche Gerichtsbarkeit ist eigentlich mit keinem der landesherrlichen Untergerichte verbunden, sondern wenn der Justizbeamte einen Verbrecher eingezogen hat, so hat er bei peinlichen Verbrechen die General-Untersuchung, und wird nachher der Delinquent entweder an das peinliche Gericht zur Vollendung des Processes abgeliefert, oder die ihm höchsten Orts bei keiner weiter nöhtigen Untersuchung wegen seines überwiesenen Verbrechens zuerkante und durch ein Regierungs-Rescript dem Amt bekant gemachte Strafe an ihm volzogen. Jede Stadt, gros oder klein, hat ihr eigenes Policeygericht, dessen Glieder aus einem Officier von der Besazung, dem Justizbeamten, Rentmeister und dem amtsführenden Burgermeister bestehen. Jederman, auch diejenigen, welche sonst unter der Regierung Kriegs- oder sonstigen Gerichts stehen, müssen den Anordnungen jenes Collegii gebührende Folge leisten, und wenn sie die Gesezе einer guten Policey überschritten haben, es sich gefallen lassen, vor demselben zu erscheinen, und nach Befinden der Umstände von ihm bestraft zu werden. Dieses Collegium stehet unmittelbar unter dem Landesherrn, und findet daher keine Appellation von dessen Aussprüchen an die Regierung Stat, sondern die vermeinten Beschwerden müssen höchsten Orts vorgetragen werden.

Das

Das Protocol bei den gewöhnlichen Policey-Sessionen führet der Stadt-Actuarius. Auf dem platten Lande in den Dorfsgemeinden müssen zunächst die Greben oder Richter und Landbereiter über die Policey-Geseze wachen, obgleich nur allein die Beamten die ihnen angegebene und überführte Contravenienten zu bestrafen haben. Die Feldfrevel werden sowol hier, als in den Städten, auf den jährlichen nach vollendeten Erndten zu haltenden Rügegerichten summarisch abgethan. Zu diesem Gericht gehören die Justiz- und Rentherey-Beamte und verschiedene Gerichtsschöppen. Die reformirte Kirche ist in diesem District die prädominirende. Die General-Aufsicht über dieselbe hat der jedesmalige Superintendent zu Cassel, so wie auch der lutherische Prediger zu Carlshafen unter seiner Inspection stehet, und durch ihn der Gemeinde vorgestellet wird. Die gesamte Geistlichkeit ist in sieben Classen, Trendelnburg, Gottsbüren, Hofgeismar, Grebenstein, Zierenberg, Wolfhagen, Cassell, Amt Ahne verteilet. Eine jede von diesen Classen hat ihren besondern Metropolitan. In dem sechsten Abschnit wird von den jüdischen Einwohnern, Gerichtsbarkeit, Landrabinen, Vorstehern, Aufnahme, Abgabe, algemeinem Versamlungstage gehandelt. Wenn ein jüdischer Vater seine Kinder verheirahtet, so darf solches nur mit Vorwissen der christlichen Obrigkeit geschehen, und mus in einem solchem Fal der Bräutigam das 25te, die Braut aber das 20te Jahr zurükgelegt haben. Wenn ein jüdischer Einwohner stirbt, mus der Beamte des Orts dessen sämtliches Vermögen versiegeln, und hernach in Beiseyn einiger unverläumderer Juden aufzeichnen, und darüber ein richtiges Inventarium mit Zuziehung des nächsten Vorstehers aufstellen, und sofort bei 50 rthlr. Strafe mit einem Bericht an die Kriegs- und Domainen-Cammer einsenden. Die judenschaftlichen Bevormundungen geschehen von der Obrigkeit des Orts, wo die Waisen sich aufhalten, so

wie

wie auch dieselbe die jährlich aufzustellende Vormundschaftsrechnungen abhöret. Alle bei den jüdischen Ehestiftungen gewöhnliche Verschreibungen und sonstige der Juden Erbschaften angehende Instrumente müssen ebenfals bei Strafe der Nichtigkeit von der christlichen Obrigkeit bestätigt seyn. In besondern Fällen hat jedoch die jüdische Nation ihren eigenen Richter, den Landrabbinen. Dieser hatte vorhin seinen Siz zu Wizenhausen, muste ihn aber nach Cassel verlegen. Die demselben von der Landes-Obrigkeit zugestandene Gewalt erstrekt sich aber nur auf solche Fälle, wenn ein Jude den andern mit einer persönlichen Klage belangt. Die Appellation von seinen Aussprüchen gehet an die Regierung. Von den Strafen, so dieser Rabbine erkennet, fält die eine Hälfte dem Fisco, die andere der Judenschaft zu. Ein Jude, welcher in diesen Landen den Schuz haben will, mus 1) eines im Lande wohnenden Schuzjuden ältester Sohn seyn, 2) 25 Jahr zurükgelegt, 3) 500 rthlr. zum wenigsten im Vermögen oder erweislich geheirahtet haben, 4) wegen seines bisherigen Lebens und Wandels, und 5) daß die christlichen Einwohner des Orts, wo der Jude Schuz suchet, gegen dessen Aufnahme nichts hauptsächliches einzuwenden haben, die erforderlichen Attestate von der Obrigkeit des Orts, und wenigstens von vier judenschaftlichen Vorstehern (deren sechs sind), wie auch 6) von diesen leztern, daß der Supplicant die herrschaftliche praestanda abzutragen im Stande sey, und die ganze Nation eventualiter dafür haften wolle, beibringen. Uebrigens wird an keinem Orte, es sey Stadt oder Dorf, eine größere Anzahl Juden aufgenommen, als im Jahre 1744 vorhanden war. Von den Capitalien, so der jüdische Handelsmann oder Wechsler verleihet, sind ihm von jeder baar ausgeliehenen Summe, welche sich über 20 rthlr. beläuft, sechs, und die unter 20 rthlr. sind, acht Procent Zinsen zu nehmen erlaubt, jedoch mit der Einschränkung, daß sie nicht Stat des Geldzinses Frucht, Garn oder dergleichen, noch weniger Zinsen von Zinsen nehmen dürfen.

B.

Ende dieses Jahrgangs.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

wie auch dieselbe die jährlich aufzustellende Vormundschaftsrechnungen abhöret. Alle bei den jüdischen Ehestiftungen gewöhnliche Verschreibungen und sonstige der Juden Erbschaften angehende Instrumente müssen ebenfals bei Strafe der Nichtigkeit von der christlichen Obrigkeit bestätigt seyn. In besondern Fällen hat jedoch die jüdische Nation ihren eigenen Richter, den Landrabbinen. Dieser hatte vorhin seinen Siz zu Wizenhausen, muste ihn aber nach Cassel verlegen. Die demselben von der Landes-Obrigkeit zugestandene Gewalt erstrekt sich aber nur auf solche Fälle, wenn ein Jude den andern mit einer persönlichen Klage belangt. Die Appellation von seinen Aussprüchen gehet an die Regierung. Von den Strafen, so dieser Rabbine erkennet, fält die eine Hälfte dem Fisco, die andere der Judenschaft zu. Ein Jude, welcher in diesen Landen den Schuz haben will, mus 1) eines im Lande wohnenden Schuzjuden ältester Sohn seyn, 2) 25 Jahr zurükgelegt, 3) 500 rthlr. zum wenigsten im Vermögen oder erweislich geheirahtet haben, 4) wegen seines bisherigen Lebens und Wandels, und 5) daß die christlichen Einwohner des Orts, wo der Jude Schuz suchet, gegen dessen Aufnahme nichts hauptsächliches einzuwenden haben, die erforderlichen Attestate von der Obrigkeit des Orts, und wenigstens von vier judenschaftlichen Vorstehern (deren sechs sind), wie auch 6) von diesen leztern, daß der Supplicant die herrschaftliche praestanda abzutragen im Stande sey, und die ganze Nation eventualiter dafür haften wolle, beibringen. Uebrigens wird an keinem Orte, es sey Stadt oder Dorf, eine größere Anzahl Juden aufgenommen, als im Jahre 1744 vorhanden war. Von den Capitalien, so der jüdische Handelsmann oder Wechsler verleihet, sind ihm von jeder baar ausgeliehenen Summe, welche sich über 20 rthlr. beläuft, sechs, und die unter 20 rthlr. sind, acht Procent Zinsen zu nehmen erlaubt, jedoch mit der Einschränkung, daß sie nicht Stat des Geldzinses Frucht, Garn oder dergleichen, noch weniger Zinsen von Zinsen nehmen dürfen.

B.

Ende dieses Jahrgangs.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

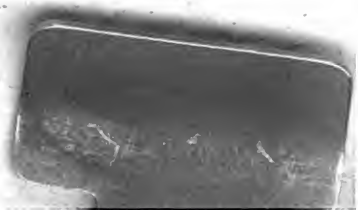

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google